R.mil.o 91.

I Nro 51.

Ueber
Quartier-Stellungen
und
einige hierauf sich bezügliche
Bewegungen.

Von
dem K. bayerischen General-Major
Freyherrn von Reichlin-Meldegg.

BIBLIOTHEK DES K·B·INFANT·
REGIMENTS ERBGROSSHERZOG
VON HESSEN.

Stuttgart,
bei Christian Wilhelm Löflund.

1834.

BIBLIOTHECA ... ENSIS

Ueber
Quartier-Stellungen.

Vorwort.

Als Fortsetzung, gleichsam einen zweiten ergänzenden Theil bildend zu meiner im Jahr 1831 bei Carl Schauburg und Compagnie in Wien herausgekommenen Schrift über Lager-Stellungen u. s. w., übergebe ich dem lesenden Publikum das vorliegende Werkchen, die Hoffnung in mir tragend, daß dasselbe um so weniger als nutzlose Arbeit erscheinen dürfte, weil es keiner Nachweisung bedarf, daß im Frieden, wie im Kriege, unter geeigneten Bedingungen Truppen aufgestellt oder bewegt werden, ohne daß an dem Orte ihrer Bestimmung, oder in den Ruhemomenten des Marsches, deren Lagerung angezeigt, oder unbedingt nothwendig erscheint: daß selbst Fälle denkbar bleiben, die es veranlassen können, bereits gelagerte Truppen in Quartiere zurückzuziehen, und daß endlich kantonnirende Truppen, auf einem mehr oder minder bedeutenden Raume ausgebreitet, nicht nur in dienstlicher, sondern auch in mancher andern Beziehung, Verfügungen, Vorschriften und Rücksichten bedürfen, welche die Form eines Lagers entbehrlich macht, oder derselben fremd sind.

Dieselben Maximen, welche der ebenbesagten Schrift über Lager-Stellungen zur Grundlage gedient haben, wurden auch in dieser Ausarbeitung festgehalten, da sie nach meinen Ansichten eine richtige Scheidelinie ziehen zwischen dem wirklichen Kriegszustande, und zwischen Verhältnissen, die wohl der Krieg herbeigeführt hat, denen aber, wenigstens momentan, das eigentliche Criterium einer Kriegs-Stellung, nemlich die nothwendige oder wahrscheinliche Berührung mit feindlichen Streitkräften mangelt: wo Umstände vorausgesetzt sind, die das Uebertreten von dem einen in den andern Zustand näher legen, wurde dieses ausdrücklich und mit den einschlägigen Bemerkungen angedeutet, oder auf jene Kapitel u. s. w. hingewiesen, die das Betreffende näher erläutern.

Da es nicht in meiner Absicht lag, den Leser mit Formen oder reglementären Vorschriften zu unterhalten, die in dem einen oder andern Heere bestehen oder angenommen sind, so muß ich hier noch insbesondere bemerken, daß das allenfalls vorkommende Aehnliche als rein zufällig zu betrachten ist, indem ich mich lediglich darauf beschränkt habe, jenes zur Sprache zu bringen, was nach meinen individuellen Ansichten geschehen oder verordnet werden soll, um die Zweckerreichung zu befördern und zu begründen.

Auch in dieser Schrift wird ein Theil meiner Leser Manches finden, was ihm längst bekannt war;

allein bei Allem wird dieses kaum vorauszusetzen seyn. Um ein Ganzes zu liefern, konnten daher auch diese Gegenstände und um so weniger umgangen werden, wenn ich den vorgesetzten Zweck erreichen wollte, daß der Inhalt genügen möchte, nicht nur als Leitfaden zum Unterricht, sondern auch für eigenes Studium und auch für jene brauchbar zu bleiben, die, ohne dem Militär-Stande anzugehören, mit dem Postulate des Kriegsdienstes unter verschiedenen Bedingungen näher bekannt zu werden wünschen.

So sehr ich auch bemüht war, durch Berufung auf das Vohergehende oder Folgende, und selbst auf meine frühern literarischen Arbeiten, Wiederholungen zu vermeiden, so konnten dieselbe demungeachtet bei einer Arbeit dieser Art, in welcher gleichnamige Fälle unter verschiedenen Bedingungen zu betrachten waren, ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit, und ohne die Citationen, auf eine den Leser ermüdende Art, noch mehr zu vervielfältigen, nicht durchgängig umgangen werden; ich schmeichle mir indessen, inner den Schranken des Unentbehrlichen geblieben zu seyn, und muß es dem Urtheil des Publikums überlassen, ob ich das rechte Maß dabei getroffen habe.

Hinsichtlich der Detail-Ausführung glaube ich noch Folgendes bemerken zu sollen:

Jeder der beiden Abschnitte, welche den Friedens- von dem Kriegszustande trennen, enthält zwei Abtheilungen, wovon die erste die dauernden, die

zweite die ephemeren Truppen=Quartiere betrachtet. In jeder Abtheilung fangen die Kapitel mit Eins an; dagegen sind die §. durch das ganze Werk mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, um die Citationen abzukürzen und das Nachschlagen zu erleichtern.

Die an der Spitze des Gesammt=Vortrages stehende Einleitung entwickelt in kurzem Umrisse den Begriff von Quartier=Stellungen und deren Unterabtheilungen, nach Dauer, Form und Zweck: jeden Abschnitt eröffnen allgemeine Betrachtungen, bezüglich auf den Inhalt, und jede Abtheilung enthält im ersten Kapitel ähnliche einladende Bemerkungen; ein Gleiches wurde in dem oder resp. den ersten §§. bei jedem Kapitel beobachtet, so weit es zur vorläufigen Sachbestimmung sich als dienlich oder nothwendig dargestellt hatte.

In der zweiten Abtheilung jedes Abschnittes wird es dem Leser vielleicht auffallen, weniger über die Quartiere als über den Marsch noch selber zu finden; allein ich schmeichle mir, daß der Leser demungeachtet auf keine Lücken stoßen werde, indem durch einfache Berufungen auf früher Vorgetragenes dennoch Alles gesagt ist, was zu sagen war, ohne der Deutlichkeit zu nahe zu treten, und diese Abkürzung überdieß Gelegenheit gab, manche Wiederholungen zu vermeiden, die an und für sich entbehrlich waren, folglich die Schrift nur zur Ungebühr erweitert, und eine an sich trockene Materie weniger genießbar gemacht hätten.

Daß diese Schrift nicht alle Fälle umfaßt, die inner den Grenzen des Möglichen denkbar bleiben, ist mir keineswegs entgangen; nachdem indessen das vorzugsweise Wichtige eine erschöpfende Erledigung gefunden haben möchte, so glaubte ich, daß dieses um so mehr genügen werde, als der Vortrag hinreichende Anhaltspunkte für die nicht zur Sprache gekommenen minder erheblichen Chargen liefert, und eine Mehrung von Beispielen wohl den Umfang des Werkes erweitert, aber keinen wesentlichen Nutzen begründet haben würde.

Ob ich meine Leser alle befriediget habe, wie ich es wünsche, muß ich von ihrem Urtheil erwarten; an der guten Absicht hat es wenigstens nicht gefehlt, und eine mehr als fünfzigjährige Praxis läßt mich hoffen, daß, wenn meine Arbeit auch hinter dem Vollkommenen zurückgeblieben ist, sie gleichwohl des Brauchbaren und Gediegenen Vieles enthalten, und eine wohlwollende Aufnahme nicht verfehlen werde.

Wie in allen meinen Schriften, wiederhole ich auch hier die Versicherung, daß mir gegründeter und bescheidener Tadel stets willkommen sey; nur muß ich zu erwägen bitten, daß ich meine individuellen Ansichten ausgesprochen habe, und daß ich daher noch keinen Tadel zu verdienen glaube, wenn diese auch mit der Meinung Anderer hie und da in Collision treten sollten; denn wo es sich um Ansichten und Meinungen handelt, hat wohl Jeder

das Recht, die seinigen geltend zu machen, so lange die Wesenheit der Sache dadurch nicht verletzt wird, oder unrichtige Schlüsse aus den gegebenen Prämissen gefolgert werden, und solche Uebersehen habe ich mir wissentlich nicht zu Schulden kommen lassen.

München 1832.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Begriffsbestimmung des Worts: Quartierstellung. Ausscheidung in Stand- und Marschquartiere. Was man unter ausgedehnter Kantonnirung verstehe, und wodurch die eine oder andere im Allgemeinen veranlaßt werden könne. Von Friedens- und Kriegskantonnirungen, allgemeine Bestimmungen. Kriterien derselben nach dem dieser Schrift zum Grunde liegenden Plan.

Erster Abschnitt.

Friedens-Kantonnirungen.
Allgemeine Betrachtungen.

§. 1. Vorläufige Bemerkungen.
§. 2. Ueber Wahl und Form der Kantonnirungen und Sorge für die Mannschaft im Allgemeinen.
§. 3. Besorgung des Dislocations- und Einquartierungsgeschäfts.
§. 4. Stellung des Hauptquartiers und der Generalquartiere.
§. 5. Weitere Vorschriften bezüglich auf die Detail-Einquartierung.
§. 6. Von der Polizei, Retraite und Reveille.
§. 7. Stationswachen und deren Patrouille, Allarmplätze, gewöhnliche und besondere Ausrückungen u. s. w.
§. 8. Vergatterung oder General-Marsch, was dabei zu beobachten, ferner Bereitschaft in den Stationen.
§. 9. Feuer-Allarm.
§. 10. Maßregeln gegen unerlaubtes Auslaufen der Mannschaft, nicht zu duldender Verkehr der Einwohner, Aufsicht auf Fremde, oder sonst den Localdienst betreffend.
§. 11. Ueber Verpflegung und Anstalten für Kranke im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Stand-Quartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 12. Ueber die erweiterte Ausdehnung des Begriffes von Friedenskantonnirungen.

§. 13. Einige der wichtigsten Veranlassungen zu Friedens-Standquartieren in diesem ausgedehnten Sinne.

Zweites Kapitel.

Standquartiere bei feierlichen Ergebnissen nach §. 13. a. b.

§. 14. Einleitende Bemerkungen und Bezeichnung der Fälle von Friedenskantonnirungen im engern Sinne.

§. 15. Wahl der Kantonnirung.

§. 16. Detail-Einquartierung.

§. 17. Verpflegung.

§. 18. Anstalten für Erkrankte.

§. 19. Stellung des Hauptquartiers und der übrigen Generalquartiere, des Commissariats u. s. w.

Drittes Kapitel.

Standquartier auf der strategischen Aufmarsch-Linie, oder eines Reserveheers nach §. 13. c. und e.

§. 20. Vorläufige Bemerkungen.

§. 21. Nähere Betrachtungen über den strategischen Aufmarsch.

§. 22. Nähere Betrachtungen eines Reserveheers und seiner Aufstellung im Allgemeinen.

§. 23. Fortsetzung.

§. 24. Ueber die Verbreitung dringender Befehle bei einem Reserveheer, das in ausgedehnteren Kantonnirungen liegt.

§. 25. Wahl der Kantonnirungen bei dem strategischen Aufmarsch und einem Reserveheer, Einquartierung, äußere Sicherungsanstalten u. s. w.

§. 26. Verpflegswesen.

§. 27. Lazarethe und Krankenanstalten.

§. 28. Stellung des Hauptquartiers, der übrigen Generalquartiere, der Artillerie, dann Rücksichtnahme auf den ambu-

lanten Zustand eines Reserveheers, hauptsächlich der Lazarethe und Magazine.

Viertes Kapitel.

Standquartier für Bewahrung der Grenze eines neutralen Landes nach §. 13. d.

§. 29. Vorerinnerung.

§. 30. Fortsetzung dieser Vorerinnerung mit Beziehung auf telegraphische Anstalten und Truppen-Musterung im Allgemeinen.

§. 31. Wahl und Anordnung der Kantonnements, mit besonderer Rücksicht auf die Unterstützung des Postirungs-Cordons.

§. 32. Einquartierungs-Normen, Verhalten, Polizei und Dienst.

§. 33. Verpflegung, Stellung des Hauptquartiers, der Lazarethe u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Standquartier, bei einem auf längere Zeit abgeschlossenen Waffenstillstande nach §. 13. f.

§. 34. Vorerinnerung.

§. 35. Wahl der Kantonnirungen, und Rücksichten, die dabei zu nehmen sind, dann Ersetzung des Mangelnden.

§. 36. Einquartierungs-Normen, Polizei, Stationsdienst, nebst besondern Bemerkungen für den concreten Fall.

§. 37. Verpflegswesen.

§. 38. Lazarethe, Stellung des Hauptquartiers, oder der Generalquartiere u. s. w. dann der Artillerie.

§. 39. Schlußbemerkungen zu diesem Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Standquartier nach abgeschlossenem Frieden nach §. 13. g.

§. 40. Vorerinnerung und Wahl der Kantonnirungen.

§. 41. Einquartierungs-Normen und Verhalten in den Quartieren.

§. 42. Polizei.

§. 43. Innerer und äusserer Dienst.

§. 44. Verpflegung.

§. 45. Lazarethe, Placirung des Hauptquartiers, der übrigen Generalquartiere u. s. w.
§. 46. Schlußbemerkung zu diesem Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Standquartiere, wenn ein im Auslande befindliches Heer die Anstalten zum Rückmarsche abwartet, nach §. 13. h.
§. 47. Einleitende Bemerkungen.
§. 48. Fortsetzung.
§. 49. Einquartierung, Verhalten der Truppen, Polizeidienst, und Bemerkungen über die Dislocation, mit Hinsicht auf den nahen Abmarsch.
§. 50. Bemerkungen über Verpflegung in den Standquartieren und auf dem Marsche.
§. 51. Lazarethe, mit besonderer Rücksicht auf den nächst bevorstehenden Marsch.
§. 52. Hauptquartier, Generalquartiere u. s. w. betreffend.

Zweite Abtheilung.

Marsch-Quartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.
§. 53. Einleitende Bemerkung.
§. 54. Wahl und Austheilung der Marschquartiere, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Marsches.
§. 55. Fortsetzung.
§. 56. Einquartierungs-Normen, Verhalten der Mannschaft, Polizei, Retraite, Reveille und Dienst.
§. 57. Verpflegung und Sorge für Erkrankte.
§. 58. Hauptquartier und Quartiere der übrigen Generale.
§. 59. Aenderung aller Arten von Marschquartieren, in zwei Haupt-Rubriken. I und II.

Zweites Kapitel.

Marschquartiere, bezüglich auf §. 59. I.
§. 60. Anordnungen zum Marsche.
§. 61. Einquartierung, Verhalten der Mannschaft in dem Quartier, Polizei und Dienst im Allgemeinen, und mit Beziehung auf einige specielle Fälle.

§. 62. Vereinigung von Truppen bei feierlichen Gelegenheiten, oder zum Behufe größerer Waffenübungen.

§. 63. Vereinigung von Truppen auf der strategischen Aufmarsch-Linie, zur Bildung eines Reserveheeres, oder eines Observations-Corps.

§. 64. Weitere allgemeine Betrachtungen, bezüglich auf einen Truppenmarsch nach gemeinschaftlichem Ziele, und Folgerungen hieraus.

Drittes Kapitel.

Marsch-Quartier, bezüglich auf §. 59. II.

§. 65. Marsch und Dislocation, wenn ein Reserveheer seine Stellung verändert.

§. 66. Marsch und Dislocation, wenn ein Heer zufolge eines Waffenstillstandes in Kantonnirungen rückt.

§. 67. Marsch u. s. w. aus Stellungen, die in der ersten Abtheilung dieses Abschnittes Kapitel VI. und VII. angegeben sind.

§. 68. Verpflegung unter dieser Voraussetzung.

§. 69. Vorsorge für Kranke, Blessirte oder Marsch-Maroden, in den oben betrachteten Fällen.

Zweiter Abschnitt.

Kriegs-Kantonnirungen.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 70. Vorläufige Erinnerung.

§. 71. Allgemeine Bemerkungen über die Erfordernisse und die Wahl der Kantonnirung.

§. 72. Ueber Einquartierung im Allgemeinen.

§. 73. Quartiermacher betreffend.

§. 74. Dienst und Verhalten in den Quartieren.

§. 75. Polizei und Aufsicht gegen Fremde jeder Art.

§. 76. Weitere Bemerkungen über den Dienst, besonders die Sicherung nach Aussen betreffend.

§. 77. Verpflegung.

§. 78. Vorsorge für Kranke und Bleßirte.

§. 79. Hauptquartier, Generalquartiere u. s. w. betreffend.

§. 80. Verhältnisse, unter welchen Kriegskantonnirungen denkbar sind, und deren Sonderung in stehende oder nur für kurze Zeit beantragte.

Erste Abtheilung.

Kriegs = Standquartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 81. Nähere Betrachtung über die Veranlassungen zu Kriegs-Standquartieren.

§. 82. Ausscheidung derjenigen Fälle, für welche der nächste §. die Regel bilden wird.

§. 83. Kriegsdienstliche Vorschriften, für die in §. 82. nicht ausgenommenen Fälle, und Bemerkung, daß auch hinsichtlich dieser, so wie für die ausgenommenen Fälle, das weiters Einschlägige in den folgenden Kapiteln zur Sprache kommen werde.

Zweites Kapitel.

Kriegs = Standquartier eines Reserveheeres nach §. 81. a.

§. 84. Vorläufige Bemerkung.

§. 85. Begriff von einem als erobert zu betrachtenden Landstriche.

§. 86. Truppenverlegung im Allgemeinen.

§. 87. Einquartierungs = Normen.

§. 88. Verhalten gegen die Bewohner und Polizei.

§. 89. Dienstliche Anordnungen im Innern und nach Aussen.

§. 90. Verpflegung und Lazarethe.

§. 91. Hauptquartier und die übrigen Generalquartiere u. s. w.

Drittes Kapitel.

Kriegs = Standquartier eines Beobachtungsheers oder Corps, nach §. 81. b.

§. 92. Einleitende Bemerkungen.

§. 93. Aufstellung des Haupt = Corps.

§. 94. Detail = Einquartierung, Verhalten in den Quartieren und Polizei, mit Rücksicht auf den Umstand, daß man sich der Regel nach im eigenen oder befreundeten Land befindet.

§. 95. Vom Dienst überhaupt, insbesondere aber von jenem in den Stationen der Hauptstellung.

§. 96. Von dem Sicherungs-System im Allgemeinen, und von dem Dienst, der Einquartierung, der Polizei und andern Anstalten auf der Unterstützungs-Linie insbesondere.

§. 97. Verhalten, Dienst-Polizei und andere Anordnungen in und auf der Vorposten-Linie.

Viertes Kapitel.

Kriegs-Standquartiere auf der stragetischen Aufmarsch-Linie oder bei einem Reserveheer, unter Bedingungen, die besondere Vorsicht ansprechen, nach §. 81. §. c.

§. 98. Vorläufige Erinnerung.

§. 99. Einleitende Bemerkungen.

§. 100. Einquartierungs-Normen und Polizei.

§. 101. Dienst im Innern der Stationen zur Sicherung nach Aussen, und andere einschlägige Bemerkungen.

§. 102. Verpflegung und Lazarethe.

§. 103. Hauptquartier, Generalquartier, Aufstellung der kleinen und Hauptartillerie-Reserve u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Kriegsstandquartier bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Waffenstillstande, nach §. 81. d.

§. 104. Einleitende Bemerkungen über die Anordnung solcher Kantonnirungen.

§. 105. Dienst, Verpflegung, Lazarethe, Hauptquartier, Generalquartiere, und Verlegung der nicht fechtenden Branchen.

§. 106. Besondere Normen, wenn unter dem rubrizirten Verhältniß die Gesammtheit des Heeres in Kantonnirung zu verlegen wäre.

§. 107. Innerer und äusserer Dienst in dem eben besagten Fall.

§. 108. Verpflegung, Lazarethe, Haupt- und Generalquartier u. s. w. für diesen Fall.

Sechstes Kapitel.

Kriegs-Standquartiere auf einer Demarkationslinie, nach §. 81. e.

§. 109. Einleitende Bemerkungen.

§. 110. Anordnung des Cordons, Einquartierung, Polizei und Verhalten gegen die Bewohner u. s. w.

§. 111. Vom dienstlichen Verhalten und der Commandoführung im Allgemeinen.
§. 112. Innerer und äusserer Dienst in den Unterstützungsquartieren.
§. 113. Innerer und äusserer Dienst in den eigentlichen Postirungsquartieren.
§. 114. Verpflegung und Krankenanstalten.
§. 115. Corps-Quartier, Artillerie, Commissariat, General-Quartier, und künstliche Verstärkungen der Stellung.

Siebentes Kapitel.

Kriegs-Standquartier, wenn der Feind sich sehr weit zurückgezogen haben sollte, nach §. 81. f.

§. 116. Einleitende Bemerkungen.
§. 117. Anordnung einer solchen Kantonnirung.
§. 118. Dienst im Innern oder nach Aussen in den Heer-Cantonnements, unter verschiedenen Bedingungen.
§. 119. Verpflegung, Lazarethe, Hauptquartier u. s. w.
§. 120. Schlußbemerkung.

Achtes Kapitel.

Kriegs-Standquartiere zur Beobachtung innerer Grenzen, unter der Bedingung §. 81. g.

§. 121. Einleitende Bemerkung.
§. 122. Anordnung der Kantonnirung.
§. 123. Polizei, unter Anführung von Bedingungen, die wenig, oder keine besondere Vorsicht ansprechen.
§. 124. Innerer und äusserer Dienst der Postirungs-Stationen.
§. 125. Dienst und Aufstellung der Vorpostenkette u. s. w.
§. 126. Bemerkungen für den Fall, wenn ein solches Corps durch einen Fluß oder andere nicht besiegbare Terrain-Hindernisse von den Truppen des Gegners geschieden wäre.
§. 127. Verpflegung und Lazarethe.
§. 128. Corps-Quartier, Artillerie, Commissariat, Quartiere der übrigen Generale u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Kriegs-Standquartier zur Sicherung der Communikation auf der Operations-Linie, nach §. 81. h.

§. 129. Einleitende Bemerkungen.

§. 130. Vorläufige Normen über die Vertheilung und Verlegung der Mannschaft.
§. 131. Einquartierung, Verhalten der Mannschaft in den Quartieren, Polizei.
§. 132. Stations- und äusserer Dienst.
§. 133. Verpflegung, Krankenversorgung, Corpsquartier u. s. w.

Zehntes Kapitel.

Kriegs-Standquartiere wegen Jahreszeit oder anhaltend übler Witterung, nach §. 81. i.

§. 134. Einleitende Bemerkungen, unter Anführung der Bedingungen, welche das Kantonniren der Truppen nothwendig oder zuläßig machen können.
§. 135. Normen für das Kantonnement und die Sicherungsanstalten, für den ersten Fall des nächstvorhergehenden §.
§. 136. Dieselben Normen für den zweiten Fall des §. 134.
§. 137. Verpflegung, Lazarethe, Corpsquartier, und Quartier der übrigen, allenfalls anwesenden Generale.
§. 138. Verhaltungsnormen, wenn die Stimmung der Landbewohner drohend seyn sollte.
§. 139. Vorschriften über das Verhalten bei einem zu besorgenden oder wirklich beabsichteten Entsatz des blokirten Platzes.

Eilftes Kapitel.

Ueber Kriegs-Standquartiere bei eigentlichen Winterquartieren, nach §. 81. k.

§. 140. Einleitende Bemerkung.
§. 141. Von der Art, sich nach den ausersehenen Winterquartieren zu bewegen, für jenes Heer, welches zunächst deren Bedürfniß fühlt.
§. 142. Anordnungen und Dienst, wenn die Winterquartiere wirklich bezogen werden, insbesondere mit Beziehung auf eben bezeichnetes Heer.
§. 143. Verpflegung und Lazarethe, Hauptquartier und Generalquartiere in den Winterkantonnements, und bei dem Postirungs-Corps.
§. 144. Fernere Bemerkung über die Postirung und deren allenfallsige Ablösung.

§. 145. Gründe, um derentwillen Winter-Quartiere zu den eigentlichen Kriegs-Kantonnirungen zu zählen sind.
§. 146. Schlußbemerkung.

Zwölftes Kapitel.

Kriegs-Standquartier, durch anhaltend üble Witterung veranlaßt, nach §. 81. l.

§. 147. Einleitende Bemerkungen.
§. 148. Fortsetzung dieser Bemerkungen.
§. 149. Ueber die Heerquote, die unter solchen Verhältnissen allenfalls in Quartiere zu verlegen seyn möchte.
§. 150. Vorbereitende Anstalten und Beziehung des ausersehenen Kantonnements.
§. 151. Erste Maßregel bei dem Einrücken in das Kantonnement.
§. 152. Einquartierung, Polizei, Allarm-Signale.
§. 153. Dienst- und andere Anordnungen in der Quartierstellung.
§. 154. Vom Dienst und der Bereitschaft bei der campirenden Avantgarde.
§. 155. Telegraphische Anordnungen.
§. 156. Hauptquartier, Quartier des Avantgarde-Commandanten, Verpflegung, Lazarethe, Commissariat, dann der kleine und große Artillerie-Park.
§. 157. Schlußbemerkung zu diesem Kapitel.

Zweite Abtheilung.

Kriegs-Marschquartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 158. Vorläufige Bemerkungen.
§. 159. Bezeichnung der Fälle, die hier als Leitfaden zum Selbst-Studium betrachtet werden, und andere einschlägige Bemerkungen.

Zweites Kapitel.

Kriegs-Marschquartier eines Streif-Corps, großer Patrouillen und anderer kleiner Heer-Abtheilungen, nach §. 159. a. b. c.

§. 160. Einleitende Bemerkungen über die Einquartierung von Streifcorps.

§. 161. Besondere Normen für das Quartiernehmen eines solchen Corps und dessen Verpflegung.
§. 162. Einleitende Bemerkungen über die Einquartierung grosser Patrouillen.
§. 163. Besondere Normen für die Einquartierung solcher Patrouillen und deren Verpflegung.
§. 164. Normen für das Quartiernehmen kleiner Heer-Abtheilungen unter Verhältnissen, die §. 159. c. angezeigt hat, und deren Verpflegung.

Drittes Kapitel.

Kriegs-Marschquartier größerer Truppen-Corps, nach §. 159. d.

§. 165. Vorläufige Bemerkung.
§. 166. Bemerkungen über die Zuläßigkeit einer theilweisen oder allgemeinen Kantonnirung und allgemeine Normen für dieselbe.
§. 167. Form der Einquartierung, Avantgarde, Quartiermacher, Polizei.
§. 168. Dienst in den Marschquartieren.
§. 169. Verpflegung.
§. 170. Versorgung der Kranken.
§. 171. Stellung der Corpsquartier u. s. w.
§. 172. Bemerkungen für Fälle, wo bei der Annäherung zum Marschziel die kriegerische Vorsicht aufs Neue gesteigert werden muß.

Viertes Kapitel.

Kriegsmarsch-Quartier eines Reserveheers, unter der Bedingung §. 159. e

§. 173 Vorläufige Erinnerung.
§. 174. Marsch-Form.
§. 175. Wahl und Belegung der disponiblen Ortschaften, Polizei.
§. 176. Dienst in den Marschquartier-Stationen und Polizei.
§. 177. Verpflegung, Krankenversorgung, Stellung des Hauptquartiers u. s. w.
§. 178. Bemerkungen für den Fall, wenn das Reserveheer an dem Marschziel ankommt.

Fünftes Kapitel.

Kriegs-Marschquartier für Convoi's aller Art, nach §. 159. f.

§. 179. Vorläufige Bemerkungen.

§. 180. Fortsetzung dieser Bemerkungen.

§. 181. Auffahren des Convoi's, Dienst, Einquartierung und andere Normen.

§. 182. Verpflegung.

§. 183. Polizei und Krankenversorgung, dann Hinweisung auf die Schrift über Lagerstellungen zur näheren Beleuchtung dieses Kapitels.

Sechstes Kapitel.

Kriegs-Marschquartiere bei der Bewegung aus der strategischen Aufmarsch-Linie, nach §. 159. g.

§. 184. Einleitende Bemerkung.

§. 185. Character und Form der Kantonnirung.

§. 186. Dislocation, Einquartierung und Polizei.

§. 187. Dienst in den Marsch-Stationen, Allarmplätze und Sicherungs-Anstalten unter verschiedenen Bedingungen.

§. 188. Verpflegung, Lazarethe, Hauptquartier, Generalquartiere, Quartier der übrigen Branchen, und der großen und kleinen Artillerie-Reserve.

Einleitung.

Wenn Kriegs-Leute weder lagern noch kaserniren, sondern in bürgerlichen Wohnungen neben den übrigen Hausgenossen untergebracht sind, so pflegt man zu sagen, sie seyen einquartirt. Wird eine Ortschaft — gleichviel, welcher Art — im Ganzen oder Theilweise in besagter Form mit Truppen belegt, so entsteht hieraus der Begriff einer Quartier-Station, und durch mehrere solcher Stationen, soferne die einquartirten Truppen unter demselben Oberbefehl stehen, jener einer Quartier-Stellung.

Einquartierungen überhaupt, also auch in der eben angeführten gesteigerten Bedeutung, ergeben sich im Frieden, wie zur Zeit des Kriegs unter manchfachen, oft sehr verschiedenen Bedingungen und Verhältnissen; indessen lassen sich dieselbe dessen ungeachtet in zwey Klassen ordnen, als:

I. Stand-Quartier.

II. Marsch-Quartier.

Die erste Klasse setzt den Stand-Lagern analog eine längere Dauer, oder nach Lage der Umstände doch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Dauer voraus; bei der zweiten hingegen, die schon durch ihre Benennung

eine baldige Local-Veränderung beurkundet, beschränkt sich das Bestehen gewöhnlich auf einen, höchstens auf einige Tage. Unvorhergesehene Verhältnisse können zwar bei der Isten Klasse die Dauer abkürzen, bei der IIten verlängern, und wenn dieses bedeutend seyn sollte, ein beantragtes Stand-Quartier in ein Marsch-Quartier, und umgekehrt, verwandeln; allein dieses sind Ausnahmen von der Regel, welche die Begriffs-Bestimmung nicht ändern, sondern nur die längst zugegebene Wahrheit bestätigen, daß das Mögliche manchmal ausser der Berechnung liegt.

Jede Belegung eines oder mehrerer Orte durch Truppen auf die im Eingange bezeichnete Art, also jede Quartier-Station oder Stellung — im Frieden wie im Kriege nennen wir eine Kantonirung. Es ist dem Verfasser nicht unbekannt, daß man dem Sinne dieses Wortes vielfältig eine mehr specielle, auf den Zustand des Krieges ausschließlich bezogene Bedeutung unterlegt; allein wohl beachtend, daß für eine Versammlung von Kriegern, die weder lagern — bivouakiren, noch kaserniren — kein einzelnes Wort besteht, um die Art der Unterkunft deutlich auszudrücken, daß ferner die angenommene Benennung, in dem Vortrage, manche dem Leser vielleicht willkommene Abkürzung zuläßig macht, und im Grunde die besprochene Form von Truppen-Quartieren unter allen Bedingungen dieselbe bleibt, glaubt Verfasser keinen Tadel zu verdienen, wenn er dem Begriffe einer Kantonirung die erweiterte Bedeutung giebt, und die Ausdrücke Quartier-Station oder Stellung als synonym mit Kantonirung behandelt.

Für die Quartiere IIter Klasse ist eine solche Benennung zwar noch ungewöhnlicher, als für die der

isten; da jene indessen nach dem Vorhergegangenen gleichwohl als Kantonirungen erscheinen, wenn von Belegung ganzer oder mehrerer Ortschaften die Rede ist, so kann es keinem Anstande unterliegen, auch bei Marsch-Quartieren diesen Ausdruck geltend zu machen, wenn ein solches wegen Wohlklang, oder aus andern Rücksichten dienlich erachtet wird.

Jede Kantonirung, sie beschränke sich auf einen einzelnen Ort, oder erstrecke sich über mehrere Ortschaften, erscheinet hinsichtlich der Einquartirung unter einer der zwei Haupt-Formen, nämlich:

A. als ausgedehnte (weite)
oder } Kantonirung.
B. als enge (gedrängte)

Die erste berücksichtiget zunächst — Bequemlichkeit und Gesundheit der Mannschaft, auch wohl die Schonung der Orts-Bewohner, letztere die allenfalls vorliegende Nothwendigkeit, seine Leute zur schnellen Verfügung nahe beisammen zu haben: Während man daher bei der ausgedehnten Form darauf Bedacht zu nehmen hat, so wenig Mannschaft, als nur immer zuläßig ist, in ein und dasselbe Haus zu legen, dagegen so viel Ortschaften, als die Umstände erlauben, in Concurrenz zu ziehen, findet bei der gedrängten Form gerade das Gegentheil Statt, das ist, — man belegt die Häuser so dicht, als es der Raum gestattet, nimmt (wie in der Folge angeführt werden wird) nach Maßgabe der Jahrs-Zeit — der Witterung und der Umstände Scheuren oder auch Schuppen zu Hülfe, beschränkt aber die Zahl der Ortschaften auf das Unentbehrliche. Ob die eine oder andere dieser Haupt-Formen dem in Mitte liegenden Zweck entsprechen, ist von den Verhältnissen abhängig,

unter welchen eine Quartier-Stellung bezogen wird, wobei folgende Vorfragen in Beachtung kommen:

1) Welchen Zweck hat die Stellung?

2) Welche Zahl von Ortschaften ist im Hinblick auf diesen Zweck disponibel?

3) Was haben diese Ortschaften für eine Lage, und wie sind dieselbe beschaffen?

4) Ist es zulässig — nothwendig, oder entbehrlich, alles Disponible zu benützen, oder aber gebieten es Umstände — Lage oder Gestaltung der vorhandenen Quartier-Orte, sie nur theilweise — manche vielleicht gar nicht zu belegen?

In der Folge werden diese Vorfragen nach ihren concreten Beziehungen in weitere Erwägung kommen, — bis dahin mag das eben Gesagte als Einleitung genügen, wobei nur noch bemerkt werden will, daß gedrängte Kantonirungen einem Lager ziemlich gleichzuachten sind, und manchmal, selbst im Kriege, dessen Stelle werden können oder müssen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Kantonirungen im Frieden, wie im Kriege, sich ergeben können und werden; als ergänzende Bemerkung ist indessen hiernach beizusetzen, daß dieselbe unter so wesentlich verschiedenen Verhältnissen, vielfältig wenig mehr mit einander gemein haben, als die Einquartirung der Truppen; eine Bemerkung, die an und für sich klar ist, wenn in Erwägung gezogen wird, was den einen oder andern Zustand anspricht oder entbehrlich macht.

Krieg und Frieden stehen zwar nach ihrer politischen Bedeutung sich als Gegensätze, gleichsam wie + und — gegenüber; allein dieses Verhältniß kann die Maßregeln nicht normiren, welche bei Kantonirungen, nach den, die-

ser Schrift zum Grunde gelegten Maximen in Anspruch genommen werden, indem auch hier, analog der Schrift über Lager-Stellungen, das Kriegs- und Friedens-Verhältniß an ganz andere Bedingungen gekettet ist, als der allgemeine Sachbegriff ausdrückt.

In consequenter Befolgung dieser Maximen zerfällt der folgende Vortrag in zwei Abschnitte, von welcher

der Iste jene Kantonirungen enthält, die in wirklichen Friedenszustand genommen, oder doch wenigstens theilweise, wie diese, behandelt werden können.

der IIte aber jene, welche als wirkliche kriegerische Aufstellungen im ernsteren Sinne sich characterisiren.

Wir finden diesemnach in dem ersten Abschnitte, neben den eigentlichen Friedens-Kantonirungen auch solche in Betrachtung gezogen, die zwar während dem Kriege, oder unter einem, diesem Zustand angenäherten Verhältnisse sich ergeben, bei welchen indessen ein Zusammentreffen mit feindlichen Streit-Kräften vernunftgemäß nicht denkbar ist: während der IIte ausschließlich nur Kantonirungen in Erwägung zieht, die das Gegentheil — wenigstens als wahrscheinlich voraussetzen.

Die Aufschriften Friedens- oder Kriegs-Kantonirungen, welche an der Spitze dieser Abschnitte stehen, um deren Gesammtinhalt mit ein paar Worten zu bezeichnen, entsprechen allerdings dem politischen Zustande nicht durchgängig, wie aus Obigem hervorgeht, allein desto richtiger den angenommenen faktischen Verhältnissen; der Verfasser hat daher geglaubt, jene ausgedehntere Ueberschriften nur da mehr vorziehen zu dürfen, als dadurch manche Abkürzung im Vortrage eingeleitet wird, und

streng betrachtet, doch nur die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, fechten zu müssen, ein wirkliches Kriegs-Verhältniß bei Lagern, wie bei Kantonirungen begründet, wie dieses auch in der Schrift über Lager-Stellungen angenommen wurde. Diese consequente Durchführung der Ansichten des Verfassers dürfte sich auch dadurch rechtfertigen, daß Lager und Quartier-Stellungen sich eigentlich nur in der Art der Truppen-Unterkunft, und bei größern Heer-Massen allenfalls in der Ausdehnung wesentlich unterscheiden.

In dem IIten Abschnitt dieser Schrift, verglichen mit Lager-Stellungen, findet sich keine Parallele zu Posten-Lagern; allein dieses geht aus der Natur der Sache hervor, deren einfache Betrachtung von selbst zu dem Schlusse führen muß, daß unter Umständen, die eine Truppen-Stellung als Posten-Lager im engern Sinne characterisiren, von Einquartirung nicht die Rede seyn kann.

Erster Abschnitt.

Friedens-Kantonirungen.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1.

Truppen-Versammlungen ausser den gewöhnlichen Garnisons-Orten, so weit sie nämlich als ein Gegenstand dieses Abschnittes sich darstellen, haben — besondere Verhältnisse abgerechnet, die Kantonirung größtentheils zur Regel, da diese wenigstens für den ersten Moment weniger Vorbereitungsanstalten erfordert, als ein Lager; wohl auch weniger Auslagen veranlaßt, und im Allgemeinen, sofern die Leute nur nicht zu gedrängt liegen, — für den Gesundheitszustand — die Schonung der Montour — der Rüstung, ganz besonders aber für die Erhaltung der Pferde ungleich zuträglicher ist. Eine Abweichung von dieser Regel wird, abgesehen von den eben angegebenen Vorzügen der Kantonirung, vorzugsweise dann als angezeigt sich darstellen, wenn die Erreichung des gegebenen Zweckes verlangt, oder die Umstände gebieten, eine bedeutsame Truppen-Masse so zu concentriren, daß stündlich über deren Gesammtheit verfügt werden kann, z. B. bei Schul-Uebungen — Manövers, oder auch unter andern Bedingungen, die es nothwendig oder räthlich machen, alle Theile des Ganzen näher im Auge und zur schleunigsten Verfügung beisammen zu

haben. In der Schrift des Verfassers über Lager=Stellungen sind diese Fälle näher bezeichnet und motivirt; als Ergänzung verdient indessen hier die vorläufige Bemerkung noch einen Platz, daß selbst unter Verhältnissen, welche an und für sich das Lagern einer Trupp ansprechen, dennoch manchmal — wenigst theilweise, zur Kantonirung geschritten werden muß, wenn nehmlich die Witterung gar zu ungünstig, oder die Temperatur zu streng ist. Unter solchen störenden Einwirkungen der Natur sucht man zunächst die Pferde der Reuterei — der Artillerie, und bei sehr nassem Wetter auch die Munition unter Obdach zu bringen, indem Pferde unter solchen Einflüssen mehr als Menschen leiden, die Erhaltung der Munition aber, nach ökonomischen oder dienstlichen Rücksichten bemessen, immer ein Object von großer Wichtigkeit bleibt. Die Infanterie vermag jeden Falles am längsten im Freien auszuhalten, da sie unter Zelten — noch mehr unter zweckmäßig verwahrten Hütten, einen nicht unwesentlichen Schutz gegen Nässe und Kälte findet. Daß man bei Veranlassungen dieser Art darauf Bedacht zu nehmen habe, die Quartiere der Reiterei u. s. w. (der Reiter ist von seinem Pferde unzertrennlich) dem eigentlichen Aufstellungs=Object möglichst nahe zu legen, besonders wenn das Lager von ernster Bedeutung ist, bedarf wohl keiner Erwähnung.

§. 2.

Die Wahl, und die durch diese bedungene Form der Kantonirung hängt, wie bereits erinnert wurde, von dem gegebenen Zweck — den Umständen und der hienach bemessenen Zahl der als disponibel sich darstellenden Ortschaften ab. In der Folge wird sich Gelegenheit darbieten, diesen Gegenstand näher zu beleuchten, einstweilen

aber als Grundsatz ausgesprochen: daß in allen denkbaren Fällen der Krieger (Offizier und Soldat) jenen Grad der Bequemlichkeit und Pflege in dem Quartier finde, den die Lage der Verhältnisse zuläßig macht. Eine Vernachläßigung dieses Postulats, zumal wenn von der Mannschaft die Rede ist, wäre ein wahres Vergehen gegen den Dienst, da diese — größtentheils auf das beschränkt bleibt, was höhern Orts für sie gethan wird, da es den meisten Leuten an Mitteln — allen aber an Gelegenheit gebricht, sich ihre Lage in dem Maße zu verbessern, wie dieses bei Offizieren mit wenigen Ausnahmen vorausgesetzt werden darf. Eben darum, weil der Soldat mit dem sich begnügen muß, was die Umstände ihm zuzuweisen gestatten, erscheint es auch als eine heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihm werde, was ihm werden kann.

§. 3.

Wenn man eine Kantonirung zu beziehen beabsichtet, so wird ein paar Tage — bei wenig zahlreichen Truppen-Abtheilungen vierundzwanzig Stunden vor dem Einrücken, ein Detachement vorausgeschickt, um die Einquartierung zu reguliren. Ist die zum Kantoniren bestimmte Truppen-Zahl sehr bedeutend, die Quartier-Stellung also jeden Falles von erheblicher Ausdehnung, so geht ein Stabs-Offizier — von einem Subalternen als Adjudanten, dann ein paar sehr verläßigen Unteroffizieren — nach Umständen auch von einem Verpflegsbeamten begleitet, dem quartiermachenden Detachement eine bemessene Zeit voran, um in Benehmen mit dem, von der Civilbehörde dazu aufgestellten Commissär, die Bezirke für die verschiedenen Regimenter und Bataillons, ferner die Stellung des Haupt-Quartiers — der General-Quartie-

re, so wie der übrigen Branchen im Voraus zu bestimmen, und das sonst noch Nöthige zu ordnen. Dieses Geschäft ist eigentlich die Sache des General-Quartiermeister-Stabes. In Ermanglung eines höhern Offiziers besagten Stabes wird dasselbe indessen einem Stabs-Offizier der Linie übertragen.

Das obenbezeichnete quartiermachende Detachement, dazu bestimmt, in den zugewiesenen Bezirken die Truppen-Verlegung, zum Theil auch die Detaileinquartirung in den einzelnen Stationen zu besorgen, besteht gewöhnlich in einem Offizier von jedem Regiment oder Bataillon, und einem Unteroffizier von jeder Compagnie u. s. w. Der höchste, oder älteste dieser Offiziere führt das Commando so lange nämlich, als die Quartiermacher im Ganzen, oder doch von mehreren Regimenter u. s. w. vereinigt marschiren. Die Bewegung des Detachements verfolgt eine gegebene Ronde bis zu einem im voraus bestimmten Punkte, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Quartiermacher von verschiedenen Richtungen anrücken, jeder Abtheilung, nach Umständen ihre eigenen Ronde, und auch der Punkt ihres Beisammenbleibens bestimmt werden muß, um keine vermeidbaren Umwege zu veranlassen.

Hat der Stabs-Offizier das Dislocations-Geschäft in Ordnung gebracht, so sendet er den Quartiermachern gehende oder reitende Boten mit einem schriftlichen Ausweis entgegen, der sowohl für die Generalität als auch für die Truppen-Abtheilungen jene Ortschaften anzeigt, wo sie Quartiere zu nehmen haben, dem Commandirenden aber erstattet er in derselben Art einen kurzen schriftlichen Rapport, der nach Uebereinkommen mit dem Civil-Commissär, unter amtlicher Haftung von Ort zu Ort unaufhaltsam weiter gefördert wird, bis er seine Bestimmung er-

reicht. Nachdem die nöthigen Boten abgefertigt sind, begiebt sich der Stabs=Offizier samt seiner Begleitung nach dem zum Haupt=Quartier bestimmten Punkt. Dort angekommen, wird eine detaillirte Dislocations=Tabelle verfaßt, und diese auf der hiefür bezeichneten Route dem Commandirenden, so weit als thunlich, wo möglich bis zu dessen nächstvorhergehenden Nacht=Station entgegengesendet, sofort aber das Nöthige mit Beziehung auf das Haupt=Quartier besorgt.

Sowie die quartiermachenden Offiziere die Anweisung der treffenden Dislocations=Bezirke erhalten, rapportiren sie die bezeichneten Orte unter die Compagnien u. s. w. ihrer Abtheilungen, und lassen die Unteroffiziere mit bei sich habender Mannschaft auf dem kürzesten Weg nach den ihnen zugewiesenen Stationen abgehen, sie selbst aber verfügen sich in das Stabs=Quartier, um dort das Weitere persönlich zu ordnen, oder so weit es die Mannschaft betrifft, durch ihre Leute ordnen zu lassen.

In den einzelnen Stationen geht die numerische Belegung der Häuser von den Ortsbehörden aus, wenigstens in der Regel, weil diese allein zu bemessen vermögen, daß Niemand unverhältnißmäßig überbürdet werde, sowohl hinsichtlich der Kräfte des Quartier=Trägers, als des Raumes, den die vorhandenen Localitäten darbieten.

Kommen mehrere Compagnien, oder diesem gleichzuachtenden Abtheilungen in ein und dasselbe Ort zu liegen, so haben die Quartiermacher vom dienstlichen Standpunkte aus, vorzugsweise auf folgende Punkte ihr Augenmerk zu richten.

1) daß die Compagnien u. s. w. so viel möglich beisammen bleiben. Daß daher

2) die Quartiere Nro. einer Compagnie, nicht durch die Quartiere einer andern unterbrochen werden. Daß
3) so ferne es nur immer vermeidbar ist, in ein und dasselbe Haus nicht Leute von verschiedenen Compagnien zusammengelegt werden.

Diese Forderungen sind sowohl zur Erleichterung der Aufsicht, als auch in manchen andern dienstlichen Beziehungen von Wesenheit; daher der nach Charge oder Dienstalter erste unter den quartiermachenden Unteroffizieren für deren Beachtung verantwortlich gemacht werden muß.

Munition und Pulvervorräthe, auch andere Wagen, die aerarialisches Gut oder Bagage enthalten, sollen nie in Ortschaften aufgestellt oder untergebracht werden; Erstere wegen der Sicherheit der Bewohner, letztere beide, um sie gegen mögliche Feuersgefahr sicher zu stellen: man läßt die mit solchen Artikeln beladenen Wagen, nach Maßgabe der Gefährlichkeit, in mehr oder minderer Entfernung von dem betreffenden Orte auffahren, und stellt eine eigene Wache, wenigstens eine Schildwache bei denselben auf. Drohet anhaltend nasse Witterung, die Munition zu verderben, so trachtet man, dieselbe in allenfalls vorhandenen, von dem Orte möglichst entfernt liegenden einzelnen Gebäuden oder Scheuern u. d. gl. unter Obdach zu bringen. In Stand-Quartieren läßt man in Ermanglung geeigneter Localitäten zu diesem Behufe eigene Schupfen erbauen, die wenigstens von oben und auf der Wetter-Seite hinreichend gedeckt sind, wozu die Gemeinden gern die Hand bieten werden, wenn sie dadurch einer so gefährlichen Einquartirung enthoben bleiben. Bagage und andere mit Aerarial-Gut beladene Wagen, stellt man unter solchen Umständen in die Scheuren und Schupfen der äussersten Häuser, um sie den

nachtheiligen Einflüssen der Witterung zu entziehen. Aus jeder Station wird, nachdem das Detail der Einquartirung in Ordnung ist, den anrückenden Truppen einer der Quartiermacher, oder ein Bote entgegengeschickt, um sie den nächsten oder besten Weg zu leiten, so ferne mehrere Wege nach der Station führen sollten; der Unteroffizier von jeder Compagnie erwartet dieselben eine Strecke ausserhalb des Ortes, macht seinen Rapport und begleitet die Abtheilung zu dem Quartier ihres Commandeurs. Haben mehrere Compagnien in derselben Station Quartier zu nehmen, so wird der Regel nach mit dem Ganzen vor dem Hause des Stations-Commandanten, nach Umständen auch auf einem andern schicklichen Platz aufmarschirt, sofort der Dienst commandirt, der vorläufige Befehl ertheilt, und erst dann, wenn dieses geschehen ist, nach den Quartieren der Compagnie-Commandeurs abgerückt, um dort die Austheilung der Billete vorzunehmen. Der Stations-Commandant kann und soll indessen bei besonders anstrengenden Märschen von dieser Förmlichkeit dispensiren, und jede Compagnie sogleich in ihrer Numer einrücken lassen, nachdem er vorher, allenfalls noch während des Marsches, zur Ertheilung des Befehls u. s. w. eine andere Zeit bestimmt hat.

§. 4.

Die Quartiere des Generals und ihres Stabes werden gewöhnlich in einen dazu geeigneten schicklichen Ort des Bezirks verlegt, den die unter ihrem Befehl stehenden Truppen besetzen. Ist für die ganze Quartier-Stellung nicht ein sehr ausgedehnter Raum angewiesen, so können auch füglich, z. B. die Divisions- und Brigade-Quartiere in ein und demselben Orte vereinigt werden, wenn sich hiezu die Gelegenheit anbietet. Das

Haupt-Quartier — vorzugsweise wenn von den Kantonements eines ganzen Heeres, oder eines großen Heer-Körpers die Rede ist, soll eigentlich jederzeit in einem von Truppen nicht belegten Ort locirt seyn, theils der dienstlichen Convenienz wegen, theils auch aus dem Grunde, weil die vielen mit dem Stabe des Commandirenden vereinigten Branchen-Kanzeleien u. s. w., welche den Leser aus der Schrift über Lager-Stellungen bekannt sind, so viele und bedeutende Localitäten bedürfen, daß eine Belegung mit Truppen, die nicht direct dem Hauptquartier angehören, abgesehen von andern Rücksichten, ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Theils, nur selten ausführbar seyn würde: zur Deckung eines auf diese Art aufgestellten Hauptquartiers, oder vielmehr zur Handhabung der Polizei, so wie zu andern dienstlichen Zwecken, wird ein eigenes Detachement nach Anordnung des Commandirenden bleibend, oder abwechslungsweise bestimmt, das für die Dauer seiner Dienstleistung als ein integrirender Theil desselben zu betrachten ist, wie dieses in der oben angeführten Schrift über Lager-Stellungen bereits angeführt wurde.

§. 5.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Quartiermachers, noch ehe seine Compagnie (u. s. w.) einrückt, eine summarische Quartier-Liste zu entwerfen, welche neben der Haus-Numer, oder, wo diese nicht bestehen, neben dem Namen des Quartier-Trägers (in Städten neben den Namen der Straßen) die Zahl der Köpfe enthält, welche in jedes Quartier zu liegen kommen; diese Liste dient beim Austheilen der Billete zur Grundlage und gewährt den Nutzen, daß der durch den Marsch ohne-

hin ermüdete Soldat nicht lange aufgehalten wird: sie muß überdieß auch eine unausgefüllte Rubrik enthalten, um den Namen des Unteroffiziers, oder des Mannes sogleich anmerken zu können, der als Erster, oder Aeltester in der Charge in jedem Quartier für die Handhabung der Ordnung u. s. w. verantwortlich ist. Dieser Name wird während der Billetenaustheilung sogleich mit der Bleifeder eingetragen, später aber unter Beifügung der Charge mit Tinte ausgeschrieben, damit es in keinem Moment an der nöthigen Kenntniß mangle, an wen man sich bei entstehenden Anständen und Unordnungen in der betreffenden Nro. zu halten hat. Eine Liste dieser Art genügt, wenn die Kantonirung, wie z. B. bei Marsch-Quartieren, nicht über ein paar Tage dauert; bei einer längern Dauer, wird mit Gelegenheit von jeder Compagnie, oder dieser analogen Abtheilung, eine namentliche Quartier-Liste verfaßt, da es in diesem Falle dem Commandeur derselben bekannt seyn muß, welche von seinen Leuten in diesem oder jenem Hause einquartirt sind.

Liegen mehrere Compagnien ꝛc. in einem und demselben Ort beisammen, so erhält bei einer längeren Dauer des Quartier-Standes, der Stations-Commandant, das ist, der höchste oder älteste Stabs- oder Oberoffizier, und zwar von allen Abtheilungen ebenfalls eine Quartier-Liste zu seiner Notiz, in welcher die Offiziere namentlich, die übrige Mannschaft, summarisch, jedoch nach Chargen ausgeschieden, vorgetragen ist, damit er Ersteren zu finden weiß, bezüglich auf letzteren aber, die Kenntniß erhält, welche Häuser zu jeder Compagnie Nummer gehören.

Um allen Veranlassungen zu Unordnung und Exzessen vorzubeugen, wird die Mannschaft gleich beim Aus-

theilen der Quartier-Billete deutlich darüber verständiget, was sie von dem Quartier-Träger zu fordern oder zu erwarten hat, derselben auch immer gutes — verträgliches und anständiges Betragen unter der ernsten Bemerkung empfohlen, daß sie sich jeder Selbsthülfe zu enthalten, Beschwerden jeder Art aber im Dienstwege anzubringen habe.

§. 6.

Eine streng geregelte Polizei ist bei jeder Truppen-Versammlung, also auch in einer Kantonirung unerläßlich nothwendig; es muß daher mit Strenge darauf gehalten werden, daß mit Beendigung der Retrait kein Mann ohne Bewilligung der Compagnie u. s. w., und zu diesem Zwecke mit einer Charte oder einem Vorweise versehen, ausser seinem Quartiere sich betreten lasse, er seye denn im Dienst, weßhalb zu dieser Zeit alle Quartiere durch einen Unteroffizier visitirt und die Mannschaft verlesen werden soll. Der Verfasser hat es indessen immer als eine Art barbarischen Schlendrian betrachtet, den sogenannten Zapfenstreich früher schlagen zu lassen, als es die Polizeiverhältnisse unbedingt verlangen, und dadurch den Soldaten auch im höchsten Sommer, gleichsam noch am hellen Tage, in seine Wohnung zu verschließen, wodurch ihm die angenehmsten und genußreichsten Stunden verkümmert werden. Allerdings leidet dieses eine wohlberechnete Ausnahme, wenn man allenfalls am folgenden Tag sehr frühe marschirt, oder andere dienstliche Ausrückungen in den ersten Morgenstunden des Mannes Thätigkeit in Anspruch nehmen; denn in solchen und ähnlichen Fällen bedarf der Soldat einer zeitlichen Ruhe, um sich für das nächste Tagewerk zu stärken. Unvorhergesehene Ergebnisse können es ebenfalls erfordern, den

Soldaten selbst, früher als zur anbefohlenen Stunde in sein Quartier zurückzurufen; unter solchen Umständen kann die Retraite zu jeder Stunde des Tages, ohne vorhergegangenen Befehl, geschlagen werden, und der Mann muß daran gewöhnt, auch dahin angewiesen seyn, diesem ihm wohlbekannten Ruf augenblicklich zu folgen.

Gleichwie nach der Retraite, so soll in der Regel, auch vor der Reveille, kein dienstfreier Mann ohne besondere Erlaubniß auf der Straße gesehen werden, wie dieses auch bei Kasernirungen verordnet ist; die Handhabung der Ordnung und inneren Polizei macht dieses durchaus nothwendig. Es ist indessen keineswegs unwichtig, daß auch die Stunde der Reveille nach dem Bedürfniß bemessen werde, damit der Soldat — einerseits nicht früher geweckt werde, als sein Tagewerk es fordert, andererseits aber, besonders in Stand-Quartieren, auch nicht zu lange in seine Wohnung eingeschlossen bleibe. Die Reveille ist eigentlich das Zeichen, die Schlaf-Stelle zu verlassen, und sich nach Maßgabe der Umstände anzukleiden; die früheren Morgen-Stunden sind hiezu angezeigt, weil der Krieger an zeitliches Aufstehen gewöhnt seyn soll; daß die Reveille indessen, wie gewöhnlich angenommen ist, jedenfalls in der ersten Morgendämmerung Statt finden soll, sobald man auf freier Straße Geschriebenes lesen kann, erscheint keineswegs unbedingt nothwendig, sondern gehört, wie so manche andere Förmlichkeit, in die Rubrike des Schlendrians, hat also keinen zureichenden Grund.

Nächtliche Gelage dürfen in keinem Quartier, und eben so wenig in Gast- und anderen öffentlichen Häusern geduldet werden, wenn für letztere keine ausdrückliche Erlaubniß von dem Stations-Commandanten gegeben ist. Werden derlei Lustbarkeiten, in was immer

für einer Absicht, von den Einwohnern veranstaltet, so muß hievon an den ebenbesagten Commandanten Anzeige geschehen, der dieses durch den Befehl bekannt machen und bestimmen wird, ob und in wie ferne der Soldat hieran Antheil nehmen kann oder darf. Von den hier gegebenen Vorschriften soll auch der Offizier sich nicht ausgenommen glauben, da er es für Pflicht halten muß, dem Untergebenen in jeder Beziehung zum Vorbilde zu dienen, und da es nur den Geist der Mannschaft verderben würde, wenn diese zu der Ueberzeugung gelangen könnte, daß es ihren Führern nachgesehen werde, sich über Anordnungen hinwegzusetzen, die ihrer Natur nach allgemein verbindlich seyn müssen.

§. 7.

Ohne Wissen d Bewilligung des Stations-Commandanten, ist weder Offizieren noch Soldaten gestattet, sich aus dem Kantonirungs-Orte zu entfernen, wenn sie auch an demselben Tag wieder zurückkehren; Letztere müssen überdieß mit einem Paß oder einer Karte von dem Compagnie-Commandeur, und wenn sie über Nacht ausbleiben, von dem Stations-Commandanten versehen werden; diese Vorschrift leidet keine Aenderung, wenn auch nur davon die Rede wäre, sich nach einer benachbarten Station des eigenen Regiments oder Bataillons u. s. w. zu begeben; denn da sowohl der Stations-Commandant als der Compagnie-Commandeur dafür verantwortlich bleibt, die Mannschaft nöthigen Falls beisammen und zur Verfügung zu haben, so muß es auch beiden bekannt seyn, wo die Leute sich befinden; insbesondere aber kann die Urlaubsbewilligung nur von Ersterem ausgehen, da nur dieser allein zu

ermessen vermag, ob und in wie weit eine solche stattfinden dürfe.

Alle von höhern Stellen erlassenen Befehle, so ferne sich dieselben, wie immer, auf das Kantonirungs-Verhältniß, beziehen, oder sonst allgemeine Anordnungen beabsichten, gehen zur weiteren Verfügung an den Stations-Commandanten; nur jene, welche nie den innern Dienst der Abtheilungen betreffen, können unmittelbar an diese gelangen, wenn nicht der Stations-Commandant auch zugleich deren directer Vorgesetzter, z. B. ein Stabs-Offizier des Regiments oder Bataillons ist.

Zur Aufrechthaltung der Polizei wird in jeder Station eine Orts-Wache bestellt, die einen Posten vor dem Gewehr und einen vor dem Quartier des Commandanten unterhält, Letzteres vorzugsweise darum, damit die allenfalls ankommenden Ordonnanzen oder Boten dieses Quartier ohne weitere Umfrage zu finden wissen. Befindet sich ein General in dem Orte, so versteht sich von selbst, daß auch dieser den, oder die ihm gebührenden Ehren-Posten bekömmt.

Von der Retraite bis zur Reveille sendet diese Wache in bemessenen Abschnitten Patrouillen durch den Ort, um auf Feuer und Licht ein wachsames Auge zu halten, und allenfallsige Unregelmäßigkeiten abzustellen oder zu verhindern.

In jeder Station wird gleich bei dem Einrücken der von dem quartiermachenden Offizier, oder dem betreffenden ersten Quartiermacher ausersehene Allarm- oder Sammlungsplatz der gesammten Mannschaft bekannt gemacht. In der Regel wird die Compagnie bei jedem Ausrücken vor dem Quartier ihres Commandeurs aufgestellt und von diesem nach dem Allarm-Platz geführt. Ertönt indessen wegen Brand oder irgend einer

andern Veranlassung die Lärm-Trommel, so verfügt sich zur Gewinnung der Zeit, jedes Quartier für sich, auf dem kürzesten Weg nach dem gedachten Platze und die Compagnien formiren sich erst dort*). In sehr ausgedehnten Ortschaften, wie man sie in mehreren Gegenden Deutschlands antrifft, wo sie sich z. B. entlang von Bächen oder Gebirgs-Schluchten oft eine halbe Meile und mehr mit bedeutenden Unterbrechungen hinziehen, werden nach Bedürfniß auch mehrere Allarm-Plätze angeordnet.

Alle in der Regel liegenden Ausrückungen, das ist solche, die täglich vorkommen, als Wachtparaden, Verlesen — Waffenübungen u. dgl., werden nach der Orts-Uhr, und hat der Ort mehrere Uhren, nach einer derselben bestimmt. Für unvorhergesehene Ausrückungen muß das Zeichen mit der Trommel gegeben werden, ein Mittel, zu dem man auch greifen muß, wenn der Ort keine Uhr, oder eine Ausdehnung haben sollte, daß der Uhr-Schlag nicht überall gehört werden kann: in diesem letztern Falle giebt die der Uhr nächstbequartirte Abtheilung zur anbefohlenen Stunde das erste Zeichen mit der Trommel in der Art, daß die Tambours bis in die Nähe der angrenzenden Quartier-Numer appelliren, welche dann den Ruf auf dieselbe Weise wieder fortsetzt. Damit indessen durch solche Trommel-Signale kein Mißverständniß entstehe, ist es nothwendig, daß der Soldat — wenigstens der Unteroffizier, mit deren Bedeutung genau bekannt sey, weil ausserdem leicht sehr störende Verwechslungen sich ergeben könnten.

---

*) Diese letztere Vorschrift findet unter besonderen Umständen eine Ausnahme, wie in der Folge noch angegeben werden wird.

§. 8.

Für den Fall eines unvermutheten Abmarsches, oder wenn es aus anderen Ursachen nothwendig erachtet wird, die gesammte Mannschaft zu nicht gewöhnlichen Stunden bei den Quartieren, Compagnien, Commandeurs, vollkommen gerüstet zu versammeln, wird Vergatterung geschlagen. Der Soldat darf in diesem Falle Nichts — wie es Namen haben mag, in seinem Quartier zurücklassen, um unbedingt zu jeder Verfügung bereit zu seyn; erfolgt hierauf der General-Marsch, so rücken alle Compagnien auf den gemeinschaftlichen Allarm-Platz, der jedenfalls bezeichnet seyn muß, wenn auch nach dem vorhergehenden §. für das Gewöhnliche mehrere Sammlungs-Plätze gegeben seyn sollten. Wird ohne vorhergegangene Vergatterung General-Marsch geschlagen, so formiren sich die Compagnien zwar ebenfalls vor dem Hause ihres Commandeurs, marschieren aber, so wie sie den größern Theil ihrer Leute beisammen haben, jede für sich nach dem allgemeinen Versammlungsorte. Die Säumigen werden zur strengen Verantwortung gezogen, und müssen sich den Nachtheil selbst zuschreiben, der sie unfehlbar trifft, wenn ihnen eine ungeeignete Zögerung zur Last fällt.

In Friedenskantonirungen, so ferne nicht eine strenge Bereitschaft besonderer Verhältnisse wegen befohlen ist, wird die Sache auch nicht so genau genommen, sondern die Zeit, in welcher Alles auf Ort und Stelle seyn muß, mit einiger Nachsicht bemessen; allein bedeutende Versäumnisse dürfen auch unter solchen Verhältnissen nicht ohne Rüge bleiben, da der Soldat stets zu bedenken verpflichtet ist, daß es für ihn unter allen Umständen eine unerläßliche Bedingung sey, sich, wenn er gerufen wird, mit der möglichsten Behendigkeit zum Dienste zu stellen. In jenen Friedens-Kantonirungen,

welche dem Kriegszustand sich mehr oder minder annähern, von welchem in der Folge noch öfter die Rede seyn wird, soll man es eigentlich nie unterlassen, eine strengere Bereitschaft anzuordnen, und den Soldaten dadurch auf die Lage, in der er sich befindet, aufmerksam zu machen, damit er nicht ungewarnt sorgenloser Ruhe und Bequemlichkeit pflege.

§. 9.

Entsteht ein Brand, so wird in jedem Fall das eingeführte Allarmzeichen gegeben. In Städten, auch in andern Orten, welche die Form eines Gassen-Dorfes, oder eine dieser ähnliche haben, vertheilt sich der Feuer-Allarm, so ferne die Mittel dazu nicht mangeln, in die verschiedenen Straßen oder Gassen, um die Kunde der Gefahr so schnell als möglich allgemein zu verbreiten und den Soldaten zu seiner Pflicht — den Bürger aber zur Hülfleistung zu rufen. Es ist schon §. 7. erinnert worden, daß bei einem solchen Vorfall die Mannschaft jedes Quartiers sich unmittelbar nach dem Allarm-Platze zu begeben habe. Diese Abweichung von der Regel findet ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, so schnell als möglich wenigstens über einen Theil der Mannschaft verfügen zu können, um überall, wenn es erforderlich wird, auf die Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und zur Hülfleistung, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, mit- und einzuwirken, die Truppen selbst aber, deren Armatur-Rüstung und geringe Habseligkeiten vorerst in Sicherheit zu bringen. Daß die Mannschaft in einem solchen Falle jedesmal, wie man zu sagen pflegt, mit Sack und Pack erscheint, bedarf wohl keiner Erinnerung. Die erste Sorge bei einem Brande bleibt immer auf das Kriegs-Eigenthum gerichtet; es versteht sich daher von selbst, daß die in

dem Ort allenfalls untergebrachten militärischen Fuhrwerke jeder Art, auf das erste Allarm=Zeichen sogleich bespannt und abgeführt, und sofort erst in einer bemessenen Entfernung ausserhalb des Ortes, und zwar in einer Gegend wieder aufgefahren werden, wo sie gleichsam hinter dem Winde liegen; ändert sich dieser, so muß bei einem bedeutsamen Feuer auch die Stellung der Wagen sich ändern. Sollten Montur oder sonstige dem Heer angehörige Vorräthe, wo es irgend sey, unter Obdach oder im Freyen aufgeschichtet liegen, so müssen dieselben, wenn es nur immer noch möglich ist, auf eigens dazu schon im Voraus bestimmte Wagen geladen und ebenfalls ausgeführt werden. Befindet sich anderes, zwar nicht dem Heere, aber doch dem Kriegsherrn zuständiges Gut in einem solchen Orte, so ist es heilige Pflicht für die kantonirenden Truppen, zu dessen Erhaltung oder Rettung Alles anzuwenden, was hiefür geschehen kann.

In Städten oder Ortschaften, wo schon eine geregelte Feuer=Ordnung besteht, muß der Stations=Commandant, wenn der Aufenthalt länger dauert, als bei einem Marschquartier, sich mit den einschlägigen Civil=Behörden im Verlauf der ersten Tage über die Maßregeln verständigen, die bezüglich auf Hülfeleistung von Seiten der Garnison, als ersprießlich erwählt werden. Munition oder Pulver=Vorräthe, die, wie bereits bestimmt wurde, ohnehin nie in dem Orte selbst unterzubringen sind, müssen bei dem Entstehen eines Brandes sogleich anders locirt werden, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß ihrer Stellung wegen Luftzug, Nähe oder wie sonst Gefahr drohen könnte.

§. 10.

Um unerlaubtes Auslaufen der Soldaten zu verhindern, auch in Fällen, wo die Verhältnisse gebieten,

auf das Eingrassiren von Fremden jeder Art, besonders aber auf Leute ein wachsames Aug zu halten, die als Handwerkspursche — als Handel Treibende oder unter andern ähnlichen Vorwänden die Kantonirungen durchziehen, werden im Umkreise jeder Station kleine Wachen aufgestellt. In geschlossenen oder halbgeschlossenen Orten (man sehe des Verfassers Abhandlung über Terrain-Gestaltungen) die nur wenige oder doch nur bestimmte Eingänge haben, kann man derley Wachen füglich an den besagten Eingängen placiren, besonders wenn von Truppen die Rede ist, deren erprobte Disciplin eine regsame Dienstleistung verbürgt, — kein nächtliches Aussteigen oder ähnliche Unregelmäßigkeiten besorgen läßt, bei welchen also auch die Desertion zu den seltenen Erscheinungen gehört: Unter entgegengesetzten Bedingungen, nach localer oder dienstlicher Beziehung, auch dann, wenn es sich in besondern Fällen darum handelt, einem unerlaubten Verkehren der Einwohner, welcher Art dieselbe sey, Schranken zu setzen, würde man durch also gestellte Wachen den beabsichteten Zweck gar nicht, oder nur sehr unvollkommen erreichen, und daher äussere Wachen — vorzugsweise zur Nachtzeit, nicht wohl entbehren können, man wolle dann deren Abgang durch unausgesetztes Patrouilliren von einem Eingange zum andern ersetzen, wodurch indessen der Mannschaft hinsichtlich des Dienstes, keine wesentliche Erleichterung zugehen dürfte.

Die Aufgabe dieser Wachen oder Patrouillen richtet sich nach dem Zwecke, der durch sie erreicht werden soll; in den einschlägigen Kapiteln wird sich Gelegenheit darbieten, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, so weit dieses einschlägig oder nothwendig ist. Um das unbefugte Entfernen der Mannschaft aus den Stationen zu verhindern, bedarf es keiner besondern Be-

merkung, da die zu nehmenden Maßregeln aus der Natur des Gegenstandes von selbst hervorgehen. Im Allgemeinen ist jenen Wachen, die bei Magazinen, einem Artillerie-Park — oder bei Munition und Pulvervorräthen aufgestellt sind, eine vorzugsweise Achtsamkeit zu empfehlen oder vielmehr einzuschärfen, indem diesen Wachen einerseits ein sehr großer Werth zur Beschirmung gegen Diebstahl und andere Beeinträchtigungen anvertraut ist, andererseits aber, wie z. B. bei Munition und Pulvervorräthen, nicht nur die Erhaltung ihres eigenen Lebens, sondern nicht selten auch das Leben mehrerer Menschen von einer pünktlichen Pflichterfüllung abhängt.

§. 11.

Die Verpflegung kantonirender Truppen wird nach Maßgabe des Zweckes — der Umstände insbesondere auch, im Hinblick auf die durch das eine oder andere bedingte Kantonirungs-Form und andere Zufälligkeiten, auf verschiedene Art organisirt, und sofort entweder von dem Quartier-Träger im eigenen Lande; nach einem festgesetzten Typus — auf befreundetem Gebiete gegen eine angemessene Vergütung verabrechnet, oder aber sie wird aus angelegten Magazinen an die Mannschaft vertheilt. Magazine liefern jeden Falles nur die rohen Artikel, als Fleisch, Gemüse u. d. gl., deren Bereitung nach Umständen der Soldat selbst oder der Quartier-Träger, gegen oder ohne Vergütung zu besorgen hat. Brod und Pferde-Futter, manchmal auch das Stroh bleiben in der Regel Gegenstände der Magazin-Verpflegung, da es immer vielen Schwierigkeiten unterliegt, diese Artikel, besonders erstere beide, in genügender Quantität und Qualität aus den besetzten Ortschaften zu erhalten: nur bei sehr kurzer Dauer einer

Kantonirung, unter besondern Umständen, oder wenn der Bedarf nur sehr gering ist, wird von dieser Regel abgewichen werden können, oder müssen. Wir werden in der Folge auf diese Materie noch öfter zurückkommen, indem unter concreten Bedingungen sich ausführlicher, als hier, darüber sprechen läßt, eine weitere Erörterung den Vortrag nur unterbrechen würde, ohne die Sache erschöpfend behandeln zu können. Auch für die Anstalten für Kranke, die in keiner Kantonirung fehlen dürfen, und auch von andern Dingen deren Normirung nach Lage oder Umständen bemessen werden muß, folgen die näheren Andeutungen erst an geeigneten Stellen, da auch diese dort, in folgerechtem Zusammenhange mit dem zu betrachtenden Gegenstande stehend, eine mehr ausführliche Erledigung finden, als in den vorliegenden allgemeinen Andeutungen zum ersten Abschnitte.

Erste Abtheilung.

Stand = Quartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 12.

Es ist schon in der Einleitung darauf hingewiesen worden, daß diese Schrift dem Begriffe von Friedens-Kantonirungen eine ausgedehntere Bedeutung beilegt, als der Wort-Laut bezeichnet, und zwar bei Stand- wie bei Marsch-Quartieren; den Leser wird es daher nicht befremden, wenn er in dieser ersten, wie in der nächstfolgenden Abtheilung des ersten Abschnittes, Kanto-

nirungen zur Betrachtung aufgestellt findet, deren Zweck von weit ernsthafterer Art ist als jener, der den eigentlichen Friedens-Kantonirungen im engern Sinne des Wortes zum Grunde liegt, von welchem über das, was die allgemeinen Betrachtungen zum ersten Abschnitte enthalten, nur so viel angeführt werden wird, als nothwendig erscheint, um keine Lücke zu lassen, und in dienstlicher Beziehung die Ansichten des Verfassers umrißweise kund zu geben, indem es nicht in dem Plan dieser Schrift liegt, über reglementäre Vorschriften sich zu verbreiten, die als rein formell nach Convenienz geändert werden können.

§. 13.

Stand-Quartiere parallelisiren mit Stand-Lagern, der Unterschied bestehet nur darin, daß die Truppen bei jenen in Ortschaften untergebracht sind, bei diesen aber unter Zelten, oder in Hütten liegen, und daß demzufolge Kantonnements der Regel nach eine größere Ausdehnung erhalten, als Lager-Stellungen, mithin über den Gesamttheil einquartirter Mannschaft nicht so schnell verfügt werden kann, als wenn sie gelagert wäre.

Aus dieser Vergleichung gehet hervor, daß ungeachtet der analogen Grundbeziehung eine Quartier-Stellung, wenigstens theilweise, andere dienstliche, wie polizeyliche Anordnungen bedarf, als ein Lager, wenn auch nur annähernd Aehnliches erzielt werden soll: Die Richtigkeit dieser Behauptung spricht sich aber noch deutlicher aus, wenn man die manchfachen Veranlassungen näher in's Auge faßt, unter welchen eine Truppen-Kantonirung auch inner den Grenzen dieses Abschnittes denkbar werden kann.

Es würde zu weit führen, alle diese Veranlassungen zu entwickeln; um indessen wenigstens das nicht zu

übergehen, was rücksichtlich des Zweckes dieser Schrift durchaus anzugeben nothwendig ist, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen soll, werden hier einige der wichtigsten, oder öfters vorkommenden Fälle beispielweise bezeichnet, und zwar hier zunächst mit Beziehung auf Stand-Quartiere, da über Marsch-Kantonirungen in der Folge das Einschlägige ohnehin zur Sprache kommt.

Quartier-Stellungen, so ferne sich dieselben als stehende charakterisiren und in die Abtheilung des ersten Abschnittes gehören, werden sich vorzugsweise unter folgenden Veranlassungen ergeben:

a) Wenn Truppen eines feyerlichen Actes wegen irgendwo in größeren oder geringeren Massen sich zusammenziehen sollen.

b) Wenn anhaltend üble Witterung es nothwendig macht, lagernde Truppen unter Obdach zu bringen, ein Fall, der sich in Uebungs-Lagern u. s. w. ergeben kann.

c) Vor dem Beginnen eines Feldzuges — gelegenheitlich des strategischen Aufmarsches.

d) Zur Bewachung der Grenze eines neutralen Landes, wenn sich unfern von demselben auswärtige Heere bekämpfen.

e) Bei einem Reserve-Heer, das sich im eigenen Lande oder auch auf fremdem Gebiete zusammenziehet, so ferne man vernunftgemäß eine Störung durch feindliche Truppen nicht zu besorgen hat und in letzterm Falle von dem friedlichen Geiste der Landbewohner überzeugt ist.

f) Wenn in Folge eines auf längere Zeit abgeschlossenen Waffenstillstandes, die Truppen zur Erholung auf beträchtliche Entfernung von der vertragsmäßigen Demarkations-Linie zurückgezogen werden, wo sie unter dem Schutze des Völker-Rechtes und der

an gedachter Linie zurückbleibenden Postirungs-Kette stehend keiner Berührung mit dem Feinde ausgesetzt seyn können.

g) In Fällen, wo nach abgeschlossenem Frieden, in Folge desselben, ein Land noch eine bemessene Zeit besetzt gehalten wird.

h) Wenn ein Heer nach eingetretenem Frieden nur die nöthigen Vorbereitungen zum Rückmarsch in seine Garnisonen noch abzuwarten hat.

Unter allen diesen — ihrer Natur nach — größtentheils wesentlich verschiedenen Verhältnissen erfordern die durch dieselbe veranlaßten Quartier-Stellungen besondere Rücksichtnahmen, die (in welcher reglementären Form, ist ziemlich gleichgültig) der Wesenheit nach nicht umgangen werden können — sollen — noch dürfen, wie dieses die folgenden Kapitel näher nachweisen, in denen übrigens der Kürze wegen, und zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen, die sich ähnliche Fälle, so viel dieses ohne Störung der Deutlichkeit geschehen konnte, möglichst zusammengezogen wurden.

Zweites Kapitel.

Quartier-Stellungen, durch feyerliche Ergebnisse oder durch Truppen-Uebungen veranlaßt §. 13. a. b.

§. 14.

Obwohl die Fälle sehr denkbar sind — daß Quartier-Stellungen, die diesem Kapitel angehören, selbst im feindlichen Lande Statt finden können, so setzt dieses doch immer Verhältnisse voraus, die wenigstens eine bemessene Zeit keine Störung erwarten lassen, denn auf-

serdem würde wohl Niemand auf den Gedanken gerathen, zum Behufe von Feyerlichkeiten oder der Waffenübungen wegen, Truppen auf einem Punkte eigends zusammenzuziehen, noch weniger aber in Quartiere zu verlegen, so ferne dem einen oder andern nicht zugleich ein anderer militärischer Zweck unterliegt, wobei noch weiters bemerkt werden muß, daß die Einquartirung von Truppen bedeutsamer Zahl, zu großen Waffenübungen versammelt, unter allen Verhältnissen, aussergewöhnliche Ergebnisse voraussetzt, da die Ausdehnung einer Quartier-Linie, der Zweck-Erreichung jedenfalls störend im Wege stehen würde.

Abgesehen von dem Ausnahmsfalle, den der Eingang dieses Kapitels berührt, bezeichnen die hier zu betrachtenden Kantonnements mit jenen des sechsten und siebenten Kapitels, das, was wir im engeren Sinne Friedens-Quartier nennen, und zwar jene noch schärfer als diese, bei welchen wenigstens theilweise noch Anordnungen vorkommen, die ihren Grund in den nächst vorhergegangenen Ergebnissen, oder in einem noch gereizten Zustand der Landbewohner finden.

§. 15.

Im eigenen, wie in fremden Landen, so ferne nur die in dem nächst vorhergehenden §. angenommenen friedlichen Verhältnisse wirklich bestehen, bleibt bezüglich auf die Wahl der Kantonirungen wenig zu erinnern, was nicht schon in den allgemeinen Betrachtungen zu diesem Abschnitte bemerkt worden wäre; lassen indessen die Umstände es zu, so sollte man bei derlei Truppenversammlungen immer darauf Bedacht nehmen, dieselben in wohlhabende Gegenden zu verlegen, es seye im eigenen oder fremden Lande, um den Soldaten eine bessere Subsistenz zu verschaffen; denn wenn gleich in jenen der

Quartier-Träger wenig aus eigenen Mitteln beizutragen hat, so wird sich der Soldat dessen ungeachtet doch immer in einer gesegneten Gegend besser befinden, als im entgegengesetzten Falle, weil dort die Gastfreundschaft ihm Manches freiwillig spenden wird, was in einer magern Gegend, die den Bewohner selbst nur kärglich nährt, zu den seltenen Erscheinungen gehört.

Der Zweck solcher Kantonirungen fordert, die Truppen zur schleunigen Verfügung nahe beisammen zu haben; daher muß die Form eine gedrängte oder dieser wenigstens angenähert seyn, wenn gleich die übrigen Umstände größere Ausdehnung zulassen würden. Hierin liegt ein weiterer Grund, mit derlei Aufstellungen nach einer guten Gegend zu trachten, auch unter den disponiblen Orten die wohlhabendern auszuwählen, da abgesehen von allen Andern vorausgesetzt werden darf, in diesen bequemere Unterkunftsmittel zu finden: es verstehet sich übrigens von selbst, daß man bei der Wahl der Ortschaften auch den Zweck der Truppen-Versammlung im Auge behalte, der es gebietet, dem Totale der Truppen-Stellung keine Ausdehnung zu geben, welche die Zweckerreichung wesentlich stören oder erschweren würde, und daß diesem zufolge nur solche Orte als disponibel betrachtet werden dürfen, die dem eigentlichen Centralobjekte nahe genug liegen, um in dienstlicher Beziehung keine Inconvenienzen zu veranlassen.

§. 16.

Hinsichtlich der Detaileinquartierung, dem Verhalten der Mannschaft in den Quartieren, der kriegsdienstlichen Polizey, des Wacht- und übrigen Stationsdienstes, der Allarm-Plätze u. s. w. ist das Einschlägige aus den allgemeinen Betrachtungen für diesen Abschnitt zu entnehmen, und soll auch bei Quartier-Stellungen die-

sem Kapitel angehörend, nicht ausser Acht gelassen werden: denn wenn gleich hier unter den hier angenommenen friedlichen Verhältnissen, Manches, was dort postulirt wurde, entbehrlich scheint, so möchte es doch kaum räthlich seyn, hievon abzuweichen, da es für den Heer-Dienst wesentlich ist, daß in einem Soldaten-Quartier die strengste Ordnung herrsche und der militärische Geist stets sichtbar bleibe. Ist der Soldat unterrichtet, wie er es seyn soll, so wird er auch das bloß Formelle nicht überflüßig — also auch nicht lästig finden, er wird es vielmehr einsehen, daß diese Förmlichkeiten, eben so, wie die Waffen-Uebungen, zur Vorbildung für seine eigentliche Bestimmung gehören.

Die mehr oder minder gedrängte Form solcher Kantonirungen hängt von dem Verhältniß ab, das zwischen der Zahl disponibler Ortschaften und der Truppen-Stärke besteht; je größer der Exponent dieses Verhältnisses sich darstellt, um so enger wird begreiflich die Belegung ausfallen; gedrängter Art wird sie des Zweckes wegen jeden Falles bleiben müssen: Da nun aber diese Form dem Quartier-Träger immer eine erhebliche Last aufbürdet, indem sie ihn, alles Andere abgerechnet, in seinen wirthschaftlichen Geschäften stört und beschränkt, so ist es — wenigstens im eigenen oder befreundeten Lande — der Billigkeit gemäß, darauf Bedacht zu nehmen, diese Last möglichst zu erleichtern. Mittel hiezu sind: daß man die Mannschaft

a) bei geeigneter Jahreszeit und Witterung nach Umständen in Scheuren oder Schoppen unterzubringen sucht,

b) daß man sie menagiren läßt u. s. w.

Bietet ein Ort — in dessen Nähe z. B. Feierlichkeiten statt finden sollen, Kasernen, oder andere als

solche zu benützende Gebäude dar, welche die gesammte Mannschaft oder Theile derselben aufnehmen können, und zu diesem Zwecke bereits eingerichtet sind, oder sich ohne große Schwierigkeit einrichten lassen, so dürfen dieselben nicht unbenützt bleiben: vorzugsweise, wenn Veranlassung gegeben ist, die Leute menagiren zu lassen: indem man dadurch nicht nur die Unterkunft wesentlich erleichtert, sondern auch den Vortheil gewinnt, die Mannschaft näher beisammen und unter Aufsicht zu behalten. Soll Reiterei oder Fuhrwesen in derlei Kasernen verlegt werden, so ist es natürlich unerläßliche Bedingung, daß die erforderlichen Stallungen in dem Gebäude selbst, oder doch wenigstens denselben sehr nahe vorhanden sind.

§. 17.

Bei einer gedrängten Kantonirung, als Stand-Quartier betrachtet, kann im eigenen oder in Freundes-Land nicht wohl davon die Rede seyn, den Soldaten ohne oder gegen Vergütung von dem Quartier-Träger verpflegen zu lassen, am allerwenigsten dann, wenn eine ganze Quartier-Stellung diesen Character trägt: in diesem Falle sind, wie bei Stand-Lagern, Magazine nothwendig, aus welchen den Truppen gereicht wird, was sie zu ihren Menagen bedürfen, als Brod, Fleisch u. s. w., der Reiterei — Artillerie — dem Train, über dieses auch Futter für die Pferde, welch letzteres auch an alle andern Individuen abgegeben wird, die ihrer Dienstleistung wegen beritten seyn müssen. Befindet sich ärarialisches Schlachtvieh bei den Truppen, so ist auch dessen Fütterung ein Gegenstand der Magazin-Verpflegung.

Werden Truppen zum Behufe einer Feierlichkeit zusammengezogen, ist mithin vorauszusetzen, daß ihre

Aufstellung von keiner langen Dauer seyn wird, und befinden sich in schicklicher Nähe nicht allenfalls Garnisons-Orte, die bereits mit Vorräthen versehen sind, welche zur Deckung des Bedarfes ausreichen, und ohne andere Nachtheile in Anspruch genommen werden können, so wurde die Errichtung ärarialischer Magazine hinsichtlich der Kosten mit der Sachenlage in keinem Verhältniß stehen; in solchen Fällen ist es daher angezeigt, die Anlegung der Verpflegungs-Magazine an Unternehmer, die hinlängliche Bürgschaft leisten, zu verpachten. Man erhält dadurch nicht selten auch eine bessere Verpflegung für Menschen und Thiere, wie der Verfasser in seiner Schrift über Lager-Stellungen bemerkt hat.

Wenn aus einem Uebungslager Truppen-Abtheilungen, momentaner Ursachen wegen, in Kantonnirungen zurückgezogen werden, so sind Magazine bereits vorhanden, die nöthigen Falles auch die Einquartirten mit dem Erforderlichen, und zwar um so leichter versorgen können, da es in der Regel ist, unter der hier zum Grunde liegenden Bedingung nur solche Orte zu wählen, die von dem eigentlichen Lager-Platze nicht in störender Ferne sich befinden. Müßte aber auch das ganze Lager, wegen übler Witterung, kantonniren, wodurch auch bei enger Belegung immer ein verhältnißmäßig ausgebreitetes Quartier-System sich ergeben würde, so bliebe doch immer die Aufgabe zu lösen übrig, seine Magazine nach Bedürfniß zu lociren, wenn deren frühere Aufstellung in dieser Beziehung nicht mehr entsprechen sollte.

§. 18.

Alle Truppen-Versammlungen bedürfen Kranken-Anstalten, also auch jene, von welchen das gegenwär-

tige Kapitel handelt; indessen wird man bei diesem — der Regel nach — mit wenigern Umständen zum Ziel gelangen, als unter manchen andern Bedingungen, wie aus Folgendem hervorgeht: Besteht die Kantonnirung einer feierlichen Veranlassung wegen, so läßt sich voraussetzen, daß eine große oder doch bedeutsame Stadt in dem Quartier-Bezirke selbst, oder doch in dessen Nähe liege; es wird daher kaum an Localen mangeln, um eine Central-Sanitäts-Anstalt für das Ganze zu etabliren: ist aber von Quartier-Stellungen die Rede, welche den Schluß des nächstvorhergehenden §. berührt, so bedarf es ohnehin keiner weitern Anordnungen, indem das Lazareth-Wesen, des Lagers wegen, bereits organisirt seyn muß, wie dieses die jüngste Schrift des Verfassers, über Lager-Stellungen &c. für ähnliche Zwecke angedeutet hat. Jeden Falles dürfen nur Leichtkranke, soferne selbige nicht allenfalls mit ansteckenden Uebeln, als Krätze u. d. gl., behaftet sind, in den Kantonnirungs-Stationen behandelt werden, alle Andern sind in die Lazarethe abzuliefern; dieses verlangt nicht nur das Beste des Heer-Dienstes, sondern auch die Menschlichkeit, um jeder Art von Epidemie in den Quartier-Orten vorzubeugen, in denen ohnehin nur selten die Ausführbarkeit sich darbieten wird, bedeutenden Kranken die erforderliche Hülfe und Pflege zu verschaffen, die Leidenden gehörig abzusondern, insbesondere aber die mit ansteckenden Ausschlags-Krankheiten befallenen Soldaten von den Ort-Bewohnern und von ihren gesunden Kameraden ausser aller Berührung zu halten.

§. 19.

Es ist bereits in §. 17. bemerkt worden, daß Stand-Quartiere zum Zweck einer Feierlichkeit, nicht von lan-

ger Dauer sind, und in dem nächstvorhergehenden §., daß sie der Regel nach eine bedeutende Stadt in ihrem Bezirke oder doch in der Nähe haben. Durch diese Voraussetzungen wird eine Ausnahme von der Norm zulässig, die in §. 4. hinsichtlich des General-Quartiers gegeben ist, indem diese Quartiere in dem vorliegenden Falle, wie bei andern ähnlichen Gelegenheiten, füglich mit dem Haupt-Quartier vereinigt, in solche Städte verlegt werden, wo es an schicklichen Unterkunfts-Mitteln nicht mangelt, da es hier nicht, wie bei manchen andern mehr ernsthaften Veranlassungen, oder bei einer längern Dauer geradezu nothwendig ist, daß die Generale bei den Truppen bleiben, die unter ihrem Commando stehen, abgesehen davon — daß es der Repräsentation wegen angemessen erscheint, wenn die gesammte Generalität sich in dem Haupt-Quartier vereinigt befindet: sollte dieses, nach Anordnung des Commandirenden nicht in der Stadt selbst, sondern allenfalls nach einem nahe liegenden Landsitze bestimmt seyn, so können dessenungeachtet die übrigen Generale in jener ihr Quartier nehmen, da sie dadurch dem Haupt-Quartier wenigstens nahe bleiben. Die Verpflegs-Beamten, wie die Haupt-Magazine finden in einer solchen Stadt, vorzugsweise, wenn dieselbe als Central-Punkt des Ganzen sich darstellt, immer den schicklichsten Platz für ihr Geschäft. Der Artillerie-Park bleibt jeden Falles in der Nähe des Haupt-Quartiers. Daß es übrigens von demjenigen abhängt, der den Oberbefehl führt, hierin, wie in allen Fällen, nach seinem Ermessen zu verfügen, bedarf keiner Erwähnung, da dieses durch den Begriff der militärischen Unterordnung, und der alleinigen Verantwortung, die für das Befohlene zuletzt auf der Person des Commandirenden haftet, von selbst sich feststellt.

Drittes Kapitel.

Quartier-Stellungen auf der strategischen Aufmarsch-Linie vor dem Beginnen eines Feldzuges, oder eines Reserve-Heers nach §. 13. c. e.

§. 20.

Die hier zu betrachtenden Fälle, darin sich ähnlich, daß in dem ersteren eine feindliche Störung der Regel nach noch nicht denkbar, in dem andern aber nach Maßgabe der Annahmen nicht zu besorgen ist, machen eine Kantonnirung, und zwar in ausgedehnter Form zuläßig, und nehmen dieser Aehnlichkeit wegen ungefähr dieselben Rücksichten in Anspruch, weshalb deren Betrachtung auch in dieses Kapitel zusammengezogen ist.

Obwohl bei dem größten Theil der Leser vorausgesetzt werden darf, daß es ihnen längst bekannt sey, was unter der strategischen Aufmarsch-Linie und einem Reserve-Heer, nach §. 13. bemessen, verstanden werden will, so folgt hier doch für jene, welche über die Bedeutung dieser Wörter vielleicht eine nähere Erläuterung wünschen, weil sie allenfalls anderer Beschäftigungen wegen mit der militärischen Terminologie nicht so ganz bekannt sind, oder auch weil sie den Standpunkt zu kennen, verlangen, von welchem der Verfasser die Sache betrachtet hat, eine ausführliche Begriffs-Bestimmung in den nächstfolgenden §§., jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Einschalten derselben nur in dem eben angeführten Sinne betrachtet, und von jenen gefälligst überschlagen werden wolle, für dieselbe kein Interesse hat, oder haben kann, indem jene eine nähere Bezeichnung kaum begehren werden, diese aber nur längst Bekanntes darin finden würden.

§. 21.

Bei der Wahrscheinlichkeit eines nahe bevorstehenden oder wohl gar schon beschlossenen, aber noch nicht erklärten Krieges werden die zum Kampfe bestimmten Truppen sammt allen Kriegserfordernissen frühe genug in jener Gegend zusammengezogen, wo sie dem Objecte ihres nächsten taktischen Auftretens der Art nahe sind, daß der Feldzug nach offensiver oder defensiver Beziehung auf den Grund des in Mitte liegenden Operations-Plans, ohne alle störende Zögerung eröffnet werden kann. Diese Zusammenziehung eines Heeres nennt der Verfasser strategischen Aufmarsch, und das Totale der dadurch herbeigeführten Truppenverlegung die strategische Aufmarsch-Linie. Die vorzüglichsten Sammlungspunkte sind zwar durch die festen Punkte angezeigt, welche die Operations-Basis bilden werden, allein da derlei Plätze nur selten in der nöthigen Zahl und Räumlichkeit vorhanden sind, um alle Truppen aufnehmen zu können; da ferner, wenn dieses auch der Fall wäre, so viele Tausende von Menschen u. s. w., nicht ohne Nachtheil für die Gesundheit, das wahre Mark der Heereskraft, in diese Plätze zusammengedrängt werden würden, so fordert der Vortheil des Heer-Dienstes, durch Herbeiziehen anderer nicht befestigter Städte und auch des platten Landes, für das Ganze eine bequemere und gesündere Unterkunft zu ermitteln.

Diesem zufolge wird, oder soll wenigstens die strategische Aufmarsch-Linie aus einer Quartier-Stellung bestehen, die in den ersten Momenten ohne allen Nachtheil für den Heer- oder Kriegs-Dienst von ausgedehnter Form seyn kann, da in dieser Epoche eine Nothwendigkeit zu näherer Concentrirung sich kaum denken läßt. Man könnte zwar einwerfen, daß eine so

ausgedehnte Kantonnirung die Truppen-Uebungen erschweren, dem Dienst mithin auf keine Weise frommen könne; allein hierauf wäre allenfalls zu erwiedern, daß ein Staat, der es beabsichtet, den Krieg zu machen, oder zu bestehen, schon ein geübtes Heer besitzen soll; daß aber, abgesehen von diesem Postulate, auch bei einer ausgedehnten Quartier-Stellung selbst die Uebungen ganzer Bataillone, keine wesentliche Schwierigkeit finden würden, daß übrigens die verschiedenen Heer-Theile, späterhin zu größern Uebungen noch immer im Lager concentrirt, oder sonst näher zusammengezogen werden können, da der strategische Aufmarsch jeden Falles eine bemessene Zeit, vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges beendigt seyn muß.

§. 22.

Ein Reserve-Heer setzt den bereits begonnenen Krieg — folglich vorwärts aktiv wirkende Heer-Massen voraus; seine Bestimmung kann also nur dahin gehen, nöthigen Falles zu verstärken — zu unterstützen — abzulösen — aufzunehmen — Demonstrationen zu machen — überhaupt da thätig zu werden, wo dieses strategisch oder taktisch nothwendig erscheint. So lange dieses Thätigwerden nicht eintritt, besteht für das Reserve-Heer kein eigentlicher Kriegszustand in dem Sinne, wie ihn die allgemeine Einleitung definirt: die Aufstellung eines Reserve-Heeres, als vorsorgliche Anordnung betrachtet, gehört daher nach dem zum Grund gelegten Maximum, allerdings diesem Abschnitte an, und ressortirt erst dann zu dem nächstfolgenden, wenn sie obigen Charakter ändert, das ist, wenn der Moment einer kriegerischen Thätigkeit im engern Sinne beginnt.

Es gehört zu den seltenen Erscheinungen, daß man ein Reserve-Heer dann erst zusammenzieht, wenn

die Nothwendigkeit schon eingetreten ist, dasselbe direct einwirkend auf den activen Kampf verwenden zu müssen; die Zuläßigkeit spricht sich daher von selbst aus, ein solches Heer in Kantonnirungen zu verlegen, die anfangs ebenfalls ausgedehnter Form seyn können, die jedoch bei der Wahrscheinlichkeit sich ändernder Verhältnisse zusammengerückt werden müssen, damit die Gesammtmasse durch einen Marsch von drei, höchstens vier Meilen sich zu vereinigen vermag. Erfordern die Umstände nun eine nähere Conzentrirung, oder die Beziehung von Lagern, so ist dieses, bei so beschränkten Kantonnements, in einer Zeit ausführbar, die selbst unter dringenden Umständen nicht störend werden kann, da doch wohl angenommen werden darf, daß der das Reserve-Heer commandirende General recht zeitig von dem Kenntniß erlangen werde, was in der Umgegend, oder weiter vorwärts in kriegerischer Beziehung allenfalls vorgeht.

§. 23.

Wenn ein Heer nach §. 21. stragetisch aufmarschirt, so muß dasselbe in den festen Punkten der Basis alle Bedürfnisse zum activen Kampfe bereit finden, um wenigstens für einen ganzen Feldzug damit versehen werden zu können. Dieses Postulat ist unerläßlich und ein integrirender Theil des besagten Aufmarsches, ohne welchen derselbe, als das, was er seyn solle, gar nicht denkbar wäre. Für ein Reserve-Heer ist die Forderung noch höher gesteigert, indem dieses eigentlich alle Kampf-Elemente, nach demselben Maße schon in sich vereinigen muß, um durch Nichts gehindert zu seyn, ohne mindesten Zeitverlust, wann und wie es die Umstände nothwendig machen, activhandelnd auftreten zu können. Ergebe es sich, daß ein solches Heer in der Nähe fester

Plätze aufgestellt wäre, so könnten diese, so lang dasselbe in ausgedehnten Kantonnirungen liegt, zwar allerdings benutzt werden, um Geschütze und andere Kriegsbedürfnisse ähnlicher Art aufzunehmen: allein wie die Lage der Umstände eine nähere Conzentrirung gebietet, muß Alles, was der active Kriegsdienst erfordert, sich bei den betreffenden Abtheilungen befinden, und Magazine und andere nicht unmittelbar zum Kampfe gehörige Gegenstände oder Personen dürfen in derlei Plätzen so lange verbleiben, als nicht die Entfernung der Truppen deren Nachsendung nothwendig macht.

§. 24.

Bei der Kantonnirung eines Reserve-Heers wird die Dauer der ausgedehnten Form, wenn deshalb keine Vorausbestimmungen gegeben sind, in der Regel durch Ergebnisse oder Nachrichten beschränkt, die in Bälde eine Aenderung der Verhältnisse vermuthen oder erwarten lassen. Es ist dabei zu erwägen, daß, bei einem ausgedehnten Quartierstande, die Befehlertheilung und deren Vollzug, so sehr auch beide beschleunigt werden, immer mehr Zeit in Anspruch nimmt, als dieses bei Kantonnements der Fall ist, die nach Maßgabe der Umstände bereits enger zusammengezogen sind.

Was die Zögerung betrifft, welche die Verbreitung der Befehle erleidet, so kann diese bei einer ziemlich ausgedehnten Stellung gleichsam auf Null reduzirt werden, wenn man entlang derselben, eine Signal-Linie anordnet, durch welche sich jeder wichtige Befehl, der sich z. B. auf Marschbereitschaft, den wirklichen Abmarsch, auf Dislocations-Veränderung, auf feindliche Ergebnisse u. d. gl. bezieht, in wenigen Minuten auf mehrere Meilen fortpflanzen läßt: es bedarf dazu keiner complizirten künstlichen Vorrichtungen, indem es sich

hier nicht darum handelt, die Ursachen bekannt zu machen, sondern nur das anzudeuten, was geschehen soll, für welches wenige einfache Signale hinreichen, wenn darauf Bedacht genommen wird,

a) daß jede Quartier-Station bestimmte Vorschriften erhält, was ihr bei jedem gegebenen Zeichen zu thun obliegt, ohne erst weitere Befehle erwarten zu müssen.

b) Daß die Signale bei Tag und Nacht, auch unter allen Witterungs-Verhältnissen, nicht nur sichtbar, sondern auch hinsichtlich ihrer Bedeutung bemerkbar bleiben.

Da indessen Licht- und Feuerzeichen nicht unter allen möglichen Bedingungen einen ganz sichern Erfolg begründen möchten, so dürfte es immer räthlich erscheinen, neben diesen, auch gleich bedeutende Schall-Signale anzuordnen, und zu diesem Behufe auf geeigneten Punkten-Geschütze oder auch sogenannte Pöller bereit zu halten, und mit denselben die Licht-Signale zu wiederholen, wenn nur der mindeste Zweifel obwaltet, daß diese wahrgenommen und verstanden werden.

Ein Heer, auf der strategischen Aufmarsch-Linie stehend, bedarf in der Regel keine solche Anordnung, da dieselben Ergebnisse nicht wohl vorkommen können, die eine telegraphische Mittheilung nothwendig machen.

§. 25.

Die Macht der Kantonnirung in den beiden hier zu betrachtenden Fällen bestimmt sich nach den strategischen Anforderungen und erscheint diesem nach gleichsam als eine gegebene Größe; alle andre Rücksichten, die sonst bei Quartier-Stellungen als beachtungswerth sich darstellen, wie sie auch Namen haben mögen, sind diesen höhern Postulaten untergeordnet: bleibt indessen aus lokaler Beziehung der Willkür einiger Spielraum, so

versteht es sich von selbst, daß — nach Lage der Umstände auf das Bedacht genommen werden soll, was durch §. 2. und 15. in analoger Beziehung angedeutet worden ist.

Das Normale — für die Einquartirung, das Verhalten in den Stationen und Quartieren, die innere Polizei, der National-Dienst und so weiter, regulirt sich bei dem strategischen Aufmarsche, und auch für die Kantonnements eines Reserve-Heeres, so lange keine enge Zusammenziehung wegen feindlicher Ergebnisse nothwendig wird, ganz nach den Vorschriften, welche die allgemeinen Betrachtungen zu diesem Abschnitte angegeben haben, jedoch mit dem Anhange, daß in solchen Aufstellungen eine gesteigerte Aufsicht hinsichtlich der Fremden, die sich allenfalls in der Gegend befinden, oder wohl gar in dem Quartier-Stande umhertreiben, durchaus unerläßlich ist, um nach Möglichkeit der Spionerie zu begegnen, welche unter solchen Verhältnissen immer vorausgesetzt werden darf.

Hat ein Reserve-Heer aus den oben angeführten Ursachen bereits eine concentrirte Stellung angenommen, so ist für dasselbe auch die Aussendung großer Patrouillen, welche nach Umständen die Gegend auf Front und Flanke mehrere Meilen weit mit einem geregelten System durchstreifen, (siehe die Schrift über Lager-Stellungen) vollkommen angezeigt: indem auf diesem Wege die schnellesten und sichersten Nachrichten eingehen, ob und inwieferne es nothwendig oder räthlich sey, auch andere kriegerische Maßregeln zu nehmen, z. B. alle oder einzelne Stationen, durch Schildwachen zu sichern, Reserven und Bereitschaften anzuordnen, Päße oder Brücken zu besetzen, oder aber das Kantonnement mit dem Lager zu vertauschen. Wäre indessen der Inhalt der Meldungen auch nicht von der Art, daß

man Ursache hätte, Letzteres eintreten zu lassen, was der Fall seyn würde, wenn sich allenfalls nur wenig bedeutende Streif-Partheien in der Gegend zeigten, daß also unter Anwendung der übrigen Sicherungsanstalten, die Kantonnirung fortbestehen könnte, so hätte dieselbe gleichwohl den Character verloren, der diesem Abschnitt entspricht, wie aus der allgemeinen Einleitung noch erinnerlich seyn wird, da ein solches Sachverhältniß die Wahrscheinlichkeit nicht ausschließt, mit dem Feinde in Berührung zu kommen. In der Folge wird sich indessen Gelegenheit geben zu zeigen, daß die Anordnung von Feldwachen-Reserven und Bereitschaften, der Vorsicht wegen, manchmal angezeigt seyn kann, ohne daß eine Quartier-Stellung deshalb schon, als zu dem zweiten Abschnitte ressortirend, betrachtet werden darf.

§. 26.

Es hat immer seine Schwierigkeiten, in den Stand-Quartieren die Verpflegung der Einquartirten dem Quartier-Träger gegen oder ohne Vergütung aufzulegen, sobald von der Kantonnirung größerer Truppen-Massen die Rede ist, indem man immer Gefahr läuft, daß es in kurzer Zeit an der Möglichkeit gebrechen möchte, das Erforderliche aufzubringen, wenn auch der beste Wille und ein bedeutsamer Wohlstand in der Gegend vorausgesetzt werden kann. Einige Tage läßt sich die Sache, unter so günstigen Umständen, wohl durchführen, allein bei längerer Dauer wird die Anlegung von Magazinen nicht zu umgehen seyn, wenn Menschen und Thiere ihre Verpflegung nach Vorschrift und recht zeitig erhalten sollen. Die in diesem Kapitel gegebenen Kantonnirungs-Fälle dürften hierin eine Ausnahme von dieser Regel nicht begründen, und zwar um so weniger, als bei denselben eigenes oder befreundetes, hinsichtlich eines Re-

serve=Heers, wenigstens ein im Rücken des activen Kampfes gelegenes Land gedacht werden muß, indem unter diesen Verhältnissen die möglichste Schonung der Gegend schon an und für sich bedungen ist, oder aus kriegerischen Rücksichten bedungen wird.

Bei dem Uebergange in einen ambulanten Zustand, den der strategische Aufmarsch mit der höchsten Wahrscheinlichkeit als nicht ferne voraussetzen läßt, auf den aber auch ein Reserve=Heer fortwährend gefaßt seyn muß, kann die Verpflegung nicht wohl anders als auf eigene Regie angerichtet werden, weil in einem wie dem andern Falle die Forderung zu Grunde liegt, daß jene Artikel, die zum täglichen Unterhalt für Menschen und Thiere unentbehrlich sind, den allenfalls eintretenden Heer=Bewegungen, auf die in der Schrift über Lager=Stellungen angegebene Art folgen müssen. Es wird zwar nicht an Unternehmern fehlen, die sich bei dem Magazin=Pacht verbindlich machen, auch dieses zu leisten, allein ob sie einer solchen Verbindlichkeit unter allen möglichen Verhältnissen genügen können und werden, ist eine andere Frage, und zwar eine Frage von hoher Bedeutung, da eine Versäumniß, würde dieselbe in der Folge auch noch so streng geahndet, für den Moment Verlegenheiten herbeiführen könnte, die vielleicht nicht mehr zu repariren seyn würden.

Es ist allerdings denkbar, daß ein Reserve=Heer auf einem dem Gegner bereits abgenommenen Gebiete kantonnirt, ohne deshalb den Character einer Kriegskantonnirung anzunehmen, allein dieses ändert Nichts in dem, was so eben gesagt wurde, da der Unterschied sich lediglich darauf beschränkt, daß vielleicht die Füllung der Magazine nicht angekauft, sondern auf dem Wege der Requisition herbeigeschafft wird, was indessen eine aerarialische Verwaltung nur noch nothwendiger macht,

während die Nothwendigkeit eines sichern Nachschubes auch in diesem Falle fortbesteht. Hinsichtlich des Requisitions-Systems muß hier noch insbesondere bemerkt werden, daß man das rückwärts liegende Land nach Möglichkeit schone, um in demselben bei eintretendem Nothfalle noch die nöthigen Subsistenz-Mittel zu finden; man greift daher füglich zunächst nach den Flankengegenden und nur mit vieler Umsicht nach vorwärts, damit, wenn ein nicht vorherzusehender Unfall das active Heer zum schnellen Rückzuge nöthigen würde, oder die Magazine desselben verloren gehen sollten, hier auch etwas zu finden ist, um die Truppen-Verpflegung möglich zu machen.

§. 27.

Bei einem strategischen Aufmarsche benützt man als Lazareth-Ort in der Regel die festen Punkte der Basis, oder andere nahegelegenen Städte, indem erstere jedenfalles — letztere so ferne sie auch im Frieden Garnisonen haben, bereits vollständig eingerichtete derlei Anstalten voraussetzen lassen; andere Städte aber, wenn sie auch keine Garnisons-Punkte wären, doch öfters geräumige öffentliche oder Privat-Gebäude darbieten, die zu dem beabsichteten Zwecke ohne große Schwierigkeit eingerichtet werden, und über dieses der vorhandenen bürgerlichen Apotheken wegen die Einrichtung erleichtern. In Beziehung auf die Kriegs-Oekonomie mag die Befolgung dieser Maximen allerdings ihren Werth behalten, allein zum Besten des Landes, der Städte-Bewohner insbesondere, und auch für das Wohl der Kranken dürfte wenigstens in der Folge dahin zu trachten seyn, gesunde — schicklich gelegene, aber freistehende große Gebäude, als Schlösser — Klöster u. d. g., so ferne sich solche in der Gegend befinden, für die Etablirung der Lazarethe auszu-

wählen und sie zu diesem Behufe eigends einzurichten, die Kranken aber erst dann in geschlossene oder feste Orte zu translociren, wenn Umstände eintreten, die es nothwendig machen, auf deren Sicherheit Bedacht zu nehmen. Bei einem Reserve-Heer wird man ohnehin vielfältig genöthigt seyn, die Kranken-Anstalten nach ähnlichen Prinzipien anzulegen, da für die Aufstellung solcher Heere nicht immer die Nähe fester oder geschlossener Städte gegeben seyn kann; aber auch bei dem strategischen Aufmarsche unterliegt dieses wenigstens keinem Bedenken, da dasselbe wohl höchst selten unter Verhältnissen Statt finden wird, die eine feindliche Beunruhigung denkbar machen könnten.

Die Herstellung von Lazarethen auf Punkten, welche hiezu erst nach allen Beziehungen ein- und hergerichtet werden müssen, nimmt allerdings beträchtliche Ausgaben in Anspruch; allein wenn man in Erwägung zieht, daß die gesunde freie Lage die Genesung der Kranken befördert, die Sterblichkeit vermindert, zugleich aber auch der Verbreitung epidemischer Uebel vorbeugt, so möchte der vermehrte Aufwand sich gleichwohl nicht als nutzloses Opfer bezeichnen, und daher das, was hier gesagt wurde, vorzugsweise im eigenen oder befreundeten Lande eine besondere Beachtung verdienen.

Die Quartier-Stellung eines ganzen Heeres, jedenfalls von beträchtlicher Ausdehnung, erfordert — wenigstens so lange, als sie keine beschränkte Form annimmt, mehrere Lazarethe, wenn auch der Raum vorhanden wäre, alle Kranke in einem einzigen Locale unterzubringen, wie dieses aus der Betrachtung von selbst hervorgeht, daß die Anhäufung so vieler Kranken in demselben Locale oder Orte, der Genesung hinderlich, für die übrigen Bewohner drohend — und wegen des oft mehrere Meilen betragenden Transport-Weges, für

manche der Erkrankten gefährlich werden würde. Um die vorhandenen Lazarethe indessen mit Kranken nicht ohne Zweck zu überfüllen, etabliren die Regimenter u. s. w. einzeln, oder bei näherer Concentrirung mehrerer derselben gemeinschaftlich, analog wie bei Lagern, eigene Depots, in welche die erkrankten Krieger zunächst aufgenommen und jene ausgeschieden werden, deren Heilung und Pflege, den Transport als zuläßig oder nothwendig bezeichnet.

§. 28.

Die ernstere Bedeutung, welche den Quartier-Stellungen dieses Kapitels zu Grunde liegt, spricht es dringend aus, daß bei Anordnung der Quartiere für die Generalität das betrachtet werde, was in §. 4. nach allgemeinen Umrissen gesagt worden ist. Man verlegt diesem zufolge das Haupt-Quartier ungefähr in das Centrum des gesammten Quartier-Standes, die übrigen Generale in die Mitte ihrer Abtheilungen: daß hiebei nach Thunlichkeit auf eine anständige Unterkunft Rücksicht genommen werde, verlangt die Schicklichkeit, allein das Postulat, demzufolge jeder General in der Nähe der ihm anvertrauten Truppen bleiben solle, darf dadurch keine wesentliche Verletzung erleiden, da dieses höher gestellt ist, als die Anforderungen der Bequemlichkeit und des blos Anständigen.

Während des strategischen Aufmarsches finden die Vorräthe aller Kampferfordernisse in den festen Punkten der künftigen Operations-Basis ihren geeigneten Platz. Die Magazine werden nach Bedürfniß und nach Maßgabe der Truppen-Ausdehnung so nahe als thunlich hinter jene Quartier-Punkte verlegt, die ihre Verpflegsmittel aus denselben zu beziehen haben; das Commissariat, so ferne die Glieder desselben nicht anderwärts

verwendet sind, bleibt immer in dem Haupt-Quartier, oder in dessen Nähe.

Bezüglich auf die Quartier-Stellung eines Reserve-Heers, ergiebt sich nach §. 23. der Unterschied, daß die verschiedenen Heer-Abtheilungen den Bedarf an Geschütz und Munition, der für dieselbe bestimmt ist, in der Regel bei sich haben müssen, daß folglich nur die Reserve mit ihren Vorräthen in der Nähe des Haupt-Quartiers verbleibt; daß ferner hinsichtlich der Kranken-Anstalten und Magazine die Möglichkeit eines schnellen Ort-Wechsels vorgesehen seyn muß, indem selbst ohne taktische Veranlassung bedeutende Localveränderungen nothwendig werden können, eine Sache, die große Verlegenheiten herbeiführen würde, wenn man hierauf nicht schon früher den geeigneten Bedacht genommen hätte.

Viertes Kapitel.

Quartier-Stellungen zur Bewachung der Grenze eines neutralen Landes, unferne welcher sich auswärtige Heere bekämpfen. §. 13. d.

§. 29.

Wenn ein Staat voraussehen kann, daß der Krieg zwischen benachbarten Mächten unvermeidlich ist, er aber den Entschluß gefaßt hat, in keinem Falle, oder doch vor der Hand nicht Antheil an diesem Kampfe zu nehmen, so wird für einen solchen Staat dessen ungeachtet die Nothwendigkeit gegeben seyn, beträchtliche Streitkräfte unferne jener Grenz-Strecke zusammenzuziehen, welche der präsumtive Kriegs-Schauplatz berührt, um dadurch der definitiv oder zeitlich angenom-

menen Neutralität den gehörigen Respekt zu verschaffen. Diese Streitkräfte werden nicht nur numerisch, sondern auch hinsichtlich aller Erfordernisse, die eine vollkommene Kampf-Fähigkeit bedingen, gesteigert werden müssen, wenn es noch unentschieden ist, ob die Verhältnisse zu dem Kampfbeginnenden, oder andere politische Conjuncturen es verstatten, den Zustand einer strengen Neutralität zu behaupten und durchzusetzen. Befinden sich in der Gegend, wo ein solches Observations-Heer zusammengezogen wird, auch geeignet gelegene feste Plätze oder andere geschlossene Orte, deren Zahl und Beschaffenheit ausreichenden Raum darbietet, die ganze Truppen-Masse aufzunehmen, so möchte es doch aus Gründen, di schon früher angegeben wurden, immer besser seyn, auch das platte Land in Concurrenz zu ziehen, somit wenigstens für den Moment, eine nach den Umständen bemessene ausgedehnte Kantonirung eintreten zu lassen: indem einer solchen Art von Truppen-Verlegung kein militärisches Bedenken im Wege steht, da entlang der Grenze ohnehin ein Postirungs-Cordon aufgestellt werden muß, um die Neutralitätslinie zu bezeichnen und dieselbe gegen minder-bedeutende Verletzungen, gleich viel, ob durch Uebersehen, oder absichtlich herbeigeführt, gehörig zu sichern. Unter Verhältnissen, die gewaltsame Uebergriffe von Seite der Kriegführenden besorgen lassen, kann von einem Kantonnement ohnehin nicht wohl die Rede seyn, es wäre dasselbe dann durch die Strenge der Jahreszeit, oder momentan durch anhaltend ungünstige Witterung gleichsam aufgedrungen; in solchen oder ähnlichen Fällen müßte die Kantonnirung, wie sich dieses von selbst versteht, eine so gedrängte Form erhalten, daß ihre Kampf-Bereitschaft der eines Lagers möglichst nahe käme. Da indessen ein solches Verhältniß dem wirklichen Kriegs-Zustand ganz

analog seyn würde, so genügt hier nur die Bemerkung, daß eine weitere Betrachtung dieses Gegenstandes dem II. Abschnitte vorbehalten sey.

In dem gegenwärtigen Kapitel betrachten wir die in Frage liegende Quartier=Stellung nur unter der Voraussetzung, daß ein so kriegerischer Character noch nicht obwalte, und in diesem Sinne muß dann auch das beurtheilt werden, was die nachstehenden §§. enthalten werden.

§. 30.

Was über telegraphische Anstalten bei der Kantonirung eines Reserve=Heers gesagt worden ist, findet auch bei den hier in Frage liegenden Quartier=Stellungen — in so weit — seine volle Anwendung, als Umstände es veranlassen können, daß es räthlich, wo nicht nothwendig wird, die Truppen auf gegebenen Punkten theilweise, oder im Ganzen näher zusammenzurücken. Eben so geht aus der Natur der Sache hervor, daß Truppen zu dem in Frage liegenden Zwecke versammelt, auf mögliche Fälle, mit der erforderlichen Artillerie und Munition versehen seyn müssen, worauf im nächst vorhergehenden §. bereits hingewiesen worden ist: denn wenn auch der am wenigsten bedenkliche Fall angenommen wird, nemlich — daß eine bleibende Neutralität im Prinzip liegt, und ausreichende Kraft vorhanden ist, dieses Prinzip durchzuführen, so bleibt es doch immer unerläßlich, daß der Staat diesen seinen Willen auf eine imponirende Art kund gebe, was wohl nur durch eine mit allen Kampferfordernissen ausgerüstete Truppen=Masse an der Grenze, die respectirt werden soll, geschehen kann.

§. 31.

Ueber die Wahl der Kantonirung ist auch für den vorliegenden Fall wenig zu sagen, da die zu bewachende Grenz-Strecke die Norm hiezu von selbst giebt; nur muß hier noch bemerkt werden, daß unter allen Bedingungen darauf Rücksicht zu nehmen seyn möchte, die Kantonirung von der Postirungs-Linie nicht mehr so entfernt zu halten, daß es dieser, bei eintretenden unvorhergesehenen Ereignissen, zur rechten Zeit an einer kräftigen Unterstützung mangle. Man sondert daher die Gesammtheit der Quartier-Stationen, nach Maßgabe der Tiefe, welche sie einnehmen, in zwei oder mehrere Linien, beauftragt die vordersten zunächst mit der Unterstützung des Cordons, und bestimmt jeder Station das Object, nach welchem sie bei einem entstehenden Allarm vorzurücken hat.

Der Postirungs-Cordon, soll dessen Anordnung dem beabsichteten Zweck entsprechen, muß durch seine Quartiere alle Haupt- und Neben-Communicationen auffassen, welche von dem präsumtiven Kriegs-Schauplatze über die Grenze führen. Je mehr man Ursache hat, eine Verletzung der Neutralität zu besorgen, um so mehr wird dieses Postulat Berücksichtigung ansprechen. Die Postirungs-Quartiere erscheinen jedenfalls als Haupt-Posten einer Sicherungskette, weshalb auch ihre Zahl und Stärke, so wie ihre Unterstützung nach dieser Maxime und der Sachen-Lage bemessen werden muß. Auf das Verhalten und den Dienst auf besagter Kette werden wir zurückkommen, wenn von diesen Gegenständen insbesondere die Rede seyn wird.

§. 32.

Die Umquartirungs-Normen sind von jenen nicht verschieden, die in dem nächstvorhergehenden Kapitel

ausgesprochen wurden, und zwar um so weniger, als der gegebene Fall unbedingt voraussetzt, daß man sich im eigenen, oder doch in einem Lande befinde, das sich unserm Schutz anvertraut hat. Auch das Verhalten in den Stationen, die Polizei und der Dienst, mit Ausnahme der Cordons-Quartiers bleiben dieselben, nur muß im Allgemeinen auf Fremde ein um so wachsameres Auge gehalten werden, als dem Begriff der Neutralität zu Folge die Grenze nur für Truppen und Kriegs-Material geschlossen, für den feindlichen Verkehr mit dem Nachbar-Lande aber in der Regel wenigstens bedingungsweise freigegeben ist.

In den Quartieren der ersten Linie (siehe den nächstvorhergehenden §.), welche vergleichungsweise die Avantgarde bilden, hat ihrer Bestimmung gemäß allerdings eine strengere Bereitschaft zu herrschen, als in den übrigen, weshalb sie auch bei einer längern Dauer von Zeit zu Zeit abgelöst werden sollten: von diesen Quartieren werden auch Morgens und Abends unter mehr bedenklichen Verhältnissen, auch Mittags, Reiter-Patrouillen an die Postirungs-Linien vorgeschickt, um Kunde einzuziehen, was in deren Bereich und jenseits der Grenze vorgeht.

Auf der Postirungs-Kette — gewöhnlich durch leichte Truppen besetzt — wird der Dienst ganz feldgemäß betrieben; jede Station hat ihre Reserve in Bereitschaft: die Verbindung mit den nächsten Quartier-Orten derselben Linie wird durch wechselseitiges Patrouilliren unterhalten; alle Eintritts-Punkte werden mit Feldwachen besetzt, die unter sich und bis an die eigentliche Grenz-Scheide patrouilliren, alle Reisenden anhalten und zur Untersuchung ihrer Legitimationen an die einschlägige Postirungs-Station hinweisen, oder im Fall etwas Verdächtiges in Mitte läge, dahin geleiten las-

sen: überhaupt thätig dahin wirken, daß nicht verkappte Spionen einkämen, oder ähnliches heilloses Gesindel sich unbemerkt einschleiche. Ferner liegt es in der Pflicht dieser Feldwachen, dahin zu trachten, daß sie von Allem Kenntniß nehmen, was in ihrer Nähe jenseits der Grenze, den Krieg Betreffendes vorgeht, welch Letzteres sie als Hauptobject ihrer Rapporte zu betrachten haben. Um unvorhergesehene dringende Ergebnisse an die Unterstützungslinie zu melden, oder wenigstens derselben anzudeuten, daß etwas wichtig Erscheinendes vorwalte, kann man sich nach Umständen ganz einfacher telegraphischer Zeichen mit Vortheil bedienen, wenn hiezu im Voraus das Geeignete angeordnet worden ist. Machen es Umstände oder Localverhältnisse nothwendig, die Unterstützungs- und Postirungslinien in einer Entfernung voneinander zu halten, welche das Patrouilliren merkbar erschwert, so kann man in dem Zwischenraume auch sogenannte Ordonanz-Stationen anlegen, um Meldungen und Befehle stufenweise an Ort und Stelle zu fördern, wodurch einerseits das Patrouilliren zwischen den benannten Linien, zur Schonung der Pferde, abgekürzt, andererseits aber die wechselseitige Mittheilung erleichtert wird.

Daß die von der Postirungs-Kette erstatteten täglichen Morgen-Rapporte, so wie alle Meldungen, von wesentlichem Belange bei dem Commandirenden der ersten Linie zusammenlaufen und von diesem in das Haupt-Quartier befördert werden, versteht sich von selbst.

§. 33.

Bei der gewöhnlich langen Dauer von Quartier-Stellungen dieser Art und im Hinblick auf die anzunehmende beträchtliche Truppen-Zahl, bleibt die Verpfle-

gung aus Magazinen auch hier die angezeigte; man könnte dieselbe indessen, so ferne nicht allenfalls das Aufgeben der Neutralität, mithin ein wirklicher Kriegszustand vorherzusehen ist, auch an Unternehmer verpachten, wenn sich eine Ersparung dadurch erzielen läßt: für die Postirungs-Linien möchte es des geringern Bedarfes wegen auch wohl zuläßig seyn, einen Akkord mit den einschlägigen Orts-Gemeinden einzuleiten, wenn nemlich die Entfernung der Magazine oder andere Umstände den Transport der Verpflegsartikel nicht wohl thunlich machen sollten. Ist die Verpflegung in Entrepris gegeben, so kann auch die Abschließung dieser Akorde den Unternehmern überlassen werden; allein in diesem Falle wird man Ursache haben, darauf zu sehen, daß die betreffende Mannschaft, bei ihrem allerdings beschwerlichen Dienst, nicht durch den Eigennutz der Contrahenten eine Verkürzung erleiden.

Hinsichtlich der Lazarethe, des Hauptquartiers und der übrigen Generalquartiere können die Vorschriften des nächst vorhergehenden Kapitels auch unter den hier betrachteten Verhältnissen größtentheils zur Norm dienen, wobei nur noch Folgendes zu bemerken erübrigt:

a) Der größte Theil des Geschützes, der Munition und anderer Kriegserfordernisse wird in der Nähe des Haupt-Quartiers behalten, und nach Umständen in Parks aufgefahren, oder wie immer sonst — dem Bedürfniß entsprechend untergebracht: die Unterstützungs-Linie erhält davon nur das und nur so viel, als sie nach Ermessen zur allenfalsigen Unterstützung der Postirungen bedürfen möchte. An Haupt-Passagen, als Brücken-Pässen u. s. w. werden ein oder ein paar Artillerie-Piecen mit der unentbehrlichsten Munition aufgestellt, weniger des Bedürfnisses wegen, als um

dem Ganzen einen imponirenden Character aufzudrücken.

b) Die erste Quartier-Linie, als Avantgarde betrachtet, wird unter den bleibenden Befehl eines eigenen Generals gestellt, der sein Quartier der Regel nach in dem Centrum derselben zu nehmen hat.

c) Den Befehl über die Gesammtheit der Postirungen erhält ebenfalls und bleibend ein General oder höherer Staabs-Offizier, der unter der Oberleitung des Commandanten der ersten Linie das Einschlägige anordnet und verfügt. Ist die Postirung von so großer Ausdehnung, daß der Dienst von einem Einzelnen nicht gehörig übersehen werden kann, so wird die Postirungs-Linie in zwei oder mehrere Distrikte getheilt, und jedem ein Commandant vorgesetzt: alle Distrikts-Commandanten, sind von dem Commandeur der ersten Linie angewiesen, und müssen unter sich in fortwährender Relation bleiben, damit es dem Totale — nöthigen Falles nicht an Uebereinstimmung gebricht.

Ob und in wiefern es Umstände nothwendig machen, auf der Postirungs-Linie oder sonsten fortificatorische Arbeiten eintreten zu lassen, bleibt dem Ermessen des Ober-Generals überlassen, der nach den eingehenden Rapporten — Meldungen oder sonstigen Nachrichten, das Erforderliche anzuordnen wissen wird. Wenn momentane Ereignisse es als räthlich bezeichnen, einzelne Stationen — Punkte oder Posten durch Barrikaden zu sichern, um keiner Compromisse ausgesetzt zu seyn, so liegt es zwar in der Pflicht der betreffenden Distrikts- und selbst der Stationscommandanten, das Erforderliche ohne weitere Anfrage zu verfügen, allein sie sind verbunden, die getroffene Anordnung, so wie deren Veranlassung ohne Zeitverlust an die nächst vorgesetzte Com-

mando=Stelle zu melden, die nicht ermangeln wird, von einem wie dem andern sogleich nähere Kenntniß zu nehmen, um nach Befund, auf die eigene Ueberzeugung gegründet, weitern Rapport nach oben zu erstatten.

Fünftes Kapitel.

Quartier=Stellungen, als Folge eines auf längere Zeit abgeschlossenen Waffen=Stillstandes nach §. 13. f.

§. 34.

Wird zwischen zwei kriegführenden Heeren ein Waffenstillstand vertragsmäßig auf längere Dauer, oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer festgesetzten kürzeren Aufkündigungsfrist abgeschlossen, so geschieht dieses ungefähr aus folgenden Veranlassungen:

a) Weil beide Heere, durch die Anstrengungen erschöpft, der Erholung bedürfen, und um dieses möglich zu machen, unter irgend einem anderen Vorwande Waffen=Ruhe verlangen oder bewilligen.

b) Weil eines der beiden Heere in eine solche kritische Lage gebracht ist, und daher Alles anwenden muß, um Zeit zu gewinnen, die verlornen Kräfte wieder zu ersetzen, und dadurch die Möglichkeit zur künftigen Fortführung des Kampfes zu bedingen, dem Gegner durch den Vertrag Vortheile anbietend, die er ausserdem erst mit großer Kraft oder Zeitaufwand — vielleicht auch mit blutigen Opfern hätte zu erlangen versuchen müssen.

c) Weil die im Kriege begriffenen Staaten, es sey aus Menschlichkeit, wegen finanzieller Erschöpfung, oder aus politischen Ursachen aufrichtig wünschen, ihren Völkern den Frieden zu geben, und deshalb Unterhandlungen zu eröffnen.

In allen diesen Fällen wird der Vertrag, wie bei jedem Waffen-Stillstand, eine Linie bestimmen (Waffen-Stillstand oder Demarkations-Linie), welche von keinem der betheiligten Heere weder in Masse noch durch einzelne Abtheilungen hinab bis zur kleinsten Patrouille, während der Waffenruhe überschritten werden darf.

Wir wissen aus des Verfassers Schrift über Lager-Stellungen, daß diese Linie zur Aufrechthaltung der getroffenen Stipulationen von beiden Theilen mit Truppen-Corps besetzt bleibt, die sich zwar auf keine Weise befeinden sollen, die jedoch immer, einen ausgesprochenen Gegner vor sich habend, als kriegerische Stellungen erscheinen, deren nähere Betrachtung folglich in dem gegenwärtigen Abschnitt nicht aufgenommen werden kann: anders verhält es sich mit dem größern Rest des Heeres, der, durch den Vertrag im Allgemeinen und durch seine Postirungen insbesondere, gegen die allenfalsigen Uebergriffe einzelner feindlichen Abtheilungen gesichert, momentan einen dem Frieden sich annähernden Zustand genießt.

Dieser Zustand giebt Gelegenheit, den Truppen Ruhe und Erholung zu gönnen, dieselbe zu diesem Zwecke bei der ausgesprochenen längern Dauer auf beträchtliche Entfernungen von dem Schauplatze des Krieges zurückzuziehen, und, nach Umständen, selbst in ausgedehnte Quartiere zu verlegen.

§. 35.

Wenn der Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt, daß die beiden Heere bei dem allenfallsigen Wiederbeginnen der Feindseligkeiten jene Stellung einzunehmen haben, die sie in dem Momente des Abschlusses inne hatten, so ist die Wahl solcher Quartier-Stellungen gleichsam willkürlich, vernunftgemäß aber von dem Plane ab-

hängig, nach welchem man künftig zu handeln gedenkt. Diese Rücksichtsnahme bezeichnet sich als das oberste Postulat — indem dadurch der mögliche, unter den bei a. und b. §. 34. angegebenen Verhältnissen insgeheim selbst beabsichtete nächste Feldzug, schon auf eine vortheilhafte Art eingeleitet werden kann.

Ist die Gegend, welche man als die entsprechende zu dem beabsichteten Zweck erkennt, einmal ausgemittelt, so ergibt sich das Uebrige aus der Zahl, Lage und Beschaffenheit der in denselben vorhandenen Ortschaften, durch welche denn erst näher bedungen wird, ob und in wiefern eine mehr oder minder gedrängte Kantonirung ausführbar seye: Bleibt ohne Verletzung der höher stehenden Forderungen noch eine Wahl übrig, so wird man begreiflich eine bessere der minder guten Lage vorziehen und jedenfalls darauf Bedacht nehmen, die Kantonirungen nicht ohne erheblichen Grund zu verengen, damit der Mannschaft auf jede zulässige Art Gelegenheit gegeben werde, von den Anstrengungen der jüngst vorhergegangenen Zeit sich wirksam zu erholen, und neue Kräfte zu sammeln.

Auf die Ersetzung des personellen und materiellen Abganges, und bei Ausbesserung alles schadhaft Gewordenen, ist während einer solchen Waffen-Ruhe mit rastloser Thätigkeit hinzuwirken; steht man auf feindlichem Gebiete, so muß dahin getrachtet werden, sowohl den Ersatz des Abgangs, als die Ausbesserung materieller Artikel, wenn und wie es nur immer geschehen kann, auf dem Wege der Requisition herbei zu führen. Selbst im eigenen oder befreundeten Lande wird man in dringenden Fällen — manchmal wenigstens theilweise, zu diesem Mittel greifen müssen; in diesem Falle wird am Ende immer eine der kampfführenden Mächte derlei Leistungen zu vergüten haben, weshalb dann auch über

alle Arten von Lieferungen oder Arbeiten Scheine (Bons) ausgestellt werden sollen.

§. 36.

Die Normen der Einquartirung bleiben im Wesentlichen unter allen Verhältnissen dieselben, und finden nur in einigen Fällen des II. Abschnittes eine Ausnahme, weshalb auch hier in dieser Beziehung Nichts weiter zu erinnern ist. Auch das Verhalten in den Quartieren, die Polizei und der Stationsdienst erhält sich im Ganzen nach den Prinzipien, die aus den beiden nächstvorhergehenden Kapiteln bereits bekannt sind; in dienstlicher Hinsicht möchten indessen noch folgende sehr wichtige Bemerkungen einen Platz verdienen:

a) Für Truppen, die aus dem thätigen Feld-Leben plötzlich in den Zustand der Ruhe übergehen, wäre Unthätigkeit ein sehr verderbliches Geschenk, und würde bei einiger Dauer nur dazu führen, daß sich die Lazarethe mit Kranken überfüllen; es muß daher getrachtet werden, die in Erholungsquartire verlegten Truppen, durch Waffenübungen, durch Musterungen, Inspectionen, und selbst durch Dislocations-Veränderungen in einer Art von Regsamkeit zu erhalten.

b) Auch der Dienst muß dazu benutzt werden, die Mannschaft nicht erschlaffen zu lassen. Um dieses zu erzwecken, giebt man dem Dienst eine dem Feld-Bedarf angenäherte Form, und bringt der Mannschaft bei allen Gelegenheiten in Erinnerung, daß Waffen-Ruhe noch kein Friede sey, daß es also die Vorschrift gebiete, immer auf alle möglichen — wenn auch nicht wahrscheinlichen Ergebnisse in einer Art schlagfertiger Bereitschaft zu leben.

c) Um die Thätigkeit zu erhalten, sendet man von Zeit zu Zeit, wenn auch keine andern Veranlassungen da-

zu gegeben sind, weit ausgehende große Patrouillen nach den Flanken-Gegenden und vorwärts nach der Postirungs-Linie, wovon ersteren der Auftrag ertheilt werden kann, sich in einem geregelten Patrouillen-System auszubreiten, dessen Form aus des Verfassers Schrift über Patrouillen bekannt ist.

d) Zur Beschleunigung der Rapporte und Meldungen von der Postirungs-Linie werden, besonders wenn der Abstand nicht zu groß ist, starke Posten etablirt, denen auch der Auftrag gegeben werden kann, alle Nachrichten, die sie allenfalls von Reisenden oder sonsten über Ergebnisse an der Waffenstillstands-Linie, von dem Heere des Gegners u. s. w. erhalten, in das Haupt-Quartier — allenfalls auch an einen hiezu besonders benannten General oder Staabs-Offizier, oder aber, nach allenfalls aufhabendem besondern Befehle, an den nächsten Stations-Commandanten zu melden.

e) Da das Postirungs-Corps eine hinlängliche Selbstständigkeit haben muß, so cessirt für die vorderste Quartier-Linie die Aufgabe, die ihr durch §. 31. und 32. zugewiesen ist, was indessen keineswegs ausschließt, daß diese Linie auch in dem vorliegenden Falle eine thätigere Rolle, als die mehr rückwärts liegenden, zu übernehmen habe, indem das, was unter b und c des gegenwärtigen §. gesagt wurde, vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, auf jenen Linien Anwendung findet.

Angezeigt möchte es immer seyn, die verschiedenen Quartier-Linien nach Umständen wechseln zu lassen, indem hier ein Mittel mehr gegeben ist, nach a dieses §. eine gewiße Regsamkeit im Ganzen zu erhalten.

§. 37.

In dem vorliegenden Fall, wo von der Quartier-Stellung eines Heeres die Rede ist, kann keine Frage darüber Platz greifen, ob ein anderer Weg der Verpflegung anwendbar sey, als die Anlegung von Magazinen; da diese eigentlich aus frühern Verhältnissen schon wirklich bestehen, so bedarf es nur einer dem momentanen Bedürfniß entsprechenden Verlegung derselben. Das Haupt-Magazin kömmt in diesem Falle in das Centrum der Truppen, die aus denselben verpflegt werden sollen, zwischen oder hinter den Gesammt-Quartier-Stand; von dem Haupt-Magazin aus werden nach Maßgabe der Ausdehnung mehrere Verbrauchsmagazine etablirt, die den Vorrath auf einige Verpflegstage enthalten, und die von Zeit zu Zeit mit dem Erforderlichen versehen werden. Im feindlichen Land läßt man das Haupt-Magazin, oder wenn deren mehrere vorhanden seyn sollten, jedes derselben, durch Requisitionen totiren, wobei wie in allen ähnlichen Verhältnissen darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß man Gegenden, die der Schauplatz künftiger Operationen werden könnten, so viel es die Sachenlage erlaubt, mit Schonung behandelt, damit man in denselben, wenn die Fortsetzung des Kampfes nothwendig werden sollte, für den Moment wenigstens das Unentbehrlichste noch findet, nemlich, Brod, Fleisch und Pferde-Futter.

§. 38.

Hinsichtlich der Lazarethe, der Stellung des Haupt-Quartiers, der übrigen General-Quartiere, des Commissariats u. s. w., sind, mit Rücksichtnahme auf den concreten Fall, durch die vorhergehenden Capitel zureichende Anhaltspunkte zur analogen Anwendung gegeben; eine umständliche Erörterung ist also hier durchaus ent-

behrlich, mithin nur, bezüglich auf Geschütze und Munition, noch zu bemerken, daß es, um die Idee eines fortwährenden Kriegszustandes in den Heeren lebendig zu erhalten, allerdings räthlich seyn möchte, jene Heer-Abtheilungen, die im Laufe des Feldzuges immer Artillerie u. s. w. bei sich gehabt hatten, auch in den Kantonirungen nicht ganz davon zu entblößen.

§. 39.

Es ist oben im §. 36. e. bemerkt worden, daß in der vordersten Quartier-Linie sachgemäß mehr kriegerische Thätigkeit herrschen müsse, als in den mehr rückwärts liegenden; diesem zufolge erscheint es auch angezeigt, daß besagte Linie immer mit ganz brauchbaren Waffen und Rüstungen jeder Art versehen bleibe, und daß daher das schadhaft Gewordene ihr abgenommen, und durch Brauchbares aus den Reserve-Vorräthen ersetzt werde: Bei den übrigen Linien kann man dieses eher umgehen, und durch successive Reparationen den dienstbaren Stand durch alle Artikel wieder herstellen lassen; reichen indessen die Reservevorräthe hin, eine solche Auswechslung des Schadhaften im Ganzen durchzuführen, so würde dieses der theilweisen Reparation immer vorzuziehen seyn, indem das Heer dadurch in kürzerer Frist wieder schlagfertig gerüstet da steht.

Nähert sich der Waffen-Stillstand seinem Ende, ohne daß dessen Verlängerung oder der Abschluß des Friedens mit Gewißheit voraus gesehen werden kann, so zieht sich das Heer auf den von dem Obergeneral bestimmt werdenden Punkten in gedrängte Kantonirungen zusammen, damit dasselbe für alle Fälle zeitlich genug in Bereitschaft sey, um die im Plan liegenden Operationen u. s. w. ohne Zeitverlust oder Störung beginnen zu können: auch die Postirung Quartiere erhal-

ten in diesem Falle geeignete Befehle, was sie unter solchen Umständen schon vorläufig zu thun und welche Rolle sie beim wirklichen Ablaufen der Waffen=Ruhe zu übernehmen haben.

Gleichwie inner den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages die Kantonirungen selbst, nach dem Ermessen des Commandirenden, die Gegend wechseln können, so bleibt es auch diesem Ermessen überlassen, sämmtliche Quartiere der Demarkations=Linie zu nähern; sie ändern dadurch ihren Character als Standquartier nicht, und eben so wenig wird dadurch ein geändertes Verhalten nothwendig, indem der abgeschlossene Vertrag und der vorliegende Cordon hinreichende Bürgschaft gegen jede Art von Störung gewährt: würde jedoch das kantonirende Heer sich am Ende der Waffen=Ruhe in mehrern Märschen nach irgend einer taktischen Aufmarsch=Linie zu bewegen haben, so entstehen Marsch=Quartiere, von welchen die 2te Abtheilung dieses Abschnittes, und so ferne dabei wegen der Nähe des Gegners kriegerische Vorsicht nothwendig ist (man sehe des Verfassers Schrift über Lager=Stellungen), der II. Abschnitt, handeln wird.

Sechstes Kapitel.

Quartier=Stellungen. Wenn nach abgeschlossenem Frieden in Folge desselben ein Land noch durch bemessene Zeit besetzt gehalten wird. §. 13. g.

§. 40.

Es gehört nicht zu den seltenen Ergebnissen, daß Länder oder Theile derselben, nach abgeschlossenem Frieden, vertragsmäßig bis zur Erfüllung gewisser Verbind=

lichkeiten oder aus irgend einer andern Ursache noch eine Zeit hindurch besetzt, in ersterer Beziehung, gleichsam en Depot behalten werden. Unter solchen Verhältnissen, in welchen der Kriegszustand gänzlich aufgehört hat, wird man wohl nur höchst selten Ursache haben, die Truppen lagern zu lassen, es wäre dann zum Behufe von Waffen-Uebungen, oder wegen anderer nicht in der Regel liegenden Veranlassungen, allein es wird bei der Truppen-Verlegung doch immer erwogen werden müssen, daß man sich in einem Lande befindet, das noch vor Kurzem ein feindliches war, vielleicht auch bald wieder werden wird, in welchem die Gemüther der Bewohner durch Erinnerung an die jüngsten Vorgänge noch gereizt sind, und daß es daher nach mehrfälligen Beziehungen räthlich bleibt, für alle Fälle eine imponirende Haltung anzunehmen.

Wenn, wie im Eingange bemerkt wurde, ein Land gleichsam als Unterpfand bis zur Erfüllung gewisser in dem Friedens-Vertrag ausgesprochener Postulate besetzt gehalten wird, so darf angenommen werden, daß dem Heere für die Dauer der Besetzung auch die vorhandenen ersten Plätze überlassen sind; in diese und andere Haupt-Orte, vorzugsweise jene geschlossene Orte, sind vordersamst solche Truppen-Massen zu vereinigen, die die vollkommen ausreichen, nicht nur der Umgegend, sondern dem ganzen Lande Respect zu gebieten. Durch diese Verfügung werden auch alle andern Anordnungen hinreichend gedeckt seyn, indem die Ausführbarkeit eingeleitet ist, jede sich allenfalls ergebende exzessive Bewegung im Keime zu ersticken und gehörig zu bestrafen: in einem Lande, dessen Bewohner ihres unruhigen Geistes wegen schon berüchtigt, oder dessen verdächtig sind, insbesondere, wenn zugleich der vorherrschende Terrain-Charakter Widersetzlichkeiten und Exzesse be-

günstigt, erscheinen obige Anordnungen als unbedingte Nothwendigkeit.

Durch eine solche Truppen-Verlegung entsteht zwar für den größern Theil des Heeres keine eigentliche Quartier-Stellung, sondern vielmehr ein System von Garnisonen; allein unter dem Schutze dieser Garnisonen kann denn auch der Stoß der Truppen um so sicherer in die nächsten Umgebungen und selbst weiter auf das platte Land verlegt werden; nur darf auch dieser, weder durch eine zu schwache Belegung der Stationen, noch durch eine zu große Ausdehnung der Kantonnements vereinzelt werden, es wäre denn mit Evidenz vorauszusehen, daß keine Art von Compromiß zu besorgen sey.

§. 41.

Das Detail der Einquartirung bleibt zwar auch in dem vorliegenden Falle eine Sache der Ortsbehörden, jedoch mit der Beschränkung, daß jene Localitäten, die sich für den Stationsdienst (Wachen-Reserven u. s. w.) als geeignet darstellen, von dem Militär-Quartiermacher sogleich ausgeschieden werden, und daß ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keine anderweitige Belegung derselben, auch keine Zuziehung entfernter einzelner Gebäude, welcher Art sie auch seyn möge, Statt finden dürfe.

Auf ein streng regelmäßiges Benehmen der Mannschaft in den Quartieren und gegen die Ortsbewohner überhaupt, muß mit Ernst gehalten und jeder gegründeten Beschwerde auch sogleich abgeholfen werden; dieses fordert nicht nur die Ehre und der Ruf des Heeres, sondern es verhindert auch manche unbeliebigen Auftritte; allein im Gegensatze hat man auch alle Ursache, darauf zu bestehen, daß der Krieger jeder Art von Vexation enthoben bleibe, und daß er jenes ungeschmälert und

richtig erhalte, was er zu fordern berechtigt ist. Nachgiebigkeit in der einen oder andern Beziehung wäre gleich fehlerhaft, indem dadurch entweder die Stimmung der Bewohner, oder jene der Truppen verdorben werden würden, welch beides, durch ein gerechtes Einschreiten gegen Unregelmäßigkeiten, gleichviel, wem dieselben zur Last fallen, beseitigt werden kann.

§. 42.

Bei den hier zum Grunde gelegten Sachverhältnissen steht auch die bürgerliche Polizei unter der Oberleitung der einschlägigen Militär-Commandanten; wenigstens darf inner den Bezirken ihres Wirkens von jenen Nichts verfügt werden, ohne vorher Anzeigen zu erstatten, und nach Umständen die Genehmigung zu erhalten; welch Letzteres insbesondere bei allen Anordnungen geschehen muß, die sich auf den Verkehr zwischen Bürgern und Soldaten beziehen, oder die sonst öffentliche Ergebnisse beabsichten.

a) Verkündungen durch Trommel-Schlag, oder Ausrufungen auf offener Straße.
b) Die Bestimmung der Stunde zum Abschaffen in Gast- und andern öffentlichen Häusern (Polizei-Stunde), Tanz-Musiken nach Ablauf der gewöhnlichen Zeit, sogenannte Frei-Nächte, Nacht-Musiken, sie mögen vor Häusern, oder sonst auf Plätzen anderer Straßen Statt haben, oder aber den Ort durchziehen.
c) Prozessionen, andere öffentliche Feierlichkeiten jeder Art, so wie alle Anordnungen, welche aussergewöhnliche Versammlungen der Bewohner insbesondere aber das Herbeiströmen von Landleuten, veranlassen, wohin auch das Abhalten von Jahrmärkten u. s. w. zu rechnen ist.

Die Zuläßigkeit solcher Bewilligungen ist begreif-

lich von der Kenntniß abhängig, die man von der Stimmung und dem Geiste der Ortsbewohner insbesondere, nach Gestalt der Sache auch hinsichtlich des Land-Volkes, sich erworben hat; jedenfalls werden die nachsuchenden Behörden für alle Unordnungen persönlich haftbar gemacht, die sich allenfalls bei solchen Gelegenheiten ergeben könnten.

Ohne erhebliche Gründe soll man unter der ebenbesagten Haftung derlei Anträge, besonders jenen unter a und b bezeichneten, nicht zurückweisen, und auch nicht dulden, daß die einzelnen Stations-Commandanten hierin, vielleicht aus übler Laune, zu rigorös sind. Daß man indessen bei allen Anlässen, welche größere Volks-Versammlungen voraussetzen, die Mannschaft während der Dauer des Aktes beisammen und in einer der Sache angemessenen Bereitschaft hält, derselben daher nicht gestattet, sich unter die Menge zu mischen, ist an und für sich klar, es läge denn die Ueberzeugung vor Augen, daß hievon ganz unbedenklich Umgang genommen werden könne.

Hinsichtlich der rein militärischen Polizei, genügen, abgesehen von solchen aussergewöhnlichen Fällen, jene Vorschriften, die aus den früheren Kapiteln bereits bekannt sind.

§. 43.

Die Besetzung eines Landes in dem Sinn dieses Kapitels ist nicht nur durch einen Vertrag geheiligt, sondern der Krieg hat aufgehört; feindliche Ergebnisse in eigentlicher Bedeutung — können daher nicht mehr eintreten: diesem zufolge ist auch kein Grund vorhanden, unter solchen Verhältnissen den Stations — wie den äussern Dienst nach jenen Maximen einzurichten, die zum Theil im dritten, dann im vierten und fünften Kapitel

aus der Ursache die Norm bilden mußten, weil dort das Bestehen des Krieges, oder auch ein dem Kriege angenähertes Sachverhältniß vorausgesetzt wurde. In dem vorliegenden Fall ist, wie gesagt, weder von dem einen noch dem andern die Rede, da man indessen, vorzugsweise unter einer zu Unruhen geneigten — vielleicht den Bedingungen des Friedens abholden Bevölkerung, besonders in der ersten Zeit, noch immer besorgen kann, daß störende Unordnungen sich ergeben möchten, so bleibt es jedenfalls vernunftgemäß, dem Dienst eine achtungsgebietende Form zu geben. In festen Plätzen, auch in andern geschlossenen Orten, in welchen Garnisonen sich befinden, werden zu diesem Zwecke die Wachen aller Art, nach Verhältniß ihrer Bedeutung, zahlreich besetzt; auch wird dafür gesorgt, daß Ronden und Patrouillen sich die Nacht hindurch in den Straßen bewegen, daß die Thore zur bestimmten Stunde geschlossen und des Morgens nicht ohne alle Vorsicht geöffnet werden, daß man zwischen dieser Zeit in festen Plätzen Niemand, wer er auch sey, den Eingang gestatte, und auch in den übrigen Garnisons-Orten ein Thor nur dann öffne, wenn die Einpassirenwollenden vorher genau rekognoszirt sind. Auf dem platten Lande, wo vielleicht die bequartierten Abtheilungen nicht stark genug sind, einen zureichenden Stations-Dienst zu bestreiten, werden eigene Nacht-Reserven in ein dazu geeignetes schicklich gelegenes Lokal versammelt, während man den übrigen Dienst nach Maßgebe der diesem Abschnitte vorhergehenden allgemeinen Betrachtungen normirt.

Die Verbindung der Garnisons-Orte wird durch gegenseitige starke Patrouillen, die sich nach einer bestimmten Route ungefähr auf halbem Wege begegnen — wohl am einfachsten und sichersten unterhalten. Ob

diese Patrouillen täglich, oder in kleinern oder größern, und welchen Pausen zu gehen haben, hängt von Umständen, wohl auch von dem Wege ab, den sie bis an den Standpunkt zurückzulegen haben: es würde sehr unzweckmäßig seyn, diese Patrouillen immer zu denselben Stunden oder an bestimmten Tagen auszusenden, und sohin das Ganze derselben, in kurzer Zeit, zu einem landkundigen Schlendrian zu machen; die verschiedenen Garnisonen müssen daher angewiesen seyn, in dieser Beziehung einen der Sache entsprechenden Wechsel eintreten zu lassen, und sich desfalls miteinander zu benehmen. Erlaubt es die Ausdehnung der Truppen, so würde es immer das Beste bleiben, den besagten Wechsel von dem Hauptquartier aus vorzuschreiben, indem dadurch alle möglichen Irrungen oder Mißverständnissen vorgebeugt wäre.

§. 44.

Bindet kein Vertrag, so geschieht die Verpflegung jedenfalls auf Kosten des besetzten Landes; ob aus Magazinen durch alle Artikel, oder, so fern die Truppen nicht kasernirt sind, im Ganzen oder theilweise, durch die Quartier-Träger oder Orts-Gemeinden, wird dem Ermessen der Behörden heimgestellt, die indessen dafür verantwortlich bleiben, daß Menschen und Pferde richtig erhalten, was ihnen gebührt, und unter keiner Bedingung ein Mangel an dem Erforderlichen eintrete. Auf dem platten Lande wird wenigstens die Verpflegung der Soldaten zunächst von dem Quartier-Träger, oder der betreffenden Ortsgemeinde gefordert, welch letztere auch für die Fütterung der Pferde haltbar gemacht wird, wenn die einschlägigen Behörden es an den nöthigen Zufuhren gebrechen lassen sollten.

Es gehört übrigens in den Pflichten-Kreis des

Kriegs=Commissariats, von den Anstalten der Landes= oder Orts=Behörden Kenntniß zu nehmen, und darüber zu wachen, daß die abgelieferten Artikel jeder Art von guter Qualität sind, daß zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen die Quantität der Vorschrift entspreche, und daß das Verpflegungsgeschäft seinen geregelten Gang behalte, eine Stockung mithin nicht besorgt werden dürfe.

Muß die Verpflegung — vertraggemäß dem Lande seiner Zeit vergütet oder sogleich baar bezahlt werden, so bleibt es wieder die Sache des Commissariats, das Einschlägige zu besorgen; in Fällen aber, welche die Lieferung aus Magazinen zu umständlich machen sollte, wie zum Beispiel auf dem platten Lande, hinsichtlich der täglichen Nahrung für Mannschaft oder Pferde mit den Landes=Behörden eine der Sachen=Lage angemessene Uebereinkunft zu treffen.

§. 45.

Für die Anlegung der Haupt=Lazarethe ist es, wie bereits früher erinnert wurde, immer vortheilhaft, wenn freigelegene, von den Wohnorten abgesonderte, dazu geeignete Localitäten aufgefunden werden können, die indessen für alle Fälle eine verhältnißmäßig starke Wache zu ihrer Deckung erhalten müssen. Sollte die Entfernung dieser Lazarethe von den belegten Ortschaften beträchtlich seyn, so werden in den Garnisons=Stationen sogenannte Filial=Lazarethe, — bei geringer Entfernung aber Aufnahmdepots angelegt. Für die Fortbringung der Kranken in die verschiedenen Anstalten haben die treffenden Gemeinden die Transport=Mittel herbeizuschaffen.

Das Haupt=Quartier, so wie die übrigen General=Quartiere haben der Regel nach in den Garnisons=Orten

ihre angezeigte Stelle, weil in denselben eine bedeutende Truppen-Zahl versammelt ist; indessen können diese Quartiere auf Befehl oder mit Bewilligung des Commandirenden auf nahe gelegene Edelsitze oder Klöster u. s. w. verlegt werden, wenn sich dadurch eine anständigere Unterkunft erzielen läßt: es versteht sich übrigens von selbst, daß in letzterm Falle alle diese Quartiere eine angemessene Bedeckung auch dann erhalten, wenn durchaus keine störenden Auftritte zu besorgen wären, weil dieses die Würde des Dienstes und die Handhabung der Polizei in Anspruch nimmt. Geschütze, Munition, auch Kriegs- und Materialvorräthe werden in die festen Plätze oder andere geschlossene Orte vertheilt. Wäre ein Munition- oder Pulver-Vorrath von solcher Bedeutung, daß dem Orte wesentliche Gefahr drohen könnte, so sind jene Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche die allgemeinen Betrachtungen zu diesem Abschnitte unter §. 3. bezeichnen.

§. 46.

Als Schluß-Bemerkung hier noch Folgendes.

Wenn ein Heer oder Corps unmittelbar aus dem regsamen Feld-Leben in solche Garnisonen oder Kantonirungen einrücken sollte, welche das ganze gegenwärtige Kapitel betrachtet, so sind die Forderungen wohl zu beachten, die §. 36. a ausgedrückt hat, wenn man dem Umsichgreifen von Krankheiten oder wirklichen Epidemien vorbeugen will, die höchst wahrscheinlich eintreten und somit das Land — den Dienst und die Mannschaft in gleichem Maße gefährden würden; allein auch dann, wenn Truppen nach vorhergenossener Waffen-Ruhe eine Bestimmung dieser Art erhalten, was wohl öfters, als obiges sich ergeben wird, bleibt es angezeigt, dieselbe durch zeitenweise Waffenübungen u. d. gl. in Thätigkeit zu erhalten, damit sie sich nicht verliegen, sondern den

Landbewohnern ohne Unterlaß als eine geübte und auf alle Fälle gefaßte Heer-Masse vor Augen schweben.

Werden Truppen zum Behufe größerer Waffenübungen, zu Musterungen oder bei feierlichen Gelegenheiten zusammengezogen, so geschieht dieses gleichsam unter den Kanonen eines der festen Plätze; die übrigen dieser Plätze behalten, wenn auch nicht die ganze, doch immer eine zu ihrer Sicherstellung hinreichende Besatzung, da dieselben, vernunftgemäß, unter den hier angenommenen Verhältnissen in keinem Falle so degenerirt werden dürfen, daß eine Compromittirung der Waffen-Ehre auch nur als mögliches Ergebniß gedacht werden könnte.

Siebentes Kapitel.

Quartier-Stellungen. Wenn ein im Auslande befindliches Heer nach eingetretenem Frieden nur noch die Berichtigung der Anstalten zum endlichen Rückmarsche abwartet nach §. 13. h.

§. 47.

Der Rückmarsch eines Heeres auf den heimathlichen Boden bedarf jedenfalls beträchtliche Vorkehrungen, und daher auch eine bemessene Zeit, abgesehen von dem, was die Bewegung selbst in Anspruch nimmt. Zwar geht — wie wir aus dem Früheren wissen, dem Abschlusse des Friedens, also auch dem Rückmarsche, gewöhnlich ein Waffenstillstand voraus, der die im Kampfe begriffen gewesenen Heere auf beträchtliche Entfernungen trennt, welches den Marsch-Weg abkürzen und in manchen andern Beziehungen die Vorbereitungen erleichtern kann; allein da der Krieg erst dann als wirklich geendigt betrachtet werden darf, wenn die Ratificationen des abgeschlossenen Vertrages erfolgen, und dieses den Heeren bekannt

geworden ist, so können früher die Anstalten zu einem solchen Marsche wohl materiell vorbereitet, nicht aber wirklich getroffen werden, wenn gleich die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß die Ratificationen nicht ausbleiben werden.

Dieses vorausgeschickt und angenommen, daß die Heere sich in der Lage befinden, die oben vorausgesetzt wurde, daß ferner die eventuellen Einleitungen getroffen sind, wird gleichwohl immer noch einige Zeit verstreichen, ehe der Rückmarsch im eigentlichen Sinne angetreten werden kann. Ueberrascht der Abschluß des Friedens die beiderseitigen Heere gleichsam auf dem Schlachtfelde, eine Sache, die in der Kriegsgeschichte nicht ohne Beispiel ist, wo also früher durchaus keine Art von Vorbereitungen getroffen oder eingeleitet werden konnte, so wird sich der Antritt dieses Rückmarsches nothwendig noch mehr, als in dem eben angenommenen Fall, verzögern müssen. Bei einem Ergebniß dieser Art ist es die Sorge der Heer-Führer, ihre Truppen sogleich auf einen beträchtlichen Abstand auseinanderzuziehen, damit jede Gelegenheit zu weitern Reibungen beseitigt sey, — dieselben vorerst in Kantonnirungen zu verlegen; auf ihrer vordersten Linie aber eine Postirungs-Kette nur so lange zu unterhalten, bis keine Störung der nun geendigten friedlichen Verhältnisse, es sey aus Mißverständniß oder Unkunde, weiter denkbar bleibe. Sie werden sich ferner über eine Linie verständigen, welche nach Aufhebung der Postirungen die Befugniß scheidet, Mittel zur Verpflegung, oder zur Beförderung des Rückmarsches zu requiriren, so ferne nicht der Friedensschluß das Einschlägige schon vorgesehen hat; diese Linie, auf eine oder andere Art bestimmt, wird durch Schutz-Wachen (Sauve Gardes) bezeichnet, um allen Uebergriffen vorzubeugen.

§. 48.

Jedenfalls darf nach dem Nächstvorhergehenden §. angenommen werden, daß die Heere vor dem wirklichen Rückmarsche bereits kantonniren. Für jenes Heer, welches in einem solchen Moment auf feindlichem Boden steht, ist die Lage von der, welche wir in dem vorhergehenden Kapitel betrachtet haben, eigentlich nur durch die kürzere Dauer des Aufenthaltes und darin unterschieden, daß man über keine höhern Interessen mehr zu wachen, sondern inner der markirten Linie lediglich nur für den Unterhalt der Truppen und die Aufbringung der zum Rückmarsche erforderlichen Mittel zu sorgen hat. Dieser Unterschied macht es auch zuläßig, mehr auf die Bequemlichkeit, als auf die Sicherheit zu denken, folglich das Kantonnement so zu ordnen, wie man es zum Besten der Truppen oder des nahen Abmarsches wegen zuträglich findet.

§. 49.

Ueber die Einquartirung, das Verhalten in den Quartieren, die Polizei und den Stations-Dienst, ist mit Beziehung auf den concreten Fall Nichts weiter zu erinnern, da eines wie das andere sich nach den Normen richtet, die in jeder Friedens-Kantonnirung zu beachten sind; nur hinsichtlich des Dienstes möchte noch zu bemerken erübrigen, daß derselbe auch unter diesen Verhältnissen nach Form und Stärke von der Art bleiben muß, damit man allenfallsigen Local-Exzessen mit Erfolg zu begegnen vermag.

Hinsichtlich der Dislocation wäre allenfalls darauf zu sehen, daß man jene Truppen-Abtheilungen, die beim Abmarsche einer und derselben Colonne angehören sollen, in thunliche Nähe zusammenlegt, und hiebei auch darauf geeignete Rücksicht nimmt, wohin diese

Abtheilungen bestimmt sind, wenn anders dießfalls schon höhere Anweisungen vorliegen. Das ganze Marschgeschäft wird durch eine solche Vorbereitung wesentlich erleichtert, und die Inconvenienz vermieden, daß die in Bewegung gesetzten Truppen auf dem Marsche sich berühren oder bei der Einquartirung einander geniren. Dieses Letztere kann nöthigen Falles auch dadurch beseitigt werden, daß man jene Colonnen, die theilweise derselben Marschrichtung zu folgen, oder sich sehr nahe neben einander zu bewegen haben, zu verschiedenen Zeiten abrücken, also in bemessenen Abständen aufeinander folgen läßt.

§. 50.

So lang ein Heer noch auf feindlichem Gebiete steht oder sich durch dasselbe bewegt, bleiben hinsichtlich der Verpflegung im Allgemeinen jene Normen zu beachten, die schon das nächstvorhergegangene Kapitel angegeben hat: Der Commandirende wird übrigens für den concreten Fall dafür sorgen, und deshalb an den General-Quartiermeister und durch diesen an das Commissariat die Befehle erlassen, daß es auch weiterhin auf dem Rückmarsche nirgends weder an Verpflegung, noch Transport-Mitteln gebreche. Die dahin zielenden Anordnungen gehören zur Marsch-Vorbereitung, erfordern eine reife Ueberlegung, und sind in der Durchführung nicht selten vielen Schwierigkeiten und Anständen unterworfen, stellen daher einer schleunigen Räumung des feindlichen Gebietes oft wesentliche Hindernisse entgegen. Bestimmt der Friedens-Vertrag die Zeit, in welcher diese Räumung vollbracht werden soll, so dürfte bei den desfallsigen Berathungen hierauf allerdings Bedacht genommen, sohin die Frist aus Rücksicht auf die sich ergebenen kommenden Anstände wohl erwogen wer-

den, damit die Anstalten nicht übereilt werden und die Truppen dadurch leiden müssen.

In der zweiten Abtheilung dieses Abschnittes, von Marsch-Quartier friedlicher Art handelnd, wird sich Gelegenheit geben, auf den in Frage liegenden Gegenstand zurückzukommen, so weit dieselbe nämlich nach dem festgestellten Plan in gegenwärtiger Schrift besprochen werden kann.

§. 51.

Kranken-Anstalten sind in dem vorliegenden Falle als bereits bestehend vorauszusetzen, in welcher Lage sich das Heer bei dem Abschluße des Friedens auch immer befunden haben mag, und können daher unter den hier angenommenen Verhältnissen füglich an Ort und Stelle belassen, die Kranken nach wie vor in dieselben abgeliefert, und, sofern man in dem Lande des ehemaligen Gegners steht, sammt dem dabei commandirten Sanitäts- und Verpflegs-Personal, so wie der Bedeckungsmannschaft, bei dem erfolgenden Rückmarsche unter die Protection des Gouvernements gestellt werden, bis deren Rückzug auf das eigene Gebiet theilweise oder im Ganzen, nach ärztlichem Ermessen thunlich wird: es versteht sich übrigens von selbst, daß in der getroffenen Uebereinkunft, nicht nur für die Transporte der verbringbaren Kranken, sondern auch hinsichtlich der sich nach und nach ergebenden Rekonvaleszenten geeignete Vorsehung getroffen, und daß auch im eigenen Lande, wegen Aufnahme, Verpflegung, und weiterer Beförderung derselben, das Geeignete eingeleitet werden muß. Für Leicht-Kranke, die dem Rückmarsche zu folgen vermögen, werden bewegliche Depots angelegt, in welcheauch seiner Zeit die sogenannten Marsch-Maroden, wenn dieselben durch

mehrere Tage nicht fortzukommen vermögen, abzuliefern sind.

Da nach einem Feldzuge immer zu vermuthen ist, daß mehrere Leute noch während dem Rückmarsche so bedeutend erkranken, daß sie ohne Gefahr nicht mitzuführen sind, so werden dieselben nach Umständen und der bereits gewonnenen Entfernung, entweder nach den zurückgelassenen Lazarethen geschickt, oder, wo dieses nicht mehr angeht, an die nächsten bürgerlichen Krankenanstalten gegen seinerzeitige Vergütung der erlaufenden Kosten abgegeben: bei herrschenden Epidemien, die während des Marsches einen bedeutenden Krankenstand befürchten lassen, dürfte es vielleicht vorzuziehen seyn, zum Vortheil der Erkrankten und des Landes, stundenweit eigene Marsch-Lazarethe zu etabliren, was indessen jedenfalls bedeutende Kosten verursachen würde.

§. 52.

Die Vertheilung der Generals-Quartiere für die im gegenwärtigen Kapitel angeführten Kantonnirungen ist aus den Bestimmungen des §. 49. als gegeben zu betrachten, indem die Sachenlage es erfordert, daß jeder General sich schon bei den Truppen-Abtheilungen befinde, die demnächst unter seinem Commando den Marsch anzutreten haben: die Wahl des Ortes kann füglich dem Ermessen des künftigen Colonnen-Commandanten überlassen bleiben, da vorausgesetzt werden darf, daß er diesen, ohne kleinliche Nebenrücksichten, nach den Anforderungen des Dienstes bestimmen und hievon Meldung an den Obergeneral erstatten wird, damit die aus dem Haupt-Quartier abgehenden Ordren auf dem kürzesten Weg ihre Bestimmung erreichen können.

Die Etablirung des Haupt-Quartiers ist von dem Befehl des Heer-Führers abhängig, der auch dem Com-

missariat, so weit dessen Personal nicht dem künftigen Colonnen-Commandanten zugewiesen ist, ferner dem großen Park so wie dem Reserve-Train u. s. w., eine der allgemeinen Marsch-Disposition entsprechende Stellung anzuweisen nicht ermangeln wird.

Zweite Abtheilung.

Marsch-Quartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 53.

Als Marsch-Quartier bezeichnet sich eine Einquartirung, welche zu dem Behufe veranstaltet wird, damit Truppen, die auf dem Marsch sich befinden, unter einem sichern Obdach die Nacht zubringen, oder sonst auf kurze Zeit Ruhe und Erholung genießen können. Die Dauer solcher Quartiere beschränkt sich auf vier und zwanzig Stunden, höchstens auf ein paar, bei lang anhaltender Bewegung, allenfalls auf einige wenige Tage: was über diese Grenze hinausgeht, wird Standquartier.

Auch Marsch-Quartiere sondern sich in solche, die keine Berührung mit feindlichen Streitkräften als wahrscheinlich voraussetzen lassen, und in Quartiere, bei welchen eine solche Bürgschaft nicht besteht; nach dem angenommenen System betrachten wir jene in der oben bezeichneten 2ten Abtheilung des ersten, diese aber in der gleichnachherigen Abtheilung des zweiten Abschnittes.

§. 54.

Die nur kurze Dauer solcher Marsch-Kantonnements, so wie die allerdings wichtige Forderung, das Marsch-

Geschäft möglichst zu erleichtern, macht es nicht nur zuläßig, sondern vielmehr sachgemäß, hinsichtlich der Quartier-Orte und der Truppen-Vertheilung in denselben, weniger auf Bequemlichkeit, als auf das Rücksicht zu nehmen, was der Dienst als geeignet anspricht; höchstens an Rast-Tagen möchte jener etwas mehr Aufmerksamkeit zu Theil werden, um die zum Grunde liegende Ansicht eines Rast-Tages, das ist Erholung und Ruhe-Genuß, so weit es die Umstände erlauben, dadurch zu befördern.

Bezüglich auf die Wahl der Stationen und deren Vertheilung an die Truppen, steht das Postulat oben an, daß bei dem Marsche nach dem nächsten Quartier, alle Abtheilungen im Großen, wie im Detail, ungefähr denselben Weg zu machen haben, daß sie daher nicht zu weit seitwärts von dem künftigen Marsch-Wege und immer in derselben Ordnung gegeneinander zu liegen kommen. Unter allen Verhältnissen werden sich zwar diese Forderungen nicht realisiren lassen, da es manchmal nicht umgangen werden kann, zur Schonung des Landes auch entferntere Orte in Concurrenz zu ziehen: ist dieses der Fall, so kann man zur Erleichterung des Marsches, jenen Abtheilungen, welche weit seitwärts gelegt werden, ihre Stationen schon des Tags vorher bekannt machen, und ihnen gestatten, am Marschtag sich auf der kürzesten Linie dahin zu bewegen, was indessen voraussetzt, daß der quartiermachende Offizier angewiesen sey, unter solchen Verhältnissen seinen Dislocations-Rapport wenigstens in Beziehung auf jene Orte, die in bedeutender Entfernung von dem allgemeinen Wege abliegen, frühe genug einzuschicken.

Im Allgemeinen wird es der Mannschaft immer zur wesentlichen Schonung gereichen, wenn es jedem Bataillon — nach Umständen — jeder Compagnie gestattet

ist, von andern unabhängig, für sich, das ist, einzeln zu marschiren, sofern die Sachen-Lage dieses zuläßt, indem hiedurch manche Strecke Wegs erspart werden kann.

§. 55.

Werden die im Eingang des nächst vorhergehenden §. aufgestellten Forderungen festgehalten, so wird sich zwar nur selten eine Gelegenheit ergeben, die Truppen bequem zu legen, vielmehr eine mehr oder minder, aber immer gedrängte Einquartirung kaum zu umgehen seyn; allein die dadurch für die Mannschaft sich ergebende Inconvenienz läßt sich einigermaßen ausgleichen, wenn man die am Schluß des Besagten §. angegebenen Erleichterungen während dem Marsche gestattet, denen der Soldat gerne ein etwas räumlicheres Nacht-Quartier zum Opfer bringen wird, besonders wenn er weiß, daß am Ruhe-Tage jene Rücksichten eintreten werden, die in dieser Beziehung eben besagter §. angedeutet hat.

§. 56.

Die Einquartirungs-Normen bleiben in der Regel dieselben, wie bei Stand-Quartieren; auch für das Verhalten der Mannschaft gegen die Quartier-Träger und andere Orts-Bewohner gelten die in der ersten Abtheilung dieses Abschnittes gegebenen Vorschriften; Polizei und Dienst müssen nach den Umständen geregelt werden; das Nähere hierüber folgt an geeigneter Stelle. Im Allgemeinen möchte die Bemerkung hier an ihrem Platze stehen, daß in Marsch-Quartieren mit eiserner Strenge darauf gehalten werden solle, daß die Mannschaft nach der Retraite, welche nach Maßgabe der Stunde, in welcher am folgenden abmarschirt wird, früher oder später anzuordnen ist, sich der Ruhe überlasse, indem Nichts so

sehr die Kräfte herabstimmt, und daher sogenannte Maroden auf dem Marsche veranlaßt, als wenn der Soldat in der vorhergegangenen Nacht geschwärmt, oder sonst des Schlafes entbehrt hat. Aus demselben Grunde bleibt es auch angezeigt, den Stationsdienst auf das Unentbehrliche zu beschränken, was auch unter solchen Verhältnissen um so eher geschehen kann, weil die Mannschaft selbst nach einem nur gewöhnlichen Marsch von drei bis vier Meilen eben keine große Neigung haben wird, viel umher zu laufen, die bei Standquartieren in dieser Beziehung empfohlenen Maßregeln daher eine wesentliche Beschränkung zulassen. Auch mit öfterm Verlesen u. d. g. soll man die Leute am Tage des Einrückens in derlei Kantonnirungen verschonen, da sie ohnehin genug zu thun haben, ihren Körper, so wie ihre Montur, Waffen und Rüstung zu reinigen, welches auf keine Weise nachgesehen werden darf, man müßte denn nur so spät den Quartier-Ort erreichen, daß vernunftgemäß zu dem einen oder dem andern keine Zeit übrig bliebe, ohne der Mannschaft die unentbehrliche Ruhe zu entziehen.

An Rast-Tagen verhindert man das Auslaufen der Mannschaft füglich durch Gesundheit- oder Propretätsvisitationen und nebenbei durch öfteres Verlesen, wodurch dann ohnehin eine Vermehrung des Wach- und Patrouillen-Dienstes größtentheils entbehrlich werden wird. Hat man mehrere Rasttäge in einer und derselben Station, so wird sich eine Vermehrung des Diensts allerdings kaum umgehen lassen; allein auch in diesem Fall ist es sachgemäß, den Tag vor dem Abmarsche jene Posten und Patrouillen, die nur des unerlaubten Auslaufens wegen angeordnet wurden, nach der Retraite einziehen zu lassen.

§. 57.

Bei der kurzen Dauer von Marsch-Quartieren und im Hinblicke auf den ambulanten Zustand einer marschierenden Truppe, kann die Verpflegung nicht wohl anders, als durch die Quartier-Träger geschehen, da es mit zu viel Weitläufigkeit verbunden, und unter manchen Bedingungen nicht einmal ausführbar seyn würde, zu diesem Behufe Magazine anzulegen. Muß die Verpflegung seiner Zeit vergütet werden, so ist hinsichtlich dieser Vergütung, jedenfalls auch mit Beziehung auf das, was für Mannschaft und Pferde, nach Quantität und Qualität zu reichen ist, im Voraus mit den Landes-Behörden geeignete Uebereinkunft zu treffen. Den Orts-Vorstehern sind über das Geleistete Bescheinigungen auszustellen, oder denselben wenigstens zu attestiren, wie viel Mannschaft rc. sie bequartirt und verpflegt haben.

Bei jedem Marsch können Leute erkranken; ist ein Marsch von längerer Dauer, so wäre es als Wunder zu betrachten, wenn sich keine Krankheitsfälle ergeben sollten; wenigstens wird es nicht an Fuß-Verletzungen und andern kleinen Unpäßlichkeiten mangeln, die — an sich von geringer Bedeutung, gleichwohl zum Tragen und Marschieren unfähig machen.

Leute, mit Uebeln dieser Art behaftet, überhaupt solche, die eine baldige Genesung als wahrscheinlich erwarten lassen, werden auf Wagen mitgeführt, oder so ferne sie wohl marschieren, nicht aber tragen können, zur Aufsicht bei der Bagage verwendet, und gestattet, daß sie ihre Tornister, nach Umständen selbst Gewehre und Rüstung, auf die vorhandenen Wagen legen. Zum Nacht-Quartier versammelt man derlei Leute unter der Aufsicht eines Arztes an dem Orte, wo die Bagage kantonirt, wenn diese nemlich eine eigene Kolonne bildet;

ist dieses nicht der Fall, so folgen sie dem Bataillon u. s. w., sammt den zu demselben gehörigen Wagen, und werden in dem Staabs-Quartier untergebracht und besorgt. Für bedeutende, oder auch für Leicht-Kranke, deren Uebel keine baldige Herstellung verspricht, oder ansteckender Art ist, wie z. B. die Krätze u. d. gl., muß jedenfalls Vorsorge getroffen werden, daß sie in dazu eingerichteten Anstalten Aufnahme und ärztliche Behandlung finden: ob deren Fortbringung in bereits bestehende militärische Lazarethe thunlich ist, ob sie in die nächsten bürgerlichen Krankenhäuser abgegeben werden können, oder ob zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit eigene Spitäler angelegt werden müssen, bleibt neben der Beschaffenheit und dem Grad des Uebels, von den Mitteln, die der Marsch-Weg darbietet, auch wohl von der Zahl der Kranken abhängig. Jedenfalls müssen die marschierenden Abtheilungen eine Weisung erhalten, wohin sie derlei Leute abzuliefern haben.

§. 58.

Die Stellung des Haupt-Quartiers u. s. w. bestimmt der Commandirende. Für die Quartiere der übrigen Generale bleibt der Bezirk der Colonne, welcher sie vorgesetzt sind, oder zu welcher sie sonst gehören, angezeigt; es wird indessen, wie sich von selbst versteht, immer darauf Rücksicht genommen, daß die ausersehenen Localitäten die anständigsten und bequemsten sind, welche der Bezirk darbietet. Zweckgemäß sollen sich die Quartiere der Colonnen-Commandanten, auf der dem Haupt-Quartier zugekehrten Seite ihres Kantonnirungs-Bezirks, und die der übrigen Generale in einer ähnlichen Stellung zu dem Quartier des Colonnen-Commandanten befinden. Wird dieses Stellungs-System auch weiter abwärts fortgesetzt, so wird dadurch das Voll-

kommenste erreicht, was in dieser Beziehung geschehen kann, indem die Verbreitung der allenfallsigen Befehle bis zu den äussersten Gliedern des großen Ganzen auf dem kürzesten Weg nach dem Sinne einer materiellen Kriegs = Ordnung eingeleitet ist.

§. 59.

Jede Truppen = Bewegung längerer Dauer endigt an dem Ort ihrer Bestimmung in gemeinsamen Lagern oder Standquartieren. Betrachten wir in Beziehung auf letztere, als ausschließliches Object gegenwärtiger Schrift, die in §. 13. von (a) bis (h) einschließlich bezeichneten Veranlassungen zu Stand = Quartier = Stellungen, so ergiebt sich hieraus der Schluß: daß hier nicht durchgängig von Heer = Bewegungen in Masse, oder einem organisch verbundenen Colonnen = System die Rede seyn kann, wenn dieses gleich, wie in den vorhergehenden §§. dieser zweiten Abhandlung des ersten Abschnittes, größtentheils angenommen wurde, sondern daß auch jene Fälle zum Vortrag kommen werden, wo nur einzelne Heer=Abtheilungen in Bewegung sind, die erst von dem Orte ihrer endlichen oder zeitlichen Bestimmung in ein Ganzes zusammenfließen.

Dieses vorausgeschickt, zerfällt die Betrachtung der diesem Abschnitte angehörenden Marsch=Quartiere in zwei Haupt=Rubriken, als

I. Kleinere Heer=Abtheilungen betreffend, die mit einer gemeinschaftlichen Endbestimmung, jedoch bis ans Ziel oder den größten Theil des Wegs, unabhängig für sich marschieren.

II. Größere Massen, deren Colonnen, wenn auch während des Marsches getrennt, dennoch ein dienstlich verbundenes gegliedertes Ganze darstellen.

Unter beiden Rubriken wird wenigst theilweise man=

ches Eigenthümliche vorkommen, was sich ohne Störung des Zusammenhanges nicht wohl mit Anderem vermengen läßt; wir werden daher jeden derselben in einem gesonderten Vortrage erledigen, um zu keiner Mißdeutung oder Verwechslung Gelegenheit zu geben.

Zweites Kapitel.

Marsch-Quartier. Bezüglich auf §. 59. Rubrik I.

§. 60.

In allen Fällen, wo Truppen aus verschiedenen Garnisonen nach einem gemeinschaftlichen aber entfernten Sammlungs-Platz berufen sind, werden die Marsch-Colonnen von keiner beträchtlichen Stärke seyn, indem sie gewöhnlich nur aus der zum Marsche beorderten Garnison, oder einer Quote derselben allein bestehen, oder allenfalls aus Truppen ganz nahe gelegener Garnisonen zusammengesetzt seyn werden; jede dieser Colonnen folgt der ihr ertheilten besondern Marsch-Disposition, für sich, und ohne Bezeichnung auf die übrigen, entweder im Ganzen, oder nach dem Ermessen ihres Commandeurs einzeln in Compagnien marschierend, ohne alle weitere Rücksichten bis dahin, wo ihr die Vereinigung mit andern Colonnen vorgeschrieben oder das Marsch-Ziel angedeutet ist. Da nun eine solche getrennte Truppen-Bewegung, soferne sie der Umstände wegen als thunlich sich darstellt, nicht nur den Marsch erleichtert, wie wir bereits wissen, sondern auch Gelegenheit giebt, bessere und bequemere Quartiere zu erhalten, so erscheint es als eine wesentliche Aufgabe für die den Total-Marsch anordnende höhere Behörde, daß die Vereinigung in größeren Colonnen, zum Vortheil der

Marschierenden, so weit als nur immer möglich gegen das Marschziel hinausgeschoben werde.

§. 61.

Ueber die Einquartirung, das Verhalten der Mannschaft, die Polizei und den Dienst deutet §. 59. die zu beachtenden Normen, theils unter Hinweisung auf das, was früher gesagt wurde, theils durch die Bemerkung an, daß beide letztere jedesmal nach Anforderung der Umstände geregelt werden müssen. Wird die strategische Aufmarsch-Linie, oder die primitive Versammlung eines Reserve-Heeres als Marsch-Ziel angenommen, so bleibt es nicht nur von den Sachen-Lagen abhängig, ob ein Total-Marsch nach §. 60. räthlich erscheint, sondern auch, und insbesondere, ob bei der Einquartierung und Truppen-Verlegung mehr auf Bequemlichkeit, als auf sichergestellte dienstliche Forderungen Bedacht genommen werden muß. Bei dem Rückmarsch unter den in Kapitel VI. und VII. angedeuteten Bedingungen unterliegt es z. B. keinem Anstande, so bald man sich auf eigenem oder befreundetem Gebiete befindet, jede Art von Erleichterung, sowohl während der Bewegung, als in den Quartieren eintreten zu lassen, wie an seinem Orte noch näher berührt werden wird.

§. 62.

Zu Feierlichkeiten, auch zu Waffen-Uebungen werden, um unnöthigen Aufwand zu ersparen, gewöhnlich die Truppen jener Garnisonen verwendet, die um den Ort der Bestimmung nach verschiedenen Stationen herum liegen und von demselben nicht zu sehr entfernt sind. Dieser Umstand erleichtert die Wahl der Quartier-Orte, wenn man auch, wie z. B. zum Behufe größerer Waffenübungen, bedeutende Massen in Bewegung setzt,

indem die Marsch-Linien, von divergent liegenden Punkten ausgehend, erst unferne des gemeinschaftlichen Centrums näher zusammentreten, folglich erst dann die Dislocation der Truppen zu geniren anfangen, wo der Zweck des Marsches ohnehin eine Concentrirung derselben gebietet, mithin ein Rücksichtnehmen auf Bequemlichkeit von selbst ihr Ziel findet. Bei feierlichen Veranlassungen werden sich noch weniger Anstände ergeben, da in der Regel die zu versammelnden Truppen weniger zahlreich sind.

Läßt man in dem einen, wie in dem andern Fall die zu solchen Zwecken bestimmten Regimenter, Bataillons u. s. w. bis nahe an das Ziel einzeln marschieren, so bedürfen sie, wenn auch, im Ganzen von bedeutsamer Stärke, bis dahin auch die Gegenwart der Generale nicht, die, sehr füglich sammt ihrer Suite einer eigenen Marsch-Route folgend, mit den ihrem Commando zugedachten Truppen-Quoten sich erst auf jenen Punkten vereinigen, die zu Formirung der Brigaden, Heer-Divisionen u. s. w. bestimmt sind. Das Commissariat geht in solchen Fällen den Truppen voran, um an Ort und Stelle die Verpflegung zu reguliren, wodurch die Einquartirung während dem Marsche ebenfalls erleichtert wird.

§. 63.

Truppen-Bewegungen nach der strategischen Aufmarsch-Linie, nach den Versammlungspunkten eines Reserve-Heeres an der Grenze oder zu dem Zwecke, den das vierte Kapitel der I. Abtheilung dieses Abschnittes enthält, können zwar, bedingungsweise, ebenfalls durch das Einzelnmarschiren kleiner Abtheilungen in der Bewegung erleichtert werden, weil auch für diesen Fall kein bindender Grund, wenigstens nicht in allen Stadien der Bewegung, vorliegen wird, die Truppen in

formirten Brigaden u. s. w. marschieren zu lassen; allein hinsichtlich der Marschquartiere besteht im Vergleich zu dem nächstvorhergehenden §. doch ein wesentlich geändertes Verhältniß; denn wenn gleich auch hier die zu versammelnden Streitkräfte vielfältig aus verschiedenen, oft sehr von einander entfernten Punkten ausrücken, so liegt doch das Marschziel nicht gleichsam in dem Centrum eines Kreises, die Bewegungs-Linien laufen mehr parallel, und die Truppen-Masse ist jedenfalls sehr beträchtlich, wodurch, abgesehen von der in Mitte liegenden ernsteren Bedeutung des Marsches, die nicht selten eine concentrirtere Marsch-Form in Anspruch nimmt, die Austheilung der Marsch-Quartiere schon etwas schwieriger werden kann, wenn nemlich die verschiedenen Routen sich einander ziemlich nahe treten, was nicht immer zu beseitigen seyn wird, obgleich das Marsch-Ziel jedenfalls einen ausgedehnten Character voraussetzen läßt.

§. 64.

Wenn man den Inhalt des nächstvorhergehenden §. mit Einrechnung dessen, was als gewöhnliches Ergebniß sich darstellt, in nähere Erwägung zieht, so werden sich ungefähr folgende Resultate herauswerfen, die in den meisten Fällen dieser Art, gleichsam die Regel bilden dürften.

Bei dem Beginnen einer solchen Bewegung, wo die verschiedenen Marsch-Wege noch durch ausgebreitete Gegenden laufen, und deshalb nach Convenienz angeordnet werden können, unterliegt es keinem Anstande, z. B. jedes Bataillon für sich marschieren zu lassen, und dadurch auch die Unterkunft der Truppen zu erleichtern, besonders wenn man die aus einer und derselben Garnison ausziehenden Abtheilungen in bemessenen Zeitab-

schnitten sich folgen läßt; allein dem Ziele näher gekommen, muß die Sache nothwendig eine andere Gestalt gewinnen: nicht nur an und für sich, weil die Marschwege unvermeidbar sich einander nähern, folglich immer weniger Spielraum für die Marschquartiere übrig lassen werden, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten, die es, der zum Grunde liegenden Bestimmung wegen, beinahe zur Nothwendigkeit erheben, jene Truppen, die am Ziele ein größeres Heer-Ganze bilden sollen, noch im Laufe der Bewegung zu formiren und unter das Commando ihres Führers zu stellen, um dadurch, abgesehen von allen andern bedingenden Verhältnissen, den Gang der von dem Obergeneral ertheilt werdenden Befehle, besonders jener, welche das Verhalten, die Dislocation oder Verpflegung u. s. w. in den nächst zu beziehenden stehenden Kantonnements betreffen, mittelst des bereits eingetretenen Heer-Organismus, zu vereinfachen, sofort aber deren Ausführung einer höheren Aufsicht und Leitung zu unterstellen.

Daß die Marsch-Quartiere sich durch eine Anordnung dieser Art, gegen früher, merklich verengen, wenn auch die Quartiere derselben Colonne mehr hinter als nebeneinander gestellt werden, ist bei den in Mitte liegenden höheren dienstlichen Postulaten nun einmal nicht zu beseitigen, soferne nicht allenfalls die als Marschziel gegebene Stand-Quartierstellung eine sehr große Ausdehnung hat, die Bewegungs-Linien sohin mehr Raum zwischen sich erhalten. Dieser Fall wird indessen selten in dem Maße sich ergeben, daß der Einfluß auf die Marsch-Quartiere zu einer wesentlichen Erleichterung führen kann. Die Besetzung einer weitgedehnten Landesgrenze, oder der strategische Aufmarsch möchten hiezu noch am ersten Gelegenheit darbieten.

Drittes Kapitel.

Marsch-Quartier Beziehung auf §. 59. Rubrike II.

§. 65.

Wenn ein bereits formirtes Reserve-Heer sich in Bewegung setzt, um eine andere mehrere Tagmärsche entfernte Stellung einzunehmen, so wird dasselbe, wenn auch keine Berührung mit feindlichen Truppen irgend einer Art denkbar ist, gleichwohl seinen organischen Character beibehalten, das ist, es wird ein complicirter Heer-Marsch statt finden, — ob Treffen- oder Flügelweise, — hängt von Umständen — von Lage der einen Stellung, unter allen Verhältnissen aber von dem Ermessen des Kommandirenden ab, der, jene würdigend, seine Anordnungen mit Rücksicht auf das Beste des Dienstes und der Mannschaft, so weit sich Letzteres mit Ersterem vereinigen läßt, zu normiren wissen wird.

Zur Erleichterung der Unterkunft kann man in beiden Bewegungsformen, wenn die Umstände nicht ein Anderes gebieten, die Truppen in Brigaden marschieren, und diese mit Abständen von wenigstens einem Tag-Marsch aufeinander folgen lassen. Da es übrigens bei derlei Märschen eine der vorzüglichsten Rücksichten bleibt, die Mannschaft nicht durch vermeidbares Hin- und Herziehen zu ermüden, sondern dieselbe, wie man zu sagen pflegt, gerastet, das heißt, in einen Zustand an Ort und Stelle zu bringen, der es zulässig macht, nöthigenfalls sogleich weiter über dasselbe zu verfügen, so wird man wohl daran thun, auf eine ausgebreitete Concurrenz bei Anordnung der Nacht-Quartiere zu verzichten, und sich vielmehr mit dem begnügen, was der Marsch-Weg auf den Abstand von ungefähr

einer Stunde rechts und links in dieser Beziehung anbietet.

Die Belegung der Stationen wird unter dieser Bedingung zwar meistens sehr gedrängt ausfallen, allein die Mannschaft in dem ersparten Weg von der Marsch-Linie nach den Quartieren, und von diesen wieder auf jene zurück, einen genügenden Ersatz finden. Bei sehr nassem Wetter ist eine enge Belegung immer mit mancherfachen Inconvenienzen verbunden; allein unter dieser Bedingung ist dem Soldaten jede Abkürzung des Weges, wenn derselbe auch nur eine halbe Stunde beträgt, schon ein sehr werthes Geschenk: es liegt also auch hierin kein Grund, von den eben ausgesprochenen Dislocations-Maximen abzugehen. Der durchnäßte Soldat sehnt sich vor Allem nach Obdach, behilft sich aber, wenn er dieses nur bald erreicht, so gut als es gehen mag, und nimmt es mit der Bequemlichkeit eben nicht so genau, besonders wenn dabei für den Magen gesorgt ist, worauf hier, wie in allen Fällen, Bedacht genommen werden muß.

§. 66.

Bei einem Marsche unter Verhältnissen, die das fünfte Kapitel der ersten Abtheilung bezeichnet hat, erscheint es ohnehin sachgemäß, die organische Heer-Verbindung unverrückt zu erhalten; es entsteht daher auch in diesem Falle eine Heer Bewegung im engern Sinne. Da nun hier, abgesehen von allem Andern, Ursache vorhanden ist, das Marsch-Ziel so bald als möglich zu erreichen, um den Hauptzweck, die Restauration der Truppen, die Herstellung der Waffen u. s. w. nicht zu verfehlen, so erscheint es noch mehr als in dem eben abgehandelten §. angezeigt, sich nicht mit ausgebreiteten Marsch-Quartieren zu befassen, was bei der Nähe

und gleichzeitigen Bewegung der Colonnen ohnehin nicht wohl Statt finden könnte.

Der Marsch geschieht in concreter Beziehung sehr füglich wenigstens Brigadenweise, da die Truppen, von den jüngst angestellten Kampf-Verhältnissen an die Bewegung in großen Heer-Massen gewöhnt, sich schon durch eine solche Anordnung wesentlich erleichtert finden werden. Will man diese Erleichterung noch höher steigern, so läßt man den Bataillonen jeder Brigade, durch kurze Abstände getrennt, in der Ordnung hintereinander, also gleichsam für sich marschieren, in welcher sie, aus den seitwärts gelegenen Nacht-Stationen kommend, den gemeinsamen Marschweg betreten.

Befindet man sich im eigenen Lande, wo die Erleichterung der durch den Kriegsdruck ohnehin ausgesogenen Ortschaften besondere Pflicht wird, oder muß man sonst besorgen, für eine zahlreiche Einquartirung in den Stationen nicht zureichende Verpflegungsmittel zu finden, so läßt man die Leute vor dem primitiven Abmarsche mit Brod, allenfalls auch mit Fleisch, die Pferde aber mit hartem Futter, wenigstens auf einige Tage aus den bestehenden Magazinen im Voraus versehen, damit man Zeit gewinnt, für die folgenden Märsche durch eine erweiterte Concurrenz das Erforderliche ohne empfindliche Belästigung für betreffende Ortschaften herbeizuschaffen: oder man stationirt, wenn Zeit und Umstände dieses zulassen, noch vor dem Antritt einer solchen Bewegung, an geeigneten Stellen für den Marschbedarf aus den noch vorhandenen Vorräthen, zureichende Depots von Brod, Schlachtvieh u. s. w., was jedenfalls das Zuträglichste seyn möchte, indem man dadurch für Menschen und Pferde das Tragen erspart, eine geregeltere Verpflegung erzielt, und manche oft störende Weitläufigkeiten vermeidet.

Da ein Marsch dieser Art im Maximum kaum mehr als höchstens einige Tage dauern wird, so dürfte diese letztere Anordnung nur selten erhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung finden, und also jeder andern um so mehr vorzuziehen seyn, als dadurch, neben Beseitigung mancher Inconvenienzen, die dringendsten Bedürfnisse hinreichend gedeckt erscheinen.

Mit dem Haupt=Quartier, den Generals=Quartieren, dem Commissariat u. s. w., wird Alles füglich wie in §. 58. gehalten; bezüglich auf Krankenanstalten bedarf es keiner weiteren Erinnerung, da dieselben aus frühern Verhältnissen bereits vorhanden sind; nur ist hier noch zu bemerken, daß alle Leicht=Kranken dem Heerzuge folgen, während die Uebrigen in den bisherigen Lazarethen so lange belassen oder in dieselbe abgeliefert werden, bis andere Veranstaltungen deshalb getroffen und dem Heere bekannt gemacht sind.

§. 67.

Bei einem Abmarsch aus Stellungen, die das sechste, und insoferne auch das siebente Kapitel der ersten Abtheilung dieses Abschnittes angiebt, wenn bezüglich auf Letzteres angenommen wird, daß sich das Heer auf feindlichem Gebiete befindet, möchte es in mehr als einer Hinsicht angezeigt seyn, in Colonnen von Achtung gebietender Stärke, bis an die Grenze des feindlichen Landes zu marschieren.

Unter den im sechsten Kapitel angenommenen Verhältnissen, liegen die Truppen in festen Plätzen oder größern Städten und deren nächsten Umgebungen, wenigstens der Mehrzahl nach vereinigt, mithin immer durch nicht unbedeutende Abstände voneinander getrennt; es kann daher bei einem überdachten Marsch=Plan nicht wohl der Fall eintreten, daß die Colonnen, wenn auch

mehrere gleichzeitig abrücken, sich hinsichtlich der Marsch-Quartiere geniren; sind daher keine besondere Gründe gegeben, die Truppen während dem Marsche nahe beisammen zu halten, so läßt sich schon einige Rücksicht darauf nehmen, daß die Mannschaft in den Nachtstationen bequeme Unterkunft finde: dieselbe Rücksichtnahme wird bei einem Abmarsch, nach Kapitel sieben, schon mehr Schwierigkeit haben, da ein solcher Marsch, im Hinblick auf das Ganze, von einer an und für sich concentrirten Stellung ausgeht, es wäre dann, daß es die Umstände und die künftige Bestimmung der verschiedenen Truppen-Abtheilungen erlauben würde, den Colonnen sehr divergirende Marsch-Linien anzuweisen.

Daß übrigens in beiden Fällen den Colonnen, für welche bis an die feindliche Grenze eine bedeutende Stärke postulirt ist, unter die Befehle eines Generals gestellt bleiben sollen, bedarf kaum der Erwähnung.

Auf dem eigenen, oder dem Gebiete einer befreundeten Macht angekommen, würde das Fortbestehen größerer Colonnen weiter keinen Zweck haben; man kann daher von hier aus jedem Bataillon u. s. w. eine eigene Marsch-Route nach der angewiesenen Friedens-Garnison oder sonstigen Bestimmung ertheilen und dadurch sowohl für das Land, als auch für die Truppen manche Erleichterung herbeiführen.

§. 68.

Die Verpflegung auf Märschen nach dem nächstvorhergehenden §. haben in Feindesland die Quartier-Orte nach einem ausgesprochenen Typus herbeizuschaffen; gewöhnlich ist dieser schon durch Verträge oder Uebereinkommen bestimmt; wo nicht, so giebt der Obergeneral Ziel und Maß. Zu den vorbereitenden Arbeiten

des Commissariats gehört die Fürsorge, daß es nirgend an dem Erforderlichen gebreche.

Im eigenen Land bestehen ohnehin hierüber eigene Normative, oder werden in concreter Beziehung gegeben; geht der Marsch durch befreundetes Gebiet, so ist ebenfalls vorauszusetzen, daß die Gouvernements sich bereits verständiget haben: in einem wie in dem andern Fall müssen die in den verschiedenen Distrikten ausgestellten Marsch-Behörden, von der Stärke der zu verpflegenden Abtheilungen, und der Zeit ihres Einrückens in die treffenden Nachtstationen durch vorausgehende Avisbriefe oder wie immer sonst in Zeiten benachrichtiget worden.

Wäre eine Gegend durch kurz vorhergegangene Kriegs-Ergebnisse so ausgesogen, daß in derselben die Verpflegung durchaus nicht aufgebracht werden könnte, dann würde zur Beseitigung des Mangels wohl kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, als die staffelweise Anlegung von Marsch-Magazinen: ob und inwieferne auf eigene Kosten, oder die Rechnung des gewesenen Gegners, ist gewöhnlich schon durch den Friedensvertrag vorgesehen; in der Regel kann in dieser Beziehung nur dann eine Frage entstehen, wenn und so lange man sich durch das ehemalige feindliche Gebiet bewegt.

§. 69.

Bezüglich auf §. 67. verdient der Artikel über Kranken-Anstalten allerdings einer besondern Betrachtung, da bei Märschen der dort angegebenen Art für die in Frage liegenden Sache, nach Umständen, manche Schwierigkeit zu überwinden seyn wird; es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, am Schlusse dieses Kapitels hinsichtlich dieses Gegenstandes noch manche Bemerkungen anzuhängen.

Vor dem Abmarsche aus dem Stand-Quartier werden alle jene Kranke oder Blessirte, die sich allenfalls noch in den Depots befinden, und von welchen nach ärztlichem Ermessen nicht vorausgesehen werden kann, daß sie dem Marsche wegen Schwäche oder aus andern Ursachen, ohne Nachtheil, selbst auf Wagen unter Aufsicht eines Sanitäts-Beamten zu folgen vermögen, in die bereits bestehenden Lazarethe abgegeben. Ein Gleiches geschieht mit allen jenen, welche während dem Marsche bedeutsam erkranken, so lange es ausführbar bleibt, sie ohne Gefährde in eines dieser Lazarethe zurückzubringen; da Letzteres indessen nur in den ersten Tagen des Marsches wird geschehen können, so müssen für die Folge andere Maßregeln eintreten.

Für Schwerkranke erübrigt kein anderes Mittel, als sie an die nächsten bürgerlichen oder sonstigen Kranken-Anstalten abzuliefern, und ihrer Aufnahme wegen mit den einschlägigen Landes- oder Kriegsbehörden im Voraus das Geeignete einzuleiten, soferne, was indessen kaum vorauszusetzen ist, der Friedensvertrag, so weit es das vormals feindliche Gebiet betrifft, deshalb keine Bestimmungen enthalten sollte.

Für Kranke, deren Uebel einen längern Transport zuläßt, ohne gefährliche Folge besorgen zu müssen, werden mobile Depots angeordnet, die den betreffenden Colonnen auf den Abstand eines Tag-Marsches folgen, und die zugleich den Auftrag erhalten, alle jene Individuen aufzunehmen, die von den Colonnen aus der Ursache zurückgelassen werden, weil sie längere Zeit zum Marschieren unfähig geworden sind. Daß diesen mobilen Depots das benöthigte ärztliche Personal nicht fehlen dürfe, und die zur Aufnahme in dieselbe qualificirte Mannschaft, als solche, jedesmal mit einem kurzen Vorweis zu legitimiren sey, versteht sich von selbst.

Sogenannte Marsch-Marode, die nur einige Schonung bedürfen, um demnächst wieder dienstbar zu werden, nehmen die Truppen-Abtheilungen jedenfalls, es sey auf eigends dazu bestimmten oder requirirten Wagen, oder unter Hinweisung an die allenfalls folgenden Train-Fuhrwerke mit sich, und sorgen dafür, daß derlei Leute in den Nacht-Stationen sich gehörig pflegen können, nöthigenfalls auch ärztliche Hülfe erhalten.

Im eigenen Lande wird man der oben besagten mobilen Depots öfters ganz entbehren können, wenn sich nemlich Gelegenheit darbietet, auch leichtere Kranke an nahe gelegene Garnisons-Orte abzuliefern.

Zweiter Abschnitt.

Kriegs-Kantonirungen.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 70.

In der Einleitung zu dieser Schrift ist der Begriff festgestellt, unter welchen Verhältnissen eine Quartier-Stellung, dem angenommenen Prinzip gemäß, als wirkliche Kriegs-Kantonirung erscheint; der erste Abschnitt enthält zwar mehrere Fälle, die dem Kriegszustande sehr nahe verwandt sind, allein nur unter der Voraussetzung, daß bei demselben das eigentliche Criterium einer kriegerischen Stellung, das ist, die Möglichkeit, oder Wahrscheinlichkeit einer Berührung mit feindlich-wirkenden Streit-Kräften noch nicht vorhanden sey, und an geeigneten Stellen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß, wenn Umstände eintreten, die eine Aenderung der Verhältnisse herbeiführen, das Weitere diesem zweiten Abschnitte vorbehalten bleiben müsse. Wenn daher, im Verfolg des Vortrages Kapitel mit ähnlichen Ueberschriften, wie im ersten Abschnitte vorkommen, so liegt darin keine Wiederholung, sondern lediglich eine weitere Ausführung der Sache für Fälle, in welchen die Beziehung zu dem Feinde eine eigentlich taktische Bedeutung schon wirklich angenommen hat.

§. 71.

Der Begriff von Kriegs-Kantonirung in dem Sinne, wie ihn diese Schrift festgestellt hat, setzt eine schlagfertige Bereitschaft der Truppen jeden Falles voraus,

wenn auch, nach den Umständen bemessen, in mehr oder minderem Grade; Kantonirungen dieser Art werden also immer auch mehr oder minder der gedrängten Form angehören, und zwar nicht nur in den einzelnen Stationen, sondern auch hinsichtlich deren Totalität, das ist, des gesammten Quartier-Standes: es versteht sich dabei von selbst, daß einer Trupp', unter solchen Bedingungen kantonirend, die erforderlichen Kampf-Mittel nicht mangeln dürfen; denn wozu wäre sonst die auf ernsthaften Widerstand berechnete Kantonirungsform, und alles Andere, was mit dieser noch in Verbindung gebracht wird, um die Sicherheit oder die Kraft zu steigern?

Durch die postulirte gedrängte Form und den Besitz brauchbarer Waffen, Munition u. s. w. ist indessen nur dem unbedingt-Nothwendigen genügt; denn die Natur der Sache nimmt noch andere, zum Theil höher gestellten Forderungen in Anspruch, unter denen folgende oben anstehen:

a) Daß die Wahl und Gestaltung der Quartier-Stellung so getroffen und geordnet werde, wie der in Frage liegende kriegerische Zweck es gebietet, oder doch räthlich macht.

b) Daß unter den disponiblen Ortschaften vorzugsweise auf jene Rücksicht genommen wird, die ihrer Lage, oder Beschaffenheit wegen auch taktische Vortheile darbieten, was bei festen oder geschlossenen Orten, im Vergleiche mit offenen, unter übrigens gleichen oder ähnlichen Belegenheits-Formen der Regel nach immer in erhöhtem Maß der Fall ist.

Die Wichtigkeit der Forderung a) ist an und für sich klar, allein auch b) bedarf ihrer Bedeutsamkeit wegen kaum eine Nachweisung, wenn man in Erwägung zieht, daß jede Quartier-Stellung, so fern sie diesem

zweiten Abschnitte angehört, welchen Zweck sie auch haben mag, zunächst einen defensiv vortheilhaften Charakter in Anspruch nimmt.

§. 72.

Die Einquartierung (Unterbringung) der Mannschaft in den einzelnen Stationen, wird zwar auch bei Kriegskantonirungen, so weit es die Sachen-Lage gestattet, mit Zuziehung der Lokal-Behörden regulirt; allein da in solchen Fällen weniger auf die Convenienz der Quartier-Träger und die Bequemlichkeit der Truppen, als auf die Anforderungen Rücksicht genommen werden darf, welche aus dem Kriegszustande hervorgehen, so dient die Zuziehung besagter Behörden größtentheils nur dazu, um die allenfalls nöthig erachteten Erläuterungen zu erhalten, während die Einquartirung selbst den damit beauftragten Militärs überlassen bleiben muß, die dieses Geschäft im Hinblick auf die vorwaltenden Umstände, nach kriegerischen Prinzipien, oder den ihnen gewordenen besondern Befehlen zu besorgen haben.

Der Begriff des Kriegszustandes und die defensive Natur jedes solchen Kantonnements, trägt die Bedingung schon in sich, daß die Mannschaft noch bei der Detaileinquartirung nicht vereinzelt werde, sondern in größern Partien beisammen bleibe. Giebt der Ort Gelegenheit zur Kasernirung, oder einer dieser ähnlichen Truppen-Unterkunft, so ist hierauf vorzugsweise Bedacht zu nehmen, wenn anders die Localitäten die dem Zwecke entsprechende Lage haben, indem eine solche Verlegung dem Dienst jedenfalls förderlicher bleibt, als die Verlegung in bürgerliche Wohnungen: sollte sich indessen hiezu keine Gelegenheit darbieten, so muß, wenigstens bei vorwaltenden bedenklicheren Verhältnissen, dahin getrachtet werden, die Mannschaft in schicklich gelegenen,

sich nahe stehenden Häusern zu bequartieren, und zu diesem Behufe, in der bessern Jahreszeit, auch Scheunen u. dergl. zu benützen. Aehnlich verhält es sich mit den Pferden der Reiterei, der Artillerie u. s. w., die immer in den Stallungen u. s. w. derjenigen Häuser, in welchen die Mannschaft liegt, oder doch denselben ganz nahe, unterzubringen sind. In wie fern hinsichtlich des einen oder andern, zum Besten der Soldaten, oder zur Erleichterung der Orts-Bewohner von der strengen Regel Umgang genommen, und wie weit hierin gegangen werden dürfe, hängt, wenn nicht höhere Befehle deßhalb vorliegen, von dem Ermessen der in den Stationen commandirenden Offiziers ab, die übrigens wohl zu erwägen haben, daß sie unter solchen Verhältnissen für alle Folgen persönlich zu haften haben.

Stehen mehrere Compagnien, Schwadronen, oder auch größere Abtheilungen in einer Station beisammen, so findet auch hier die in dem ersten Abschnitte gegebene Norm volle Anwendung, daß die Leute und Pferde verschiedener Abtheilungen jeder Art, in den Quartieren nicht vermengt werden sollen, besonders wenn dieselben in bürgerlichen Wohnungen u. s. w. untergebracht sind, indem dieses, wie bereits früher angedeutet wurde, viele Inconvenienzen veranlassen, und in den hieher gehörigen Fällen, selbst nachtheilig auf das höhere Interesse des Dienstes einwirken kann, da es einer schnellen und besonnenen Formirung der Truppen hinderlich ist.

§. 73.

Bei der Möglichkeit, oder Wahrscheinlichkeit, mit feindlichen Truppen in Berührung zu kommen, erfordert das Geschäft des Quartiermachens im Ganzen, verglichen mit dem, was der erste Abschnitt deßhalb vorgeschrieben hat, andere Maßregeln. Nur selten werden

die Umstände so gegeben seyn, daß man die sogenannten Quartier-Macher, wenn auch in ein Detachement vereinigt, ohne weitere Vorkehrung an Ort und Stelle senden darf; in den meisten Fällen wird man sich vorerst der Gegend versichern müssen, ehe die Regulirung der Dislocation oder Quartiere zur Frage kömmt: ob und unter welchen Bedingungen das Eine zuläßig, oder das Andere nothwendig seye, wird der Verfolg dieses Abschnittes an den einschlägigen Stellen weiter ausführen; hier mag als Vorbegriff, für Umstände, die eine mehr oder mindere Vorsicht gebieten, einstweilen nachstehende Bemerkung genügen:

Es sey von Stand-Quartieren, also von dem nächsten Endziel eines Marsches, oder von Marsch-Quartieren die Rede, so werden für die zu treffenden Maßregeln folgende Fragen die Norm diktiren:

a) Steht der Feind in beträchtlicher, aber bekannter Entfernung, oder hat man sonst die Gewißheit, nur allenfalls auf streifende Parteien stoßen zu können?

b) Hat man von der Stellung, oder den Bewegungen des Feindes keine evidente Kenntniß?

c) Weiß man beträchtliche Streitkräfte des Gegners in verhältnißmäßiger, aber bekannter Nähe? was eigentlich nur beim Beziehen von Stand-Quartieren sich ergeben kann, da Marsch-Quartiere unter dieser Voraussetzung nicht wohl denkbar sind.

In den Fällen a) und b) wird es angezeigt seyn, die Quartiermacher auf ein ausgebreitetes Patrouillen-System folgen zu lassen, das, die Route und Flanken der Marschgegend und des beantragten Kantonements bedeckend, dem Geschäft des Quartiermachers hinlängliche Sicherheit gewähren möchte; unter der Voraussetzung c) hingegen, muß die Gegend vorwärts der zu nehmenden Quartier-Stellung, so wie in deren Flanken,

durch eine achtunggebietende Postirungs-Kette besetzt werden, ehevor die Regulirung der Quartiere beginnen kann.

Wir werden in der Folge sehen, daß man Kantonnirungen manchmal auch, ohne Quartiermacher vorauszusenden, bezieht, besonders Marsch-Quartiere; allein auch dieser Fall läßt voraussehen, daß etwas dem Obigen Aehnliches geschehen sey, um das Einrücken gegen jede mögliche Störung sicher zu stellen; was dann weiter für die Sicherheit der Stationen geschehen kann oder soll, wird theils in dem nächstfolgenden §. theils und vorzugsweise dann zur Sprache kommen, wenn von dem Dienst im Allgemeinen, und von jenem in den Stationen insbesondere gehandelt werden wird.

§. 74.

Jede Kriegs-Kantonnirung ist einem Feld-Stand- oder Marschlager, nicht aber einem Posten-Lager zu vergleichen; denn unter den drohenden Verhältnissen, die Letzteres characterisiren, kann begreiflich vom Kantonniren keine Rede seyn. Aus diesem Satze, dessen Richtigkeit die Folge näher bewähren wird, entwickeln sich bezüglich auf das dienstliche Verhalten der Mannschaft nachstehende allgemeine Vorschriften gleichsam von selbst:

a) Daß in der Regel niemand vom ersten Offizier abwärts sich aus der Station entfernen darf, es rufe ihn dann der Dienst hiezu auf.

b) Daß Offiziere und Soldaten vorzugsweise während der bedenklichen Momente, die aus der Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen bekannt sind, bei Tag und Nacht angekleidet bleiben.

c) Daß Gewehr und Munition, bei der Reiterei, auch

die Pferde zum augenblicklichen Bedarf stets bereit und bei der Hand gehalten werden müssen.

Daher

d) Die Gewehre zum Behuf der Reinigung ohne ausdrücklichen Befehl nicht zerlegt werden dürfen, und ferner,

e) Daß die Mannschaft sich auch keinen anderen Bequemlichkeiten hingebe, welche einem schleunigen dienstbereiten Ausrücken hinderlich werden könnten, und endlich

f) daß dieselbe in den Quartieren alles ihr Angehörende immer beisammen und in strenger Ordnung zu halten habe.

Die vorwaltenden Sachverhältnisse machen zwar hinsichtlich dieser Postulate manchmal Erleichterungen zulässig, allein ohne ausdrücklichen Befehl darf von der Regel nicht eigenmächtig abgewichen werden.

Ueber das Betragen der Mannschaft gegen Quartier-Träger und andere Ortsbewohner ist wenig zu erinnern, da schon der erste Abschnitt hierüber Vorschriften giebt, die durch den Kriegs-Zustand nicht geändert werden, da ein wohlwollendes, billiges und leutseliges Benehmen gegen Wehrlose, und mannhafter Ernst ohne Uebermuth, da, wo es die Umstände gebieten, den Soldaten unter allen Verhältnissen ehren soll. Gegen schwatzhafte Vertraulichkeit mit den Ortsbewohnern ist die Mannschaft im Kriege, vorzugsweise aber in Feindesland, bei allen Gelegenheiten zu warnen, und ihr wohl begreiflich zu machen, daß sie dadurch ohne alle böse Absichten das Verbrechen eines Verrathes begehen könnte.

§. 75.

Dieselben Gründe, welche dem Verhalten in militärischer Beziehung zur Basis dienen, fordern gebieterisch

daß auch die Polizei hier beinahe durchgängig rein von den Kriegsbehörden ausgehend, strengster Art sey; ob man im eigenen, befreundeten oder feindlichen Lande steht, ändert in der Wesenheit nichts, sondern bedingt, in den beiden ersten Fällen nur höchstens eine etwas gewähltere Form, denn wo der Krieg sich bis zur taktischen Beziehung genähert hat, kann auch nur der Krieger Ziel und Maß geben, was geschehen darf und soll; alle anderen Autoritäten müssen seine Postulate anerkennen.

Schon in dem ersten Abschnitte sind Verhältnisse angegeben, unter welchen in Quartier-Stellungen eine strenge Aufsicht gegen Reisende oder andere Fremde sich als nothwendig darstellt; es bedarf daher keiner weitern Erinnerung, daß dieses bei wirklichen Kriegs-Kantonnirungen eine gesteigerte Bedachtnahme anspricht, da die Nachtheile, welche aus der Vernachläßigung einer solchen Aufsicht hervorgehen könnten, hier noch näher, wie dort, liegen.

§. 76.

Die Aehnlichkeit, welche den Kantonnirungen dieses II. Abschnittes mit Feld-, Stand- oder Marsch-Lagern anklebt, schließt schon die Forderung in sich, daß auch der Dienst, im Ganzen wie in einzelnen Stationen nach ähnlichen Prinzipien vereint werden muß: starke Stations-Wachen, Reserven, die Bestimmung von Allarm-Plätzen, das Ausstellen von Vorposten, das Patrouilliren in den Stationen und auswärts, die Erhaltung einer sichern Verbindung unter allen Gliedern der Gesammtstellung, nach Umständen auch das Aussenden weitgehender starker Patrouillen, die theilweise für Fälle des I. Abschnittes vorgeschrieben wurden, erscheinen hier, nach Maßgabe der Umstände, allgemein oder theilweise

als unbedingte Nothwendigkeit — da indessen derlei Anordnungen in der Folge für gegebene Fälle noch ausführlicher zur Sprache kommen, so mag deren einstweilige Andeutung bis dahin genügen.

Die äußern Sicherheits-Wachen, über welche an seinem Orte das Weitere ebenfalls folgen wird, soll jeder Stations-Commandant, wenn er dieselbe in dem Moment des Einrückens auch nicht sogleich selbst aufzustellen vermag, sondern dieses einem andern dazu gewählten Offizier überlassen muß, jedenfalls schon in den ersten Stunden nachsehen und berichtigen, indem er hierdurch, abgesehen von der Verantwortung, die allein auf ihm lastet, die nächsten Umgebungen seines Objectes am besten und sichersten kennen lernt, was für ihn unter Umständen, die einen Schwung nach Aussen bedingen, von entschiedener Wichtigkeit bleibt, da er hiedurch Anhaltspunkte für seine Rapporte und dienlichen Anordnungen sich erwirbt. Indem dieses zur Ergänzung des dienstlichen Verhaltens hier eingeschaltet wird, darf auch die weitere Bemerkung nicht umgangen werden, daß derjenige, der für alle Nachtheile zu haften hat, die direkt oder indirekt durch seine Schuld sich ergeben, auch mit dem Entschluße so bald als möglich ins Reine zu kommen trachten muß, auf welche Art er den ihm anvertrauten Posten bei einem allenfallsigen Angriffe mit Vortheil zu behaupten, und dadurch den Anforderungen der Waffen-Ehre Genüge zu leisten glaubt, wozu er neben Beschaffenheit der Umgegend, auch die Gestaltung des Ortes, die allenfalls zu einem besondern kräftigen Widerstande sich eignenden Abschnitte und Gebäude desselben in Erwägung zu ziehen hat.

§. 77.

Die Verpflegung großer Truppen-Massen, so ferne sie auf einem verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen

Raum vereinigt sind, kann, wie bereits an mehreren Stellen bemerkt wurde, in der Regel nur aus Magazinen mit Sicherheit und Ordnung geschehen. Dieser Satz findet auch bei Kriegs-Kantonnirungen seine volle Anwendung, soferne dieselben Prämissen vorhanden sind; denn wenn gleich die belegten Ortschaften, besonders in einem gesegneten Lande, für sich oder in Concurrenz mit andern einige Zeit das Erforderliche zu leisten vermögen, und vorzugsweise im feindlichen Gebiete auch wohl leisten müssen, so kann doch auf eine lange Dauer solcher Anstrengungen nur selten gerechnet werden. In den folgenden Kapiteln der ersten und zweiten Abtheilung dieses Abschnitts wird hierüber noch ein Weiteres folgen, jedoch ebenfalls nur andeutungsweise, nachdem der I. Abschnitt, bezüglich auf Art, Weise und Anwendbarkeit, das Beachtenswerthe bereits so ziemlich erschöpft haben dürfte.

§. 78.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Krankenanstalten, über welche der I. Abschnitt sich ebenfalls schon weitläufig verbreitet hat; bezüglich auf den kriegerischen Zustand, der hier in Frage liegt, werden indessen hinsichtlich dieses Gegenstandes noch nachstehende Bemerkungen hinzugefügt:

a) Die Haupt-Lazarethe sind so weit rückwärts zu legen, daß deren Beunruhigung durch den Feind, vernunftgemäß, nicht zu besorgen ist.

b) Da eine so bedeutende Entfernung die Anordnung von Zwischenlazarethen um so mehr unentbehrlich macht, als der Fall näher gelegt ist, daß man auch für Bleßirte Fürsorge zu treffen haben wird, wozu das platte Land, die nöthige Sicherheit nicht darbietet, so sind diese immer in feste, oder doch solche geschlossene Orte

zu beantragen, welche wenigstens gegen die Insulten streifender Partheien hinreichenden Schutz gewähren, und deren Lage den Transport von Kranken und allenfallsigen Bleßirten ähnlichen Störungen nicht aussetzt.

c) Da Orte, die den eben angeführten Postulaten nach Lage und Beschaffenheit entsprechen, sich in Quartier-Stellungen vielleicht nicht in der erforderlichen Zahl auffinden lassen, und über dieses die Anlegung von Lazarethen einer vernünftigen Beschränkung unterliegen muß, um sie gehörig mit Personal- und andern Bedürfnissen versehen zu können, so verdient die Anordnung von Aufnahmedepots, wie wir sie bereits kennen, eine wesentliche Beachtung; gestatten es die Local-Verhältnisse, so werden auch diese nicht in ganz offenen Orten etablirt.

Daß es allen den obenberührten Sanitäts-Anstalten an einer verhältnißmäßigen Sicherheitswache nicht fehlen darf, ist durch den angenommenen Kriegszustand von selbst bedungen, wenn nicht allenfalls der betreffende Ort schon ohnehin mit Truppen belegt ist.

§. 79.

Bei dem Character, den alle Quartierstellungen dieses Abschnittes an sich tragen, ist die Forderung als gegeben zu betrachten, daß auch die oberen Befehlshaber mit jenen Truppen vereinigt bleiben, die ihrem Commando anvertraut sind. Das Haupt-Quartier mit den Chefs der Administration und des Sanitäts-Dienstes u. s. w. wird diesem zufolge ungefähr in der Mitte des Ganzen aufgeschlagen, und soll bei sich, oder in naher Umgebung eine verhältnißmäßige Zahl auserlesener Truppen zur Disposition haben, welche in Baracken oder Hütten lagern, wenn eine andere Art von Unterkunft für dieselbe nicht vorhanden ist. Diese Truppen

bilden eigentlich die Haupt=Reserve, deren Zweck dahin gehet, in dringenden Fällen, gleichsam zur augenblicklichen Verfügung, bei der Hand zu seyn.

Die Quartiere der übrigen Generale befinden sich, wie gesagt, in dem Bezirke ihrer Abtheilungen, an dem Orte, den das Beste des Heerdienstes dazu bezeichnet; Rücksichten auf Anstand und Bequemlichkeit geben unter solchen Verhältnissen keine Norm, sondern bleiben jedenfalls dem höheren Postulate untergeordnet. Verpflegs= und andere Etablissements aller Art, die für den Moment des Gefechtes entbehrlich sind, werden der Regel nach in den Rücken der eigentlichen Truppen=Quartiere verlegt; für den kleinen Park aber ist in der Nähe der obenbezeichneten Haupt=Reserve der angezeigte Platz.

Der Verfolg des Vortrages wird auf diese Materie, so wie auch auf andere Gegenstände zurückführen, die hier hinsichtlich der verschiedenen Bedingungen, unter welchen Quartier=Stellungen im Kriege sich ergeben können, nicht wohl entsprechend zu erledigen sind.

§. 80.

Unter Verhältnissen, die eine Berührung mit dem Feinde denkbar oder wohl gar wahrscheinlich machen, wird man Truppen wohl nur dann kantonniren lassen,

a) wenn Umstände vorwalten, die keinen Angriff erwarten lassen, dessen Folgen entscheidend werden könnten; oder

b) wenn die Strenge der Jahrszeit, oder Witterung, durchaus nicht gestattet, das Freye zu halten.

Der erstere Fall setzt die beträchtliche Entfernung von einem feindlichen Heere, oder nach Umständen von verhältnißmäßig bedeutsamen Streitkräften des Gegners voraus; der zweite wird nur selten vorkommen,

wenn nicht ganz besondere Ergebnisse bedingend einwirken, da ein Winterlager von wohlgebauten und verwahrten Stroh- oder Erdhütten für die Mannschaft oft mehr Bequemlichkeit darbietet, als eine sehr gedrängte Kantonnirung, wenigstens so ferne als von längerer Dauer die Rede ist. Eine Ausnahme wird indessen für kleine Trupps zuläßig werden, die in einigen Häusern Unterkunft finden, die also zum schlagfertigen Bereitseyn nicht mehr Zeit bedürfen, als wenn sie lagern würden, da diese nach Umständen wohl auch dann einquartirt werden können, wenn die unter (a) und (b) angeführten Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Die Dauer einer Quartier-Stellung begründet in der Art ihrer Anordnung, ihrer Sicherung, und in mancher andern Hinsicht einen wesentlichen Unterschied, man kann daher auch bei Kriegs-Kantonnirungen deren Gesammtheit sehr füglich in zwei verschiedene Abtheilungen trennen, nemlich

I. in stehende, das ist solche, deren längere Dauer vernunftgemäß vorauszusetzen ist; und

II. in vorübergehende, welche nur einen oder höchstens ein paar Tage bestehen werden, unter welche auch die Marsch-Quartiere zu rechnen sind.

Jede dieser Abtheilungen erfordert eigenthümliche Anordnungen und Rücksichtnahmen; wir werden dieselbe daher, dem ersten Abschnitte analog, ebenfalls abgesondert betrachten.

Erste Abtheilung.

Kriegs-Stand-Quartiere.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 81.

In dem nächstvorhergehenden §. 80. ist bereits darauf hingewiesen, unter welchen Verhältnissen Kriegs-Stand-Quartiere sich ergeben können; in der Mehrzahl werden dieselbe nur unter der Voraussetzung Statt finden, die bei (a) desselben §. im Allgemeinen angedeutet wurden; allein als Ergänzung kömmt hier, wo näher in die Sache eingegangen werden muß, noch weiter zu bemerken, daß eine Quartier-Stellung auch in der Nähe bedeutender feindlicher Streit-Massen Statt finden kann, wenn nemlich der Gegner unter der Bedingung (h) besagten §. sich selbst bewogen gefunden hätte, den ersten Schritt zu thun, um eine Kantonnirung dem Lagern in der Ueberzeugung vorzuziehen, daß die Unwegsamkeit des durch üble Witterung verdorbenen Bodens momentan jedes entscheidende Unternehmen unthunlich macht: Unter gegebenem Verhältnisse, die der §. 80. bei seiner nur ins Allgemeine gehenden Bestimmung der Kürze wegen nicht berühren konnte, können Kriegs-Standquartiere ebenfalls zuläßig werden, wie dieses aus dem, was sogleich nachfolgt, sich näher nachweist.

Aus dem Vorhergehenden geht von selbst hervor, daß Quartier-Stellungen im Kriege unter sehr verschiedenen Bedingungen als stehende denkbar bleiben; um indessen diese Schrift nicht mit Beispielen zu überfüllen,

werden hier nur einige der wesentlichsten und gewöhnlichsten angeführt, die nur da mehr genügen dürften, als sie nach des Verfassers Ansichten auch für alle übrigen einen ausreichenden Maßstab hinsichtlich alles Erforderlichen und zu Beachtenden bilden werden.

Dieses vorausgeschickt, bezeichnen sich als Veranlassungen zu stehenden Kantonnements im Kriege vorzugsweise folgende:

a) Wenn z. B. ein Reserve-Heer, während dem Laufe der Operationen, und nicht ferne von dem Kriegs-Schauplatze in eine neu eroberte Provinz einrückt, um dieselbe zu organisiren, deren Administration zu sichern, oder sie aus strategischen Ansichten besetzt zu halten.

b) Wenn man an der Grenze des eigenen oder eines befreundeten Landes, während des Krieges, jedoch nicht im Bereiche der activen Operationen, eine Heer-Masse in der Absicht koncentrirt, um nicht ferne stehende feindliche Streit-Kräfte zu beobachten.

c) Wenn bei einem längs der strategischen Aufmarsch-linie kantonnirenden, oder einem in Quartiere verlegten Reserve-Heer Rapporte eingehen, die zu gesteigerten Vorsichtsmaßregeln auffordern. Siehe §. 25. des I. Abschnittes erste Abtheilung.

d) Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Waffen-Stillstande, der nur eine verhältnißmäßig kurze Frist zwischen der Aufkündigung und dem Wiederbeginnen der Feindseligkeiten fortgesetzt hat.

e) Wenn Gründe vorhanden sind, während einem auf längere Zeit abgeschlossenen Waffenstillstande, die Truppen, welche die Demarkations-Linie besetzt halten, in Quartiere zu verlegen.

f) In dem Falle, wenn der Feind aus unbekannten Ursachen, oder wegen erlittener Nachtheile, sich sehr

8

weit zurückzieht, die Sachenlage aber nicht gestattet, ihm zu folgen.

g) Wenn eine Grenz-Strecke lediglich beobachtet werden soll, obwohl der jenseits stehende Gegner momentan nur wenig erhebliche Streitkräfte zur Verfügung hat; insbesondere, wenn ein Strom oder grösserer Fluß die Gebiete scheidet.

h) Bei Corps oder Abtheilungen, denen die Sicherung der Communication auf einer Operationslinie oder sonsten aufgetragen ist.

i) Bei lange anhaltenden Blokaden in der strengsten Jahrszeit, oder in daurender sehr übler Witterung.

k) Wenn eigentliche Winterquartiere, oder diesen ähnliche Kantonnements bezogen werden wollen.

l) Wenn zwei kämpfende Heere, durch zu strenge oder üble Witterung gezwungen, durchaus im Freien nicht mehr auszuhalten vermögen, daher sich genöthiget sehen, für die Dauer einer solchen Naturbegebenheit, auf entscheidende Operationen verzichten zu müssen.

§. 82.

Mit Ausnahme des Falles (a), der besondere Rücksichten anspricht; jenes unter (e) gegebenen, wo nur die Postirungs-Quartiere auf der Demarkations-Linie allein zur Frage kommen, dann der Fälle (g) und (h), die theils combinirtere Maßregeln nicht erfordern, theils der Bedingung gemäß keine Heer-Stellung voraussetzen, und jedenfalls nur lediglich eine auf den eigenthümlichen Zweck berechnete Truppen-Aufstellung verlangen — dürften hinsichtlich der taktischen Anordnung einer Quartier-Stellung, die im nächsten §. folgenden Vorschriften im Allgemeinen zur Regel dienen: besondere Umstände und Casualverhältnisse können zwar al-

lerdings Abweichungen zuläßig, wohl auch nothwendig machen; allein dieses ändert die Regel nicht, die als solche ihren Werth behält, wenn sie gleich nicht alle Ausnahms-Fälle umfassen kann.

§. 83.

Jede Quartier-Stellung trägt den Nachtheil in sich, daß man über die Truppen nicht gleichsam augenblicklich zu verfügen vermag, wie dieses in Lagern möglich ist. Dieser Satz bewahrheitet sich, man mag das Ganze, oder die einzelnen Stationen ins Auge fassen, vorzugsweise aber dann, wenn das rechtzeitige Thätigwerden eines Heeres oder eines bedeutenden Corps in Frage liegt: denn abgesehen davon, daß selbst in einzelnen Stationen das Bereitseyn der Mannschaft nicht in der Art bewirkt und kontrollirt werden kann, als wenn man dieselbe unter Zelten oder Hütten lagernd auf einem verhältnißmäßig engen Raum beisammen hat, und daß die Unterkunft in Ortschaften wenigstens zu einiger Bequemlichkeit führen soll, so steht einer schleunigen Verfügbarkeit schon die Entfernung des Einzelnen vom Ganzen, wenn sie auch auf das mögliche Minimum beschränkt ist, störend entgegen.

Betrachtet man dieses mit Hinblick auf das hier zum Grunde liegende kriegerische Verhältniß, so stellt sich die Folgerung von selbst hieraus, daß es besonderer Rücksichtnahmen und Anordnungen bedarf, um dem Nachtheiligen, so viel es die Natur der Sache zuläßt, ausweichend oder fürsorgend entgegenzuwirken.

Mit Umgehung der unter §. 82. bemerkten Ausnahmen dürfte sich, für alle übrigen Fälle, die der §. 81. anführt, vorzugsweise unter Umständen, die bedeutsame Ergebnisse denkbar machen, Folgendes zur Beachtung empfehlen:

a) Das erste Erforderniß ist ein genügender Grad von Sicherheit, gegen überraschende Beunruhigungen oder Angriffe entscheidender Art. Wodurch? wird später folgen; Entfernung und störende Natur-Ergebnisse gewähren in dieser Beziehung keine ausreichende Bürgschaft, indem die Kriegsgeschichte mehrere Beispiele ihrer Unzulänglichkeit nachweist.

b) Bei der beträchtlichen Ausdehnung, welche die Quartier-Stellung eines Heeres oder großen Corps jedenfalls bedingt, ist es im hohen Grade wichtig, daß man von der Nothwendigkeit, sich vertheidigen, oder andere bedeutsame Verfügungen treffen zu müssen, nicht überrascht werde: um dieses zu erreichen, erscheint es räthlich, im Voraus über das dienstliche und taktische Verhalten allgemeine Vorschriften auszusprechen, und diese den Generalen nach dem ganzen Inhalte, dem Commandanten untergeordneter größerer Abtheilungen (Regimenter — Bataillons u. s. w.) aber jedoch nur, so weit es deren eigene Aufgabe und jene der nächst anstossenden Abtheilungen betrifft, bekannt zu machen.

c) Die Stellung an und für sich soll, wo möglich, an Terrain-Hindernisse erster Größe (siehe des Verfassers Schrift über Terrain-Gestaltungen) angelehnt seyn; befindet sich ein ähnliches Hinderniß, z. B. ein Strom oder Fluß vor der Front, dessen Uebergangspunkte man durch hinlängliche Streitkräfte beherrschen kann, so ist dieses auch vortheilhafter.

d) Im Inneren des Quartier-Stamms sollen alle Communicationen, als Wege, Brücken u. s. w. in einem, den Verhaltungs-Vorschriften entsprechenden Zustande hergestellt oder erhalten werden, damit die Vereinigung oder Bewegung der Truppen, auf und nach den

hiezu ausersehenen Punkten, schnell und ohne Aufenthalt möglich wird.

e) Auch die gegen den Feind auslaufenden Straßen, Wege u. s. w., so wie die allenfalls ausersehenen Rückzugs-Routen verdienen große Aufmerksamkeit. Letzteres ist an und für sich klar, indem eine Vernachläßigung in dieser Beziehung gefährliche Verlegenheiten herbeiführen könnte; für Ersteres aber erweiset sich die Nothwendigkeit durch die alternative Betrachtung: daß wohlerhaltene Ausmarschwege Gelegenheit geben, die Defensive mit der Offensive zu vertauschen, wenn sich hievon ersprießliche Resultate erwarten lassen, daß aber im Gegensatz durch das Verderben solcher Communicationen die Defensive verstärkt werden kann.

f) Abgesehen von den Sicherungsanstalten, worüber weiter unten das Einschlägige folget, werden die Truppen in den meisten Fällen in nachstehender Art zweckmäßig verlegt seyn:

1) Das Fuß-Volk nach der Ordre de Bataillen treffenweise in die vordersten Linien;

2) die Reiterei, sofern sie nicht anderwärts verwendet ist, hinter jene;

3) unter derselben Beschränkung die Artillerie hinter die Reiterei.

4) Am weitesten zurück die Magazine sammt allem entbehrlichen Train u. s. w.

Der Schlüssel zu dieser Truppen-Vertheilung ist in der Möglichkeit einer schnellern Bereitschaft, in dem Prinzip wechselseitiger Deckung, aber auch darin aufzusuchen, daß die Bewegung zu Pferd oder mit Pferden die Möglichkeit begründet, ungeachtet des größern Abstandes rechtzeitig an Ort und Stelle zu gelangen.

g) Das auserlesene Truppen-Corps, welches nach §. 79. unfern des Haupt-Quartiers als Reserve aufgestellt ist, soll aus allen Waffengattungen zusammengesetzt seyn, mithin auch eine verhältnißmäßige Artillerie, vorzugsweise leichte, bei sich haben.

h) In defensiver Beziehung wird durch die angenommenen und nach (b) dieses §. bekannt gegebenen Vorschriften über das kriegsdienstliche Verhalten, zugleich eine taktisch vortheilhafte Centralposition bestimmt, in welcher bei einem entstehenden Allarm alle Truppen, die keinen andern Befehl erhalten, und mit Ausnahme des Sicherungs-Corps, sich zu vereinigen haben, und nach welcher auch dieses letztere bei eintretender Nothwendigkeit im Ganzen oder theilweise den Rückzug dirigirt. Es versteht sich daher von selbst, daß jede allenfallsige Abänderung dieser Central-Position den Truppen-Commandanten auch dem Sicherungs-Corps bekannt gemacht werden muß.

i) Bei der großen Ausdehnung, welche auch das gedrängteste Kantonnement eines Heeres nicht vermeiden läßt, und im Hinblick auf den Umstand, daß diesem zufolge das Herbeiführen einer schlagfertigen Aufstellung des Ganzen, ohne erheblichen Zeit-Aufwand, nicht denkbar bleibt, könnten für Fälle besagter Art, die Sicherungs-Anstalten eines Feldlagers auf keine Weise genügen: Das Mittel, den hier erforderlichen höhern Grad von Sicherheit zu begründen, und den ebenbesagten unvermeidbaren Mängeln zu begegnen, findet man in der Aufstellung eines Postirungs-Cordons, über welchen schon der I. Abschnitt Andeutungen enthält, und wozu in concreter Beziehung noch Nachstehendes zur Betrachtung empfohlen werden kann:

1) Der Postirungs-Cordon soll wenigstens einen einfachen Tag-Marsch von der eigentlichen Quartier-

Stellung entfernt seyn, damit die kantonnirenden Truppen, im Falle man angegriffen werden sollte, mit Ruhe und Ordnung den Dispositionen zu entsprechen vermögen, welche der Vertheidigungs-Plan vorgesehen hat.

2) Dieser Cordon muß jedenfalls solche personelle und materielle Kampfmittel nach Zahl und Gattung enthalten, die ihm, in Verbindung mit der natürlichen, oder durch Kunst geschaffenen Stärke seiner Position, einen Grad von Selbstständigkeit geben, der es nicht erwarten läßt, daß er ohne großen Aufwand an Kraft und Zeit überwältigt werden könne.

3) Er muß ferner alle Communicationen auffassen, die der anrückende Feind benützen könnte, um sich unmittelbar in Front oder Flanke auf das Kantonnement selbst zu werfen.

4) Der Gesammt-Cordon besteht aus zwei Postirungs-Linien, von welchen die vordere das eigentliche Sicherungs-Corps, die zweite dessen Reserven enthält. Diese Linien dürfen nur soweit voneinander abstehen, daß auf jedem Punkte der ersteren, im Fall eines ernsten Angriffs, die erforderliche Unterstützung zur rechten Zeit, das heißt, ehe jener auf das Aeusserste gebracht ist, anzukommen vermag.

5) Zwischen der ersten und zweiten Linie dürfen sich keine Terrain-Hindernisse befinden, die nach Art oder Beschaffenheit, dem Postulate Nro. 4. störend im Wege stehen würden.

6) Die Truppen der vordersten Linie (deren Cordon im engeren Sinne) werden nach Maßgabe der Belegenheits-Verhältnisse, entweder in feste, oder durch geschlossene Orte, und wenn dieses nicht ausführbar wäre, ganz nahe hinter Terrain-Punkte

verlegt, die an und für sich haltbar sind, oder durch die Kunst haltbar gemacht werden, es sey durch Blockhäuser, Schanzen, oder auf was immer für eine andere Art. Auf diesen Punkten werden die Hauptposten der Sicherungs-Kette etablirt, welche nach Maßgabe der Umstände täglich abzulösen sind, soferne sich nemlich dort keine Localitäten befinden, die es gestatten, sie länger stehen zu lassen. Von Zeit zu Zeit muß indessen eine Ablösung immer eintreten, da ihr Dienst jedenfalls beschwerlicher Art bleibt. Diese Hauptposten setzen ihre Feldwachen weiter vorwärts, nach Bedürfniß, und unterhalten einen geregelten stationellen Gang gegen die feindliche Seite, so wie nach dem nächsten Nebenposten, wenn die Entfernung dieses Letztere zuläßt. Der Patrouillen-Gang der Feldwachen folgt unter eben dieser Beschränkung den Gesetzen, die bei Feld-Standlagern in des Verfassers Schrift: über Lager-Stellungen vorgezeichnet worden sind.

7) Die Unterstützungs-Quartiere können nach Nr. 5. von dem Cordon, eigentlich seinem Haupt-Posten, nur höchstens eine Meile abstehen; auch für sie sind feste oder geschlossene Orte den ganz offenen vorzuziehen, weil dieselbe neben der Bestimmung, den Cordon zu unterstützen, für diesen als Replir-Punkte dienen sollen: finden sich hiezu keine schicklich gelegenen Ortschaften obiger Beschaffenheit, so sucht man diesem Mangel dadurch zu begegnen, daß in den belegten offenen Stationen eine kräftige Barrikadirung in der Art vorbereitet wird, daß die Ausführung ohne Zeitverlust sich bewerkstelligen läßt, wenn die Umstände dieses ansprechen sollten. Eine ähnliche Vorkehrung bleibt unter denselben Bedingungen auch für die Cordons-Quartiere Regel.

8) Um das System von Replir-Posten zu vervollständigen, besonders wenn die Stationen selbst hiezu wenig geeignet sind, werden auch in der Unterstützungs-Linie jene Terrain-Gestaltungen aufgesucht, und nach Zeit und Umständen durch künstliche Mittel verstärkt, welche ihrer Beschaffenheit und Lage wegen erforderlichen Falles die Zweckerreichung mehr, als die Stationen selbst befördern können.

9) Die Unterstützungs-Quartiere unterhalten Nachricht-Posten auf der Seite gegen den Cordon, damit sie von Allem, was dort auf den Feind Beziehbares vorgeht, so schnell als möglich Kenntniß erhalten. Diese Quartiere stellen auch die aus dem I. Abschnitte bekannten Orts-Wachen auf, unterhalten bei drohenden Umständen Reserven in Bereitschaft, und senden nach Lage der Sache von Zeit zu Zeit Patrouillen nach den eigentlichen Cordons-Stationen.

10) Steht der Feind in beträchtlicher Ferne, was bei Kantonnirungen, wovon hier die Rede ist, größtentheils vorausgesetzt werden darf, so gehen von den Unterstützungs-Quartieren in größeren oder geringeren Pausen mobile Colonnen nach allen Richtungen, welche die ganze Gegend mit einem Patrouillen-System bedecken: um Nachrichten über das einzuziehen, was über den Wirkungskreis der Sicherungs-Anstalten hinaus, von dem Gegner und seinen Bewegungen in Erfahrung gebracht werden kann.

Die folgenden Kapitel werden alle in §. 81. angeführten und auch jene Fälle, die der §. 82. ausgeschieden hat, weil obige Regeln auf sie nicht zu beziehen sind, oder weil sie besondere Rücksicht ansprechen, nach

concreter Beziehung noch besonders betrachten, um ergänzend zu bemerken, was hier nicht abgehandelt werden konnte, oder was von den eben ausgesprochenen Regeln unter gegebenen Verhältnissen sich entweder als nicht anwendbar, oder wenigstens als überflüßig darstellen möchte, mithin umgangen werden muß oder werden kann, wobei übrigens zum Schluße des vorliegenden Kapitels nur noch angefügt werden will, obwohl sich selbes in Erinnerung dessen, was der I. Abschnitt hierüber enthält, von selbst verstehen dürfte, nemlich: daß einfache telegraphische Mittel, als Rauch-Signale bei Tag, und Feuer-Zeichen bei Nacht, in allen stehenden Kriegs-Kantonnirungen, sehr wesentliche Dienste leisten können, wenn derlei Anordnungen nach jenen Maximen ausgeführt werden, die dem Leser aus dem Frühern bereits bekannt sind.

Zweites Kapitel.

Quartier-Stellung eines Reserve-Heers in einer neueroberten Provinz nach 81. a.

§. 84.

Der Fall, den dieses Kapitel zur Betrachtung aufstellt, gehört zwar nicht zu den gewöhnlichen, da man selten nahe im Rücken activer Operationen, wie es hier vorausgesetzt ist, eine wirkliche Organisirung des eroberten Gebietes vornehmen, sondern sich vielmehr darauf beschränken wird, sich der ökonomischen Hülfsquellen zu versichern, wozu es keines Heeres, sondern nur eines mäßigen Truppen-Corps bedarf; indessen ist der eben angeführte Fall gleichwohl nicht ohne Beispiel, besonders in den Kriegen neuerer Zeit; die Betrachtung

dieses Gegenstandes wird daher als ergänzender Theil des Ganzen immer, und zwar nur da mehr an seinem Platze stehen, als die zu treffenden Maßregeln im Grunde dieselben bleiben, es mag die eine oder andere der eben angeführten Alternativen in Frage liegen, sobald nur die Nähe des activen Kriegsschauplatzes vorhanden ist.

Nimmt man an, was wohl als Regel angenommen werden kann, daß die Masse der Bevölkerung nur gezwungen den Anordnungen des Eroberers huldigt, so wird man zugeben müssen, daß unter solchen Bedingungen die einrückenden Truppen, als stünden sie unmittelbar vor den Feinden, betrachtet werden können, besonders wenn die Landbewohner an und für sich, oder durch ihre Belegenheits-Verhältnisse ermuthiget, einen kriegerischen unruhigen Geist vermuthen lassen, oder wohl gar schon beurkundet haben.

§. 85.

Der Begriff von einer eroberten Landstraße setzt voraus, daß alle festen Plätze sich in der Gewalt des Siegers befinden, oder doch wenigstens jene, welche der Feind noch besetzt hält, entweder nicht von erheblicher Wichtigkeit, oder doch bereits so enge eingeschlossen sind, daß sie der Zweckerreichung nicht störend im Wege stehen können. Auf diese Voraussetzungen gründen sich die in den folgenden §§. zur Anwendung empfohlenen Regeln.

§. 86.

Aus dem in §. 84. entwickelten kriegerischen Character eines Kantonnements unter den angenommenen Verhältnissen, gehet die Forderung von selbst hervor, daß die Truppen auf keine Weise zu vereinzeln, son-

dern daß dieselben, wie in dem wenigstens einigermassen analogen Falle des sechsten Kapitels I. Abschnittes, in achtunggebietenden Massen beisammen zu halten sind. Wie dort, besetzt man auch hier vor Allem die festen Plätze, die man bereits inne hat, sofort aber auch die übrigen bedeutsamen Städte, jedoch mit steter Rücksicht, auf den Zweck eines Reserve-Heers, soferne dieser dabei in Frage liegt, der es bei der Nähe des Feindes vorzugsweise gebietet:

a) Der ganzen Quartier-Stellung keine sehr bedeutsame Ausdehnung zu geben;

b) die nach dem activen Kampf-Platze führenden Communicationen aufzufassen; und

c) für das Ganze eine Gegend zu wählen, die neben der strategischen Bedeutung auch taktische Vortheile gewährt, soferne dieses höherer Rücksichten wegen erreichbar ist.

Durch die Befriedigung dieser Postulate wird zwar nicht selten ein beträchtlicher Theil des in Frage liegenden Gebietes ohne Truppen bleiben müssen, besonders da das platte Land, unter den angenommenen Verhältnissen, nur sparsam und umsichtig in Concurrenz gezogen werden darf; allein dieses kann nicht wohl zu erheblichen Inconvenienzen führen, wenn man zugleich befolgt, was an seinem Orte über den Dienst in solchen Kantonnements gesagt werden wird.

§. 87.

Die Normirung der Quartiere in den einzelnen Stationen, ist im §. 72. bereits angedeutet; kann eine Kasernirung erzielt werden, so erscheint dieses in dem vorliegenden Fall nur da mehr angezeigt, indem man durch dieselbe, neben Vermeidung mancher Umständlichkeiten und Anstände, den keineswegs unwichtigen

Vortheil erlangt, daß keine zu große Gemeinschaft zwischen den Einwohnern und den Truppen sich einschleicht, deren Beseitigung in Lagern dieser Art jedenfalls wünschenswerth bleibt.

§. 88.

Das Verhalten gegen die Einwohner sey stets leutselig, und eine strenge, aber unpartheiische Disciplin steure jeder gerechten Beschwerde. Die Polizei geht rein von den Militärbehörden, zunächst von dem eigends bestellten Platz-Commandanten aus; bürgerliche Behörden dürfen hierauf nur nach den von jenen erhaltenen Befehlen einwirken; ob diese Polizei jedenfalls dem Kriegsverhältnisse anpassend, bis zu jenem Grad gesteigert werden soll, wie dieselbe ein in Belagerungsstand erklärter Ort nothwendig macht, hängt in festen Plätzen, wie in andern Orten, von den Umständen, oder von höheren Befehlen ab; Beschränkungen ohne zureichenden Grund und willkührliche Chicanen, sollen derselben immer fremd bleiben, indem diese nur die Gemüther unter Verhältnissen erbittern, welche gerade das Gegentheil ansprechen.

Was früher hinsichtlich der Fremden und Reisenden aller Art gesagt worden ist, findet begreiflich auch auf die Kantonnements dieses Kapitels volle Anwendung, und verdient nur da mehr aufmerksame Beachtung, als in concreter Beziehung Emissäre und Spionen sehr wesentliche Nachtheile herbeiführen könnten, wie aus dem Eigenthümlichen einer solchen Stellung und der Nähe des Feindes von selbst hervorgeht.

§. 89.

Sowohl die Erhaltung der Ruhe im Innern, als auch die Sicherheit nach Aussen, neben der Verbindlich-

keit, den Zweck als Reserve-Heer zu erfüllen, erfordert nur da mehr besondere Anordnungen, als eine solche Stellung nach §. 86. c. keineswegs willkürlich, sondern an gewiße Orts- und Terrän-Verhältnisse geknüpft ist. Bezüglich auf den Dienst, dürften bei diesen Anordnungen vorzugsweise folgende Punkte als das Wesentlichste zu beachten seyn:

a) Ein achtunggebietender Wach-Dienst im Innern, so wie an den Eingängen, und strenge Handhabung der Dienst-Formen nach allen Beziehungen *).

b) Bei aussergewöhnlichen Veranlassungen, oder nach Umständen, auch ohne dieselbe, zur Nachtzeit, Verstärkung der Wachen, Verdopplung oder Vervielfältigung der Schilderposten u. s. w.

c) Oefteres Durchziehen des Platzes bei Tag und Nacht durch Patrouillen von nicht ganz unerheblicher Stärke, die in letztbenannter Zeit, nach Lage der Sache, vermehrt oder an Mannschaft verstärkt worden. Ferner Patrouilliren um den Platz und in dessen naher Umgebung, so wie die Anordnung von sogenannten Ronden von der Retraite bis zur Reveille.

d) Unter Verhältnissen, die eine besondere Vorsicht ansprechen, die Anordnung von wirklichen Bereitschaften oder Reserven.

e) Oefteres Verlesen der dienstfreien Mannschaft, jedesmal gerüstet und bewaffnet; wobei noch weiters zu bemerken kömmt, daß auch jede andere Truppen-Versammlung, sie erfolge bei feierlichen Gelegenhei-

---

*) Wem dieses Letztere allenfalls nicht als wesentlich erscheinen möchte, der wolle sich selbst fragen, ob die mannhafte Beachtung der Formen ihm eine Trupp nicht immer ehrwürdig gemacht habe.

ten, oder wie immer sonst, nie anders als mit Waffen und in voller Rüstung Statt finden soll.

f) Die Bestimmung von geeigneten Allarm-Plätzen und einer geregelten Feuer-Ordnung.

g) Erhaltung der Verbindung zwischen den verschiedenen Kantonnirungs-Punkten, durch wechselseitige Absendung starker Patrouillen, aus leichter Reiterei bestehend, soferne der Belegenheits-Character nicht im Ganzen oder theilweise die Verwendung anderer Waffengattungen anspricht.

h) Das Durchstreifen jener Bezirke, die nach Maßgabe der Bemerkung am Schlusse von §. 86. keine Truppen-Quartiere haben, durch mobile Colonnen.

i) Aufstellung eines Reiter-Cordons, oder so ferne das Terrain es erfordert, aus Reiterei und Fußvolk (wo möglich leichter Art) zusammengesetzt, in bemessene Entfernung gegen dem activen Kampf-Platze, in der Art und mit Aufträgen jenen ähnlich, die des I. Abschnittes viertes Kapitel ausgesprochen hat.

k) Herstellung der Verbindung dieses Cordons mit den nächsten Kantonnirungs-Stationen, oder unmittelbar mit dem Haupt-Quartier durch Anlegung von sogenannten Ordonnanz-Cordonen, wobei auch für Vernachrichtung einfacher Fälle, telegraphische Anstalten, Allarm-Zeichen u. d. gl., zum Behufe einer schnellen Mittheilung, sehr wesentliche Dienste leisten können.

Durch Anordnungen obiger Art möchte wohl das Wichtigste erzielt seyn, was unter solchen Umständen für die innere und äussere Sicherheit geschehen kann; Lage und Verhältnisse mögen wohl Manches entbehrlich machen, auch wohl eine Steigerung oder Aenderung der Maßregeln gebieten, allein dieses muß begreiflich dem Ermessen des Commandirenden überlassen bleiben.

§. 90.

Die Artikel-Verpflegung und Kranken-Anstalten sind in den §§. 77. 78. und 83. f. 4., vorzugsweise aber im I. Abschnitte, so vielseitig betrachtet worden, daß hier nichts weiter zu sagen erübrigt; es bedarf auch kaum einer Erwähnung, daß die Füllung der Magazine, so wie die Beischaffung der Lazareth-Erfordernisse in dem concreten Fall dem Lande aufgelegt, die Verwaltung des gelieferten aber durch Offiziere oder durch Heer-Beamte besorgt, oder wenigstens mit Strenge beaufsichtet werden müsse, wenn es allenfalls, besonderer Umstände wegen, genehm gehalten würde, zur Administration Landesangehörige zuzulassen: hat man die Hoffnung, das besetzte Gebiet sich bleibend anzueignen, oder daß dasselbe als Entschädigung einem Verbündeten überwiesen werden könnte, und besteht nur einige Wahrscheinlichkeit, diesen Zweck bei dem künftigen Friedens-Schluß realisirt zu sehen, so ist durch eines wie das andere der Grund gegeben, bei seinen Forderungen mit Mäßigkeit zu verfahren und jene nicht über den wirklichen Bedarf zu erweitern.

§. 91.

Für die Stellung des Haupt-Quartiers, ist wie unter allen ähnlichen Verhältnissen, die ungefähre Mitte der Gesammtstellung, oder nach Umständen der wichtigste Ort des besetzten Gebiets angezeigt; die übrigen General-Quartiere befinden sich an einem schicklichen Ort, in der Nro. ihrer Abtheilungen. Von der Bedeckung dieser Quartiere wird hier Nichts gesagt, da sie nach der bereits bekannten Art der Truppen-Verlegung eine solche Bedeckung in der Regel nicht bedürfen; sollte wegen Localverhältnissen eine Ausnahme nothwendig werden, so ist hiebei nach jenen Bestimmungen zu verfahren, die

aus dem, was früher über diesen Gegenstand gesagt wurde, bereits bekannt sind. Mit Beziehung auf diese frühern Vorschriften erübrigt auch hinsichtlich der Placirung des Commissariats, des großen und kleinen Artillerie-Parks u. s. w. keine weitere Bemerkung; dieses Kapitel dürfte daher nach allen Beziehunge als erledigt und durchgeführt zu betrachten seyn.

Drittes Kapitel.

Quartier-Stellung eines Beobachtungs-Heers nach §. 81. b.

§. 92.

Aus des Verfassers Schrift über Lagerstellungen (mit der vorliegenden parallelisirend), ist ersichtlich, daß auch im Kriege eine Grenz-Strecke des feindlichen Landes manchmal lediglich beobachtet wird, unfern welcher der Gegner bedeutende Streitkräfte anscheinend in derselben Absicht unterhält. Eine solche Stellung trägt wechselseitig alle Merkmale einer wirklich kriegerischen an sich, da man jeden Tag in den Fall kommen kann, fechten zu müssen, wenn gleich unter gegebenen Bedingungen oft Monate verstreichen, ohne daß dieser Zustand sich ändert, oder bedeutsame Gefechte sich ergeben.

Verlangen es die Umstände, oder erscheint es nach Sachen-Lage sonst zulässig, die Truppen in Kantonnirungen zu verlegen, z. B. bei sehr rauher Jahrszeit, anhaltend schlimmer Witterung, oder einem wenig unternehmenden Feinde gegenüber, so muß begreiflich dessen ungeachtet die ganze Anordnung darauf berechnet bleiben, die gewordene Aufgabe fest zu halten, das ist, die Truppen des Gegners nicht aus den Augen zu ver-

lieren, sich auch nicht verdrängen zu lassen, indem hievon, abgesehen von allem Andern, nicht selten das Schicksal der anderwärts stattfindenden activen Operationen, und selbst die Erreichung des Kriegs-Zweckes abhängig seyn kann.

Das taktische Verhältniß eines solchen Beobachtungs-Heeres oder Corps ist jedenfalls rein defensiver Art, da bei derselben Terrain-Erhaltung als erreichbarer Zweck erscheint; es ist daher vorauszusetzen, daß die gewählte Stellung durch Terrain-Hindernisse erster Größe, oder doch von erheblicher Bedeutung gedeckt seyn werde. Das Verhalten der Truppen in taktischer Beziehung soll der Tendenz zufolge auf die Maxime basirt seyn, alle vermeidbaren Handlungen zu unterlassen, welche geradezu einen herausfordernden Character an sich tragen, ohne deshalb durch Mangel an imponirender Haltung der Waffen-Ehre zu nahe zu treten, oder die Zweckerreichung zu gefährden. Ein umsichtiger Befehlshaber wird alle diese Postulate zu vereinigen und dadurch seiner Aufgabe auf eine der Sachenlage entsprechende Art zu genügen wissen.

§. 93.

Die Aufstellung von Truppen zu dem Zwecke einer Beobachtung ist in localer Beziehung hinsichtlich des Ganzen durch das Object gegeben; kantonniren diese Truppen, wie durch die Aufschrift dieses Kapitels vorausgesetzt wird, so bleibt nur insoferne eine Wahl übrig, als es sich von der Detail-Anordnung handelt; für diese aber möchten sich folgende Regeln als sachgemäß darstellen:

Mit der Hauptmacht wird wenigstens ein paar Meilen von der Grenze, auf der bedeutsamsten Route, eine Quartier-Stellung bezogen, wo möglich mit einer

Gelegenheit im Rücken, die darauf rechnen läßt, daß man im äußersten Falle nicht sogleich zu einem bedeutenden Rückzug genöthigt werden könne; Festungen erheblicher Art, bilden, wenn Entfernung und Lage sie dazu eignet, sehr vortheilhafte Replies: da übrigens aus der Natur einer Quartier-Stellung von selbst hervorgeht, daß der Feind in derselben nicht erwartet werden darf, vorzugsweise, wenn von einem ernsthaften Angreifen die Rede ist, so erscheint es auch für die hier in Frage liegende Hauptstellung als wesentliches Postulat, in der Umgegend alle taktisch vortheilhafte Positionen aufzusuchen, in welche die Truppen im Ganzen oder theilweise zusammengezogen werden können, wenn es sich um eine kräftige Devensive handeln sollte.

Sind nach §. 92. die sich beobachtenden Heer-Corps durch Terrain-Hindernisse bedeutsamer Art getrennt, so wird es unter dem Schutze jener Sicherungs-Anstalten, die wir sogleich näher betrachten werden, allerdings zulässig, dem Kantonnement der Central-Stellung eine größere Ausdehnung zu geben, als im entgegengesetzten Falle, und dadurch dem Soldaten etwas mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, indem es unter dieser Bedingung genügen möchte, wenn von dem ersten Allarm-Zeichen an nur noch ein paar Stunden jede Abtheilung auf dem Platze stehen kann, den sie zufolge der Disposition zu besetzen beauftragt ist.

§. 94.

Auf eigenem oder befreundetem Gebiete kann die Detail-Einquartirung insoweit den Orts-Behörden überlassen werden, als deren Anordnung nicht den Foderungen des Dienstes zu nahe tritt, worüber die mit Regulirung der Quartiere beauftragten Militair-Individuen

Ziel und Maß zu geben haben, denen auch in dieser Beziehung unbedingt Folge geleistet werden muß.

Das Verhalten gegen Quartier-Träger und Orts-Bewohner bleibt unter allen Verhältnissen, im eigenen, wie im fremden Lande, immer dasselbe, wie es schon an mehreren Stellen dieser Schrift bezeichnet wurde, indem das Kriegs-Verhältniß der Regel nach hierin Nichts ändert. Ebenso verhält es sich in dem Kantonnement der Haupt- oder Centralstellung mit der Polizei, hinsichtlich welcher indessen für den vorliegenden Fall, wie dieses aus der Natur der Sache hervorgeht, eine größere Strenge und eine Einwirkung der Militärgewalt auf bürgerliche Anordnungen, nach jenen Prinzipien, die durch den I. Abschnitt, unter analogen Bedingungen, ebenfalls schon ausgesprochen wurden, als unabwendbar sich darstellt. Daß übrigens auch eine gesteigerte Aufsicht auf Fremde und Reisende, die größte Beachtung anspreche, und mit ernster Consequenz durchzuführen seye, versteht sich von selbst.

§. 95.

Der Dienst fordert andere Rücksichten in den Stationen der Haupt-Stellung, andere bei dem Sicherungs-Corps, dessen Bestehen bei einer Kriegskantonnirung keiner Andeutung bedarf; wir werden beide gesondert betrachten, um keinen Anlaß zur Vermengung von Dingen zu geben, die nur die allgemeine Beziehung zu dem Feinde miteinander gemein haben.

In den oben erwähnten Quartier-Stationen hat der Dienst in localer Beziehung keinen andern Zweck, als

a) die Handhabung der militärischen Polizei, und

b) die Unterstützung der bürgerlichen.

Zur erstern zählen vorzugsweise

1) Sicherung des militärischen Eigenthums gegen

Diebstahl, Gefährdung, oder Beschädigungen jeder Art.

2) Verhinderung unerlaubter Entfernung der Mannschaft.

3) Vorkehrungen gegen mögliche Exzesse und Einschreiten bei wirklich statthabenden.

4) Handhabung der Fremden-Polizei; zu letzterer (b) aber alle jene Anordnungen, die bei entstehender Feuers-Gefahr, oder anderer Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Ortes störender Ergebnisse dienlich erachtet werden, um den Civilbehörden Respect und Folgsamkeit zu verschaffen, sofern sie im Einklang und mit Zustimmung der militärischen Befehlführer handeln.

Um alle diese Aufgaben zu lösen, genügt in jeder Station die Aufstellung einer verhältnißmäßigen Haupt-Wache, von welcher auch alle Ehren- und Polizeiposten, dann die Patrouillen im Innern des Ores ausgehen; ferner die Besetzung der Eingänge durch kleinere Wachen, deren Stärke indessen darauf berechnet seyn muß, daß sie die nöthig erachteten Patrouillen um den Ort bestreiten können, und endlich die Bestimmung von schicklich gelegenen Allarm-Plätzen: Wird mit diesen Anordnungen noch ein zeitenweises Patrouilliren von einer Quartier-Station zur andern verbunden, so ist hiedurch Allem genügt, was in der Regel, bezüglich auf den Raum, den die fragliche Quartierstellung bedeckt, als nothwendig erscheint.

Besondere Umstände können indessen andere Maßregeln ansprechen, die dem Ermessen des Commandirenden überlassen bleiben.

§. 96.

Das Sicherungs-System wird der Form nach auch in dem vorliegenden Falle nach §. 83.

(i) u. s. w. gestaltet. Die Unterstützungs-Quartiere befinden sich, wenn Local-Verhältnisse nicht ein Anderes ansprechen, ungefähr in der Mitte zwischen der Haupt-Stellung und den eigentlichen Vorposten, eher diesen, als jenen angenähert; die Vorposten-Kette aber nahe an der Grenz-Scheide, vielmehr dem im §. 93. angenommenen Terrain-Hinderniß, als der militärischen Scheidungslinie, und bildet dort die aus des Verfassers Schrift über die Anordnung ꝛc. der Vorposten und aus einigen Stellen des I. Abschnittes vorliegenden Werkchens bereits bekannte Sicherungs- oder vielmehr Beobachtungs-Linie im engern Sinne.

Der Berührung mit dem Feinde näher gerückt und ihrer Bestimmung entsprechend, muß die Wahl der Unterstützungsquartiere so getroffen werden, daß allen jenen Punkten, die ein Anrücken des Gegners, es sey zum ernsten Kampfe, oder nur zu beunruhigenden Einfällen mit kleinen Detachements, vorzugsweise begünstigen, hinreichende Streitkräfte gegenüber stehen, um ihn, nach Umständen kräftig zu empfangen, oder die Vorposten, bedürfenden Falls, wirksam zu unterstützen. Diese Quartiere können also immer nur in gedrängter Form gedacht werden. Die Normen zur Einquartirung sind lediglich nach den Anforderungen des Dienstes zu bemessen, daher von den Stations-Commandanten unbedingt abhängig, die indessen auf die Verhältnisse der Orts-Bewohner jede thunliche Rücksicht nehmen sollen. Hinsichtlich der Polizei ist dasselbe Gesetz geltend, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine strenge Beobachtung aller Fremden einen wesentlichen Theil dieser Polizei in sich begreifen muß.

Der Dienst im besagten Quartier besteht in den gewöhnlichen Orts-Wachen und Patrouillen, in Anordnung von Bereitschaften, nöthigen Falls, besonders bei

Nacht, in versammelten Reserven, in Nachricht=Posten oder Wachen auf erhöheten Punkten oder sonst so locirt, daß von denselben wahrgenommen werden kann, was auf den Vorposten, oder wenigstens in deren Gegend vorgeht; in öfterem Patrouilliren nach dem Haupt=Posten der Sicherungskette; allenfalls auch in Verbindungs=Patrouillen zwischen den benachbarten Stationen, zur Verhinderung unerlaubten Auslaufens und Beförderung der Aufsicht auf Fremde und Reisende.

Befinden sich keine eigenen Flanken=Corps neben der Haupt=Stellung, die über den Bereich der Sicherungs=Kette hinaus die Flanken=Gegenden auf beträchtliche Entfernungen patrouilliren, sind auch keine mobilen Colonnen zu einem ähnlichen Zwecke angeordnet, wovon Eines oder das Andere zur Begründung einer vollkommenen Sicherheit eigentlich nothwendig bestehen soll, so muß dieser Abgang von den Unterstützungs=Quartieren durch möglichst weitstreifende Patrouillen ersetzt werden.

Da es unter Verhältnissen, wie sie hier angenommen sind, gewöhnlich nicht an Muße fehlt, um Alles vorzukehren, was die Lösung der Aufgabe begünstigen und befördern kann, so ist es zweckgemäß, jene Punkte, die allenfalls zur Replie für die eigentlichen Vorposten ausersehen sind, mit Schanzen oder Barrikaden zu verstärken, wenn nicht deren Local=Gestaltung von der Art ist, daß sie auch ohne künstliche Nachhülfe eine feste Stellung darbietet.

§. 97.

Die Vorposten=Linie begreift, wie schon früher bemerkt wurde, die eigentliche Sicherungs=Kette, und besteht diesemnach (man sehe des Verfassers Schrift über Vorposten u. s. w.) aus Haupt=Posten, Feld=

wachen, und Nachricht-Posten. In dem jüngst herausgegebenen Werkchen über Lager-Stellungen, so wie aus dem eben angeführten über Vorposten, ist im Allgemeinen die Anordnung einer Sicherungskette sowohl im Ganzen als im Detail hinlänglich entwickelt; hinsichtlich des hier zu betrachtenden speciellen Falles, erübrigen daher nur noch folgende Bemerkungen:

a) Sowohl den Haupt-Posten, als auch den wichtigeren Feldwachen soll durch künstliche Mittel ein genügender Grad von Widerstandsfähigkeit gegeben werden, es sey durch Schanzen, Blockhäuser, oder andere diesen Zweck fördernde, bereits hinlänglich bekannte Vorkehrungen, damit sie nicht durch jeden Anfall, der vielleicht nur versuchsweise mit an sich unerheblichen Streitkräften unternommen wird, sogleich zum Rückzuge genöthiget werden können.

b) Wenn es durch die Jahrszeit, oder durch die Witterung bedungen, nothwendig wird, auch auf die Schonung jener Truppen besondern Bedacht zu nehmen, welche die Vorposten besetzt halten, so kann man einen Theil der Haupt-Posten, die ohnehin eine bedeutsame Zahl von Mannschaft erhalten müssen, abwechslungsweise in ganz nahen Häusern oder Ortschaften unter Obdach bringen. Sind in geeigneter Nähe keine solche Unterkunftsmittel vorhanden, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als zu besagtem Zwecke wohl verwahrte Baracken zu erbauen.

c) Da telegraphische Anstalten immer die geeignetsten sind, um einfache Nachrichten mit großer Geschwindigkeit an Ort und Stelle zu befördern, so sind an den Haupt-Posten derlei Vorrichtungen von wesentlichem Nutzen, um bei Nacht durch Feuer, bei Tag durch Rauch oder Schall-Signale den Unterstützungs-Quartieren anzudeuten, wenn drohende ein schleuni-

ges Einschreiten ansprechende Ergebnisse, auf der Vorpostenkette Statt finden: denn wenn gleich vorauszusetzen ist, daß es den Haupt-Posten nicht an Reiterei gebrechen wird, um nöthigenfalls Meldungen in sehr kurzer Zeit an die nächstvorgesetzte Commando-Stelle zu bringen, so behält die Nachrichtertheilung durch Signale dessenungeachtet ihren ausgesprochenen Werth, da auf diesem Wege dringende Ergebnisse in ein paar Minuten auf meilenweite Entfernungen nach allen Stationen bekannt gemacht werden können.

Die Polizei in dem Bezirke der Vorposten ist ganz dieselbe, wie auf der Sicherungskette von einem Feld-Standlager; das ist, es darf selbst nicht den Bewohnern der nächsten Orte, noch vielweniger aber, fremden Personen gestattet werden, ohne schriftlichen Vorweis von dem Commandeur des Sicherungs-Corps, oder dem Chef seines General-Stabes, unter was immer für einem Vorwande, sich zwischen den Vorposten herumzutreiben, oder dieselben wohl gar zu überschreiten: nur unter ganz unbedenklichen Verhältnissen darf eine solche Bewilligung von den Commandanten der nächsten Unterstützungs-Quartiere ausgehen, soferne diese durch höhere Befehle dazu ermächtiget sind, was indessen immer den Vorposten bekannt gemacht werden muß.

Auch der Dienst auf der Vorposten-Kette ist dem analog, was in dieser Beziehung in des Verfassers mehr erwähnten Schrift über Lager-Stellungen unter dem II. Abschnitte, vorzugsweise aber in jener über Vorposten angegeben wurde; eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes dürfte daher für den vorliegenden Fall um so mehr entbehrlich seyn, als besagte Schriften hierüber nachgelesen, und die dort gegebenen Vorschriften, so weit sie nemlich in concreter

Beziehung anwendbar sind, ausgehoben werden können: wobei übrigens die Bemerkung nicht umgangen werden will, daß auf den Vorposten, die dieses Kapitel postulirt, vorzugsweise, wenn das gegenseitige Terrain sehr bedeckter Art ist, die Vorsichtsmaßregeln allerdings manche Steigerung ansprechen können, da die rückwärts bequartirten Streitkräfte theils weiter entfernt sind, theils nicht wohl in dem Grade zum Kampf bereit seyn können, wie dieses in einem Lager möglich und ausführbar ist.

Viertes Kapitel.

Quartier-Stellung auf der strategischen Aufmarsch-Linie oder eines Reserve-Heers unter Umständen, die besondere Vorsichtsmaßregeln ansprechen nach §. 81. c.

§. 98.

Wenn wir annehmen, daß bei einem Heer, welches noch auf der strategischen Aufmarsch-Linie kantonnirt, oder bei einem in Quartier verlegten Reserve-Heer, durch ausgesendete Parteien, durch Kundschafter, oder wie immer sonst, Nachrichten eingehen, die besondere Umsichtsmaßregeln ansprechen, so verstehen wir darunter keine Kunde von der drohenden Nähe des feindlichen Heeres, die auf der strategischen Aufmarschlinie ohnehin nicht wohl denkbar wäre, und die jedenfalls ohne Weiteres die Aufhebung des Quartier-Standes und das Beziehen eines Feld-Lagers zur Folge haben müßte, sondern nur die Nachricht über das Vorhandenseyn von Streif-Corps in der Umgegend; aus diesem Gesichts-Punkte ist daher der Inhalt der folgenden zu diesem Kapitel gehörigen §§. zu beurtheilen.

§. 99.

Bei der oft ziemlich ausgedehnten Form solcher Kantonnirungen, besonders jener auf der strategischen Aufmarsch-Linie, welche indessen bei erfolgter Kriegs-Erklärung in dieser Form kaum noch bestehen werden, ist schon die Nachbarschaft feindlicher Streif-Parteien sehr lästig, da dieselbe, wenn auch nicht von bedeutender Stärke, doch immer die Besorgniß erregen, daß nach einmal erklärtem Kriege einzelne Quartiere, besonders die äußersten, beunruhigt werden, und die Waffen-Ehre dadurch eine Compromisse erleiden könnte. Verhältnisse dieser Art, wenn gleich auf der strategischen Aufmarsch-Linie, wie gesagt, nur selten denkbar, bei einem Reserve-Heer eben nicht zu den ungewöhnlichsten Erscheinungen gehörend, rücken, soferne sie bestehen, eine Wahrscheinlichkeit, mit feindlichen Streitkräften in Berührung zu kommen, sehr nahe; deren Betrachtung gehört daher allerdings in den Inhalt dieses II. Abschnitts.

Wenn gleich durch die Nähe feindlicher Streit-Corps noch kein zureichender Grund gegeben ist, den Kriegern die Wohlthat der Einquartierung ganz zu entziehen, so hat man doch alle Ursache, solche Anordnungen zu treffen, die dem Ganzen mehr Einheit, dem Einzelnen einen erhöhten Grad von Selbstständigkeit und Sicherung gewähren: da es nun vorzugsweise die kleinern und entferntern Stationen sind, die unter den angegebenen Bedingungen zunächst eine Beunruhigung zu besorgen haben, so erscheint es sachgemäß, diese bedroheten Quartiere zu verlassen, und die Truppen überhaupt näher zusammenzuziehen, das ist, in mehr concentrirte Kantonnirungen zu verlegen, so, daß jeder Ort, nach den Umständen bemessen, Achtung gebietende Streit-Kräfte erhält, erforderlichen Falls auch eine Station die andere zu unterstützen vermag. Daß bei der Wahl der

Ortschaften jeder geschlossene oder halbgeschlossene Ort den unbedingt offenen vorzuziehen ist, soferne die Lage ihre Benützung gestattet, bedarf keiner näheren Nachweisung.

§. 100.

Es ist schon früher erinnert worden, daß in Kantonnirungen, die einer Berührung mit dem Feinde ausgesetzt sind, das Detail der Einquartierung von den Anordnungen des Stations-Commandanten ausgehe, und die Ortsbehörden dabei nur eine berathende Stimme haben dürfen; diese Norm bleibt auch hier, wie in allen ähnlichen Verhältnissen, geltend. Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit der Polizei, indem auch hinsichtlich dieser nur die Militär-Commandanten bestimmen können, und zu bestimmen haben, was sie unter Umständen als zuläßig, oder unstatthaft erachten, die ihnen eine persönliche Haftung für alle möglichen Folgen auflege. Bezüglich der Fremden-Polizei bleibt ebenfalls nicht nur das früher deshalb Vorgeschriebene in seiner vollen Anwendung, sondern nimmt vielmehr eine gesteigerte Aufmerksamkeit in Anspruch, da sich voraussetzen läßt, daß die Aufgabe jener fliegenden Corps, welche die §§. 98. und 99. als vorhanden annehmen, wenigstens theilweise dahin gehen wird, oder kann, über die Stellung, Stärke, den Geist, oder die Anordnungen des kantonnirenden Heeres Erkundigungen einzuziehen, und daß sie sich dabei unter andern Mitteln gewiß auch der Spionerie in verschiedenen Formen bedienen werden.

§. 101.

Der Dienst im Innern der Stationen ist ungefähr derselbe, wie ihn §. 96. für die Unterstützungs-Quartiere

bei einem Beobachtungs-Heer oder Corps angegeben hat. Hinsichtlich des äussern Dienstes oder der eigentlichen Sicherungsanstalten, ist neben den Verbindungspatrouillen zwischen den benachbarten Quartier-Orten, die hier mitunter einen wirklich kriegerischen Zweck haben, indem sie das Sicherheitsgebäude ergänzen, und den nöthig erachteten Reserven oder Bereitschaften Folgendes als sachgemäß zu empfehlen:

a) Jede Station umgiebt sich auf Front und Flanken, nach Umständen, Entfernung oder Lage der nächsten Kantonnirungspunkte, auch im Rücken, in bemessenen Abständen, mit einer Kette von Feldwachen, die durch Zwischenposten oder Patrouillen unterstützt, in Verbindung bleiben. Was die Locirung dieser Feldwachen betrifft, glaubt der Verfasser nur auf seine Schrift über Vorposten hinweisen zu dürfen, die den fraglichen Gegenstand erschöpfend behandelt hat.

b) Von jenen Feldwachen der vordern Quartier-Linie, die gegen die feindliche Seite gerichtet sind, und bei den äußern Flügel-Posten der Flanken-Stationen gehen fortwährend Patrouillen von jenen vor-, von diesen auch seitwärts, deren Wendepunkt für das Fußvolk wenigstens auf eine Viertel-, für die Reiterei auf eine halbe Meile festgesetzt werden kann.

c) Von den vordersten, so wie von den Flankenquartieren, oder wenn dieselbe nahe beisammen liegen, je aus zwei derselben abwechselnd, sollen eigentlich Morgens und Abends, noch besser auch des Mittags, stärkere Reiter-Patrouillen auf eine bis zwei Meilen ausgesendet werden. Wäre dieser Dienst für besagte Waffe zu anstrengend, so könnten diese Patrouillen auch aus Fußvolk bestehen, denen dann nur eine kleine Abtheilung Reiter mit dem Auftrage beigegeben würde, die Infanterie an einer geeigneten Stelle, al-

lenfalls auf der Hälfte des Weges Posto fassen, die Reiterei aber auf Kundschaft weiter streifen zu lassen.

d) Da es Belegenheitsformen giebt, in welchen die Reiterei Nichts zu leisten vermag, so muß man in solchen Fällen diese größern Patrouillen gleichwohl dem Fußvolk allein übertragen, und hiernach deren Zahl und Wendepunkt bemessen. Eine solche Patrouille kann zur Schonung der Mannschaft ebenfalls sehr füglich angewiesen werden, mit der Mehrzahl sich, wie unter (c) bemerkt ist, irgendwo militärisch aufzustellen, und die weitere Auskundung durch kleine Entsendungen sogenannter Schleichpatrouillen fortzusetzen, was unter solchen Terrain-Verhältnissen auch unbedenklich geschehen kann, wenn die Leute für einen Dienst dieser Art gehörig unterrichtet sind.

e) Stehen die Feldwachen in bedeutendem Abstande von den betreffenden Stationen entfernt, oder hat die Umgegend einen sehr bedeckten Character, so ist es angezeigt, jenen auf halbem Wege kleine Nachrichtposten entgegenzurücken; unter entgegengesetzten Bedingungen werden die geeignet gelegenen Stationswachen beauftragt, auf Alles ein wachsames Auge zu halten, was bei der Feldwachenkette sich Bemerkenswerthes ergiebt, und hierüber sogleich Meldung zu erstatten, es sey bei Tag oder Nacht.

f) In jeder Station wird, nach Maßgabe der Besatzung und der Ausdehnung des Sicherungsdienstes, einem Staabsoffizier oder Hauptmann die ausschließliche Aufsicht über die Vorposten, die Reserven und Bereitschaften übertragen, und demselben für diesen Dienst noch ein Lieutenant mit ein paar Unteroffizieren beigegeben: an den ebengenannten Staabsoffizier oder Hauptmann gehen alle Rapporte und Meldungen, die sich auf äußere Sicherheit beziehen, welche er, soferne sie

bedeutsamer Art sind, augenblicklich, ausser diesen aber zur anbefohlenen Stunde an den Commandirenden der Station überbringt, der ihm dann seine allenfallsigen Befehle ertheilt. Bei dringenden Ergebnissen gehen zu Gewinnung der Zeit alle diese Meldungen auch zugleich an den Stations-Commandanten; in solchen Fällen begiebt sich der eben genannte Staabs-Offizier mit seinem Unteroffizier, nach Umständen auch mit einiger Verstärkungsmannschaft, sogleich auf den betreffenden Punkt, um mit eigenen Augen zu sehen, während er seinen Lieutenant an den Orts-Commandanten sendet, um die allenfalls vorläufig getroffenen Anordnungen zu melden, und dessen weitere Befehle zu erholen.

g) Es gehört in den Pflichtenkreis des mehr erwähnten Vorposten-Commandanten und seines Lieutenants, die Feldwachenkette, so wie die Bereitschaften oder Reserven, sowohl bei Tag als Nacht öfter zu ungewißen Stunden zu visitiren; bezüglich auf Ersteres scheint es daher in keinem Falle sachgemäß, diese Offiziere täglich abzulösen, sondern vielmehr angezeigt, beide wenigstens mehrere Tage bei ihrem Dienst zu belassen, weil es den Betreffenden sonst an der so sehr nothwendigen Local-Kenntniß mangeln möchte, und auch abgesehen von den Verlegenheiten, die sich hiedurch ergeben könnten, das Ganze nur zu leicht in einen Schlendrian ausarten dürfte, der nachtheilig auf die Erhaltung der Sicherheit zurückwirken würde.

Daß alle Meldungen, soferne sie den Feind zum Gegenstande haben, aus der Gesammtheit des Kantonnements, nach Umständen sogleich, bei Vorgängen von geringerer Bedeutung doch wenigstens täglich an die einschlägigen höhern Befehlshaber, und von diesen an das Hauptquartier gelangen sollen, versteht sich von

selbst, da es von Wesenheit ist, oder doch werden kann, daß diese Stellen von Allem in steter Kenntniß bleiben, was in den ihnen untergebenen Kantonnirungsbezirken auf den Feind Bezügliches vorgeht, oder in Erfahrung gebracht wird. Bedeutsame oder dringende Ergebnisse, werden auf der Stelle durch reitende Ordonanzen, von einer Station zur andern, folglich durch die ganze Quartier-Stellung mit möglichster Schnelle verbreitet, und auch an das Hauptquartier gemeldet.

Zum Schlusse dieses §. wird hier noch bemerkt, daß, wenn einzelne Stationen, vorzugsweise jene offene Art, eine sehr isolirte Lage haben, es allerdings räthlich erscheine, bei Nacht die Eingänge gegen den ersten Anlauf mit leicht wieder aufzuräumenden Barrikaden zu sperren, daß es übrigens für alle und jede Stationen, die einer Beunruhigung ausgesetzt seyn können, zu empfehlen seyn möchte, die Art der Vertheidigung im Voraus zu überlegen, und das Nöthige den Chefs der einquartirten Truppen-Abtheilungen bekannt zu geben, damit man im Fall eines wirklichen Angriffes nicht ganz unvorbereitet sey.

§. 104.

Der vorliegende Fall setzt voraus, daß die in Frage liegende Kantonnirung sich im eigenen oder befreundeten Lande befinde. Unter dieser Voraussetzung insbesondere kann die Verpflegung eines ganzen Heeres in der Regel nur von angelegten Magazinen ausgehen; würden indessen die Lieferungen aus diesen nicht immer erfolgen können, eine Sache, die in manchfacher Beziehung denkbar bleibt, da man unter den hier zum Grunde liegenden Umständen, bei dem Mangel geeignet situirter fester Orte, wenigstens die größern Magazine so weit rückwärts verlegen muß, daß sie vernunftge-

mäß keinem feindlichen Anfalle ausgesetzt sind, so muß dafür durch vorläufige Requisitionen des Commissariats gesorgt werden, daß — soferne die Zufuhren ausbleiben, das unumgänglich Nothwendige in gehöriger Quantität und Qualität, von den Kantonnirungs-Stationen und deren Concurrenz, gegen seinerzeitige Vergütung, den Truppen verabreicht werde.

Die Kranken-Anstalten dürfen in keinem Falle einer Beunruhigung der feindlichen Parteyen preisgegeben seyn. Die Hauptlazarethe, ohnehin weit rückwärts verlegt, und über dieses mit Truppen-Abtheilungen versehen, sind gegen derlei Insulten an und für sich so ziemlich gesichert, würde man indessen einen höheren Grad von Sicherheit für dieselben angezeigt finden, so verstärkt man deren Bedeckungsmannschaft. Um übrigens auch den wegen Entfernung jener nothwendig erachteten Filial-Lazarethen und Aufnahm-Depots Ruhe und Sicherheit zu geben, verlegt man diese, besonders die ersteren, so weit es nur immer ausführbar ist, in feste oder geschlossene Orte.

§. 103.

Die Locirung des Haupt-Quartiers, der General-Quartiere u. s. w. sind auch für den vorliegenden Fall, durch die in dieser Schrift mehrfältig und zunächst in §. 61. ausgesprochenen Maximen als gegeben zu betrachten, daher nur noch die Bemerkung, daß der kleine Park auch hier bei Ersterem zu verbleiben habe, der große aber unter angemessener Bedeckung so weit rückwärts zu verlegen sey, daß dessen Sicherung keiner weitern Anstalten bedarf, soferne er nicht allenfalls in einem nahe liegenden, oder zu dem Kantonnirungs-System selbst gehörigen festen Platze untergebracht, oder, was der Bewegungsfähigkeit wegen vielleicht noch vor-

zuziehen seyn möchte, unter den Kanonen eines solchen Platzes aufgestellt werden kann. Daß indessen auch in diesem letztern Falle durch eine angemessene Parkwache jeder Art von Beschädigung vorgebeugt werden müsse, bedarf einer weitern Bemerkung um so weniger, als es an sich klar ist, daß nicht nur Veruntreuung, sondern auch das weit verderblichere Attentat einer Brandstiftung durch verrätherische Hände in Betracht zu ziehen ist.

Fünftes Kapitel.

Quartier-Stellungen bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Waffen-Stillstande nach 81. d.

§. 104.

Ein Waffenstillstand unter den rubrizirten Bedingungen, wenn nicht eine sehr beträchtliche Zeit zum Wiederanfangen der Feindseligkeiten, nach erfolgter Aufkündigung, vertragsmäßig stipulirt ist, erlaubt keine Vorkehrungen, dem ähnlich, was das V. Kapitel des I. Abschnittes angeführt hat; die ungewiße Dauer und die kurze Frist nach der Aufkündigung machen es vielmehr durchaus unräthlich, dem Heere eine Stellung zu geben, welche die schlagfertige Bereitschaft nicht in einigen Stunden möglich machen würde. Da es indessen auch unter diesen Verhältnissen nicht versäumt werden soll, den Truppen, besonders bei übler Witterung, oder wenn sie durch die strengsten Anstrengungen sehr mitgenommen wurden, einige Erholung zu gönnen, so kann man die nächstumliegenden Orte hinter der Demarkations-Linie in der Art benützen, daß man immer einen Theil der Mannschaft abwechslungsweise ein paar Tage kantonniren läßt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Körper zu pflegen, deren Montur und Waffen u. s. w. mit mehr

Bequemlichkeit zu reinigen, als eines, wie das andere, in einem Lager möglich ist. Bei einer gedrängten Einquartierung würde dieser Zweck entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen erreicht werden; es dürfte daher als Regel zu empfehlen seyn, besagte Ortschaften nie sehr dicht zu belegen, und dagegen lieber einen öfteren Wechsel eintreten zu lassen, damit, soweit dieses ausführbar ist, nach und nach die Gesammtheit der Truppen an einer Wohlthat Theil nehmen kann, welche, wenn auch nur von kurzer Dauer, dennoch besonders von den Kriegern der untern Grade, gewiß dankbar erkannt werden, und vorzugsweise auch den Pferden der Reiterei, Artillerie u. s. w. sehr zu statten kommen wird. Daß man hiebei zunächst auf jene Heer-Abtheilungen Bedacht zu nehmen habe, die vor Kurzem noch bei der Avantgarde, oder sonst zu einem besonders angreifenden Dienst verwendet waren, ist durch Rücksichten der Billigkeit begründet.

§. 105.

Bei einem Kantonnement dieser Art, wo ein Theil des Heeres fortwährend lagert, und auch der Vorpostendienst, nach wie vor, wenn auch mit einigen zuläßigen Erleichterungen, versehen wird, bedarf es in den Quartier-Orten keine Sicherungsanstalten nach Aussen, sondern nur im Innern die nöthig erachteten Polizei-Wachen, und eine strenge Aufsicht, um unerlaubtes Auslaufen der Soldaten zu verhindern, das in dem vorliegenden Fall um so mehr beschränkt werden muß, da dasselbe der Zweckerreichung entgegen seyn würde. Gestatten es die Umstände, so soll die Verpflegung der kantonnirenden Mannschaft, in Feindesland, den Quartier-Orten aufgelegt werden; ist dieses nicht thunlich, oder steht man auf befreunde-

tem Gebiet so bleibt die Magazin-Verpflegung in Wirkung, welche für die lagernden Truppen ohnehin fortbesteht.

Lazarethe, Hauptquartiere, und alle nicht lagernde Branchen bleiben an ihrer Stelle, die übrige Generalität mit ihrem Personal folgt den Heer-Abtheilungen, zu welchen sie gehört. Würden die Kantonnements aus irgend einem Grunde nicht Divisions- oder Brigadenweise bezogen, so befindet sich der General bei dem größern Theil seiner Truppen. In Fällen, wo das Commissariat u. s. w. der Truppen-Unterkunft in den nächsten Ortschaften hinderlich wäre, können und sollen alle jene Branchen um so mehr weiter rückwärts placirt werden, als deren Nähe bei dem Wiederbeginnen der Feindseligkeiten nicht so dringend nothwendig ist, wie die der Fechtenden.

§. 106.

Wollte man z. B. wegen großer Kälte, oder anhaltend sehr übler Witterung, das ganze Heer, oder den größten Theil desselben, während einer so precären Waffen-Ruhe kantonniren lassen, so dürfte auch in diesem Fall das in §. 104. aufgestellte Postulat, die schlagfertige Bereitschaft betreffend, bei der Anordnung des Ganzen nicht aus den Augen verloren werden; wenigstens müßte eine Truppen-Masse, die hinreichend wäre, in einer vorher ausersehenen Position jeder feindlichen Unternehmung so lange die Spitze zu bieten, bis die allenfalls weiter rückwärts verlegten Streit-Kräfte eintreffen könnten, nach den Anforderungen des besagten §. locirt seyn. Eine solche Quartierstellung würde zwar allerdings für den letztbenannten Theil des Heeres den in §. 104. angegebenen Zweck nur sehr unvollkommen erreichen lassen, da in den vordern Ortschaften die Mannschaft sehr zusammengedrängt liegen würde;

allein unter Verhältnissen dieser Art bleiben den dienstlichen Anforderungen alle andere Rücksichten untergeordnet, und kann für die betreffenden Abtheilungen von Weiterem nicht die Rede seyn, als Menschen und Thieren ein Obdach zu geben, das ihnen mehr Schutz gegen Kälte oder Witterung gewährt, als ein gewöhnliches Hütten-Lager.

Eine Einquartierung, in dem Sinne, den man in der Regel mit diesem Worte verbindet, findet unter derlei Umständen keine Anwendung, indem hier wenigstens in jenen Stationen, welche gleichsam die Avantgarde bilden, lediglich in Betrachtung kommen kann, wie viel Menschen jedes Haus zu fassen vermag, was allein der damit beauftragte Militair zu bestimmen hat: liegt nicht der Schutz gegen Kälte, sondern nur gegen üble Witterung in Frage, so werden zur Erleichterung der Bewohner alle bedeckten Räume benützt, besonders auf dem platten Lande, wo ohnehin die Unterbringung in den wenig räumlichen Wohnhäusern manche Schwierigkeiten darbietet.

Die Polizei in den Stationen ist rein militärisch; sie muß darauf berechnet seyn, damit Exzessen jeder Art kräftig vorgebeugt, und aller Anlaß zu Feuersgefahr beseitiget werde. Mit unerbittlicher Strenge soll darauf gesehen werden, daß die Retraite nicht nur für Soldaten, sondern auch für alle übrigen Bewohner das Zeichen sey, öffentliche Häuser zu verlassen, und sich still nach seiner Wohnung zu verfügen, damit nach einer halben Stunde in jeder Beziehung vollkommene Ruhe herrsche, und, Nothfälle abgerechnet, keine andere Art von Thätigkeit weiter statt finde, als die der Dienst nothwendig macht.

Wenn zum Behufe des Abkochens die vorhandenen Küchen für die bequartirte Mannschaft den nöthigen

Raum nicht darbieten, so müssen hiezu besondere Anstalten getroffen, und in Ermanglung anderer Gelegenheiten im Freien, jedoch von den bürgerlichen Wohnungen und ihren Oekonomie-Gebäuden geeignet entfernte Plätze angewiesen werden. Derlei Kochöfen sind in diesem Falle, wie jene eines Lagers, gehörig auszugraben, und gegen die herrschenden Winde mit Erd-Aufwürfen zu decken. Nach dem Abkochen werden die Feuer jedesmal sorgfältig ausgelöscht, und die betreffenden Compagnie-Commandanten dafür verantwortlich gemacht, daß dieses geschehe.

Würde eine strenge Kälte es nothwendig machen, den Tag über Feuer zu unterhalten, damit jene Leute, die z. B. auf Dörfern in den engen Stuben nicht Platz finden, sich erwärmen können, so ist in diesem Falle dieselbe Vorsicht, wie bei den freiliegenden Küchen, und zwar in gesteigertem Maße anzuwenden, da durch derlei Feuer die Gefahr eines Brandes noch näher liegt, als bei jenen.

Im Allgemeinen soll durch strenge Befehle, und deren eben so strenge Handhabung dafür gesorgt werden, daß die eigentlichen Ortsbewohner nicht durch den Muthwillen der Soldaten leiden; dieses gebietet die Menschlichkeit und die Ehre, und der Ruf des Heeres, so wie es die kriegerische Vorsicht anspricht, auf Fremde auch unter den gegebenen Verhältnissen ein sehr wachsames Auge zu halten.

§. 107.

Die bedeutende Zahl von Truppen, welche sich in jeder Station befinden, macht es nicht nur thunlich, sondern nothwendig, dem inneren Dienste eine größere Ausdehnung zu geben, als dieses unter andern Umständen gewöhnlich ist; man unterhält daher sachgemäß,

nicht nur im Innern des Ortes, eine oder mehrere wohlbesetzte Wachen, und kleinere bei den Koch- und Wärmfeuerstellen, sondern etablirt auch an den Eingängen nach Maßgabe ihrer Bedeutenheit starke Posten. In den Straßen oder Gassen, und längs der Lisiere des Ortes, wird bei Tag, wie bei Nacht, fleißig patrouillirt; ersteres, um Feuersgefahr und Excesse, letzteres, um unerlaubtes Auslaufen zu verhindern. Den ganzen Tag über besteht eine eigene Feuer-Bereitschaft, die bei einem entstehenden Brand oder Auflaufe mit dem ersten Ruf der Trommel an dem hiezu bestimmten Platze zusammenrückt; regelmäßig versammelt sich diese Bereitschaft bei einbrechender Abenddämmerung, und bleibt bis eine Stunde nach der Tag-Reveille als Picket beisammen: in ihre Quartiere rückkehrend, behält sie bis zur Ablösung den frühern Character einer Bereitschaft.

Für die äußere Sicherheit werden entlang der Waffen-Stillstandslinie, alle von der feindlichen Seite einbrechende bedeutsamere Wege mit Feldwachen besetzt, die mit Nebenposten und Schildwachen auch alle minder erheblichen Seiten-Communicationen aufzufassen haben; weiter rückwärts stehen zur Unterstützung dieser Kette, an geeigneten Punkten, starke Hauptposten, die durch Ordonanz-Course oder telegraphische Anstalten mit den nächsten Kantonirungs-Stationen und durch diese mit dem Haupt-Quartier in steter Verbindung sich erhalten. Das ganze Sicherungsgebäude kömmt unter die Befehle eines Generals, der auf die eben besagte Art seine Rapporte und Meldungen an den Commandirenden oder den Chef des Generalquartiermeister-Stabes erstattet. Nach Maßgabe der Ausdehnung wird die Gesammtheit der Sicherungskette in mehrere Distrikte abgetheilt, wovon jeder einen Staabsoffizier als Commandanten erhält: alle diese Distrikts-Commandan-

ten haben dicht hinter der Hauptposten-Linie Quartier zu nehmen; der General als Commandirender der ganzen Kette bleibt im Centrum nahe hinter den ebenbesagten Distrikts-Commandanten, wenn nicht besondere Umstände seine Nähe auf einem andern Punkte besonders ansprechen.

Wie und auf welche Art der tägliche Rapport von der Feldwachenkette an die ihnen vorgesetzte Commando-Stelle gelangt, ist früher bereits angedeutet worden.

§. 108.

Die Verpflegung einer solchen Quartier-Stellung kann begreiflich nur aus den bestehenden Magazinen erfolgen, wozu der General-Quartiermeister durch das Commissariat die erforderlichen Anstalten treffen läßt, die hier um so mehr wohl berechnet seyn müssen, als Leistungen von den Ortsbewohnern bei einer so großen Truppen-Masse nicht in Frage kommen können, die Truppen aber keinen Mangel leiden dürfen. Für Kranken-Anstalten, das Hauptquartier u. s. w. gelten die im §. 105. gegebenen Regeln; die übrigen Generale theilen sich bei ihren Truppen ein, indem bei einem so beengten Kantonnement die Bequemlichkeit dem Nothwendigen untergeordnet bleiben muß; daß man übrigens auf anständige Unterkunft jede Rücksicht zu nehmen habe, welche zu nehmen möglich ist, versteht sich von selbst.

Sechstes Kapitel.

Quartier-Stellungen. Für die Truppen auf der Demarkations-Linie nach §. 81. (e).

§. 109.

Ein Waffen-Stillstand, der Maßregeln gestattet, wie sie in dem V. Kapitel des I. Abschnittes angegeben wurden, setzt beinahe immer einen Vertrag voraus, welcher die Herbeiführung des Friedens aufrichtig beabsichtet, oder der diese wenigstens zum Vorwande nimmt, obwohl von der einen oder andern Seite, vielleicht auch bei beiden andere Plane im Hintergrunde liegen.

Die Principien des Völkerrechts im Auge haltend, sollte man keiner Besorgniß Raum geben dürfen, daß während der stipulirten Zeit sich irgend etwas ergebe, was die Waffen-Ruhe ernstlich stört, und insoferne würde entlang der Demarcations-Linie Nichts weiter nothwendig seyn, als dieselbe durch eine verhältnißmäßige Zahl kleiner Posten zu markiren, damit sie nicht allenfalls aus Versehen überschritten werde; nachdem indessen die Erfahrung nachweiset, daß die Vertrags-Artikel von dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile manchmal willkürlich ausgelegt und Schlüsse daraus gezogen werden, wie sie den Absichten für den Moment oder bei nicht erfolgendem Frieden conveniren, so läßt man, um allen Calamitäten vorzubeugen, an gedachter Linie in der Regel von beiden Seiten nicht unerhebliche Streitkräfte aufgestellt, um sich gegenseitig zu beobachten, und allenfallsigen Uebergriffen, sie geschehen absichtlich, oder aus Versehen, gehörig begegnen zu können. Aus dieser Anordnung entsteht daher ein Cordon-System, das die Möglichkeit feindlicher Berührungen nicht unbedingt ausschließt,

mithin, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dem gegenwärtigen Abschnitt angehört.

Ergebnisse von entscheidender Bedeutung sind zwar unter solchen Verhältnissen nicht wohl zu erwarten; es erscheint daher auch zuläßig, die Cordons-Truppen, besonders bei anhaltend übler Witterung oder in der strengern Jahrszeit, wenigstens theilweise kantonniren zu lassen, wenn gleich gegen Neutralitäts-Verletzungen minderer Erheblichkeit dieselbe Sicherheit nicht immer als bestehend anzunehmen ist. Von diesen Erwägungen ausgehend, muß der Leser dasjenige beurtheilen, was über den in Frage liegenden Gegenstand in den folgenden §§. des gegenwärtigen Kapitels gesagt werden wird.

§. 110.

Von den zur Bewachung der Waffenstillstands-Linie bestimmten Truppen wird ungefähr die Hälfte in die besagter Linie nächsten Ortschaften als Postirung verlegt, und dabei hinsichtlich der Mannschafts-Quote, abgesehen von den Kräften und der Beschaffenheit der disponiblen Orte, vorzugsweise darauf Rücksicht genommen, welche Communicationen durch diese Postirungsquartiere aufgefaßt werden sollen, oder müssen, indem der kriegsdienstliche Zweck hier der vorherrschende bleibt; das Ausgleichen der dadurch sich ergebenden Ueberlastung ist Sache der Civilbehörden. Die andere Truppen-Hälfte kantonnirt etwas weiter rückwärts und bildet die Unterstützungs-Linie, weshalb auch der Bedacht dafür genommen werden muß, daß Lage und Entfernung dieser Quartiere dem beabsichteten Zwecke im Allgemeinen entspreche, und jede einzelne Haupt-Station sammt ihren allenfallsigen immer mehr vorauszusetzenden Concurrenz-Orten der Postirungs-Quartiere distriktweise zur Ba-

sis dienen und jedem Punkte derselben rechtzeitige Unterstützung leisten könne.

Hinsichtlich der Einquartierung, so wie der Polizei bleiben jene Normen in unverrückter Anwendung, die der Character einer solchen Postirung selbst gebietet, und auf welche schon früher mehrfältig hingewiesen würde.

Für das Verhalten der Truppen gegen die Orts-Bewohner gilt auch in dem vorliegenden Fall dieselbe Regel, die schon an mehreren Stellen dieser Schrift ausgedrückt ist, gleichviel man stehe auf eigenem, befreundeten, oder auf feindlichem Gebiete, da dieses nach den Ansichten des Verfassers die Regel nicht ändert.

§. 111.

Bei der oft sehr beträchtlichen Entfernung der Postirung von dem cantonnirenden Heere, sollen in jener die dienstlichen Anordnungen nach allen Beziehungen, jedoch ohne Störung der Waffen-Ruhe, dem angenähert seyn, was bei dem Sicherungs-Corps eines Feldlagers üblich ist. Das Ganze steht unter dem Oberbefehl eines Generals; die Postirungsquartiere sammt ihren Aussenposten, unter Aufsicht und Leitung eigends dazu ernannter Distrikts-Commandanten, wozu höhere Offiziere aus den Haupt-Stationen der Unterstützungs-Linie oder deren Commandanten selbst füglich verwendet werden können. In sämmtlichen belegten Orten muß eine wirklich kriegerische Bereitschaft herrschen; da indessen hinsichtlich des Details in der einen Quartier-Linie Manches entbehrlich ist, was in der andern als nothwendig sich darstellt, so werden wir in den nächstfolgenden zwei §§. die dienstlichen Anordnungen jeder der in Frage liegenden Linien gesondert betrachten.

§. 112.

In den Stationen der Unterstützungs = Linie beschränkt sich der innere Dienst auf die Etablirung einer verhältnißmäßigen Hauptwache und die bekannten kleineren Wachen an den Eingängen; auf nächtliche Patrouillen im Innern zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, dann um den Ort, des unbefugten Auslaufens wegen; dann endlich einer Feuer = Reserve. Die Aufsicht über diesen innern Dienst wird, wie bekannt, einem oder ein paar Inspections=Offizieren übertragen, denen einige Unteroffiziere für allenfalls vorkommende Verschickungen beigegeben sind. Die Anordnung von Allarm-Plätzen, Bestimmungen über das Verhalten bei einem entstehenden Brande, das Seitenweise Versammeln der Mannschaft zu ungewöhnlichen Stunden, um ihre Bereitschaft und schnelle Verwendbarkeit zu prüfen, und andere ähnliche Vorkehrungen verstehen sich von selbst, und werden hier ebenfalls nur andeutungsweise berührt, da das, was in dieser Beziehung unter verschiedenen Bedingungen als nothwendig oder räthlich sich darstellt, bereits an andern Stellen dieser Schrift umständlich abgehandelt wurde.

Sicherungsposten nach Aussen bedürfen die Stationen dieser Linie eigentlich keine, da sie durch die vorwärts liegende Postirung hinlänglich gedeckt sind, es müßte dann nur dienlich erachtet werden, Nachricht=Posten auf Punkte vorzurücken, die Gelegenheit geben, diese Postirung oder deren Posten theilweise zu beobachten: dagegen erscheint es sachgemäß, für die Dauer der Nacht eigene, den Feind ausschließlich zum Gegenstand habende Bereitschaften anzuordnen, dieselbe bei eintretenden besondern Veranlassungen versammelt zu halten, oder auf wichtige Terrainstellen dem Cordon entgegen zu rücken. Den Tag über sind derlei Bereitschaften, hinsichtlich des stets schlagfertigen Zustandes der gesammten Mannschaft, ent-

behrlich. Die zeitweise Absendung von Patrouillen nach den einschlägigen Cordons-Stationen, so wie die Anordnung, daß von den Flügel-Stationen öfters stärkere Patrouillen die Flanken-Gegenden auf beträchtliche Entfernungen durchstreifen, sind Dinge, deren Zweckmäßigkeit schon früher berührt worden ist, die sich daher auch in dem vorliegenden Falle zur Anwendung empfehlen.

§. 113.

Die Postirungs-Stationen bilden eigentlich die Hauptposten der Sicherungsanstalten im engern Sinne; in diesen ist daher die gesammte Mannschaft als Reserve zu betrachten, und deren streng schlagfertige Bereitschaft bei Tag und Nacht unerläßliche Bedingung; um indessen den Truppen die Nacht über einige Ruhe zu gönnen, wird für gewöhnlich von der Retraite bis zu der Reveille noch eine besondere Reserve commandirt und nach Umständen unter Gewehr gehalten, um nöthigenfalls augenblicklich über dieselbe verfügen zu können; treten indessen besonders drohende Verhältnisse ein, so versammelt man zu eben besagter Zeit die gesammte Mannschaft gerüstet und gewaffnet in ihren Quartieren, oder auf einem schicklichen Platze um angemachte Feuer.

Der Dienst im Innern bleibt, so weit es die Bestreitung der Vorposten zuläßt, ungefähr derselbe, wie in den Unterstützungs-Quartieren, nur muß begreiflich noch strenger, wie dort, darauf gehalten werden, daß Schild- und andere Wachen, besonders zur Nachtzeit, stets munter und bei der Hand sind: jene, welche gegen die feindliche Seite stehen, erhalten über dieses den Befehl, auf Alles, was bei den Vorposten und deren Gegend vorgeht, aufmerksam zu seyn, und das Aussergewöhnliche sogleich zu melden. In dieser Beziehung hängt der innere Dienst mit dem äußern genau zusammen,

und es ist um so wichtiger, daß dieser Zusammenhang sich wirksam erhalte, als im Hinblick auf den Charakter, den die Postirungs-Stationen nach dem Eingang zu diesem §. an sich tragen, in demselben eigentlich Alles dem äußern Dienst angehört. Sollten Entfernung oder Terrain-Verhältnisse den eben besagten Schild- und andern Wachen, eine Beobachtung der Vorpostenkette, von der sogleich weiter gehandelt werden wird, nicht gestatten, so sind zu diesem Zwecke besondere Nachricht-Posten an hiezu geeignete Punkte aufzustellen, wozu leichte Reiterei in den meisten Fällen die besten Dienste leisten wird.

Nahe an der Waffenstillstands-Linie werden an allen nach diesseits führenden Communicationen, wenigstens an den wichtigeren, vorzugsweise aber an solchen, die sich beim Einpassiren nicht wohl umgehen lassen, Feldwachen aufgestellt, die untereinander durch Patrouillen oder kleine Zwischenposten in Verbindung stehen, so daß auf der Gesammt-Linie kein Punkt vorhanden ist, der nicht auf die eine oder andere Art beaufsichtet wäre. Diese Feldwachen haben die feindliche Seite unausgesetzt mit großer Aufmerksamkeit im Auge zu behalten, und jedes Ergebniß von einiger Bedeutung sogleich rückwärts zu melden, über dieses aber auch darauf zu sehen, daß die vertragsmäßige Theilungs-Linie auch von der kleinsten Patrouille des Gegners, selbst nicht von einzelnen Bewaffneten, überschritten werde. Jeder allenfallsige Versuch dieser Art ist mit Anstand und Ernst, würde diesem aber nicht Folge geleistet, mit Gewalt zurückzuweisen. Sollte der Gegner den Uebergriff mit Streitkräften übernehmen wollen, gegen welche die treffende Feldwache keine Art von Widerstand zu leisten vermöchte, so wird dem Anrückenden ein Offizier oder gewandter Unteroffizier, von einem Tambour

oder Trompeter begleitet, entgegengesendet, um die Beachtung der Neutralitätslinie zu reclamiren: würde der Anrückende demungeachtet auf der Fortsetzung des Marsches bestehen und dadurch offenkundig seine feindliche Absicht zu Tage legen, was indessen unter civilisirten Völkern nur aus Mißverstand oder als Exzeß eintreten könnte, so bliebe wohl kein anderes Mittel übrig, als sich gegen die Cordons-Quartiere, so gut es die Umstände gestatten, im Fall der Nothwendigkeit fechtend zurückzuziehen, zuvörderst aber durch mehrere schnell aufeinanderfolgende Signal-Schüsse, sowohl das nächstrückwärts liegende Quartier, als auch die Nebenfeldwachen von dem zu benachrichtigen, was vorgeht. Diese Signalfeuer werden dann von einer Feldwache zur andern wiederholt, und so die Nachricht in einigen Minuten auf der ganzen Linie verbreitet: sowie nun diese Wache ihr Feuer abgegeben hat, geht dieselbe vor der Hand so weit zurück, als sie es für nothwendig findet, um nicht allenfalls unversehens abgeschnitten oder umwickelt zu werden, und sendet eine Patrouille gegen die Seite, von welcher dieses Signal hergekommen ist, — damit sie ihre Verbindung nicht verliere, und von der Art und dem Gange der Sache Kenntniß erhalte. In der betreffenden Postirungs-Station wird in einem solchen Fall augenblicklich General-Marsch geschlagen, das bereits früher vorgerichtete Allarmzeichen angezündet, sofort ausgerückt und eine militärische Stellung genommen, vor Allem aber der bedrohten Feldwache die Reserve als Unterstützung entgegengesendet.

In allen übrigen Stationen werden die Allarm-Signale nun ebenfalls angezündet und auch die übrigen ebenbesagten Vorkehrungen getroffen. Auf der Unterstützungs-Linie läßt man beim Wahrnehmen der brennenden Allarmzeichen oder zufolge eingehender Mel-

dungen, welche die Postirungs-Quartiere zu mehrerer Sicherheit durch reitende Ordonanzen im Trab und Galopp dahin senden, ebenfalls General-Marsch schlagen, die Truppen aber einstweilen noch auf den Allarm-Plätzen aufstellen, um weitere Rapporte zu erwarten, die bei Dringlichkeit der Sache nicht lange ausbleiben werden.

Aus den eben gegebenen Regeln über den äußern Dienst der Cordons-Quartiere geht hervor, daß in jeder Haupt-Station wenigstens ein Theil der Mannschaft aus Reiterei bestehen soll, und daß diese Waffe selbst auf den Feldwachen sehr nützliche Dienste leisten kann; vorzugsweise aber auf Posten, die vielleicht so weit entfernt stehen, daß man besorgen muß, die Signal-Schüße möchten bei widrigem Winde nicht gehört werden; ferner daß die Vorrichtung sogenannter Allarm-Stangen für die Nacht, für den Tag aber von Rauch-Signalen, in den besagten Stationen vorausgesetzt werde.

§. 114.

Wegen der großen Entfernung einer solchen Postirung von dem Heere kann die Verpflegung für jene nicht wohl anders als von den Landbewohnern bezogen werden; der Postirungs-Commandant erhält zu diesem Behufe die erforderlichen Verpflegsbeamten, um durch dieselbe das Einschlägige reguliren und dafür sorgen zu lassen, daß der Soldat nicht entbehre, was ihm gehört, der friedliche Bewohner aber auch nicht willkürlich überbürdet und besonders im eigenen oder befreundeten Gebiet durch eine erweiterte Concurrenz nach Thunlichkeit geschont werde.

Durch dieselben Verhältnisse, welche eine Verpflegung aus den Heer-Magazinen nicht wohl anwendbar machen, wird auch die Nothwendigkeit herbeigeführt,

für die Gesammtpostirung, nach Maßgabe der Truppenzahl und Ausdehnung, ein oder ein paar eigene Lazarethe im Rücken der Unterstützungs-Quartiere und von diesen in geeigneter Entfernung anzulegen. Nach diesen Lazarethen werden alle mit bedeutsamen oder ansteckenden Uebeln behaftete Kranke gebracht; nur für den Fall der Ueberfüllung läßt man aus diesen Anstalten jene Leute in die Heer-Lazarethe abliefern, die unbedenklich transportirt werden können, deren Heilung aber eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Für unbedeutende Kranke, und solche, deren Genesung ohne besondere Pflege in wenigen Tagen vorauszusehen ist (sogenannte Maroden), errichtet man in oder ganz nahe hinter der Unterstützungslinie die bereits bekannten Kranken-Depots.

§. 115.

Der Commandirende des gesammten Postirungs-Systems nimmt sein Quartier ungefähr im Centrum des Ganzen so nahe, als thunlich, an der Unterstützungslinie; er hat ein kleines Detachement zu seiner Bedeckung, und aus jeder Station dieser Linie wenigstens ein paar berittene Ordonnanzen zu seiner Disposition. Die Artillerie, soferne sie nicht anderwärts verwendet ist, wird nahe an diesem Quartier als Reserve aufgestellt.

Das Commissariat bleibt ebenfalls unter der für die Artillerie ausgesprochenen Beschränkung, bei dem Commandirenden, oder wenn es an Platz mangeln sollte, wenigstens in dessen Nähe, damit er stündlich über dasselbe verfügen kann. Sind ausser dem Commandirenden noch mehrere Generale bei dem Corps, so erhalten sie ihre Quartiere unfern jener Unterstützungs-Stationen, die zunächst unter ihre Befehle gestellt sind, um ohne mindesten Zeitverlust da gegenwärtig seyn zu können, wo das Beste des Dienstes ihre Anwesenheit verlangt.

Ein einzelner General bleibt der Regel nach in dem Hauptquartier des Corps.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß gewöhnlich weder bei den Unterstützungs- noch Cordonsquartieren von Verschanzungen u. d. gl. die Rede seyn kann, da der Status quo bei dem Waffenstillstands-Vertrag meistentheils oben an steht; dieses vorausgesetzt, darf man höchstens in den Cordons-Stationen zur Nachtzeit leichte Barrikaden vorrichten, die indessen bei Tage wieder aufgeräumt werden müssen.

Siebentes Kapitel.

Quartier-Stellungen, wenn der Feind sich sehr weit zurückgezogen haben sollte, nach §. 81. (f).

§. 116.

Im Kriege gehört es zu den denkbaren, wenn auch nicht zu den gewöhnlichen Fällen, daß ein Heer, wenn es geschlagen wird, ganze Länderstrecken verlassen muß, um sich wieder zu ergänzen, zu reorganisiren u. s. w., oder aber, daß ein solcher beträchtlicher Rückzug, aus politischen Rücksichten, durch die drohende Stellung einer bisher neutral gebliebenen benachbarten Macht, durch demonstrative Bewegungen u. s. w. oder aber aus andern, dem Gegner vor der Hand unbekannten Ursachen erfolgt, ohne daß dieser sich in der Lage befindet, sogleich vorzurücken, und die durch einen solchen Rückzug sich darbietenden Vortheile benützen zu können. Unter solchen Verhältnissen muß man sich vor der Hand darauf beschränken, die Retrograde durch ein starkes Corps, welches derselben in einiger Entfernung folgt, beobachten zu lassen, eine Sache, die übrigens in der Ausführung große Vorsicht gebietet, da der Rückzug unter

manchen der oben angegebenen Bedingungen auch Maske seyn und die Absicht haben könnte, das Heer aus einer genirenden Stellung zu locken, oder die nachrückenden Truppen zu verderben, und dieses, dadurch empfindlich geschwächt, einer nachtheiligen Lage Preis zu geben.

Hat man indessen durch die Rapporte des Beobachtungs-Corps volle Ueberzeugung erlangt, daß eine Kriegslist hier nicht zum Grunde liegt, und der Feind bereits auf eine Entfernung sich zurückgezogen hat, die keiner Art von Besorgniß mehr Raum giebt, so ist die Thunlichkeit gegeben, dem Haupt-Heer durch Kantonniren in so lange einige Ruhe und Erholung zu bereiten, bis man über die muthmaßlichen Absichten des feindlichen Heeres, oder die Ursachen seines Rückzuges bestimmtere Nachrichten erhalten, die hierauf bezüglichen Beschlüsse gefaßt, deren Ausführung vorbereitet, und die Mittel sich verschafft hat, welche zur Fortsetzung der ferneren Operationen nothwendig erachtet werden.

§. 7.

Es darf als Regel angenommen werden, daß in dem Moment, wo man das Heer kantonniren läßt, bereits die Ueberzeugung obwaltet, daß die ganze Umgegend vom Feinde gesäubert, daher auch die Zuläßigkeit gegeben sey, den Truppen etwas ausgedehntere Quartiere anzuweisen, indem es unter solchen Verhältnissen vollkommen hinreicht, wenn das Ganze nur in vier und zwanzig Stunden wieder versammelt seyn kann. Auch die Norm der Einquartierung verlangt keine besondere militärische Rücksichten; nur dem unzeitigen Umherlaufen der Leute muß vorgebeugt und zu diesem Behufe, vorzugsweise in Feindes-Land, eine strenge Polizei gehandhabt werden, die sich, abgesehen von dem ebenbe-

sagten Zwecke, auch mit der gehörigen Aufsicht auf Fremde und Reisende aller Art zu beschäftigen hat.

§. 118.

Bei einer ruhigen Stimmung der Landes-Bewohner genügen für den Dienst in den Stationen, die bereits bekannten Wachen, Patrouillen, Feuer-Reserven u. s. w.; wäre aber von den Bewohnern überhaupt und von dem Landvolke insbesondere ein unruhiger, zu Aufruhr und Wagestücken geneigter Geist bekannt, so könnten die ebenbesagten dienstlichen Anordnungen allerdings nicht hinreichen: ein solcher Fall würde es vielmehr als räthlich ansprechen, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern starke Wachen aufzustellen, Bereitschaften anzuordnen und diese letztern bei Nacht, an der Hauptwache, oder einer andern schicklichen Stelle zu versammeln, und den Ort bei Tage öfters, bei Nacht unausgesetzt mit Patrouillen zu durchstreifen, die den Auftrag erhalten, kein Versammeln mehrerer Menschen zu gestatten, überhaupt aber, nöthigenfalls, durch strenges Einschreiten jeder exzessiven Bewegung Schranken zu setzen. Es würde ferner nicht minder angezeigt seyn, öffentlich bekannt zu machen, daß man bei ernstlichen Unruhen den Ort verlassen und den Flammen übergeben würde.

Zur Sicherstellung gegen allenfallsige Attentate des Landvolkes umstellt man jede Station mit einer Kette von Feldwachen, die sich durch Patrouillen in Verbindung erhalten, und bei Nacht auch auswärts patrouilliren. Unter solchen Bedingungen wird der Commandirende auch die Anordnung treffen, daß mobile Colonnen die ganze Gegend durchziehen, um allenfallsige Rottirungen zu erkunden und zu verhindern.

Aehnliche Maßregeln, wie die ebengesagten, würde

man auch zu ergreifen haben, wenn vermuthet werden könnte, daß von dem feindlichen Heere vielleicht auch kleine Streifparteien oder rottirte Marodeurs in der Gegend zurückgeblieben seyn möchten, was in Gebirgen, oder da, wo weitläufige Waldungen das Land bedecken, bei aller Vorsicht zu den sehr möglichen Fällen gehört.

§. 119.

Ueber die Verpflegungs- und Krankenanstalten kann hier keine Frage entstehen, da beide, aus den frühern Verhältnissen bereits vorhanden, höchstens die Anlegung einiger Distributions-Magazine und Aufnahmdepots nothwendig machen. Den Platz des Haupt-Quartiers bestimmt der Obergeneral nach seinen Absichten, das Commissariat und den kleinen Park in der Nähe behaltend; die übrigen Generale bleiben auch hier in der Nähe ihrer Abtheilungen. Der große Park, die schwere Bagage und andere entbehrliche Train-Gegenstände behalten ihre bisherige Stelle, werden aber weiter zurückgezogen, wenn sie bei Anordnung der Kantonnirungen hinderlich seyn sollten. Daß alle diese Etablirungen unter den am Schluße des nächstvorhergehenden §. angeführten Bedingungen eine hinreichend sichernde Bedeckung erhalten müssen, bedarf keiner weiteren Nachweisung, wobei nun noch zu erinnern ist, daß unter solchen Verhältnissen die benannten Anstalten und Branchen wohl am besten in geschlossenen Orten zu lociren sind, weil in diesen ihre Sicherung dem wenigsten Anstande unterliegt, wenn sie auch, wie z. B. Lazarethe, Magazine, schwere Bagage u. s. w. ausser den Rayon der eigentlichen Truppen-Quartiere zu stehen kommen.

§. 120.

Als Schlußbemerkung zu diesem Kapitel ist noch

Folgendes zu bemerken: Eine Kantonnirung unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen ist in der Regel nur als provisorische Maßregel zu betrachten, indem vorausgesetzt werden darf, daß das Heer demnächst einer andern Bestimmung folgen, oder offensive Operationen ergreifen wird; wäre indessen eine solche Kantonnirung dauernder Art, was sich unter einigen in §. 116. angeführten veranlassenden Umständen hie und da wohl ergeben dürfte, so würde dieses allerdings andere Vorkehrungen in Anspruch nehmen, die indessen hier umgangen werden, da das 10te Kapitel dieses Abschnittes einen ähnlichen Fall zur Betrachtung aufstellt, und dort alle jene Anordnungen umständlich durchgeführt sind, die sich unter solchen Verhältnissen zur analogen Anwendung empfehlen würden.

Achtes Kapitel.

Quartier-Stellungen. Bei Beobachtung einer Grenze, jenseits welcher der Feind nur geringe Streitkräfte zur Verfügung hat, nach §. 81. (g).

§. 121.

Der hier zu betrachtende Fall ist von dem wesentlich verschieden, den das II. Kapitel dieses Abschnitts angeführt hat, da er, obwohl den Character einer kriegerischen Aufstellung an sich tragend, nach §. 82. zu jenen gehört, die keine komplicirten Maßregeln ansprechen, indem eine Berührung mit feindlichen Truppen zwar denkbar ist, aber nie von Bedeutung seyn kann, da Alles, was in dieser Beziehung vorgeht, sich auf Patrouillen-Gefechte, allenfalls auf unerhebliches Geplänkel mit den Vorposten beschränken wird.

Unterliegt einer solchen Truppenaufstellung wirklich

kein anderer Zweck, als die Beobachtung der jenseitigen Gegend, so bedarf es hiezu nur eines Corps, dessen Stärke nach der Ausdehnung der zu beobachtenden Grenzstrecke und nach den Streitkräften bemessen ist, die man gegenüber hat, oder die man während der Dauer der Beobachtung vernunftgemäß noch erwarten zu müssen annehmen kann. Ein solches Corps bildet daher eigentlich eine Postirungs-Kette, ungefähr mit jener zu vergleichen, die im V. Kapitel dieses Abschnittes betrachtet wurde, allein auch nur ungefähr, da der vorliegende Fall sich wesentlich von jenem darin unterscheidet, daß hier kein Vertrag in Mitte liegt, der schon an und für sich feindliche Berührungen nur als Ausnahmen von der Regel denkbar werden läßt.

§ 122.

Angenommen, daß nach 81. g. ein Grenz-Fluß das beobachtende Corps von der zu beobachtenden Gegend trennt, und im Hinblick auf die beschränktern Streit-Kräfte, die zur Dienstleistung vorhanden sind, erscheint es sachgemäß, die Postirungs-Stationen in Orte zu verlegen, welche dem jenseitigen Fluß-Ufer nahe, höchstens eine halbe Meile von demselben entfernt sind, während die Vorposten sich entlang dieses Ufers selbst ausdehnen. Orte, welche den Fluß unmittelbar berühren, sind nur dann zu Postirungsquartieren geeignet, wenn sich dieselbe durch Natur oder Kunst als feste Punkte darstellen, weil ausserdem die kantonnirenden Truppen, um gegen Insulten gesichert zu seyn, sich fortwährend in einer Bereitschaft befinden müßten, die einer Quartier-Station, unter übrigens so wenig bedenklichen Verhältnissen, nicht wohl aufzulegen seyn möchte. Wollte man solche Ortschaften gleichwohl in Concurrenz ziehen, so wäre es angezeigt, die dahin verlegte Mannschaft

von Zeit zu Zeit ablösen zu lassen, damit nicht sie allein einen weit beschwerlichern Dienst, als alle übrigen, zu leisten hätten.

In den zu Postirungs-Stationen ausersehenen Ortschaften werden, mit Rücksichtnahme auf die taktische Bedeutsamkeit, welche sie an und für sich haben, oder durch die Aufstellungen des Gegners erlangen, die Truppen so vertheilt, daß es den Vorposten nie an der allenfalls nöthigen Unterstützung gebrechen kann; der Corps-Commandant behält ein verhältnißmäßiges Detachement als Reserve bei sich, um mit Nachdruck da einschreiten zu können, wo unvorherzusehende Ergebnisse dieses nothwendig machen. Aus diesen Prämissen geht der Schluß von selbst hervor, daß die Vertheilung der Truppen weder gleichförmig, noch nach der Größe oder Beschaffenheit der Stationen geregelt seyn kann, die Belegung mithin bald mehr bald minder den Character einer gedrängten erhalten muß, wie dieses eben von den Anforderungen des Dienstes in Anspruch genommen wird.

§. 123.

Die Normirung der Einquartierung in Ortschaften, deren Größe oder Ausdehnung mit der Truppenzahl, welche sie aufnehmen sollen, im richtigen Verhältniß steht, kann füglich den Local-Behörden überlassen werden, da unter diesen Bedingungen kein Grund vorhanden ist, dieselbe nach rein militärischen Ansichten zu ordnen; nur sogenannte Einödhöfe u. d. gl., die allenfalls zu den treffenden Gemeinden gehören, bleiben unbelegt, soferne ihre Lage nicht dem Postirungszweck entspricht, und eine bedeutende Mannschafts-Quote unter dem Commando eines Offiziers in derselben Unterkunft findet. Anders verhält es sich bei sehr großen Ortschaf-

ten, oder langgedehnten Reihen von Dörfern, die aus taktischen Rücksichten im Vergleich zu ihrer Ausdehnung nur eine schwache Besatzung erhalten; denn bei jenen, wie bei diesen, muß der damit beauftragte Offizier vorerst den Abschnitt bezeichnen, auf den die Einquartierung sich erstrecken darf; der übrige Rest bleibt ohne Quartier.

Hinsichtlich der Polizei, soweit sie das Bürgerliche berührt, sind zwei verschiedene Fälle denkbar, von welchen jeder andere Verfügungen in Anspruch nimmt,

I.) wenn man sich auf erobertem oder sonst auf einem Gebiete befindet, wo sich die Stimmung der Bewohner nicht unbedingt verbürgen läßt, z. B. weil dieselbe früher schon einmal Unterthanen des Gegners oder seiner Verbündeten waren, und deren unzufriedener Geist bekannt ist u. s. w.

II.) wenn man im eigenen oder befreundeten Lande steht, oder kein Verdacht gegen die aufrichtige Ergebenheit der Bewohner obwaltet.

In dem ersten Fall bleibt die Polizei rein militärisch, wie sie aus frühern Stellen dieser Schrift bekannt ist; denn wenn gleich bei einem so wenig zahlreichen Feind keine entscheidende Ergebnisse im Allgemeinen, und auch hinsichtlich eines möglichen Aufstandes, der auf wenig Unterstützung rechnen könnte, keine bedeutsamen Nachtheile zu erwarten sind, so bleibt es dessenungeachtet angezeigt, eine imponirende Haltung gegen die Landbewohner anzunehmen, den unruhigen Geist derselben durch ernste Maßregeln zu unterdrücken, und alle Veranlassungen zu entfernen, welche störende Exzesse oder aufrührerische Rottirungen begünstigen könnten. Für den zweiten Fall sind Anordnungen obiger Art zwar nicht nothwendig, das rein Bürgerliche ist vielmehr unbedenklich den Civilbehörden zu überlassen; allein dem-

ungeachtet auf keine Weise zu gestatten, daß ohne Bewilligung der Stations-Commandanten Fremde beherbergt, oder Ergebnisse veranstaltet werden, welche ungewöhnliche Volksversammlungen, insbesondere den Zufluß vieler Fremden herbeiführen, oder die auf den Cordon-Dienst bezüglichen Verfügungen stören würden.

Die Aufsicht hinsichtlich Fremder und Reisender aller Art bleibt in beiden Fällen unerläßliche Vorschrift.

§. 124.

Der Dienst in den Postirungs-Stationen, wenn von dem Falle I. des nächst vorhergehenden §. abgesehen wird, welcher allerdings jede den Umständen angemessene gesteigerte Vorsichtsmaßregel zur Anwendung empfehlen würde, beschränkt sich auf Stationswachen, Patrouillen in und um den Ort, Feuer-Reserven, und auf Bereitschaften zur nächsten Unterstützung der Vorposten, welch letztere nach Umständen des Nachts und bis zum Einrücken der nach aussen gehenden Morgen-Patrouillen an einem schicklichen Platze versammelt bleiben, dann auf die Bestimmung der Allarm-Plätze. Den äußern Dienst leistet wesentlich die am Fluß-Ufer gezogene Sicherungskette, von welcher sogleich näher gehandelt werden wird; zu diesem Dienst ist übrigens noch zu rechnen

a) das öftere Visitiren dieser Kette sowohl bei Tag als Nacht, durch den Stations-Commandanten selbst, seinem Adjutanten, und einem zur Inspection für den einschlägigen Distrikt abwechslungsweise commandirten Offizier der Station.

b) Das Absenden von Patrouillen zwischen den gewöhnlichen Rapport-Stunden nach dem oder den betreffenden Hauptposten, um zu erfahren, was allenfalls Neues sich ergeben haben möchte.

Jene Stationen, deren Eingangs-Wachen auf der feindlichen Seite wegen Entfernung oder Terrain-Verhältnissen die Gegend der Vorposten nicht im Auge haben können, werden immer wohl thun, an geeigneten Stellen Nachricht-Posten zu etabliren, und diesen das Geschäft der Beobachtung zu übertragen.

Für unvorherzusehende Ergebnisse dürfte es auch in dem vorliegenden Falle angezeigt erscheinen, auf jeder Station Allarm-Signale in Bereitschaft zu halten; da deren Bedeutung indessen allgemein bekannt seyn muß, wenn die Sache einigen Werth haben soll, so muß deren Anordnung eigentlich von dem Corpscommandanten ausgehen.

§. 125.

Die Vorpostenkette besteht, wie gewöhnlich, aus Hauptposten, Feldwachen u. s. w., wovon erstere jedenfalls von einem Offizier befehligt werden. In dem Moment des Einrückens stellt jeder Stations-Commandant die Kette unter Rücksprache mit den Nachbar-Stationen, nach seinem Ermessen auf; der Corps-Commandant besichtigt diese Aufstellung in den ersten paar Tagen, und ändert oder ordnet bei dieser Gelegenheit, was ihm nach seinen höhern Einsichten ersprießlich zu seyn scheint.

Der Dienst in der Kette ist dem der Vorposten eines Feld-Standlagers analog. Auch hier, wie unter allen ähnlichen Verhältnissen, bleibt es Pflicht jedes Posten-Commandanten, das Terrain, auf dem er steht, genau kennen zu lernen, sein Object nach Thunlichkeit durch künstliche Mittel zu verstärken und sich auf diese Art gegen allenfallsige Insulten kräftig zu verwahren. Bei den Hauptposten ist eine solche Verstärkung vorzugsweise von Wesenheit, indem dieselbe bei unvorher-

geschehenen bedeutsamen Ergebnissen, den Feldwachen zur Replie dienen müssen. Sowohl dem Stations-Commandanten, als auch dem Commandirenden des Corps liegt es ob, darauf zu achten, daß dieses Postulat nicht vernachläßigt werde, und Beider Pflicht ist es, wenn sie Verbesserungen oder Aenderungen zweckgemäß finden, das Erforderliche sofort zu verfügen.

Das Erbauen von Baracken für die auf Vorposten stehende Mannschaft hält der Verfasser höchstens nur in der strengsten Jahrszeit für zuläßig, da hiedurch Gelegenheit gegeben wird, daß die Leute auf Kosten einer regsamen Thätigkeit, welche für derlei Posten unter allen Bedingungen eines der ersten Erfordernisse ist, sich träger Gemächlichkeit überlassen, ein Uebelstand, den das Zusammendrängen mehrerer Menschen in einen geschlossenen und nicht selten auch erwärmten Raum vorzugsweise begünstiget. Hütten, mit Reisig oder Stroh bedeckt, so viel möglich gegen die Wetter-Seite verwahrt, auf der feindlichen Seite aber jedenfalls offen, nebst mäßigen Wachfeuern, sind Alles, was in gewöhnlichen Fällen gestattet werden darf, da der Soldat daran gewöhnt seyn muß, die Unbequemlichkeiten willig zu ertragen, welche der Dienst ihm auferlegt.

§. 126.

Hätte ein solches Beobachtungs-Corps nicht, wie es hier angenommen wurde, einen Strom oder Fluß vor seiner Fronte, so wäre seine Lage dadurch merklich kritischer, da es in diesem Falle den Neckereien feindlicher Parteien weit mehr und wahrscheinlich auch öfter ausgesetzt seyn würde. Der Dienst in den Postirungs-Stationen, wie auf Vorposten, bleibt zwar auch unter dieser Voraussetzung ungefähr derselbe; allein Erstere hätten alle Ursache, die Eingänge des Orts bei Nacht mit Barrikaden

zu schließen und stärkere Reserven anzuordnen; den Vorposten müßte aber nach allen Theilen die strengste Wachsamkeit anbefohlen und insbesondere darauf gehalten werden, daß sie durch einen ununterbrochenen Patrouillen-Gang die Gegend nach der feindlichen Seite, mit Fußvolk wenigstens auf eine Viertel-, mit Reiterei auf eine halbe Meile, nach Maßgabe der nächsten feindlichen Posten, oder Garnisonen, auch noch weiter bestreifen. Man wird ferner starke Reiter-Patrouillen des Tages wenigstens einmal, nach Umständen auch öfter bis in die Nähe der feindlichen Aufstellungen mit dem Auftrage vorrücken lassen, in den durch sie berührten Orten, unter der Bedrohung Erkundigungen einzuziehen, daß man den Ort demnächst in Asche legen werde, wenn die ertheilten Nachrichten als unwahr sich erweisen sollten, überhaupt aber all jenes vorzukehren, was dahin führen kann, eine Compromisse der Truppen nach Möglichkeit zu verhindern.

§. 127.

Ob die Verpflegung für Mann und Pferde aus Magazinen geliefert, oder mittelst Concurrenz von den Ortsbewohnern getragen werden soll, hängt von Umständen ab. Im eigenen oder befreundeten Land wird zur Schonung der Bewohner Ersteres gewöhnlich vorgezogen, und die benöthigten Vorräthe auf Rechnung der Kriegskasse durch Unternehmer, oder freien Ankauf, wie sich dieses am vortheilhaftesten bewirken läßt, herbeigeschafft; steht man aber auf feindlichem Boden, so wählt man von den angegebenen Verpflegsarten jene, bei welchen Mann und Pferde am besten genährt sind, wobei es sich von selbst versteht, daß die Füllung der allenfalls angelegten Magazine das Land zu tragen hat, es müßten dann nur ganz besondere Ursachen in Mitte

liegen, eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen.

Die Mannschaft auf den Vorposten muß jedenfalls menagiren, da es nicht gestattet werden darf, daß Leute inner der Kette sich herumtreiben, was nothwendig geduldet werden müßte, wenn man gekochtes Essen aus den nächsten Stationen dahin tragen lassen wollte. Wer für diese Menagen die Materialien zu liefern habe, ist aus dem Vorhergehenden klar. Das Gelieferte wird unter der Aufsicht eines Unteroffiziers, durch dienstfreie Soldaten an die Hauptposten gebracht, und dort an die Feldwachen u. s. w. vertheilt.

Begreiflich bedarf ein so isolirtes Corps eigene Lazarethe, die auf einen kleinen Tag-Marsch, das ist, zwei höchstens drei Meilen hinter der Postirungs-Linie anzulegen sind. Steht man nicht in Feindesland, so genügt für dieselbe eine kleine Wache, da hier in der Regel nur die Aufrechthaltung der Polizei zu berücksichtigen ist; im entgegengesetzten Falle müssen derlei Anstalten, der Vorsicht wegen, eine nach den Umständen bemessene stärkere Bedeckung erhalten.

§. 128.

Der Corps-Commandant nimmt sein Quartier hinter der Postirungslinie in einer Stellung und Entfernung, daß die an ihn eingehenden Rapporte und Meldungen zur geeigneten Zeit eintreffen können; er hat, wie bekannt, die Reserve-Truppen bei sich, die in dem nemlichen Orte oder wenigstens demselben nahe untergebracht werden: sollten in solcher Nähe sich keine Ortschaften befinden, und auch das Corps Quartier für die Unterkunft der Reserve-Truppen den erforderlichen Raum nicht darbieten, so bliebe wohl kein andres Mittel übrig, als deren Lagerung, im Ganzen, oder theilweise mit

gehöriger Ablösung, oder aber bei sehr kalter Witterung das Erbauen von Baraken. Die nicht anderwärts verwendete Artillerie bleibt mit der ebengenannten Reserve, das Commissariat unter derselben Bedingung mit dem Corps-Quartier vereinigt. Besteht ein solches Corps aus mehr denn einer Brigade, so haben die diesen vorgesetzten Generale in der Numer ihrer Truppen Quartier zu nehmen; ein einzelner General, der dem Commandirenden allenfalls zur Aushülfe oder Erleichterung beigegeben ist, bleibt diesem zur Seite.

In dem Corps-Quartier befinden sich von jeder Stabs-Station der Postirung ein paar berittene Ordonnanzen; ein Gleiches gilt von den Brigadequartieren mit Beziehung auf ihren Distrikt; sollte nicht in jeder Staabs-Station hinreichende Reiterei liegen, so werden derlei Ordonnanzen von jenen genommen, wo dieses der Fall ist; unter allen Bedingungen müssen dieselbe über dem kürzesten Weg nach allen einschlägigen Punkten der Postirung genau unterrichtet seyn, weil ausserdem durch ihre allenfalls nothwendig werdende Versendung, Mißverständnisse und Verzögerungen entstehen könnten, die in manchen Fällen zu bedenklichen Verlegenheiten führen dürften.

Neuntes Kapitel.

Quartier-Stellungen zur Sicherung der Communication auf der Operations-Linie nach §. 81. (h).

§. 129.

Nach der Ueberschrift dieses Kapitels beschränkt sich zwar die Aufgabe der in Frage liegenden Truppen-Stellung lediglich dahin, die freie Communication auf der Operations-Linie zu erhalten, und den entlang der-

selben befindlichen militärischen Etablissements die damit in unmittelbarer Verbindung stehende Sicherheit zu gewähren.

Würde sich in der Regel mit geringen Streitkräften dieser Zweck erreichen lassen, im Ganzen also wenig darüber zu sagen seyn, da indessen der taktische Gang der Operationen die besagte Linie, auf eine nicht im Voraus zu berechnende Art verlängern, oder andere Verhältnisse herbeiführen kann, die gesteigerte Maßregeln als angezeigt darstellen, um jeder Störung durch feindliche Parteien gehörig zu begegnen, so werden wir diese allerdings eine besondere Rücksicht ansprechende Fälle hier vorzugsweise näher betrachten und dabei voraussetzen: daß die Operations-Linie nicht bereits durch bestehende Flanken-Corps hinlänglich gedeckt, sondern vielmehr ausschließlich auf den Schutz reduzirt sey, den die Truppen ihr gewähren, welche sie besetzt halten; daß man ferner wegen kalter oder übler Witterung, oder aus andern Ursachen das Kantonniren der zu diesem Zwecke verwendeten Truppen, dem Lagern desselben vorziehen zu sollen oder zu dürfen glaube.

§. 130.

Unter keiner Bedingung, vorzugsweise dann, wenn man es mit einem thätigen, im kleinen Kriege gewandten Gegner zu thun hat, darf das Offenhalten der Communication dem Zufall überlassen bleiben; man wird vielmehr, selbst abgesehen von einer drohenden Sachen-Lage, immer Ursache haben, diesem wichtigen Zwecke verhältnißmäßige Streitkräfte zu widmen, und dabei dann unter der oben berührten Annahme, daß das Kantonniren derselben nothwendig oder wenigstens zuläßig erscheint, folgende Postulate ins Auge zu fassen haben:

a) Die Stärke der zu besagtem Zwecke verwendeten

Truppen, darf das Unentbehrliche nicht überschreiten, damit dem activ operirenden Heer nicht ohne erwiesene Nothwendigkeit Streitkräfte entzogen werden; sie muß jedoch hinreichend seyn, um der in Frage liegenden Aufgabe entsprechen zu können.

b) Das hiezu bestimmte Corps soll eigentlich aus allen Waffengattungen der Linie, wenigstens aus Reiterei und Fußvolk zusammengesetzt seyn, damit dasselbe erforderlichen Falls kräftigen Widerstand zu leisten, und den durch die Umstände angesprochenen Dienst zu bestreiten vermag.

c) Die hohe Wichtigkeit der Aufgabe verlangt es dringend, daß das Ganze unter den Befehl eines Generals, oder bei minderer Zahl wenigstens eines erfahrenen und thätigen Staabs-Offiziers gestellt werde, damit es den dienstlichen Anordnungen nicht an Einheit, aber auch nicht an gediegenem Gehalt gebreche.

d) Der Commandant des Corps oder Detachements läßt ungefähr in der Mitte jener Linie, entlang welcher ihm die Sicherstellung der Communication übertragen ist, eine beträchtliche Quote seiner Streitkräfte, allenfalls die Hälfte, als Reserve auf der Linie selbst oder derselben so nahe kantonniren, daß er über die Mannschaft nach Umständen im Ganzen oder theilweise ohne erheblichen Zeitverlust zu disponiren vermag; müssen mehrere Stationen belegt werden, so soll jede derselben so viel Mannschaft enthalten, daß sie im Stande ist, dem Anfalle einer feindlichen Partei so lang Spitze zu bieten, bis sie Unterstützung erhalten kann. Einöd-Höfe und andere einzeln liegende Gebäude bleiben daher unbelegt, so ferne sie dieser Forderung des vorhandenen Raumes wegen nicht entsprechen.

e) Mit der übrigen Mannschaft werden vor Allem die Magazin- und Lazareth-Orte besetzt, der noch bleibende Rest aber in andere auf der Linie liegende Ortschaften vertheilt, beides jedoch unter Rücksichtnahme auf die am Schluße von (d) gegebene Regel.

Daß man bei der Wahl solcher Kantonnirungen, wie in andern ähnlichen Fällen, geschlossene Orte den offenen, überhaupt immer jene vorzuziehen hat, die neben einer dem Zweck entsprechenden Lage, wegen Beschaffenheit oder Terrain-Verhältnissen eine größere Vertheidigungsfähigkeit begründen, ist aus der Natur der Sache an sich klar.

§. 131.

Unter Umständen, die keine besondere Vorsicht gebieten, kann die Detail-Einquartierung unter der Oberleitung eines Offiziers den Ortsbehörden überlassen werden; im entgegengesetzten Falle richtet sich dieselbe, da der taktische Zweck der vorherrschende ist, rein nach militärischen Ansichten, und wird durch den damit beauftragten Offizier ausschließlich regulirt. Das Verhalten und die Polizei ist nach den Bestimmungen des nächstvorhergehenden Kapitels und nach dem, was früher für Kriegskantonnirungen vorgeschrieben wurde, zu bemessen.

§. 132.

Der innere Stationsdienst kann sich so lange auf die bekannten Orts-, Magazins- und Lazareth-Wachen reduziren, als keine Nachrichten eingehen, daß feindliche Parteien in der Gegend sichtbar geworden sind; gehen jedoch solche oder andere bedenkliche Nachrichten ein, so müssen von allen Stationen Feldwachen, von den schwächern wenigstens Nachricht-Posten aufgestellt, die gesammte Mannschaft, oder nach Maßgabe der Stärke

Theile derselben zur augenblicklichen Verwendung im Kampf bereit gehalten, auch Brücken und andere Engwege, deren Besitz oder Zerstörung das Unterbrechen der Communication begünstigen könnte, mit starken Wachen gesichert, überhaupt all jenes vorgekehrt werden, was die Zweckerreichung unter concreten Bedingungen erfordert. Aehnliche Vorsichtsmaßregeln sind auch dann angezeigt, wenn die Stimmung der Landbewohner wenig Vertrauen verdient, vorzugsweise in Berg- und Waldgegenden, wo dieselben ohnehin mehr, als im flachen Lande, zu Wagestücken aufgelegt sind.

Eine besondere Achtsamkeit ist jenen Wachen, die bei Magazinen — Munitionsvorräthen u. d. gl. aufgestellt sind, selbst dann zu empfehlen, wenn auch keines der eben angeführten Verhältnisse besteht, da bei solchen Etablissements die Gefahr näher gelegt ist, daß durch Unvorsichtigkeit, oder durch vom Feinde gedungene schlechte Menschen großes Unheil angerichtet werden kann. Diese Wachen haben sich daher fortwährend so zu verhalten, als ständen sie unmittelbar vor dem Feinde.

Aus verschiedenen dazu schicklich gelegenen Punkten der gesammten Quartier-Stellung, sollen in vier und zwanzig Stunden wenigstens ein paarmal Reiter-Patrouillen auf eine Meile, nach Umständen auch weiter, ausgeschickt und auf diese Dienstleistung bei Anordnung des Kantonnements gehörig Bedacht genommen werden. Die Central-Stellung entsendet in bemessenen Zeit-Abschnitten größere, weit ausgehende Patrouillen dieser Waffe, welche die Umgegend, so weit als thunlich, mit einem Patrouillen-System bedecken, um von Allem Kunde einzuziehen, was sich vom Feinde, seinen Bewegungen oder Anstalten in Erfahrung bringen läßt.

Ist die Nähe feindlicher Parteien ausser Zweifel gestellt, oder gehen andere beunruhigende Nachrichten

ein, so werden die aus den Stationen abgehenden Reiter-Patrouillen nicht nur fortgesetzt und nach Sachenlage verstärkt oder vervielfältigt, sondern auch bei den Feldwachen ein regelmäßiger Patrouillen-Gang vorwärts und in der Kette organisirt, wie es aus der Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen in Beziehung auf isolirte Truppenausstellungen angedeutet worden ist. Ob und inwieferne unter solchen Verhältnissen die verschiedenen Quartiere allenfalls näher zusammengerückt oder vielleicht theilweise, oder im Ganzen in Lager verwandelt werden, um eine streitfertigere Stellung anzunehmen, hängt von dem Ermessen des Corps-Commandanten ab, der für die Lösung seiner Aufgabe und allen daraus hervorgehenden Folgen verantwortlich bleibt.

§. 133.

Die Verpflegung kann unter den angegebenen Umständen, wo sich die Truppen ohnehin auf oder nahe der Operations-Linie befinden, ohne Schwierigkeit aus den Magazinen erfolgen, oder aber, wenn dieses dienlicher scheint, vorzugsweise in Feindes Land, den Quartier-Orten aufgelegt und den bürgerlichen Behörden die Concurrenz überlassen werden; in dem einen wie in dem andern Fall haben die Verpflegs-Beamten dafür zu sorgen, daß es nirgend an dem Erforderlichen, nach Qualität und Quantität, gebreche.

Kranke sind in die Lazarethe des Heeres abzuliefern, von welchen immer einige auf dieser Linie angelegt seyn werden; es bedarf daher in dieser Beziehung keiner besondern Anordnungen, als vielleicht die Etablirung von Aufnahm-Depots.

Der Corps- oder Detachements-Commandant nimmt sein Quartier in einer der Centralstationen. In dieser

Station befindet sich auch das nicht anderwärts beschäftigte Verpflegs-Personal, und die allenfalls vorhandene Artillerie mit ihren Vorräthen, soferne nicht auch diese aus dienstlichen Rücksichten, allenfalls an Brücken u. d. gl. aufgestellt ist. Verstatten es Zeit und Umstände, die wichtigsten Punkte der Operations-Linie durch Schanzen zu verstärken, so wird dadurch allerdings ein höherer Grad von Sicherheit erzielt, somit die Losung der Aufgabe erleichtert und befördert.

Zehntes Kapitel.

Quartier-Stellungen bei lang anhaltenden Blokaden in strenger Jahrszeit oder bei anhaltend übler Witterung nach §. 81. (i)

§. 134.

Der Verfasser hat in der Schrift über Lager-Stellungen die Ansicht ausgesprochen, daß und warum für die Truppen eines Blokade-Corps, das Lagern der Kantonnirung vorzuziehen sey, und seine Behauptung durch Gründe unterstützt, die kaum einen Widerspruch finden möchten; indessen kann man, wie dieses dort auch angedeutet ist, durch anhaltend üble Witterung, oder durch allzustrenge Kälte gleichsam gezwungen werden, den Blokus im Ganzen oder wenigstens theilweise kantonniren zu lassen. In einem solchen Fall diktirt die Nothwendigkeit, und es bleibt weiter Nichts übrig, als durch zweckmäßige Anordnungen den Nachtheilen vorzubeugen, die einer solchen Quartier-Stellung drohen.

Wir haben übrigens hier noch einen zweiten Fall zu betrachten, welcher eine Stellung dieser Art auch ohne derlei widrige Naturereignisse zulässig machen kann, und dieser ist: wenn sich in dem blokirten Platze, als Folge einer Ueberraschung beim Einschließen desselben, nur eine

so schwache Besatzung befinden sollte, von der sich im Vergleich zu der Stärke des Blokade-Corps keine offensive Reagenz von einiger Bedeutung erwarten läßt, oder wenn der Platz, an und für sich, von wenig Erheblichkeit ist, mithin die geringe Garnison, welche hier als Regel vorausgesetzt werden kann, eine solche Art von Widerstand nicht wagen darf.

Da, wo nur die Nothwendigkeit, gegenüber einer wohlbesetzten formidabeln Festung die Beziehung von Quartieren dictirt, sind begreiflich andere Maßregeln angezeigt, als da, wo die Schwäche des Gegners es erlaubt, auf eine bequemere Unterkunft der Truppen Bedacht zu nehmen: wir werden daher diese beiden Fälle gesondert betrachten, übrigens dabei voraussetzen, daß die Sicherung des Blokus gegen aussen, und alles Einschlägige, worüber keine weitern Bestimmungen folgen, nach Maßgabe des Bedürfnisses so normirt sey, wie dieses die Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen angedeutet hat.

Der Leser wird in dem Verfolg dieses Kapitels allerdings einige Abweichungen von der bisher beobachteten logischen Ordnung des Vortrages bemerken, eine Sache, die auch in einigen der frühern Kapitel nicht ganz umgangen werden konnte; allein dieses dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß hiebei die Absicht zu Grunde lag und liegt, neben Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen die Sache in ihren Hauptmomenten zu verdeutlichen, ohne die Schrift selbst über das unumgänglich Nothwendige zu erweitern.

§. 135.

Wenn das Blokade-Corps vor einer Festung eine verhältnißmäßig starke Besatzung gegen sich hat, so kann dasselbe, abgesehen von äußeren Ergebnissen, sozu-

sagen, stündlich erwarten, beunruhiget, oder zur Erreichung eines entscheidenden Zweckes ernstlich angegriffen zu werden; sieht man sich daher der Nothwendigkeit ausgesetzt, die Truppen Quartier nehmen zu lassen, so ist dieses schon an und für sich ein störendes Ergebniß: nicht nur, weil dadurch eine stets schlagfertige Bereitschaft, unter den angenommenen Bedingungen von so großer Wesenheit, um Vieles schwieriger wird, sondern auch aus der Ursache, daß sich nur selten in der Nähe die erforderliche Zahl schicklich gelegener Ortschaften darbietet, dem Blokade-Corps daher öfters eine Ausdehnung gegeben werden muß, die der Zweckerreichung hinderlich ist, oder dieselbe wenigstens sehr erschwert. Um diesen und ähnlichen Inconvenienzen nach Möglichkeit zu begegnen, dürften sich folgende Normen zur Anwendung empfehlen lassen:

a) Wenn eine längere Dauer der Blokade vorherzusehen ist, so erfordert es die Vorsicht auf Natur-Ergebnisse gefaßt zu seyn, welche eine temporäre Kantonnirung der Truppen unbedingt nothwendig machen können; man muß daher schon im Voraus, und ohne diese Nothwendigkeit erst abzuwarten, darauf Bedacht nehmen, die dem Platze nahe und schicklich gelegenen Ortschaften durch künstliche Mittel (Verschanzungen u. d. gl.) in einen vertheidigungsfähigen Zustand zu versetzen, und in den Zwischenräumen zur Erhaltung der Verbindung, verschanzte Wach- oder auch Blockhäuser zu erbauen.

b) Tritt die Nothwendigkeit zum Kantonniren wirklich ein, so werden in besagte Ortschaften, welche dann die eigentliche Blokade-Linien bilden, sämmtliche Truppen in gedrängte Quartiere verlegt, und auch die eben bemerkten festen Verbindungs-Punkte gehörig besetzt. Sollte es dessenungeachtet noch an Raum für

die Unterkunft der Truppen gebrechen, so wird der Rest in die nächst rückwärts befindlichen Orte, wo möglich in der Art verlegt, daß sie dem wichtigsten Object des Kantonnements zur Reserve dienen; wäre hiezu in geeigneter Nähe und Lage durchaus keine Unterkunft zu ermitteln, so müßte man den Mangel, ebenfalls schon im Voraus, durch das Erbauen von Baraken zu ersetzen trachten.

c) Die auf diese Art, wie immer, einquartierten Truppen, haben sich fortwährend als in einem Posten-Lager stehend zu betrachten, daher ausser dem Obdache auf alle weiteren Bequemlichkeiten zu verzichten.

d) In den also belegten Orten wird der Soldat Bewohner, dieser aber gleichsam der Einquartierte; die Mannschaft wird daher ohne weitere Rücksichten so verlegt, wie dasselbe die Bedachtnahme auf einen kräftigen Widerstand gegen allenfallsige Ausfälle der Besatzung postulirt. In jedem Orte werden bei Tag geschlossene, also nahe beisammen einquartierte Abtheilungen zur unausgesetzten Bereitschaft commandirt, und bei Nacht als Reserven an einem bestimmten Punkt am füglichsten in, oder dicht an den angelegten Verschanzungen, um ein oder mehrere Feuer versammelt, damit jeden Augenblick über sie verfügt werden kann. Wachen und Patrouillen, so wie deren Beaufsichtigung, bleiben dieselben, wie in jeder feindlichen Kantonnirung; eben so verhält es sich mit dem Befehl, daß die vorwärts stehenden Eingangswachen und Posten auf Alles achtsam zu seyn haben, was sie auf den Vorposten, oder sonsten, Bedeutsames wahrnehmen. Der Allarm-Platz ist in jeder Station durch die Stellung gegeben, in welcher der Feind im Falle eines Angriffes erwartet werden soll, und jede Abtheilung

muß im Voraus wissen, wo und wie sie sich aufzustellen habe.

e) Die Sicherungskette mit ihren Hauptposten, Feldwachen, dann Verbindungs- und Nachrichtposten bleibt unverändert und wird nur dann nach Bedürfniß weiter zurückgezogen, wenn man genöthigt gewesen wäre, mit den Quartieren weit hinter jene Linie zurückzugehen, auf der man vorher gelagert hatte allein auch unter dieser Bedingung darf die Kette nicht an Kraft und Verbindung verlieren, sondern muß mit neuen Posten verstärkt werden, wenn die Erweiterung des Bogens dieses erfordern würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn unter der oben angenommenen Voraussetzung eine neue Sicherungskette gezogen werden müßte, die einzelnen Posten, wie sie den bestimmten Punkt erreichen, sogleich durch Verrammlungen, Noth-Schanzen u. d. gl. für ihre individuelle Sicherheit zu sorgen haben.

Durch diese Regeln dürfte das Wesentlichste erschöpft seyn, was der in §. 134. aufgestellte, und so eben näher betrachtete erste Fall in Anspruch nimmt, für den zweiten Fall besagten §. ergeben sich folgende Bemerkungen:

§. 136.

Für schwache Besatzungen ist es eine wohlbegründete Maxime, sich nicht durch Ausfälle zu schwächen, die ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, keine bedeutsamen Resultate liefern können; solche Besatzungen sind im engsten Sinne auf eine reine Defensive beschränkt, und zwar in einem höhern Grad, wenn der durch sie besetzte Platz, wegen Ausdehnung oder Beschaffenheit, eigentlich größere Streitkräfte zu seiner Behauptung in Anspruch nehmen würde. Gegenüber einer solchen Be-

satzung hat das Blokade-Corps, vorausgesetzt, daß dasselbe von verhältnißmäßiger Bedeutung ist, in der Regel keine wesentlichen Beunruhigungen zu erwarten; denn angenommen auch, daß der Commandant des Platzes, um die Schwäche seiner personellen Mittel zu maskiren, oder um nicht ganz müßiger Zuschauer zu bleiben, hier und da Ausfälle unternehmen läßt, so wird er sich wohl hüten, dadurch zu der Möglichkeit eines empfindlichen Verlustes Gelegenheit zu geben; derlei Ausfälle werden sich daher immer nur auf Beunruhigung der Vorposten beschränken, da jedes Weitergreifen nur allenfalls durch grobe Fehler des Gegners sich rechtfertigen könnte.

Unter Bedingungen dieser Art giebt eine wohl besetzte Vorpostenkette dem Blokade-Corps genügende Sicherheit; es wäre daher, wenigstens der Regel nach, kein zureichender Grund vorhanden, jene Truppen, welche nicht zum Dienste in der Kette verwendet sind, lagern zu lassen, oder in ganz enge Kantonnirungen zusammenzudrängen, wenn es anders nicht an nahe liegenden Ortschaften mangelt; man wird daher füglich auf folgende Art verfahren können:

a) Nachdem der Platz durch das hiezu bestimmte Corps eingeschlossen, die Vorpostenkette aufgestellt und deren Dienst regulirt ist, bezieht der größere Truppen-Rest in den umliegenden Ortschaften Kantonnirungs-Quartiere, jedoch in der Art und Entfernung, daß
   1) eine kräftige und zeitgemäße Unterstützung der Hauptposten dadurch eingeleitet wird, und
   2) nöthigenfalls über das Ganze in einigen Stunden verfügt werden kann.

b) In jeder Station sind nach früher gegebenen Bestimmungen die gewöhnlichen Orts-Wachen, Feuer-Reserven, Allarm-Plätze, so wie die erforderlich er-

achteten Patrouillen u. s. w. anzuordnen. Jene Stationen, welche gemäß ihrer Lage zunächst mit der unter a (1) bezeichneten Unterstützung beauftragt sind, haben zu diesem Behufe eigene Bereitschaften zu commandiren, und diese, nach Umständen, vorzugsweise bei Nacht, an einem geeigneten Platze, um Feuer, unter minder bedenklichen Fällen, in einem dazu ausersehenen geräumigen, und mit der nöthigen Beleuchtung versehenen Locale zu versammeln.

c) Verschanzungen oder Barrikaden bedürfen diese Quartier-Stationen nicht; allein für die verschiednen Posten der Sicherungs-Kette, welche, wie oben bemerkt wurde, allerdings Beunruhigungen ausgesetzt seyn können, und daher auf einen imponirenden Widerstand sich gefaßt halten müssen, sind derlei Deckungs-Mittel um so mehr angezeigt und nothwendig, als sie den eigentlich verwendbaren Theil des ganzen Korps darstellen. Auf den Haupt-Posten werden auch Allarm-Signale bereit gehalten, jedoch nur da und dann in Thätigkeit gesetzt, wenn ein solcher Punkt mit entschiedener Ueberlegenheit angegriffen werden sollte, was sogleich die Vermuthung rechtfertigen könnte, daß die Besatzung des Platzes den Entschluß gefaßt haben möchte, sich durchzuschlagen. Für minder bedeutsame, wenn auch lebhafte Anfälle, würde das dadurch entstehende anhaltende Feuern ohnehin die Unterstützungs-Mannschaft herbeiführen, oder diese könnte nöthigen Falls auch durch Reiterordonnanzen abgefordert werden.

d) Würde der eben bemerkte bedenkliche Fall wirklich eintreten, der indessen zu den Ausnahmen von der Regel gehört, oder wäre der Entschluß des Gegners, sich durchzuschlagen, sonst zu vermuthen, als wahrscheinlich anzunehmen, oder durch Spione verrathen, so

rücken auf das Allarm-Zeichen von den nächstgelegenen Stationen sogleich alle Reserven dem bedrohten Punkt zu Hülfe, denen die übrige Mannschaft so schnell als möglich nachfolgt. In jenen Stationen, die auf der dem bedroheten Punkte entgegengesetzten Seite sich befinden, oder sonst von demselben so entfernt liegen, daß eine rechtzeitige Unterstützung nicht geleistet werden könnte, treten, so wie das Lärm-Signal gewahr wird, die Truppen ebenfalls ohne Zögerung unter Gewehr, um zur augenblicklichen Verfügung bereit zu seyn, oder aber die Punkte unaufhaltsam zu besetzen, die ihnen für einen solchen Fall, durch eine allenfalls vorliegende frühere Disposition eventuell bereits zugewiesen sind*).

e) Die Einquartierung kann, unter Leitung eines Offiziers den Ortsbehörden überlassen werden; dieser Offizier hat übrigens, unter andern militärischen Rücksichtnahmen vorzugsweise auch darauf zu sehen, daß man die Mannschaft im Allgemeinen nicht zum Nachtheil ihrer kriegerischen Bestimmung vereinzelne, nicht entfernte Gebäude in Cocurrenz ziehe, und daher in ausgedehnten Orten, nicht das Ganze, sondern nur die von ihm angegebenen, geeignet gelegnen Abschnitte mit Truppen belege.

§. 137.

Eine rein militärische Polizei bleibt in den beiden

---

*) Die Natur der Sache begründet ferner, daß die Haupt-Posten der Kette, in dem vorliegenden Falle von so wichtiger Bedeutung, abgesehen von künstlichen Verstärkungen, taktisch vortheilhaft placirt seyen, und daß die gegen den Platz gekehrten Eingangs-Wachen der Stationen jene Weisung erhalten, welche §. 135. unter Absatz (d) angedeutet hat.

Fällen, welche der §. 134. angeführt hat, und die nächstvorhergehenden §§. 135. und 136. näher betrachtet haben, Regel ohne Ausnahme, die Truppen mögen sich im befreundeten oder feindlichen Land befinden; für die Verpflegung sind bei längerer Dauer Magazine unentbehrlich; es erübrigt daher nur noch die Frage, wer die Last der Lieferung zu tragen hat, eine Frage, die sich indessen aus dem, was früher über diesen Gegenstand gesagt worden ist, größtentheils von selbst beantwortet, wenn erwogen wird, wem der Boden ursprünglich angehört, auf dem man stehet.

Lazarethe sind im Rücken des Blokus, wo möglich auf jener Seite, anzulegen, von welcher kein Versuch zu einem Entsatz des Platzes erwartet werden darf; sie werden, wie gewöhnlich, durch eigene, nach den Umständen bemessene Detachements gedeckt, die unter wenig bedenklichen Umständen, in der Folge aus solchen Rekonvalescenten gebildet werden können, die noch einige Erholung bedürfen, wodurch man den Vortheil erlangt, die kampffähige Mannschaft bei dem Corps zu behalten. Hätte man in geeigneter Nähe einen festen Platz im Besitz, so würde man begreiflich die Kranken und Blessirten dahin abliefern, so ferne es dort an dem erforderlichen Raum zur Aufnahme, und den Mitteln zur Pflege nicht gebricht.

Das Haupt-Quartier des Corps mit seinen verschiedenen Branchen, muß jedenfalls so locirt seyn, daß dasselbe keinem Ueberfall ausgesetzt ist. Gegenüber eines wohl besetzten Platzes, von dem Ausfälle bedeutsamer Art sich als mögliches Ergebniß voraussetzen lassen, ist hierauf vorzüglich Bedacht zu nehmen; im entgegengesetzten Falle genügt die so eben, für die Stellung der Lazarethe gegebene Regel: unter allen Bedingungen darf dem Corps-Quartier eine den Sachverhältnissen an-

gemessene Bedeckung nicht mangeln, wenn die Umstände es auch nicht ansprechen, eine Haupt-Reserve bei demselben zu versammeln, wie dieses in frühern Kapiteln als räthlich, wo nicht als nothwendig angedeutet worden ist. Die übrigen Generale, wenn das Blokade-Corps deren mehrere zählt, bleiben bei oder nahe im Rücken der ihren Befehlen zunächst untergeordneten Truppen; diese Forderung bezeichnet sich um so mehr als eine nicht wohl zu umgehende, da der Blokadekreis ohnehin eine verhältmäßig große Ausdehnung hat, und das Interesse des Dienstes gebietet den Gliedern des Ganzen, eine solche Oberleitung nicht zu entziehen.

§. 138.

Sind Gründe vorhanden, von Seite der Landbewohner gefährliche Rottirungen zu besorgen, so läßt man auch hier, wie in andern ähnlichen Fällen, die Gegend nach allen Richtungen durch mobile Colonnen bestreifen und setzt für alle Fälle im Rücken der Stationen die nöthigen Sicherheits-Wachen aus. Daß ein solches Verhältniß sehr lästiger Art sey, bedarf keiner weitern Erinnerung, da man oft mehr Streitkräfte bedarf, um solche Aufrührer im Zaum zu halten, und seine Communicationen, Magazine, Lazarethe u. s. w. zu sichern, als die Blokirung des Platzes in Anspruch nimmt, so ferne anders die Sache einen bedeutenden Charakter trägt, und sich nicht auf einzelne excessive Auftritte ohne Zusammenhang beschränkt, die gewöhnlich durch strenge, abschreckende Maaßregeln gegen die Schuldigen, ohne großen Kraft-Aufwand unterdrückt werden können. Die Bewachung der Munitions-Vorräthe und Magazine bedarf indessen auch in dem letzteren Falle eine besondere und dauernde Bedachtnahme.

§. 139.

Bei einem festen Platze höherer Bedeutung, den man, wie schon früher bemerkt wurde, in der Regel nur allenfalls durch eine überraschende Einschließung mit unzulänglicher Besatzung versehen, antreffen wird, ist vorauszusetzen, daß der Commandirende des activen feindlichen Heeres darauf bedacht seyn werde, entweder eine baldige Deblokirung desselben herbeizuführen, oder wenigstens Verstärkung in denselben zu werfen, um dessen längere Haltbarkeit zu begründen. Es läßt sich zwar immer annehmen, daß die Sicherung einer solchen Blokade von dem Hauptheer aus durch Aufstellung eines eigenen Corps, oder aber durch die Stellungen oder Bewegungen dieses Heeres selbst, vorgesehen sey: allein es bleibt doch auch denkbar, daß höhere Zwecke nicht gestattet oder ausführbar gemacht haben, derlei Anordnungen zu treffen, oder die getroffenen in zureichender Wirksamkeit bestehen zu lassen, daß folglich das Blokade-Corps, wenigstens eine Zeit hindurch, auf seine eignen Kräfte und Mittel reduzirt bleibe. Unter solchen Verhältnißen hat der Commandant dieses Corps bis zum Eintreten günstigerer Umstände für die Sicherheit desselben insbesondere seines Rückens, auf folgende Art selbst zu sorgen:

a) So lange nicht durch vertraute Kundschafter, oder auf eine andere verläßige Art bestimmte Nachrichten eingehen, daß der Feind einen Entsatz des Platzes, oder die Verstärkung der Besatzung desselben wirklich beabsichtet, werden von Zeit zu Zeit, allenfalls alle paar Tage, Reiter-Detachements nach verschiedenen Richtungen ausgesendet, die das Land auf einige Meilen mit einem Patrouillen-System bedecken, um Nachrichten einzuziehen, ob und was von den Bewegungen und den allenfallsigen Absichten des Feindes bekannt

sey oder vermuthet werde. Bei Vermuthungen ist dem Grund derselben sorgfältig nachzuforschen.

b) Sollte eines dieser Detachements das Anrücken bedeutender feindlicher Streitkräfte mit Bestimmtheit erfahren, oder sich von denselben vielleicht selbst zu überzeugen Gelegenheit finden, so wird sogleich schleuniger Rapport erstattet; sofort in der Entfernung von wenigstens einer Meile auf einem vortheilhaften Punkte Posto gefaßt, und von da aus nach allen Radien unausgesetzt patrouillirt, um von Allem Kenntniß zu erlangen, was weiter erfolgt.

c) Ist auf diesem oder jedem andern Wege, das Anrücken eines bedeutsamen feindlichen Corps ausser Zweifel gestellt, so wird vor Allem bei dem ganzen Blokus die strengste Marschfertigkeit angeordnet; den Vorposten aber eine gesteigerte Wachsamkeit zur strengen, unerläßlichen Pflicht gemacht, damit von Aussen keine Art von Nachrichten in die Festung gelange.

Das weitere Verhalten normirt sich nach folgenden Alternativen:

I. Befindet sich das Blokade-Corps in der Lage, mit einem Theil seiner Streitkräfte dem anrückenden Feinde entgegenzugehen, um ihn anzugreifen und zurückzuschlagen? oder

II. darf der Versuch einer solchen Reagenz nicht gewagt werden, ohne das Corps einem unvermeidlichen Ruin bloszustellen?

Jede dieser Fragen erfordert andere Maßregeln, die in der nächstfolgenden Unterabtheilung dieses §. ihre Beantwortung finden.

d) Unter der Voraussetzung (I) läßt man die Vorposten und in jeder Station einen bemessenen Theil der Mannschaft unter den Befehlen eines bewährten Offiziers an Ort und Stelle, mit dem Reste aber, welcher,

der Annahme zufolge, dem Gegner gewachsen seyn muß, marschirt man diesem in größter Stille und bei Nacht entgegen, um ihn auf einem, seinen Absichten ungünstigen Punkte anzugreifen und zurückzuschlagen. Ist der Angriff gelungen, so geschieht die Verfolgung durch leichte Truppen mit dem größten Nachdrucke, damit der Sieg möglichst vollkommen werde: das Gros der Streit-Kräfte behält das Schlachtfeld besetzt, bis Meldung eingeht, daß die zur Verfolgung beorderten Abtheilungen wieder auf dem Rückmarsche sich befinden, welche sofort bei ihrem Eintreffen, eine die Haupt-Communicationen deckende, vortheilhafte Position beziehen, und so lange in derselben verbleiben, als der Commandirende des Ganzen es nothwendig oder räthlich erachtet, während die übrigen Truppen, so unbemerkt, wie sie abgezogen sind, in ihre frühere Station einrücken.

Da ein solcher Angriff auch mißlingen oder während dem Gefechte zu dessen Unterstützung von der Besatzung des Platzes ein Ausfall gewagt werden könnte, so müssen sowohl die Vorposten, als die in den Stationen zurückgelassenen Truppen, noch vor dem Abmarsche des Corps zu der in Frage stehenden Expedition bestimmte Befehle erhalten, was sie in dem einen oder andern Falle zu thun, und wohin sie sich zu bewegen haben, wenn das Schlimmste eintreten sollte, oder wenn sie dem Ausfall nicht länger Widerstand leisten könnten.

e) In dem Falle, der unter c. II. gegeben ist, wird die Blokade bei Nacht in größter Stille aufgehoben, und das ganze Corps in einer vortheilhaften Defensiv-Stellung, jedoch vor der Hand nur einen kleinen Tagemarsch von dem Platze entfernt, nach einer Rich-

tung vereinigt, durch welche der allenfalls nothwendig werdende, weitere Rückzug auf andere befreundete Streitkräfte, oder das Hauptheer selbst gesichert bleibt. In dieser Stellung wird der weitere Gang der Dinge abgewartet. Erfordern es die Umstände, so setzt das Corps den angefangenen Rückzug fort, ohne den allenfalls nachrückenden überlegenen Feind aus den Augen zu verlieren, allein auch ohne sich dem Nachtheile eines entscheidenden ungleichen Kampfes Preis zu geben: hätte der Feind indessen nur Verstärkung in den Platz geworfen und sich nach erreichtem Zwecke, ohne weitere Operationen, wieder entfernt, so wird die Blokade nach einigen Tagen aufs Neue formirt, wenn man sich anders nach Maßgabe des Vorgegangenen hiezu noch stark genug findet; im entgegengesetzten Falle wäre es Regel, den Platz einstweilen zu beobachten, an den obersten Heerführer aber Rapport zu erstatten, und dessen Befehle zu erwarten.

Die unter d und e betrachteten Fälle können sich zwar allerdings auf verschiedene Art modificiren, so daß die eben ausgesprochenen Regeln, nicht gerade so, wie sie gegeben sind, Anwendung finden; allein da nicht wohl für Alles, was vorkommen kann, zureichende Normen sich aufstellen lassen, so mag das Gesagte beispielsweise um so mehr genügen, als das, was besondere Umstände gebieten, hieraus unschwer abgeleitet werden kann.

Eilftes Kapitel.

Quartier-Stellungen bei eigentlichen Winter-Quartieren u. s. w. nach §. 81. k.

§. 140.

In den neuesten Kriegen sind Winter-Quartiere im eigentlichen Sinne eine seltene Erscheinung geworden, oder vielmehr ganz ausser Gebrauch gekommen, während es in den frühern Regel war, in der strengsten Jahreszeit derlei Quartiere zu beziehen, um den Truppen, wenigstens deren Mehrzahl, einige Ruhe zu gönnen, sich für den nächsten Feldzug vorzubereiten, zu verstärken, und nach Maßgabe der künftig zu befolgenden Plane, eine diesem entsprechende, strategische Aufstellung zu nehmen. Gewöhnlich hatte das eine der kämpfenden Heere die für den Feldzug bestandene Aufgabe gelöst, das andere aber eine tüchtige Schlappe erhalten, oder auch sonst, entweder die Mittel oder die Absicht nicht, die Operationen weder fortzusetzen, und daher vorgezogen, den activen Kampfplatz für den Moment zu räumen und sich in einer solchen Ferne aufzustellen, die ihm für seine weitern Handlungen einen möglichst freien Spielraum sicherte. Auf diese Art entstand für beide Theile die Gelegenheit zu den sogenannten Winter-Quartieren. Zwar fehlte es auch den frühern Kriegen nicht an Beispielen, daß die Operationen ohne Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Jahrszeit fortgesetzt wurden; allein dieses gehörte damals zur Ausnahme nicht, wie dermalen, zur Regel.

Ob es wohl gethan war, die Maxime umzukehren und die Regel zur Ausnahme zu machen, ist nicht Gegenstand dieser Schrift, welche sich lediglich mit der Betrachtung zu befassen hat, was denn eigentlich zu thun

sey, wenn die Umstände so gegeben wären, daß ein Antrag auf Winterquartiere im Plane liegen könnte, eine Sache, die auch in unsern Zeiten die Grenzen des Denkbaren nicht überschreiten möchte.

§ 141.

Derjenige, welcher zunächst das Bedürfniß fühlt, Winter-Quartiere zu beziehen, gewöhnlich der schwächere Theil, an personellen, materiellen oder andern Kriegs-Mitteln, hat vor Allem zu versuchen, ob das Verhalten des Gegners ihm gestattet, seine diesfallsigen Absichten zu erreichen *); er wird sich daher anfangs in kleinen Märschen einige Tage hindurch zurückziehen, um in wohlgewählten Defensiv-Stellungen unter dem Schutze einer starken Nachwache und durch unausgesetztes Patrouilliren nach allen Richtungen, das feindliche Heer zu beobachten. Folgt der Feind entweder gar nicht, oder nur ein paar Märsche, und ist über dieses die Gewißheit erlangt, daß er auch keine andern Veranstaltungen treffe, welche zu der Vermuthung führen könnten, daß er demnächst die Offensive fortzusetzen gedenke, so darf man, die Wahrscheinlichkeit näher gerückt, betrachten, daß auch der Gegner sich wenigstens nach einer momentanen Ruhe sehne: der angefangene Rückzug wird daher auf den Grund dieser Zeichen, und zwar von nun an in starken Märschen nach dem eigentlichen Ziele fortge-

---

*) Von jenen Fällen, wo eine erlittene Niederlage eines der Heere nöthigt, vor der Hand auf fernere Operationen zu verzichten, und die Strenge der Jahreszeit zu entfernt liegenden Winter-Quartieren zu benützen, wird hier Nichts gesagt, da dieser Fall jenem ähnlich ist, den das siebente Kapitel angeführt hat, und die eintretenden Bewegungen im Ganzen dieselben bleiben, wie hier.

setzt, jedoch so lange unter Anwendung aller kriegerischen Vorsicht, als nicht die Ueberzeugung feststeht, daß weiter Nichts mehr zu besorgen sey. Von diesem Momente angefangen, kann der Nachwache allein die Sicherung der Bewegung überlassen, das Heer selbst aber unaufgehalten den ausersehenen Winter-Quartieren entgegen geführt werden.

§. 142.

Ungefähr ein paar Meilen von der vordersten Linie mehr besagter Quartiere, die anfangs gedrängter Art bleiben, löset sich die Nachwache in eine Cordon-Stellung auf, welche alle Communicationen nach vorwärts mit Feldwachen besetzt, die in ihrem Rücken aber durch eine bemessene Zahl ausgewählter Truppen als Reserve verstärkt wird.

Ist dieses im Reinen und von dem Haupt-Heere vorläufig eine gedrängte Kantonnirung bezogen, so läßt man die ganze Umgegend auf mehrere Meilen durch ein Patrouillen-System noch einmal sorgfältig untersuchen, und wenn die eingehenden Rapporte volle Beruhigung gewähren, folgende weitere Verfügungen eintreten:

a) Der eben bemerkte Cordon sammt seiner Reserve wird eingezogen, nachdem vorher an dessen Stelle, und zwar an drei Meilen vor der Quartier-Fronte, eine förmliche Postirung in der bereits bekannten Form angeordnet ist; da indessen die Winter-Quartiere nicht in dem engen Raum zusammengedrängt bleiben dürfen, wie anfangs, sondern eine Ausdehnung erhalten müssen, die dem Krieger einige Erholung gewährt, unter dieser Bedingung aber durch die Postirung ohne besondere Anordnungen die Sicherung des Ganzen nicht wohl zu erzielen seyn möchte, so ist nach Möglichkeit dahin zu trachten, durch die Flügel-

Punkte solche Communications-Knoten aufzufassen, die ein anrückender Feind nicht wohl umgehen kann, wenn er sich den eigentlichen Winterquartieren nähern will, oder aber, wo dieses nicht ausführbar ist, durch weit ausstreifende Patrouillen den Grad der Sicherheit zu steigern.

b) Zu der Gesammt-Postirung wird nach Umständen der vierte oder fünfte Theil der disponiblen Streitkräfte verwendet. Alle Stationen, wenigstens die wichtigern, welche sich dahin eignen, nöthigenfalls die Sicherungs-Truppen in größern Grenzen zusammenzuziehen; ferner die Unterstützungs-Quartiere, auch solche Terrain-Stellen, die ihrer Lage und Beschaffenheit wegen einen kräftigen Widerstand begründen können, werden in der Folge durch Hülfe der Kunst, nach Maßgabe ihrer Bedeutenheit, gehörig verstärkt.

c) Ist die Postirungs-Linie besetzt, und erhält man durch ausgesendete Kundschafter oder Patrouillen keine Nachrichten, die andere Maßnahmen bedingen, so wird den Winter-Quartieren eine der Zweckerreichung angemessene Ausdehnung gegeben, jedoch immer mit Rücksicht auf die Forderung, daß der Postirungs-Cordon das Ganze gehörig decke.

d) In den Winterquartieren erfordert die detaillirte Einquartierung keine besonderen Rücksichten; dagegen bleibt dieselbe auf dem Postirungs-Cordon unter allen Verhältnissen allein dem militärischen Ermessen überlassen. Hinsichtlich der Polizei werden in dem gesammten Quartier-Stande, vorzugsweise aber bei den auf Postirung stehenden Truppen dieselben Normen, wie in andern Kriegskantonnirungen, fest gehalten.

e) In allen Stationen, die nicht zur Postirung gehören, beschränkt sich der Dienst auf die gewöhnlichen Orts-Wachen, Feuer-Reserven, deren Beaufsichtung durch

Inspections-Offiziere und Unter-Offiziere, öffentliches Verlesen der Mannschaft, des Tages ein oder zweimal auf dem Allarm-Platze, oder vor dem Quartier der Stations- oder Compagnie-Commandanten: in großen und besonders in geschlossenen Orten, werden auch wohl Ronden angeordnet; hinsichtlich des dienstlichen Verhaltens sind übrigens auch hier jene Vorschriften zu empfehlen, die im §. 36. a. gegeben worden sind.

f) Auf der ganzen Postirung erhält der Dienst neben den Local-Wachen eine mehr kriegerische Form, die Stationen der vordern Linien stellen Feldwachen aus, welche in gegebenen, nach den Umständen bemessenen Abschnitten vorwärts, vorzugsweise aber entlang der Kette patrouilliren, damit sich Niemand unbemerkt durchschleiche. Alle Auspassirende haben an den betreffenden Feldwachen ihre von den Militärbehörden ausgestellten oder visirten Pässe vorzulegen; einpassirenwollende Fremde jeder Art begleitet ein Anmelder an die nächste Station, wo deren Papiere untersucht und die dadurch verdächtig Gewordenen an das Postirungs-Commando abgeliefert werden.

g) Aus den dazu bestimmten und deshalb mit den erforderlichen Mitteln dotirten Postirungs- oder Unterstützungsquartieren gehen von Zeit zu Zeit starke Patrouillen vorwärts und in der Flanken-Richtung, um die Gegend auf mehrere Meilen durch ein Patrouille-System zu bestreifen und von Allem Kunde einzuziehen, was von dem Feinde und seinen allenfallsigen Bewegungen in Erfahrung gebracht werden kann.

h) In allen Postirungs-Stationen bestehen für unvorgesehene Fälle Bereitschaften, die man, wenn sich z. B. feindliche Streifparteien in der Umgegend zeigen sollten, bei Nacht, und wenn derlei Parteien na-

he kommen, auch den Tag über, als wirkliche Reserven an einem schicklich gelegenen Punkt versammelt.

Manche dieser Anordnungen dürften zwar entbehrlich oder wenigstens nicht unbedingt nothwendig erscheinen, so lange keine Kunde von der Nähe feindlicher Truppen eingeht; allein demungeachtet dürften wesentliche Abweichungen bedenklich bleiben, da es von entschiedener Möglichkeit ist, den Soldaten auf alle Art daran zu erinnern, daß der Kriegszustand, der momentanen Ruhe ungeachtet, nicht aufgehört habe, indem er sonst nur gar zu gerne in eine träge Sorglosigkeit versinkt, seinen Dienst mit Lauheit verrichtet, und bei eintretender wirklichen Gefahr, von dem, was er nicht besorgen zu dürfen glaubte, überrascht, den Kopf verliert.

Daß auf der Postirungskette Allarm=Signale bestehen und zwischen dem Postirungs=Commandanten und dem nächst rückwärts liegenden Generals=Quartier ein Ordonnanz=Cours angelegt seyn soll, ist an und für sich klar, so wie es keiner Nachweisung bedarf, daß es großen Nutzen gewähren wird, den Sitz des Ersteren mit dem Hauptquartier durch eine telegraphische Linie in steter Verbindung zu erhalten.

§. 143.

Hinsichtlich der Verpflegung und Kranken=Anstalten ist all jenes in analoge Anwendung zu bringen, was über diese Gegenstände früher bei Gelegenheiten gesagt wurde, wo von der Quartier=Stellung ganzer Heere die Rede war. Ob indessen für die Aufpostirung stehender Trupen, der großen Entfernung wegen, Distributions=Magazine von den Vorräthen des Heeres angelegt werden sollen, oder ob es genehmer gefunden wird, eine Verpflegung durch das Land einzuleiten,

hängt von den Umständen ab. Filial-Lazarethe und Kranken-Depots in dem Sinne, wie deren früher gedacht wurde, dürften für die Postirungs-Linie durchaus unentbehrlich erscheinen.

Das Haupt-Quartier mit dem Commissariat und dem kleinen Park 2c. bleibt auch bei Winter-Quartieren, wie bei anderen Kriegskantonnirungen ähnlicher Art, ungefähr in der Mitte des Ganzen; die übrigen Generale stehen wohl am besten auch in vorliegendem Falle bei den ihrem Commando untergebenen Heer-Abtheilungen, und zwar jene, welche zum ersten Treffen gehören, der vordersten Quartier-Linie thunlichst nahe oder in dieser selbst; am weitesten zurück wird der große Park aufgestellt.

Der Postirungs-Commandant hat seinen angewiesenen Platz unfern des wichtigsten Punktes, oder wenn ein solcher sich nicht ausschließlich ermitteln läßt, im Centrum des Corps, allenfalls in einer der Unterstützungs-Stationen, jedenfalls aber seinen Truppen nahe. Sind mehrere Generale bei dem Corps, so ist deren Quartier durch die Stellung der betreffenden Abtheilungen in der Regel gegeben, da ihr Wirkungskreis sie in die zweite Postirungs-Linie verweist, wenn ihnen nicht aus besondern Rücksichten ein anderer Punkt angewiesen wird.

§. 144.

Der Postirungsdienst bleibt immer beschwerlich und anstrengend, und contrastirt allerdings mit der Ruhe, welche die eigentlichen Winter-Quartiere genießen; es ist daher nicht mehr als billig, daß die dazu verwendeten Truppen von Zeit zu Zeit abgelöst werden. Ein oftmaliger Wechsel würde zwar die Zweckerreichung stören, da eine genaue Lokal-Kenntniß dazu gehört,

um einem Dienste dieser Art entsprechend vorstehen zu können; allein eins, oder wenn die Winterquartiere von längerer Dauer seyn sollten, auch ein paarmal dürfte man eine solche Ablösung unbedenklich stattfinden lassen: ob dieses füglicher nur theilweise, das ist Bataillons- oder Brigadenweise, oder auf einmal mit dem ganzen Corps vorzunehmen seyn wird, ist die Sache des commandirenden en Chef, der allein die bedingenden Umstände umfassend zu würdigen vermag; wie dieses aber auch geschehen mag, so unterliegt es immer einigem Bedenken, auch die Person des Postirungs-Commandanten zu wechseln, da jeder neuangehende die Oertlichkeit seiner Objecte, so wie das Land und den Geist der Bewohner erst durch Erfahrung kennen lernen muß, während dem abgelösten alles dieses bereits bekannt war, ein Umstand, der allerdings Berücksichtigung verdient.

§. 145.

Es gehört nicht zu den seltensten Erscheinungen, daß derlei Postirungen, aller Vorsicht ungeachtet, durch einen überraschenden Angriff bedroht, einzelne Punkte wirklich überfallen, und dadurch die rückwärts liegenden Winterquartiere in sehr nachtheilige Verhältnisse gebracht werden; erwägt man nun ferner, daß die Beunruhigung der Vorposten-Kette durch feindliche Parteien noch um Vieles näher gerückt ist, und daß unter dem Schleier solcher Plackereien, obwohl an und für sich von geringer Bedeutung, selbst ernsthaftere Unternehmungen verbreitet werden können, so wird sich darin die Rechtfertigung finden, daß auch der hier abgehandelte, wie der im sechsten Kapitel vorgetragene Fall, zu den wirklichen Kriegs-Kantonnirungen gerechnet werde, und daher in diesem Abschnitte seine Erledigung gefunden hat.

§. 146.

Als Schlußbemerkung zu diesem Kapitel muß hier noch angeführt werden,

a) daß es jedenfalls angezeigt seyn möchte, auch aus den Winter-Quartieren selbst öfters große Patrouillen nach Richtungen auszusenden, die von der Postirung nicht aufgefaßt werden können, um sich gegen den Nachtheil zu bewahren, daß der Feind nicht allenfalls auf größern Umwegen in den Rücken des Gesammtquartier-Standes operire.

b) Daß man, wo dieses immer zu erreichen ist, dahin trachten solle, die Winterquartiere nahe an formidable Festungen zu legen, indem hiedurch, abgesehen von andern Erleichterungen, der große Vortheil errungen wird, wenn der Feind sich auch im Rücken zeigen sollte, die Truppen unter den Kanonen solcher Plätze, oder diese als Anstützungspunkte benützend, vereinigen, und dadurch eine imponirende Stellung annehmen zu können.

Zwölftes Kapitel.

Quartier-Stellungen wegen allzuübler Witterung nach §. 81. (l.)

§. 147.

Der hier aufgestellte Fall gehört zu den seltensten, besonders im Hinblick auf die neueren Kriege, in welchen gewöhnlich allen Natur-Ergebnissen Trotz geboten wird, um den vorgesetzten Zweck zu verfolgen, allein keineswegs unter die unmöglichen.

Betrachtet man die Veranlassung zu einer solchen Quartier-Stellung und die Sachen-Lage, unter welcher dieselbe als ausführbar sich darstellen kann, so springt

es in die Augen, daß bei einem so ephemeren, nur durch die unabweisbarste Nothwendigkeit aufgedrungenen und über dieses von so vielen Zufälligkeiten abhängenden Verhältnisse von einer stehenden Kantonnirung, in dem Sinne, den wir bisher mit diesem Begriff verbunden haben, nicht die Rede seyn kann, und daß daher der gegebene Fall eigentlich nicht in dieses ersten Abschnittes erste Abtheilung gehört, sondern daß eine Quartier-Stellung unter solchen Verhältnissen vielmehr als modifizirtes Posten-Lager erscheint, herbeigeführt durch den Umstand, daß keiner der kämpfenden Theile geneigt ist, der angenommenen momentanen Störung wegen, eine Blöße zu geben, oder Vortheile fahren zu lassen, die nur erst errungen, oder durch jüngst vorhergegangene Operationen vorbereitet und eingeleitet worden sind. Nachdem indessen auch dieser doch immer mögliche Fall in gegenwärtiger Schrift nicht ganz unberührt gelassen werden will, zu dessen Einschaltung aber, als dem einzigen seiner Art, kein anderer passender Platz sich darbietet, so wird derselbe an dieser Stelle gleichsam als eine Schlußbemerkung hier angehängt.

§. 148.

Der nächstvorhergehende §. läßt voraussetzen, daß die beiderseitigen Heere, in dem Moment, welcher das Beziehen von Quartieren bedungen hatte, wenn auch nicht gerade in Posten-Lagern, doch jedenfalls sich nahe gegenüber gestanden sind, und in einer solchen Situation fortwährend auf die Möglichkeit eines entscheidenden Kampfes gefaßt seyn mußten. Da nun, wie der oben besagte §. weiter bemerkt, nicht wohl anzunehmen ist, daß durch momentane Beziehung von Quartieren das wechselseitige Verhältniß sich wesentlich ändern wird, oder geändert werden will, so bleibt es klar, daß bei

Anordnung solcher Quartiere diese Sachenlage nicht aus dem Auge gelassen werden darf, wenn die unabsehbaren Nachtheile vermieden werden wollen, mit denen der eine oder andere Theil ausserdem bedroht seyn würde.

Von großer Wesenheit wäre es allerdings, wenn vor dem Beziehen solcher Kantonnirungen der Gegner angegriffen und zu einem beträchtlichen Rückzuge genöthigt werden könnte; da indessen der Ausgang eines Gefechtes sich nicht immer, oder vielmehr nur selten verbürgen läßt, und abgesehen von diesem und jedem andern Bedenken, auch der Fall als möglich sich darstellt, daß die beiderseitigen Heere von der Nothwendigkeit, das freie Feld zu verlassen, gleichsam überrascht, keine einleitenden Offensiv-Maßregeln zu treffen vermögen, so wird in den folgenden §§. die Sache unter der Voraussetzung abgehandelt werden, daß eines der ebenangeführten Bedenken, oder Hindernisse, vorbereitende Unternehmungen entweder nicht räthlich, oder nicht ausführbar mache.

§. 149.

Wenn unter den hier vorausgesetzten Bedingungen eine Quartier-Stellung beschlossen wird, so kann dieses doch nur auf einen Theil des Heeres sich beziehen, da es zu gewagt seyn würde, das Ganze unter dem Schutze, wenn auch wohlbesetzte Vorposten, in Kantonnirungen zu verlegen; es erscheint vielmehr unbedingt nothwendig, bedeutsame Streitkräfte auch unter den widrigsten Verhältnissen das Feld halten zu lassen. Die Bestimmung der Truppenzahl, welche die Sicherung des Kantonnements begründen soll, hängt zwar allerdings von Umständen ab; allein weniger, als der dritte Theil des Heeres, dürfte wohl höchst selten genügen, dem beabsichteten Zwecke zu entsprechen, und selbst diese, oder

eine noch beträchtlichere Quote, wird immer noch besondere Anordnungen nothwendig machen, die man nicht umgehen darf, ohne sich wenigstens der möglichen Gefahr einer totalen Niederlage preiszugeben.

§. 150.

Sind die Truppen, welche Quartiere beziehen, und zwar welche zu deren Deckung lagern sollen, bestimmt, und für ersteren die Kantonnements ausgemittelt, so muß letzteren eine möglichst vortheilhafte Defensiv-Position höchstens ein paar Meilen von der Kantonnirungsfronte in der Art angewiesen, und deren Benützung nöthigenfalles erzwungen werden, daß dadurch die Quartierstellung hinlänglich gedeckt ist; diese Position wird nunmehr unter demonstrativen Bewegungen wirklich besetzt, eine starke Vorpostenkette vor derselben aufgestellt, sofort aber der übrige Theil des Heeres in die ausgewählten Quartiere zurückgeführt, und hiezu die Nacht benützt, damit die Bewegung dem Feind weniger ins Auge fällt. Daß man jene Truppentheile vorzugsweise in Quartiere verlegt, die früher bedeutend gelitten haben, der Avantgarde dagegen solche Abtheilungen zuweist, die am meisten gerastet sind, bedarf keiner Erinnerung.

§. 151.

In dem Bezirke der Kantonnements, oder auch zwischen denselben bestimmt man einige möglichst vortheilhafte Schlacht-Linien, um dieselben nach Maßgabe eintretender Ergebnisse sogleich benützen zu können. Diese Schlacht-Linien werden durch Nummern voneinander unterschieden, und in den zu ertheilenden Oertern nur durch solche, also jedem Uneingeweihten fremd bleibensollende Art bezeichnet, sofort aber den sämmtlichen

Generalen das Geeignete mit der Weisung bekannt gemacht, wie sie erforderlichenfalls mit den unterhabenden Truppen Posto zu fassen haben. Es ist vorzugsweise die Pflicht der Brigadiers, diese Linien, und die nach denselben führenden Wege unmittelbar nach dem Einrücken in die Quartiere zu bereiten, damit sie im Stande sind, ihre Abtheilungen auf der kürzesten Route, und ohne sich mit andern zu verwickeln, nach dem betreffenden Objecte hinzuweisen, oder hinzuführen. Diese Forderung ist allerdings von großer Wichtigkeit, weil ausserdem bei einer Zusammenziehung des Heeres störende Zögerungen, selbst Unordnungen zu besorgen seyn dürften, welche beide die unheilbarsten Folgen haben könnten. Nicht minder wichtig bleibt es, daß die Generale sich möglichst bald wechselseitig über die Colonnen-Menge verständigen, und dem Commandirenden die Resultate ihrer Besprechungen melden, damit derselbe wisse, auf welcher Route er im Moment des Zusammenrückens jede Abtheilung finden wird, wenn der Fall eintreten sollte, daß ihm Befehle entgegen gesendet werden müssen. Ist ein solcher Quartier-Stand nur von einiger Dauer, so wird dieses Provisorium durch eine umfassende Disposition aus dem Hauptquartier ersetzt, und nach Umständen auch berichtiget.

§. 152.

In den Kantonnirungen werden die Truppen nach der Ordre de Bataille mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen des nächst vorhergehenden §. und so gedrängt, als nur immer thunlich, verlegt, da die Bequemlichkeit dem taktischen Postulat unbedingt weichen muß; die Einquartierung ist daher rein militärisch und eben so die Polizei: Fremde werden in den Stationen durchaus nicht geduldet; kein Einwohner darf sich ohne Vor-

wissen und Bewilligung der betreffenden Generale von seinem Wohnorte entfernen; nach vorwärts aber ist alle Communication bei Lebensstrafe verboten. In allen Quartier-Punkten werden Allarm-Zeichen aufgerichtet, um die Truppen zur Nachtzeit gleichsam in dem Momente des Bedürfens unter Waffen rufen zu können: damit derselbe Zweck indessen auch am Tage, oder unter Terrain-Verhältnissen erreicht werde, welche das Brennen besagter Zeichen vielleicht nicht durchaus wahrnehmbar machen möchte, läßt man an geeigneten Stellen Allarm-Kanonen aufpflanzen, um nach einer allgemein bekannt gegebenen Norm, das Signal zum Ausrücken mit möglichster Schnelle zu verbreiten.

§. 153.

Unter dem hier angenommenen Sachverhältniße ist in den Kantonnirungs-Stationen Alles Reserve, das heißt, die gesammte Mannschaft muß gleichsam jeden Augenblick bei Tage, wie bei Nacht, zum Ausrücken in Bereitschaft seyn; es bedarf daher nur der gewöhnlichen Stations-Wachen, von welchen indessen die an den Eingängen stehenden und dabei schicklich situirten, den Befehl erhalten, vorzugsweise auf die Allarm-Zeichen oder Signale ihre Aufmerksamkeit zu richten: haben derlei Wachen allenfalls nur einen beengten Gesichtskreis, sind daher ausser Stande, ihre Aufgabe, besonders was die Feuer-Signale betrifft, entsprechend zu lösen, so werden sehr vertraute Leute, oder auch Unteroffiziere abwechslungsweise auf Kirchen-Thürme oder andere erhöhte Punkte placirt, da diese jedenfalls die Umgegend im Auge halten, und ihre Bestimmung um so vollkommener erfüllen können, da ihre Aufmerksamkeit nicht, wie bei den übrigen Wachen, durch andere Dienstergebnisse gestört oder unterbrochen wird.

Zwischen der vordersten Quartier = Linie und der Avantgarde, eigentlich der das Feld haltenden Truppenmasse, werden an geeigneten Stellen Beobachtungsposten, ganz, oder nach Local-Beschaffenheit, wenigstens zum Theil aus Reiterei bestehend, aufgestellt, die ihre Patrouillen so weit als nothwendig vergrößern, um von Allem Kunde einzuziehen, was den Feind und sein Verhalten betrifft. Von dem Quartier des Avantgarde-Commandanten bis zu einem schicklich gelegenen Beobachtungsposten, von diesem aber bis zum Hauptquartier selbst, wird ein berittener Ordonnanz = Cours angelegt, da der ephemere Zustand des Ganzen und das angenommene Witterungs = Verhältniß die Errichtung einer telegraphischen Linie nicht wohl zuläßig macht. Um die Quartier = Stellung gegen allenfallsige Umgehungen, oder die Insulten streifender Parteien vollkommen zu sichern, erscheint es angezeigt, auch auf den Flanken einige Postirungs-Stationen anzuordnen und von diesen auswärts patrouilliren zu lassen, oder aber von der Kantonnirung selbst, des Tages ein paarmal, große Patrouillen mit dem Auftrage auszusenden, mit ihren Entsendungen die Umgegend wenigstens zwei Meilen weit zu durchstreifen.

§. 154.

Die Lage der Postirung (Avant-Garde) bleibt auch bei der ungünstigsten Witterung immer drohend; in deren Lager ist daher im engsten Sinne eine stets schlagfertige Bereitschaft und auf den Vorposten derselben ein hoher Grad Wachsamkeit unbedingtes Erforderniß. Ein Commandeur, der die Wichtigkeit seiner Aufgabe und die große Verantwortung, die auf ihm lastet, in Erwägung zieht, wird daher nicht unterlassen, durch alle ihm gegebenen Mittel dahin zu wirken, diesen Forderungen

zu entsprechen und mit Strenge darauf zu halten, daß aus der Sicherungskette unausgesetzt nach allen Richtungen patrouillirt werde, und daß in geeigneten Abschnitten auch große Patrouillen vorwärts und in die Flankengegenden abgehen.

§. 155.

Es ist zwar in §. 153. bemerkt worden, daß unter den angenommenen Umständen die Errichtung einer telegraphischen Linie nicht wohl ausführbar sey; allein dieses bezieht sich eigentlich nur auf detaillirte Nachrichten, und schließt die Möglichkeit keineswegs aus, einfache Mittheilungen z. B. der Feind rückt vor, droht mit einem allgemeinen Angriff u. s. w. auf einem ähnlichen Wege zur Kenntniß des Commandirenden früher gelangen zu lassen, als dieses durch den Ordonnanz-Cours, geschehe es auch im Trab und Galopp, ausführbar wird. Für solche einfache Andeutungen, die man nie frühe genug erhalten kann, dürfte es nicht ohne reellen Nutzen seyn, unweit der ersten Ordonnanz-Station auf einem erhöhten Punkt, der von einem der in §. 153. bemerkten Beobachtungs-Posten gesehen werden kann und der diesem Posten bezeichnet werden müßte, Feuer- und Rauch-Signale bereit zu halten, welch erstere in mehreren schweren Raketen, letztere in großen, gegen die Witterung möglichst gedeckten, mit Theer vermengten Reisig-Haufen bestehen könnten, bereit zu halten, da diese den beabsichteten Zweck sowohl bei Tag als bei Nacht kaum verfehlen würden.

§. 156.

Um den Weg für Rapporte und Meldungen, die von der Avantgarde eingehen, möglichst abzukürzen, ist es sachgemäß, das Hauptquartier in die vorderste Kanton-

nirungs-Linie, oder dieser nahe zu verlegen, was unter den vorliegenden Verhältnissen auch unbedenklich geschehen kann; der Avantgarde (Postirungs)-Commandant befindet sich wohl am besten dicht hinter der Stellung seiner Truppen, dem Hauptquartier auf der kürzesten Linie gegenüber, wenn sein Quartier nicht wichtigerer Ursachen wegen einem andern Platz erhalten muß. Die Verpflegung geschieht aus den bereits vorhandenen Magazin-Vorräthen, von welchen man kleine Depots, die nur den Bedarf auf ein paar Tage enthalten und durch successiven Nachschub ergänzt werden, zur Versorgung der Avantgarde, zwischen diese und den Quartier-Stand locirt, wenn der Transport aus den rückwärts liegenden größern Etablissements zu beschwerlich oder zu umständlich seyn sollte. Für Lazarethe hinter der gesammten Heer-Stellung ist ohnehin schon gesorgt. Ob und wo allenfalls fliegende Spitäler oder Aufnahmdepots nothwendig sind, hängt von den Umständen ab, wobei nur noch zu bemerken erübrigt, daß sich bei der Avantgarde durchaus keine Leute befinden dürfen, die nöthigenfalls nicht zum Fechten oder doch als Escorte des, auch bei dieser nicht ganz zu beseitigenden Trains verwendet werden können.

Der kleine Park ist, wie immer, unferne des Haupt-Quartiers aufgestellt; Commissariat und Kanzleien sind unter so drohenden Verhältnissen hinter die gesammte Heer-Stellung zu verlegen; der Commandirende behält nur das unentbehrlichste schreibende Personal bei sich: über den großen Park wird hier Nichts gesagt, da der Platz, den er früher inne gehabt hat, einer Aenderung gewöhnlich nicht bedarf, indem er sich ohnehin weit genug hinter dem Heere befindet.

§. 157.

Aus dem, was in §. 153. über den Dienst in den Kantonnirungen gesagt worden ist, ergiebt sich der Schluß von selbst, daß die Mannschaft, ungeachtet der nicht erheblichen Stationswachen, im Ganzen eben nicht viel Ruhe und Erholung genießen wird; allein von beiden kann bei einer so geringen Entfernung von dem Feinde auch keine Rede seyn. Hier liegt lediglich die Absicht zum Grunde, einen Theil des Heeres unter Dach zu bringen, und denselben auf kurze Zeit den beschwerlichsten Einflüssen der Witterung zu entziehen. Diese Absicht wird durch einen starken Dienst eher befördert, als gehindert, indem sich dadurch für die dienstfreie Mannschaft theilweise eine bequemere Unterkunft in den Quartieren bereitet, die in der Folge bei den täglichen Wechseln Allen, oder doch den Meisten zu gut kömmt: allein auch abgesehen hiervon und von der Nothwendigkeit, daß die in besagtem §. postulirte Dienstleistung durch die Sachenlage geboten ist, trägt eine ausgedehntere dienstliche Verwendung auch dazu bei, die kantonnirenden Krieger in einer gewißen Thätigkeit zu erhalten, welche für Leute, nur kürzlich dem activen Feldleben entzogen und demnächst in solches zurückkehrend, persönlich, so wie für ihre künftige Verwendbarkeit in gleichem Maße ersprießlich ist.

Zweite Abtheilung.

Marsch-Quartier.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 158.

In der Nähe eines kampfgerüsteten feindlichen Heers kann von Marsch-Quartieren eigentlich keine Rede seyn, es müßten dieselbe denn nur durch eine begründete Heer-Stellung gegen alle wesentliche Störungen gedeckt werden; da indessen selbst diese Voraussetzung die Möglichkeit einer Beunruhigung durch streifende Parteien nicht unbedingt aufheben würde, da ferner insbesondere für kleine Truppenabtheilungen solche Beunruhigungen auch in dem Falle denkbar sind, wenn des Feindes Hauptmacht sich noch in bedeutsamer Ferne befindet, so dürfte dadurch zureichend nachgewiesen seyn, daß es Marsch-Quartiere geben könne, die dem II. Abschnitte dieser Schrift angehören, und daß es daher an seinem Platz sei, auch hier zur Vervollständigung des Ganzen, dem I. Abschnitte analog, die Betrachtung vom Marsch-Quartier, als zweite Abtheilung, anzuhängen.

§. 159.

Aus dem vorhergehenden §. geht zwar im Allgemeinen hervor, von welchen Marsch-Quartieren in dieser II. Abtheilung gehandelt werden wird; da indessen die Verschiedenheiten der Sachverhältnisse zu mancherlei Bemerkungen Gelegenheit geben, die dem Leser vielleicht nicht unwillkommen seyn dürften, und die insbesondere für jene ein höheres Interesse behalten, die noch nicht alle Wechselfälle des Feldlebens durchwan-

dert haben, so wird in den folgenden Kapiteln dieses Abschnitts, jedoch mit Hinweglassung alles dessen, was aus dem frühern Vortrage bereits bekannt ist, der in Frage liegende Gegenstand näher betrachtet, hiebei aber, um die Ausdehnung dieser Schrift nicht noch mehr zu erweitern, sich auf nachstehende Fälle beschränkt werden, die nach des Verfassers Ansicht genügen dürften, für alle übrigen den Leitfaden zum Se.bst=Studium zu bilden:

a) Marsch=Quartiere eines Streif=Corps.

b) Marsch=Quartiere großer Patrouillen, die an dem Wendepunkt Halt machen, um Erkundigungen einzuziehen, oder die Rapporte ihrer Entsendungen abzuwarten.

c) Marsch=Quartiere kleinerer Heerabtheilungen überhaupt, wenn sie sich durch eine Gegend bewegen, welche die Stimmung der Landbewohner als unsicher bezeichnet.

d) Marsch=Quartiere größerer Truppen=Corps, die von einem Reserve=Heer, oder, wo immer sonst, herkommend, sich nach einem sehr entfernten Object bewegen, wenn sich dieselbe eine Zeitlang in der Nähe des activen Kampfplatzes befinden.

e) Marsch=Quartiere eines Reserve=Heers, das näher an den Schauplatz des activen Kampfes herangezogen wird.

f) Marschquartier=Stellungen für Corps aller Art, die nach den activ operirenden Heer=Theilen gesendet werden, besonders wenn sich dieselben auf Routen bewegen müssen, die einer Beunruhigung streifender Parteien besonders ausgesetzt sind.

g) Quartier=Stellungen bei den Bewegungen aus der strategischen Aufmarsch=Linie, wenn der Feind mit erheblichen Streitkräften noch nicht so nahe steht, daß das Lagern der Truppen unbedingt angezeigt wäre.

Unter allen diesen Bedingungen werden entweder keine Quartiermacher vorausgeschickt, oder diese werden durch ein Detachement begleitet, das nach Maßgabe der Umstände stark genug ist, um für die Lösung der Aufgabe den nöthigen Grad von Sicherheit zu begründen: ob eines oder das andere sich als zuläßig oder erforderlich darstellt, wird in der Folge näher entwickelt werden. Wären die marschirenden Truppen in der Art zahlreich, daß sie zum Nachtquartier mehr als eine Ortschaft bedürfen würden, was begreiflich in den Fällen e unbedingt, in d und g größtentheils vorauszusetzen ist, was sich aber auch unter anderen Verhältnissen ergeben kann, so versteht sich von selbst, daß bei Locirung der Marsch-Quartiere auf das Rücksicht genommen werden soll, was in der zweiten Abtheilung des ersten Abschnitts §. 54. mit Ausschluß der Detail-Bewegungen zur Sprache gebracht wurde.

Zweites Kapitel.

Marsch-Quartiere für Streif-Corps, große Patrouillen und andere kleine Heer-Abtheilungen, nach §. 159. a b und c.

§. 160.

Es ist eine bekannte Regel, daß streifende Corps im eigentlichen Sinne, gleichviel von welcher Stärke, den Gegner in steter Ungewißheit erhalten sollen, wo er sie finden oder antreffen könne; denn hiedurch allein gründet sich in der Regel ihre Existenz, der ausserdem ein baldiges Ende droht, da jeder bemüht seyn wird, sich einer so lästigen Nachbarschaft durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel vom Halse zu schaffen. In der Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen ist die Forderung ausgedrückt, daß derlei Corps immer lagern,

und nur dann, und auch nur theilweise in Ortschaften einrücken sollen, wenn die Natur ihres Auftrages dieses erfordert: da indessen doch auch Fälle denkbar sind, die es unbedenklich, oder auch unvermeidbar machen, in Ortschaften Quartier zu nehmen, so folgen hier einige Regeln, deren Beachtung in einem solchen Ausnahmsfall sich empfehlen läßt.

§. 161.

Findet ein Streif-Corps sich, wodurch immer, veranlaßt, in Ortschaften zu übernachten, oder auf kurze Zeit in denselben Quartier zu nehmen, so wird hiezu eine einsame, von allen Straßen und andern mehrfältig besuchten Wegen möglichst entfernt liegende Station ausgewählt und sich derselben in der Regel bei Nacht, mit Umgehung der gewöhnlichen Communicationen, (wie man zu sagen pflegt: querlandes) genähert. Dem Object nahe gekommen, werden alle Leute, die sich allenfalls noch im Freien befinden, soferne man vermuthen kann, von ihnen bemerkt zu seyn, aufgegriffen, angehalten und unter Escorte der Trupp nachgeführt. Vor dem wirklichen Einrücken wird Halt gemacht, und der Ort mit einer leichten Postenkette cernirt, die den Auftrag erhält, jeden, wer er auch sei, fest zu nehmen, der sich auswärts begeben will. Ist dieses Alles geschehen und ausgeführt, so läßt man vorerst eine Reiter-Abtheilung in den Ort sprengen, von welcher ein Theil sogleich den Kirchthurm oder andere allenfalls mit Glocken versehene Gebäude besetzt, um Sturm-Läuten und sonstige Lärmzeichen zu verhindern, sich auch der Person des Local-Vorstandes zu versichern, während der andere Theil sich in den Straßen verbreitet, und die Ueberzeugung feststellt, daß kein feindlicher Versteck, oder sonst etwas Verdächtiges irgendwo verborgen sey. Nach einer be=

messenen Pause folgt das Corps selbst, das an einem möglichst freien Platze aufmarschirt, sogleich eine imponirende Hauptwache etablirt, die Cernirungsposten einziehend, den Ort mit einer Sicherungskette umgiebt, und sich sonach, wenn Alles gehörig geordnet ist, rein militärisch einquartirt, nachdem vorher noch bekannt gemacht ist, daß von den Vorposten jeder Einwohner auf der Stelle niedergeschossen werde, der es versuchen würde, so lange der Ort besetzt gehalten wird, sich aus demselben zu entfernen. Daß sowohl in der Sicherungskette, als in der Station selbst fortwährender Patrouillen-Gang unterhalten werde, und die Orts-Behörden unter strenge Aufsicht gestellt bleiben, daß ferner die ganze Mannschaft zum augenblicklichen schlagfertigen Ausrücken bereit seyn müsse, und daß es in den Quartieren und Stellungen die ganze Nacht nicht an Licht gebreche, dieß versteht sich von selbst.

Verpflegung für Menschen und Thiere hat der besetzte Ort ausschließlich und ohne Zulassung einer äusseren Concurrenz zu leisten; übrigens sind die Bewohner gut und menschlich zu behandeln.

Für das Abrücken aus einem solchen Orte bilden jene Vorschriften die Norm, welche in der schon mehrmals angeführten Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen für ähnliche Fälle entwickelt wurden. Befindet man sich im eigenen oder befreundeten Lande, so können nach Umständen, allerdings sowohl beim Einrücken, als auch insbesondere hinsichtlich der Bewohner, weniger strenge Vorsichts-Maßregeln zuläßig werden.

§. 162.

Die Aussendung großer Patrouillen, vorzugsweise jener, von welchen ein Theil zur Bildung eines Patrouillen-Systems verwendet wird, ist ein offener Akt,

der nicht wohl verborgen bleiben kann; findet sich daher das Gros einer solchen Patrouille genöthigt oder veranlaßt, in eine Ortschaft einzurücken, um den Rapport oder die Rückkehr ihrer Entsendungen abzuwarten, so bedarf es keiner Maßregeln, wie der nächstvorhergehende §. sie postulirt hat, und zwar um so weniger, als diese Entsendungen schon an und für sich zur Begründung der Sicherheit des Haupt-Trupps mitwirken: dagegen ist es sehr wesentlich, daß der zu beziehende Ort so gelegen sey, damit er als Centralpunkt des ganzen Geschäftes diesem Zweck entspreche, das ist, daß er all jene Routen auffasse, auf welchen die benannten Entsendungen vorgegangen sind, oder zurückkehren sollen (s. Lager-Stellungen).

Eine freie, offene Orts-Belegenheit ist der Umsicht wegen und auch hinsichtlich der Waffen-Gattung, aus welcher eine solche Patrouille gewöhnlich besteht, einer durchschnittenen oder bedeckten vorzuziehen.

§. 163.

Die Einquartierung normirt der Patrouillen-Commandant nach rein dienstlichen Rücksichten, deren vorzüglichste Postulate sind:

a) daß er seine Leute möglichst beisammen halte, daher nur die nöthige Zahl schicklich gelegener und nahe beisammen stehender Gebäude zur Einquartirung benütze;

b) daß die Pferde von den Reitern nicht getrennt werden; sollte dieses wegen Mangel an Stallungen durchaus nicht zu erzielen seyn, so müßte man sich damit begnügen, die Pferde in Scheuern oder Schopfen unterzubringen, um diesem Postulat zu genügen.

Bei Tage bedarf es keiner besondern Wachen, da Alles unausgesetzt zum augenblicklichen Ausrücken bereit seyn muß; sollten die Umstände es indessen nothwendig

machen, die Nacht in einem solchen Orte zuzubringen, in welchem Falle die Mannschaft ganz angekleidet, auch Waffen und Rüstung zur Hand habend, und die Reiterei noch über dieses bei ihren Pferden sich niederzulegen hat, dann wird in dem belegten Orts-Abschnitte eine starke Wache aufgestellt, der Ort selbst aber nach Maßgabe der Truppen-Stärke mit kleinen Wachtposten oder Vedetten umgeben, die indessen alle, wie auch die Ortswache, soferne jene, oder diese aus Reiterei bestehen, ihre Pferde bei sich behalten, und dieselbe nach Lager-Art, an Kampier-Pflöcken u. s. w. versorgen; Cavallerie-Schildwachen bleiben zu Pferd. Unter bedenklichern Verhältnissen werden auch Patrouillen auf solchen Wegen ausgeschickt, die durch das System der Entsendungen nicht hinreichend gesichert erscheinen. Im feindlichen, oder einem feindlich gesinnten Lande, wird auch hier, analog wie bei Streif-Corps, gleich beim Einrücken bekannt gemacht, daß während der Anwesenheit des Detachements sich ohne Erlaubniß Niemand aus dem Orte entfernen dürfe, und daß man diesen in Asche legen werde, wenn irgend etwas sich ergeben sollte, was die Spuren eines Verrathes an sich trägt.

Sowohl in den Quartieren als Stellungen, wird die ganze Nacht nicht nur Licht unterhalten, sondern auch darauf bestanden, daß es nicht an Material fehle, dieses Licht nach Bedürfniß vervielfältigen zu können.

Schon vor dem Einrücken in den Quartier-Ort sind auf den bedeutsamsten Routen kleine Nachrichtposten zu etabliren, vorzugsweise an Brücken und andern Passagen, die nicht zu umgehen sind, wenn man sich dem Orte nähern will, vorausgesetzt, daß die Stärke des Detachements eine solche Anordnung ohne Gefährde für den übrigen Dienst ausführbar macht.

Die Verpflegung für Mannschaft und Pferde muß

der Quartier-Ort liefern, und zwar unter bedenklichen Umständen ohne äußere Concurrenz.

§. 164.

Passirt ein kleines, wenigstens nicht beträchtliches Detachement, durch eine Gegend, in welcher die Stimmung der Bewohner verdächtig, oder erwiesen feindlicher Art ist, so wird dasselbe nicht unterlassen, mit aller militärischen Vorsicht zu marschieren: tritt nun der Fall ein, unter solchen Verhältnissen die Nacht über Quartier nehmen zu müssen, so scheint es der Sachen-Lage angemessen, erst mit einbrechender Dunkelheit und unversehens in die ausersehene Station einzurücken, nachdem dieselbe vorher nach der durch §. 161. angedeutenden Art cernirt worden ist; in dem Moment des Einrückens werden auch alle andern dort angegebenen Vorkehrungen getroffen, um Rottirungen in dem Orte selbst, und Aufregung in der Umgegend bezweckende Attentate zu verhindern: Nachdem die eingerückte Trupp an einem schicklichen Platze aufmarschirt ist, wird sogleich eine imponirende Hauptwache ausgesetzt, der Ort mit Feldwachen umgeben, die in der Kette auch vorwärts zu patrouilliren angewiesen sind, und über dieses jeder Eingang durch eine Wache geschlossen; erst dann, wenn alle diese Anordnungen getroffen sind, soll die Einquartierung des Truppen-Restes nach vorhergegangener Bedrohung beginnen, daß die mindeste Unruhe ihrer gerechten und strengen Bestrafung nicht entgehen werde. Die Normirung der Quartiere bleibt dem Ermessen des Detachements-Commandanten unbedingt überlassen, der keine Vereinzelung dulden, sondern nur die Sicherheit seiner Mannschaft und die Waffen-Ehre im Auge halten wird.

Hier, wie in §. 161. und 162. ist Alles Reserve; die

Leute dürfen sich daher in ihren Quartieren nicht auskleiden, müssen Waffen und Gepäck zur Hand behalten, auch muß in allen belegten Häusern die ganze Nacht Licht brennen, zu welchem Zwecke in jedem derselben ein paar verläßige Leute abwechslungsweise wachbar bleiben, um die Unterhaltung des Lichtes zu besorgen, Feuersgefahr abzuwenden, Waffen und Gepäck im Auge zu halten, und über dieses auf Alles aufmerksam zu seyn, was in der nächsten Umgebung auf der Straße vorgeht.

Für mögliche Ergebnisse wird vor dem Austheilen der Quartiere, wie in allen Kantonnirungen, auch ein geeignet liegender Allarm-Platz bestimmt.

Sollte die Stärke der Trupp es nicht zulassen, dieselbe, ungeachtet der gedrängten Bequartierung, die hier als Regel vorausgesetzt wird, in einem und demselben Ort unterzubringen, so werden die allernächst gelegenen Ortschaften in Concurrenz gezogen und auf die oben angeführte Art besetzt, deren Verbindung aber nach Maßgabe des Abstandes oder der Umstände, durch eigene Communications-Posten, oder durch Patrouillen gesichert: wesentlich bleibt es bei einer so getrennten Marsch-Kantonnirung, allen Stations-Commandanten vor dem Einrücken ein allgemeines Allarm-Zeichen mit dem Auftrage bekannt zu machen, ihre Posten darüber zu unterrichten, auf dieses Zeichen achtsam zu seyn, eintretenden Falls dasselbe sogleich zu wiederholen und zugleich Meldung zu erstatten, von woher es zuerst wahrgenommen oder gehört wurde, damit ohne Zeitverlust der Befehl zum Ausrücken ertheilt und dem bedroheten Punkt Hülfe geleistet werden kann.

Die Verpflegung ist nach §. 161. und 163. zu normiren; übrigens versteht es sich von selbst, daß in den belegten Orten, von der Hauptwache aus, die ganze

Nacht Patrouillen durch die Straßen oder Gassen ziehen, um allenfallsige Rottirungen im Keime zu unterdrücken, auch gegen Feuersgefahr die nöthige Sicherheit zu geben.

Nachträglich wird hier noch bemerkt, wenn dieses anders einer Bemerkung bedarf, daß die Ortshauptwache den schicklichsten Platz unfern den Quartieren des Stations-Commandanten erhält, vor welchem jedenfalls eine Schildwache aufzustellen ist, und daß in diesem Quartier eine verhältnißmäßige Zahl von Ordonnanzen bereit seyn sollen, um sie bei vorkommenden Verschickungen bei der Hand zu haben.

Drittes Kapitel.

Marsch-Quartiere für größere Truppen-Corps nach §. 159. unter der Voraussetzung (d).

§. 165.

Es ist bereits in der Schrift des Verfassers über Lager-Stellungen 2c. erinnert worden, daß in Fällen, wo bedeutsame Heer-Abtheilungen von dem activen Kampfplatze nach entfernten Gegenden oder Objecten entsendet werden, die kriegerische Vorsicht, die beim Abmarsche nothwendig ist, in der Folge manche Erleichterung zulasse, und erst bei der Annäherung gegen das Marsch-Ziel, nach Umständen, die frühere Bedeutsamkeit, auch wohl deren Steigerung in Anspruch nehme. Das, was dort gesagt worden ist, findet auch analoge Anwendung, wenn ein solches Corps, von wo es auch immer ausgehe, in der Nähe des activen Kampfplatzes vorüberzieht; denn auch in diesem Falle ist die Möglichkeit gegeben, die Truppen wenigstens auf einem

Theil des Marsch-Weges zu einiger Erholung kantonniren zu lassen.

§. 166.

Wie bei einem Marsche dieser Art die Nothwendigkeit schlagfertiger Bereitschaft nach und nach verschwindet, so kann man die Truppen anfangs theilweise, in der Folge selbst im Ganzen, vorzugsweise, wenn die Gewißheit vorhanden ist, daß keine bedeutsamen feindlichen Streifparteien sich in der Gegend umhertreiben, Marsch-Quartiere beziehen lassen. So lange indessen aus dieser oder andern Ursachen nur eine theilweise Einquartierung zuläßig erscheint, ist es nicht räthlich, die Avantgarde, die Seiten-Corps, insbesondere jene, welche zunächst des activen Kampfplatzes marschieren, und auch die Nachhut in Quartiere zu legen; in der Folge aber, wenn keine Besorgniß weiter obwaltet, können auch diese Waffen-Trupps, gewöhnlich in der Ordnung, wie sie hier vorgetragen sind, nach und nach hieran Theil nehmen. Nähert man sich dem Marschziele, und wird dadurch neuerdings die Beobachtung gesteigerter kriegerischer Vorsichts-Maßregeln bedungen, so giebt in der Regel die umgekehrte Ordnung den zweckmäßigsten Leitfaden, aus dem Kantonnirungs- in das Lager-System überzugehen, ohne die Truppen vor der Zeit, also ohne Zweck, zu ermüden. Unvorhergesehene Umstände können allerdings dahin führen, von diesem Canon abzuweichen; allein eine weitere Betrachtung hierüber wird der Leser nicht erwarten, da es sich am Rande versteht, daß der Corps-Commandant zu würdigen wissen wird, daß und welche Abweichungen die Sachen-Lage nothwendig macht.

§. 167.

In den ersten Märschen, bei welchen noch nicht

alle Besorgnisse wegen feindlicher Störungen verschwunden sind, werden die Quartiere allerdings im Ganzen, wie in der Detailverlegung, gedrängter Art seyn müssen; allein so bald als die Ueberzeugung einmal fest steht, daß die Sicherheit keiner wesentlichen Gefährde weiter unterliegen kann, dann erscheint auch ein mehr erweitertes Quartier-System zuläßig, nur dürfen die Truppen nicht in solche kleine Abtheilungen zersplittert werden, denen eine Handvoll unzufriedenes Gesindel, Marodeurs, oder auch kleine Streifparteien Gefahr bringen könnten. Auf den Grund dieses Postulats ist bei Austheilung der Quartier-Orte darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Station wenigstens eine Mannschafts-Quote erhält, die bei einer vernünftig bemessenen Wachsamkeit, gegen Beunruhigungen eben angegebener Art, in sich selbst ausreichende Mittel findet.

Unter so wenig drohenden Verhältnissen, wie sie so eben angenommen wurden, kann die Avantgarde einen halben, wohl auch einen ganzen Tag, mit dem Auftrage vorausgeschickt werden, die allenfalls dienlich erachteten Erkundigungen einzuziehen. Mit der Avantgarde marschieren auch die Quartiermacher, die so lange an jene angeschlossen bleiben, bis ihre Bestimmung sie nach den betreffenden Objecten ruft; dort angekommen, wird die Einquartierung mit Zuziehung der Orts-Behörden, nach den oben berührten Forderungen normirt, worauf sich sämmtliche Quartiermacher neuerdings mit der Avantgarde vereinigen, um derselben in eben der Art bis zu den nächsten Wacht-Stationen zu folgen.

Im eigenen oder befreundeten Land bedarf die Stations-Polizei keine weitere militärische Einwirkung, als daß eine besondere Aufmerksamkeit auf fremde Personen jeder Art gerichtet wird; im feindlichen Lande hingegen,

bleibt dieselbe unbedingt und rein militärisch, wenn auch keine spezifische Verbesserung dazu gegeben wäre.

§. 168.

Der Stationsdienst besteht der Regel nach

a) in einer verhältnißmäßigen Orts-Wache,

b) in einer schlagfertig versammelten Feuer-Reserve, die zugleich für unvorhergesehene Ergebnisse zur augenblicklichen Verfügung dient, und

c) in Wachen an den Eingängen, die indessen ein paar hundert Schritte auswärts gerückt werden, damit sie gleichsam eine Art von Vorposten bilden.

Diese letzteren Wachen haben unter sich zur Verbindung, auch auswärts, auf wenigstens eine Achtelmeile nach frühern Vorschriften, zu patrouilliren, und dadurch gegen mögliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Störungen den nöthigen Grad von Sicherheit herzustellen. Sollten indessen derlei Störungen dem Gebiete des Wahrscheinlichen näher liegen, so müßten die Sicherungsanstalten allerdings gesteigert werden; allein unter solchen Umständen wird man ohnehin nicht unterlassen, dem gesammten Quartier-Stand eine minder bedeutende Ausdehnung zu geben, die einzelnen Stationen folglich stärker zu belegen, und dadurch die Thunlichkeit zu begründen, ohne wesentliche Anstrengung der Mannschaft, den Sicherheitsdienst nach Bedürfniß zu erweitern.

§. 169.

Mit der Verpflegung verhält es sich, wie bei einigen der früher betrachteten Marsch-Quartiere, da auch unter den hier angenommenen Bedingungen die Anlegung von Magazinen theils bedenklich, zum Theil auch unthunlich seyn möchte; höchstens könnte dem Corps lebendes Schlachtvieh mitgegeben werden, wenn die

zu durchziehende Gegend im Ganzen oder auf einzelnen Punkten hieran Mangel haben sollte; etwas Brod und trockenes Pferde-Futter möchte wohl ebenfalls ohne lästige Vermehrung des Trains mitzubringen seyn; allein alle diese Vorräthe wären jedenfalls nur dann anzugreifen, wenn das Benöthigte von den Marsch-Stationen durchaus nicht geliefert werden könnte. Zur Erleichterung des Verpflegwesens kann den belegten Ortschaften eine Concurrenz mit der Umgegend in den meisten Fällen unbedenklich gestattet werden, da die Lieferungen dadurch erklecklicher, auch wohl besser ausfallen, und bei der angenommenen Truppen-Stärke, unter den hier zum Grunde gelegten Verhältnissen, von einem allenfallsigen Verrath wenig Erhebliches zu besorgen ist. Besondere Umstände können indessen gleichwohl eine Beschränkung, bezüglich auf äußere Concurrenz, als nothwendig oder räthlich bezeichnen, vorzugsweise dann, wenn man sich dem Marsch-Ziele nähert, was der Corps-Commandant von selbst zu erwägen wissen wird.

§. 170.

In den ersten Tagen des Marsches können die bedenklicheren Kranken in die früher bestandenen Lazarethe zurückgesendet, an dem activen Kampfplatze vorüberziehend aber in die für diesen bestimmten Etablissements abgegeben werden; da nun am Ziel des Marsches für das Corps ohnehin die Errichtung einzelner Kranken-Anstalten unerläßlich ist, wenn dasselbe, dort angekommen, auf seine eigenen Mittel beschränkt seyn würde, so ergeben sich nun bei der längern Dauer einer solchen Bewegung, ungefähr in der Mitte des Marsch-Wegs, für die Unterbringung jener Kranken, die ohne Lebensgefahr nicht mitzuführen sind, wesent-

liche Beschwernisse: Da dieser Fall indessen durch des Verfassers Schrift über Lager-Stellungen 2c. hinlänglich erledigt ist, und dem, was besagte Schrift in analoger Beziehung angeführt hat, Nichts beizusetzen erübrigt, so dürfte eine nähere Erörterung an dieser Stelle um so mehr entbehrlich erscheinen, als das Erforderliche dort nachgelesen werden kann.

§. 171.

Ueber die Stellung des Corps-Quartiers, der Artillerie-Reserve u. s. w. folgen hier ebenfalls keine weitern Regeln, da sich aus den frühern Kapiteln der ersten Abtheilung dieses Abschnitts das Einschlägige von selbst ergiebt, wenn erwogen wird, daß der concrete Fall hierin keine wesentlichen Aenderungen begründet.

§. 172.

Es ist schon im §. 166. darauf hingewiesen worden, daß bei der Annäherung zum Marsch-Ziele, unter gegebenen Umständen, die kriegerische Vorsicht sich nach und nach steigern, das ist, daß man von der ausgedehnten zur gedrängten, von der allgemeinen zur theilweisen Quartier-Stellung, und nach Sachen-Lage selbst zur Truppen-Lagerung übergehen müsse, wenn man sich nicht der Gefahr einer Compromisse aussetzen will; es versteht sich indessen von selbst, daß dieses eigentlich nur dann angezeigt seyn werde, wenn der Marsch gegen ein Object gerichtet ist, wo feindliche Streitkräfte zu vermuthen, oder mit Gewißheit zu erwarten sind; z. B. gegen ein von dem activen Kriegs-Schauplatz entferntes, dem Gegner oder seinen Verbündeten angehöriges Gebiet; gegen eine feindliche, oder aber durch den Feind eroberte, oder von diesem bedrohete diesseitige Festung, Grenze u. s. w. Denn nur unter

diesen und ähnlichen Bedingungen kann von gesteigerten Vorsichts-Maßregeln wesentlich die Rede seyn.

Von der Aufgabe, durch einen solchen Marsch die Blokade oder Belagerung einer Festung zu bewirken, wird hier keine besondere Erwähnung gemacht, da in der Schrift über Lager-Stellungen rc. dieser Fall, insoferne hiebei eine Quartier-Stellung in Frage kommen kann, genügend erledigt seyn dürfte.

Viertes Kapitel.

Marsch-Quartier eines Reserve-Heers in dem Falle §. 159. (e).

§. 173.

Wenn ein Reserve-Heer nur in der Absicht vorrückt, um dem eigentlichen Kampfplatze, möglicher Ergebnisse wegen, näher zu seyn, so darf man in der Regel annehmen, daß der Marsch-Weg eine Richtung erhält, welche durch die activen Operationen hinreichend gedeckt ist, daß daher weder für die Colonnen, noch deren Nacht-Stationen, wenn jene oder diese auch von dem Ziele ihrer Bestimmung nicht mehr ferne sind, eine bedeutsame Störung von Seite des Gegners zu besorgen steht. Man wird zwar auch unter solchen Verhältnissen nicht ohne alle kriegerische Vorsicht marschiren, oder die Nacht zubringen, vorzugsweise gegen das Ende der Bewegung; allein es werden größtentheils nur die Flanken-Colonnen oder Quartiere derlei Maßregeln in Anspruch nehmen, indem nur diese, besondere Fälle abgerechnet, einer Allarmirung durch feindliche Streif-Parteien, (ein Weiteres wäre ohnehin nicht wohl denkbar) ausgesetzt seyn könnten.

§. 174.

Um den Marsch, zum Theil auch die Nacht-Stationen besser zu sichern, läßt man die Flügel-Colonnen durch starke weit ausfallende Seitentrupps cotoyiren, welche nicht nur die Umgegend durchstreifen, sondern auch über Alles, was ausser ihrem Bereiche vorgeht, sorgfältige Erkundigungen einziehen, Artillerie, Gepäck und alle nicht fechtenden Branchen aber das Centrum des ganzen Marsch-Systems bilden. Eine Ausnahme von dieser Regel würde indessen dann zuläßig erscheinen, wenn die Ueberzeugung fest stünde, daß nur auf einer Seite des Marschweges eine Thätigkeit feindlicher Parteien möglich sey; denn in diesem Falle könnte man füglich treffenweise marschiren, in dieser Form, gegen die verletzbare Seite Front machend, auch kantonniren, alle Sicherungsanstalten aber auf die Colonnen des resp. Vordertreffens beschränken, mit der Artillerie, dem Train u. s. w. aber auf der entgegengesetzten Seite das Marsch-System schließen.

§. 175.

Soferne die activen Operationen nach §. 173. den Marsch decken, ist bei Bestimmung der Quartier-Orte lediglich darauf zu sehen, daß keines derselben ausser dem Bereich dieser Deckung liege, und daß jene, für die ihrer Lage wegen allenfalls eine Beunruhigung durch feindliche Parteien denkbar bleiben würde, solche Truppen-Quoten erhalten, die hinreichen, derlei Ergebnissen gehörig zu begegnen, und den Sicherheits-Dienst ohne wesentliche Belästigung der Mannschaft zu bestreiten. Von diesen Postulaten, und den durch dieselbe als disponibel bezeichneten Ortschaften, hängt dann auch die mehr oder minder enge Belegung sämmtlicher Marsch-Quartiere, insbesondere aber jener ab, die vorzugsweise

Ursache haben, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen. Die Regulirung der Quartiere kann der bürgerlichen Behörde überlassen werden, jedoch mit Ausnahme der am meisten exponirten Stationen, in welchen sie unbedingt von den Anordnungen der betreffenden Commandanten auszugehen hat.

Im befreundeten Lande erfordert auch die Polizei, ausser der Achtsamkeit auf Fremde, keine besondern militärischen Maßregeln; nur bei den obenbemerkten Grenz-Stationen bleibt die Einwirkung der Local-Commandanten zur Bewahrung dienstlicher Interessen auch in bürgerlichen Beziehungen manchmal nothwendig: anders verhält es sich im feindlichen oder einem dem Feinde sonst ergebenen Lande, wo die Polizei, zufolge der früher entwickelten Maximen, nach allen Beziehungen und ohne Rücksicht auf die Orts-Lage, von den Kriegsbehörden ausgeht, und daher, soferne der Distrikt nicht bereits als erobertes Gebiet organisirt ist, und durch Heer-Abgeordnete verwaltet wird, von Anordnungen abhängt, die der Commandant des Reserve-Heers zu treffen nothwendig findet.

§. 176.

Der Dienst in den äussersten Stationen, wenigstens auf beiden Flanken, oder nach dem Ausnahmsfalle von §. 174. auf den betreffenden Seiten der Marsch-Kantonnirungen, wird ganz so, wie bei andern kriegerischen Quartier-Stellungen, die eine besondere Vorsicht ansprechen, normirt; das ist, es werden neben den bekannten Orts-Wachen und einer bei Nacht versammelten, zur augenblicklichen Verwendung gerüsteten und gewaffneten Reserve, die nöthig erachteten Feldwachen ausgestellt, welche unter sich und auch vorwärts patrouilliren. Da diese Feldwachen indessen mehr zum

Lärmmachen, als zum Fechten bestimmt sind, so kann man ihre Stärke zur Schonung der Leute um so mehr auf das Unentbehrliche beschränken, da sie nöthigenfalls auf die nahen Eingangswachen sich replieren können. In Fällen, wo die Nähe feindlicher Streifparteien mit Bestimmtheit vorauszusetzen wäre, würde es indessen angezeigt seyn, die äussern Posten, so wie die Reserve, ohne Rücksicht auf die Schonung der Mannschaft, stärker zu besetzen, die Eingänge durch leichte Barrikaden, z. B eingeschobene Wagen u. d. gl. zu schließen, und über dieses auch bei der dienstfreien Mannschaft eine mehr schlagfertige Bereitschaft zu verfügen.

Für alle übrigen Quartier-Stationen genügen die gewöhnlichen Orts-Wachen; nur dürften unter den eben angeführten mehr bedenklichen Umständen allenfalls in jenen Quartieren, die den äussersten zunächst liegen, nächtliche Bereitschaften anzuordnen seyn.

Unter den am Schlusse des nächst vorhergehenden §. angeführten, überhaupt unter allen Verhältnissen, welche die Anordnung einer militärischen Polizei bedingen, müssen von der Ortshauptwache in allen Stationen die Nacht über Polizei-Patrouillen in Bewegung seyn, so sehr auch die von dem Marsche ermüdete Mannschaft dadurch in Anspruch genommen wird; es ist dieses in der Sachen-Lage begründet, und kann nicht wohl umgangen werden; selbst unter Umständen, die eine militärische Polizei nicht nothwendig machen, sollten derlei Polizei-Patrouillen zur Verhinderung von Feuersgefahr und Exzessen, nie ganz fehlen. Die durch diesen, überhaupt durch den nächtlichen Dienst am meisten fatigirte Mannschaft, könnte man den folgenden Tag mit der Bagage marschiren lassen, um derselben durch die mehrere Bequemlichkeit, die sie dort genießt, einigen Ersatz für die Beschwernisse der vorigen Nacht zu geben.

§. 177.

Es liegt in der Regel, daß die Verpflegung eines marschierenden Heeres, auch mit Beziehung auf den concreten Fall, durch Magazine vorgesehen und daß deren Füllung, auf feindlichem Boden, dem Lande aufzulegen sey; sollte dieses indessen bei der ephemeren Natur von Marsch-Kantonnirungen, oder wegen Mangel an Zeit, oder aber hinsichtlich anderer Zufälligkeiten nicht zur Ausführung kommen können, so muß das Erforderliche von den belegten Ortschaften geliefert werden, denen man übrigens, so weit es die Sachenlage zuläßig macht, eine Beiziehung der Umgegend unter der Beschränkung gestatten kann, daß die künftige Marschrichtung nicht in Concurrenz gezogen werde.

Leichtere Kranken folgen in dem vorliegenden Falle ihren Colonnen auf Wagen, bedenklichere aber werden anfangs in die Lazarethe der verlassenen Stellung zurückgesendet; in der Folge werden im Rücken des Marschzieles ohnehin neue Kranken-Anstalten etablirt, wenn nicht die Nähe der für das activ operirende Heer bestehenden Anstalten besagter Art, dieses allenfalls entbehrlich macht: sollten indessen zwischen diesen beiden Endpunkten der Bewegung bedeutsame Krankheitsfälle eintreten, deren Character die Verbringung der Leidenden in eine der oben bemerkten Anstalten nicht erlaubt, so finden jene Maßregeln ihre Anwendung, auf welche der §. 170., unter analogen Verhältnissen hinweist.

Die Stellung des Hauptquartiers findet immer in jener Truppen-Linie den füglichsten Platz, die am wenigsten irgend einer Art von Beunruhigung ausgesetzt seyn kann, da mit denselben immer das Commissariat und die leichte Artillerie-Reserve vereinigt, letztere wenigstens in deren Nähe ist; die übrigen Generale, die nicht zur Suite des Commandirenden gehören, bleiben in der

Nro. ihrer Division, Brigaden u. s. w., wie dieses für ähnliche Fälle bereits an mehreren Stellen bemerkt ist.

§. 178.

Ist das Reserve-Heer an seinem Marschziele angelangt, so hängt es von den Sachverhältnissen ab, ob für dieselbe die Veranlassung zu Lagern gegeben ist, oder ob in einer Quartier-Stellung die weitern Ergebnisse abgewartet werden können; ist Letzteres der Fall, so bleibt der Quartier-Stand im Wesentlichen derselbe, wie er während des Marsches war, nur dürfte es wegen der größern Nähe des activen Kampfplatzes als nothwendig sich darstellen, von Zeit zu Zeit die Flanken-Gegenden, wenigstens jene derselben, die eine besondere Beachtung in Anspruch nimmt, durch starke Patrouillen vorzugsweise in einer gegen die Flanken des activ operirenden Heeres geneigten Richtung bestreifen zu lassen, da dieses nicht nur für die eigne Sicherheit, sondern auch, möglicher Umgehungsversuche wegen, für das active Heer von verschiedener Wichtigkeit werden kann.

Fünftes Kapitel.

Marsch-Quartier für Convois aller Art nach §. 159. (f).

§. 179.

Convoi's aller Art, sie mögen von der Operations-Basis oder von der Stellung eines Reserve-Heers sich gegen den Schauplatz des activen Kampfes bewegen, marschiren in der Regel auf der Operations-Linie von einer Etappen-Station zur andern, und finden insoferne, als diese zureichend besetzt sind, in den Nacht-Stationen hinreichende Sicherheit; da indessen Fälle denkbar sind, daß diese Linie oder deren Stationen nicht immer hin-

länglich besetzt werden können, oder daß das Convoi, um an seine Bestimmung zu gelangen, eine Route einschlagen muß, die von Truppen entblößt, oder aber, ihrer Terrainbeschaffenheit wegen, den Handstreichen kühner Partisans besonders günstig ist, so dürfte es nicht ganz überflüssig seyn, auch diesem Gegenstand einige Betrachtungen zu widmen.

§. 180.

Ist der Marsch eines Convoi's so weit vorgerückt, daß eine Beunruhigung durch Parteien des Gegners denkbar wird, so erscheint derselbe als Bewegung in Feindes Nähe, und muß diesem zufolge nach bekannten Regeln selbst dann geordnet und gesichert werden, wenn die Marschrichtung der Operations-Linie folgt, und diese in ihren Haupt-Punkten durch stehende Truppen-Abtheilungen garantirt seyn sollte, indem auch unter dieser Voraussetzung wohl allenfalls für die Nacht-Stationen, nicht aber für die Momente der Bewegung, weitere Maßregeln entbehrlich werden können; ist die Operations-Linie hingegen von Truppen entblößt, oder führt der Marsch in eine Gegend, für welche die am Schlusse der nächst vorhergehenden §. angedeuteten ungünstigen Verhältnisse bestehen, so wird die Forderung kriegerischer Vorsicht sowohl für die Bewegung, als für die Nacht-Station um so dringender.

§. 181.

Hinsichtlich der Nacht-Stationen, die eigentlich der Gegenstand des vorliegenden Kapitels sind, dürften sich unter den oben angeführten besondere Maßnahmen ansprechenden Bedingungen in der Voraussetzung, daß die Mannschaft, welche das Convoi bedeckt, für einen ge-

nügenden Sicherheitsdienst hinreichen werde, wie dieses angenommen werden muß, folgende Regeln zur Beachtung empfehlen lassen *):

a) An dem Orte angekommen, wo übernachtet werden will, läßt man, unfern desselben, sämmtliche Wagen mit einem Abstand, der etwas mehr als die Deichsel-Länge beträgt, in mehrern Reihen hintereinander und so dicht nebeneinander auffahren, als das Geschäft des Anspannens nur immer gestattet.

b) In der Mitte eines solchen Parks, oder zur Vermeidung von Feuersgefahr demselben ganz nahe, aber auf jener von dem Luftzuge oder der Richtung des Windes abgekehrten Seite, wird eine starke Park-Wache, und zwar unter dem Commando eines Offiziers (so ferne sich nemlich mehrere bei dem Bedeckungs-Detachement befinden) aufgestellt, die den ganzen Park mit einer Schildwachenkette umgiebt, und nach Umständen auch auswärts patrouilliren läßt.

c) Der Commandant, die übrigen Offiziere, so wie die im Dienst nicht verwendete Mannschaft, ferner Pferde und Fuhrleute, werden in den nächstgelegenen Häusern einquartiert. Die Fuhrleute bleiben in den Stallungen, wo ihre Pferde untergebracht sind, und unterhalten die ganze Nacht hindurch Licht. Der auf diese Art einqartierte Theil der Deckungs-Mannschaft, verhält sich als eine wirkliche Reserve, und wird für sich, nach Maßgabe der Sachen-Lage, durch Aufstellung einer eigenen Wache, durch Schildwachen in der Begrenzung des Quartier-Standes, und durch Patrouillen noch insbesondere gesichert.

d) Unter Verhältnissen drohender Art werden die Wagen nicht in einen Park, sondern in eine geschlossene

---

*) Von der Sicherung des Marsches wird hier Nichts gesagt, da dieser der gegenwärtigen Schrift nicht angehört.

Wagen = Burg aufgefahren; Pferde und Fuhrleute bleiben bei ihren Wagen, und bivouaquiren in dem umschlossenen Raum: kann unter solchen Umständen noch von einer Einquartierung die Rede seyn, so wird alles übrige nach b und c dieses §. normirt; im entgegengesetzten Falle lagern Offiziere und Mannschaft zunächst, oder noch besser inner der Wagenburg, wenn diese hiezu den erforderlichen Raum darbietet.

§. 182.

Pferdefutter, Brod und wohl auch Fleisch, findet man auf einem solchen Marsch, soferne man der Operations = Linie im engern Sinne folgt, in den auf derselben angelegten Magazinen; man versieht sich nach dem Abstande von einem derselben zum andern auf zwei oder mehrere Tage mit besagten Artikeln, die bei der vorhandenen Wagen=Zahl ohne Beschwerniß mitgeführt werden können. Ganz kleine Convois, die nur wenig bedürfen, können das Erforderliche auch täglich empfangen, wenn sie nemlich einer Etappen = Linie folgen, da sie in den Stationen derselben, die immer mit einigem Vorrath versehen seyn müssen, das Nöthige finden werden.

Geht der Marsch eines Convoi's nach einer andern Richtung, so wird dem Haupt = Magazin hievon Nachricht ertheilt, welches dann dafür zu sorgen hat, daß das Convoi, von welcher Stärke es auch sey, in seinen Nacht = Stationen, auf Rechnung der Heer=Verpflegung, mit dem Nothwendigen versehen werde; bei einem nicht bedeutenden Marsch=Wege kann die Verpflegung von dem Ausmarsch=Punkte auch mitgenommen werden, was eigentlich in Fällen, wo man von der Magazin = oder Etappen=Linie abweichen muß, die wenigsten Umstände macht. Sollten die Umstände keine

der oben besagten Verpflegs-Arten zulassen, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als sich vor dem Ausmarsche mit dem Nöthigen auf einige Tage zu versehen, und dann den Weg der Requisition zu ergreifen: bei diesen Requisitionen ist übrigens auch auf die allenfallsigen Rasttäge und darauf Bedacht zu nehmen, daß es nie an dem Nöthigen gebreche, wenn vielleicht vorauszusehen wäre, daß auf der einen oder andern Station das erforderliche Quantum, im Ganzen oder nach einzelnen Artikeln, durchaus nicht aufzubringen seyn sollte. Diese Art, sich zu verpflegen, eigentlich zunächst auf feindliches Gebiet berechnet, bleibt indessen immer etwas unsicher, wenn der Bedarf einigermaßen beträchtlich ist.

§. 183.

In Feindes-Land, soferne die betreffenden Stationen nicht eigene Etappen- oder sonstige Commandanten haben, oder aber nach §. 175. durch Abgeordnete des Heers verwaltet werden, übt der Convoi-Commandant während seines Aufenthalts, in jeder Beziehung, die oberste Polizei. Leicht-Kranke werden mitgeführt, bedenklichere hingegen an die vor- rück- oder seitwärts bestehenden Heer-Spitäler abgeliefert; für Krankheits-Formen, die keine Art von Transport zulassen, tritt die in §. 170. unter Hinweisung auf die Schrift über Lager-Stellungen gegebene Andeutung in analoge Anwendung. Das Nähere in Beziehung auf die hier in Frage liegenden Marsch-Quartiere ist in der oben angeführten Schrift nachzulesen.

Sechstes Kapitel.

Marsch-Quartiere bei den Bewegungen aus der strategischen Aufmarsch-Linie nach §. 159. (g).

§. 184.

Es ist — wenn auch kein ganz gewöhnlicher, doch immer ein denkbarer Fall, daß zwischen der strategischen Aufmarsch-Linie, bis dahin, wo die erste taktische Aufstellung nothwendig wird, ein Abstand von mehrern Tage-Märschen liegt; zieht man nun in Erwägung, daß ein gegen den Feind ziehendes Heer, eigentlich erst von dem Augenblick an, der es den Streitkräften des Gegners gleichsam gegenüber bringt, taktisch aufmarschirt, das ist in Feld-Standposten, oder Marschlagern aufgestellt seyn muß, so ergiebt sich hieraus der Schluß von selbst, daß, ehe ein solches Verhältniß nicht wirklich vorhanden ist, auch die Beziehung eines Lagers nicht unbedingt nothwendig seyn könne, sondern daß bis dahin die Truppen-Unterkunft eine wenigstens theilweise Erleichterung zulasse, wenn Witterung oder andere Umstände dieses wünschenswerth, oder zuträglich machen.

§. 185.

Bei einer Sachen-Lage dieser Art wird man die Avantgarde, welche, in ein Ganzes vereinigt, der Heer-Bewegung mindestens einen Tagmarsch mit dem Auftrage vorausgeht, durch ihre Seiten-Corps die Flankengegenden zu bestreifen, nach Umständen auch die äussersten Colonnen des eigentlichen Heer-Marsches lagern lassen, da für jene, wohl auch für diese, die Forderung eines schlagfertigen Zustandes näher bedungen seyn kann; allein für den größern Stoß des Ganzen wird unter einer solchen Garantie gleichwohl die

Verlegung in Marsch=Quartiere zulässig bleiben, so lange keine Nachrichten eingehen, daß der Feind sich in bedeutsamer Stärke nähere, oder vielleicht schon nahe sey.

Derlei Marsch=Quartiere werden zwar jedenfalls von gedrängter Art ausfallen, da die Concentrirung des Heeres dieses nothwendig herbeiführen muß, und auch, abgesehen hievon, die Marschdisposition schon darauf berechnet seyn soll, daß für unvorhergesehene Fälle der Aufmarsch des gesammten Heeres nach der beabsichteten Ordre de Bataille in wenigen Stunden bewirkt seyn kann; allein der Mannschaft wird, besonders bei ungünstiger Witterung, und dem Lande wegen Schonung der Feld- und Wiesenfrüchte, auch durch eine solche gedrängte Kantonnirung eine bedeutsame Erleichterung zufließen.

§. 186.

Daß bei einer Einquartierung obiger Art die Dislocation wie die Detail=Verlegung, unbedingt von den Militär=Behörden regulirt, und die bürgerlichen Behörden nur allenfalls berathungsweise beigezogen werden, geht aus der Natur der Sache hervor; ein Gleiches gilt unter den angenommenen Verhältnissen auch von der Polizei. Die Ortschaften sind mit Truppen überfüllt, der Orts=Bewohner ist also gleichsam bei den Soldaten im Quartier; es bedarf daher eines kräftigen Arms, um jenen gegen Exzesse und Vexationen den erforderlichen Schutz zu gewähren, der nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die Truppen=Ehre, und selbst die Klugheit in Anspruch nimmt, die es, abgesehen von allen andern Rücksichten, verlangt, durch ein geregeltes, unparteyisches, gerechtes Verhalten den guten Ruf des Heeres durch Gegenden zu verbreiten, die im Rücken gelassen, oder die künftig der Schauplatz des Krieges seyn wer-

Artillerie=Reserve wäre hier noch zu bemerken, daß dieselbe, so lange die Truppen kantonniren, wie hier angenommen wird, folglich die Möglichkeit von Vorfällen bedeutsamer Art noch nicht eingetreten ist, mit einiger Rücksicht auf Convenienz verlegt und placiert werden könne, da ihre Stellung unter Verhältnissen dieser Art, so ganz in der Nähe des Haupt=Quartiers, wie in bedenklicheren Fällen, nicht als unbedingt nothwendig erscheint. Die übrigen, den größeren Heer=Abtheilungen zugetheilten Geschütze sollen eigentlich bei diesen Abtheilungen verbleiben, und bei dem Brigade=, Divisions= oder Corps=Quartier aufgefahren seyn, soferne sie nicht allenfalls anderwärtig z. B. zur Besetzung von Brücken, Pässen oder zu andern ähnlichen Zwecken nach Maßgabe der Local=Verhältnisse und Umstände verwendet sind.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reichlin-Meldegg, Philipp von

Ueber Quartier-Stellungen und einige hierauf sich bezügliche Bewegungen

Stuttgart 1834

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.91
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765941-1